

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I Allgemeines	7
A. Die deutsche Regionalpolitik	7
1. Ziele und Konzept der deutschen Regionalpolitik	7
1.1 Übergreifende Ziele	7
1.2 Regionalpolitische Aufgaben in den Ländern	7
2. Rechtliche Grundlagen der GRW und Funktion des Koordinierungsrahmens	8
2.1 Bestätigung der Gemeinschaftsaufgabe im Zuge der Föderalismusreform I	8
2.2 Rechtsgrundlage, Struktur und Aufgaben des Koordinierungsrahmens	8
2.3 Institutionelle Regelungen	8
3. Das regional spezialisierte Wirtschaftsförderinstrument Gemeinschaftsaufgabe im Kontext mit anderen (regional)politischen Bereichen	9
3.1 Regionalpolitische Aufgabenverteilung im föderativen System ...	9
3.2 Grundlagen der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der GRW	10
3.3 Die Koordinierungsfunktion der GRW	10
3.3.1 Beiträge der GRW zur Unterstützung von Zielen anderer Politikbereiche	10
3.3.2 Wirtschaftspolitische Maßnahmen anderer Politikbereiche mit Regionalbezug	14
3.4 Empfehlungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung	15

	Seite
B. Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe	16
1. Der Rahmen der GRW-Förderung: Beihilfenkontrolle der Europäischen Union	16
1.1 Beihilferechtliche Rahmenbedingungen	16
1.2 Kontrolle von Regionalbeihilfen und ihre Auswirkungen auf die GRW	16
2. Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe für die Jahre 2007 bis 2013	17
2.1 Gesamtdeutsche Neuabgrenzung	17
2.2 Die GRW-Fördergebietskulisse	17
2.3 Höchstfördersätze	20
2.4 Einvernehmensregel	22
3. Förderinstrumente der GRW	22
3.1 Gewerbliche Investitionsförderung	22
3.2 Förderung gemeinnütziger außeruniversitärer Forschungs- einrichtungen	22
3.3 Nichtinvestive gewerbliche Fördermöglichkeiten zugunsten von KMU	22
3.4 Förderung wirtschaftsnaher kommunaler Infrastruktur	23
3.5 Nichtinvestive kommunale Fördertatbestände zur Stärkung endogener Wachstumspotenziale	24
4. Mittelausstattung	25
4.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Normalprogramm)	25
4.2 Sonderprogramm GRW	28
4.3 Bürgschaften	29
5. Erfolgskontrolle	29
5.1 Aufgabe und Konzept	29
5.2 Vollzugskontrolle	29
5.2.1 Prüfung der Bewilligungsbescheide durch den Bund	29
5.2.2 Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Länder	29
5.2.3 Prüfung durch die Rechnungshöfe	30
5.3 Förderstatistik	30
5.3.1 Bewilligungsstatistik (Soll-Statistik)	30
5.3.2 Statistik auf Basis der Ergebnisse der Verwendungsnachweis- kontrollen (Ist-Statistik)	30
5.4 Wirkungs- und Zielerreichungskontrolle	32
5.4.1 Aufgaben und Ziele von Wirkungs- und Zielerreichungs- kontrollen	32
5.4.2 Regionalwissenschaftliche Untersuchungen zur Wirkungs- und Zielerreichungskontrolle	32
5.4.3 Auswertung des IAB-Betriebspanels zur Inanspruchnahme von GRW-Mitteln	33

	Seite
5.4.4 Einzelbetriebliche Wirkungsanalyse	34
5.4.5 „Matching“ – Ein neues Verfahren zur einzelbetrieblichen und regionalökonomischen Erfolgskontrolle	35
C. Weitere regionalpolitische Förderinstrumente	37
1. EU-Strukturfonds	37
2. Investitionszulage in den neuen Ländern und in Berlin	39
3. ERP-Regionalförderprogramm	40
Teil II Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung	41
A. Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen)	41
1. Allgemeines	41
1.1 Grundsätze der Förderung der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen)	41
1.2 Förderverfahren	41
1.3 Vorförderungen	42
1.4 Prüfung von Anträgen	42
2. Fördervoraussetzungen	42
2.1 Primäreffekt	42
2.2 Arbeitsplatzeffekte bzw. Mindestinvestitionsvolumen	43
2.3 Einzelne Investitionsvorhaben	43
2.4 Förderung von Telearbeitsplätzen	43
2.5 Förderhöchstsätze, Subventionswert und Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers	43
2.6 Förderfähige Kosten	45
2.7 Durchführungszeitraum	46
2.8 Begriffsbestimmungen	47
2.9 Förderung von Investitionen von gemeinnützigen außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen	47
3. Ausschluss von der Förderung	47
3.1 Ausschluss von der Förderung	47
3.2 Einschränkungen der Förderung	48
3.3 Beginn vor Antragstellung	48
3.4 Beihilferechtliche Rückzahlungsverpflichtung	48
4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens	48
4.1 Rückforderungsgrundsätze	48

	Seite
4.2 Ausnahmen bei der Verfehlung bestimmter Arbeitsplatzziele oder bei geringfügigem Unterschreiten des erforderlichen Investitionsbetrages	48
4.3 Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen	49
B. Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen, Regionalmanagement, Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement, Integrierte regionale Entwicklungskonzepte, Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen, Regionalbudget, Experimentierklausel	49
1. Allgemeines	49
1.1 Grundsätze der Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben und sonstigen Maßnahmen	49
1.2 Förderverfahren	49
1.3 Vorförderungen	50
1.4 Prüfung von Anträgen	50
2. Rückforderungsgrundsätze	50
3. Ausbau der Infrastruktur	50
3.1 Grundsätze der Förderung	50
3.2 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen	51
3.3 Beihilferechtliche Vereinbarkeit der Maßnahmen	52
4. Integrierte regionale Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement, Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement, Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen, Regionalbudget, Experimentierklausel	52
4.1 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte	52
4.2 Regionalmanagement	52
4.3 Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement	53
4.4 Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen	53
4.5 Regionalbudget	53
4.6 Experimentierklausel	53
C. Beteiligung mit GRW-Mitteln an Ländermaßnahmen: nicht-investive Unternehmensaktivitäten und Bürgschaften	54
1. Ergänzende Förderung von nichtinvestiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen	54
1.1 Voraussetzungen, Maßnahmebereiche	54
1.1.1 Beratung	54
1.1.2 Schulung	54
1.1.3 Humankapitalbildung	54
1.1.4 Angewandte Forschung und Entwicklung	54
1.1.5 Markteinführung von innovativen Produkten	54
1.2 Begünstigte Unternehmen, Verfahren	54

	Seite
2. Übernahme von Bürgschaften	54
2.1 Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften	54
2.2 Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften	54
D. Zusammenwirken von Bund und Ländern	55
Teil III Kurzdarstellungen der Länder	57
1. Kurzdarstellung Bayern	57
2. Kurzdarstellung Berlin	60
3. Kurzdarstellung Brandenburg	64
4. Kurzdarstellung Bremen	68
5. Kurzdarstellung Hessen	73
6. Kurzdarstellung Mecklenburg-Vorpommern	76
7. Kurzdarstellung Niedersachsen	79
8. Kurzdarstellung Nordrhein-Westfalen	82
9. Kurzdarstellung Rheinland-Pfalz	86
10. Kurzdarstellung Saarland	89
11. Kurzdarstellung Sachsen	92
12. Kurzdarstellung Sachsen-Anhalt	96
13. Kurzdarstellung Schleswig-Holstein	100
14. Kurzdarstellung Thüringen	103
 Anhänge	
Anhänge 1–6 zu Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen mit Bedeutung für den Koordinierungsrahmen	
Anhang 1 Grundgesetz Artikel 91a und Artikel 91b	109
Anhang 2 Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 6. Oktober 1969	110
Anhang 3 Ergänzende verbindliche Förderbedingungen für die Förderung von Investitionen von gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen nach Ziffer 2.9 (Teil II A)	112
Anhang 4 Ergänzende verbindliche Förderbedingungen für wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen nach Ziffer 3.2. (Teil II B), um deren Vereinbarkeit mit den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission sicherzustellen	113
Anhang 5 Garantie des Bundes	118
Anhang 6 Richtlinie für ERP-Förderkredite an kleine und mittlere Unternehmen in den regionalen Fördergebieten – (GRW-Fördergebiete) – (ERP-Regionalförderprogramm)	126

	Seite
Anhänge 7–12 mit fördertechnischen Informationen zum Koordinierungsrahmen	
Anhang 7 Antragsformular für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft	127
Anhang 8 Antragsformular zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur	143
Anhang 9 Positivliste zu Ziffer 2.1.1 (Teil II-A) des Koordinierungsrahmens	152
Anhang 10 Bedingungen für die Förderung von gemieteten bzw. geleasten Wirtschaftsgütern, die beim Vermieter bzw. Leasinggeber aktiviert sind	153
Anhang 11 Übersicht über die Förderergebnisse auf Kreisebene für die Jahre 2006 bis 2008	154
Anhang 12 Übersicht über die Fördergebiete nach Bundesländern	164
Karte 1 Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe	
Karte 2 Arbeitsmarktregionen	

Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 2009

Der Koordinierungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), dem der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister (-senatoren) der 16 Länder angehören, hat am 6. August 2009 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I, S. 2246), den Koordinierungsrahmen beschlossen, der mit Wirkung vom 6. August 2009 in Kraft getreten ist.

Teil I

Allgemeines

A. Die deutsche Regionalpolitik

1. Ziele und Konzept der deutschen Regionalpolitik

1.1 Übergreifende Ziele

Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Primäre Zielsetzung der Regionalpolitik im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist es, dass strukturschwache Regionen durch Ausgleich ihrer Standortnachteile Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten können und regionale Entwicklungsunterschiede abgebaut werden. Darüber hinaus ergänzt und unterstützt die Regionalpolitik die global ausgerichtete Wachstums- und Beschäftigungspolitik. Sie trägt insbesondere dazu bei, in den strukturschwachen Regionen das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu stärken, durch Schaffung von dauerhaft wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen den wachstumsnotwendigen Strukturwandel zu erleichtern und die regionalen Arbeitsmärkte zu entlasten.

Der sektorale Strukturwandel belastet die regionale Entwicklung häufig so stark, dass die Regionen die erforderlichen Struktur Anpassungen nicht aus eigener Kraft bewältigen können. Volkswirtschaftlich ist es dann sinnvoller, den vom sektoralen Strukturwandel besonders belasteten Regionen Regionalbeihilfen zur Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen Aktivitäten zu gewähren, statt Erhaltungssubventionen an die bedrohten Branchen oder Unternehmen zu zahlen oder protektionistische Maßnahmen zu ergreifen. Durch Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Krisenbranchen und Verbesserung der regionalen Infrastrukturausstattung können der notwendige Strukturwandel erleichtert und strukturkonservierende Erhaltungsmaßnahmen für bedrohte Wirtschaftszweige vermieden werden.

Die Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist mittel- und langfristig angelegt. Ihre Maßnahmen setzen auf der Angebotsseite der Wirtschaft an. Die Regionalpolitik stellt hierfür der Wirtschaft in den strukturschwachen Regionen ein breit gefächertes Angebot an Fördermöglichkeiten bereit. Wirtschaftsstruktur und Entwicklung der strukturschwachen Regionen bleiben somit das Resultat der Entscheidung einer Vielzahl von Unternehmen, die sich im Wettbewerb behaupten müssen.

Regionalpolitische Maßnahmen müssen im Einklang mit einem fairen Standortwettbewerb stehen und dürfen nicht zu einem Subventionswettkampf von Ländern und Regionen führen. Die GRW stellt diesbezüglich mit ihrem an der Intensität der regionalen Strukturprobleme ausgerichteten Präferenzgefälle einen entsprechenden Ordnungsrahmen zur Verfügung, mit dem insbesondere die Förderhöchstsätze in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung festgelegt werden.

Wie jeder andere Politikbereich muss sich auch die Regionalpolitik einer Evaluierung stellen. Die GRW hat eine lange Evaluierungstradition; in enger Partnerschaft mit der Regionalwissenschaft wurden sowohl inhaltlich als auch methodisch zahlreiche Bausteine einer umfassenden Erfolgskontrolle konzipiert und empirisch umgesetzt. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass das GRW-Instrumentarium positiv auf die regionalpolitischen Ziele wirkt und zu einem Abbau regionaler Disparitäten beiträgt (vgl. Teil I-B, Ziffer 5).

1.2 Regionalpolitische Aufgaben in den Ländern

Sowohl in den alten als auch den neuen Ländern besteht ein erheblicher Bedarf für aktive regionale Wirtschaftspolitik:

In den alten Ländern haben sich die regionalen Strukturprobleme aufgrund veränderter Rahmenbedingungen für

die regionale wirtschaftliche Entwicklung teilweise verschärft (sektoraler Anpassungsdruck in Regionen mit hohen Anteilen von lohnintensiven oder vergleichsweise alten Industriezweigen; Konkurrenz zu Schwellenländern und zunehmende Globalisierung; strukturelle und demografische Probleme strukturschwacher ländlicher Regionen und an Konversionsstandorten). Die Gemeinschaftsaufgabe trägt hier dazu bei, in den strukturschwachen Regionen den Strukturwandel zu flankieren und die Wachstumskräfte zu stärken.

In den neuen Ländern hat die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ maßgeblich den Transformationsprozess unterstützt. Der wirtschaftliche Aufholprozess der neuen Länder ist jedoch noch nicht abgeschlossen und verlangt weiterhin eine flankierende Strukturpolitik. Die Gemeinschaftsaufgabe muss auch künftig ihren Beitrag zum Aufbau und der weiteren Modernisierung des Kapitalstocks in den neuen Ländern leisten. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für die Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und einen sich selbst tragenden Aufschwung in den neuen Ländern und Berlin. Darüber hinaus kommt der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Bundesländern eine immer wichtigere Rolle bei der Bewältigung demographischer Herausforderungen in strukturschwachen ländlichen Regionen zu.

2. Rechtliche Grundlagen der GRW und Funktion des Koordinierungsrahmens

2.1 Bestätigung der Gemeinschaftsaufgabe im Zuge der Föderalismusreform I

Im Zuge der ersten Stufe der Föderalismusreform im Juli 2006 haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat die Beibehaltung dieser Gemeinschaftsaufgabe in Artikel 91a Absatz 1 Nummer 1 GG beschlossen. Damit wurde der regionalökonomischen Effizienz, der gesamtdeutschen Ausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe im Hinblick auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie der Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe beispielsweise im Hinblick auf die Festlegung von EU-beihilferechtlich abgesicherten Regionalfördergebieten Rechnung getragen.

Mit dem zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz (Bundestagsdrucksache 16/4764), das am 14. September 2007 in Kraft getreten ist, wurde das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz, s. Anhang 2) neuen Erfordernissen und den Beschlüssen der Föderalismusreform angepasst. U. a. entfällt zum Zweck des Bürokratieabbaus und zur Erleichterung der Bund-Länder-Zusammenarbeit die Verpflichtung, jährlich einen Rahmenplan zu erstellen. Der jährliche Rahmenplan wird durch einen mehrjährig gültigen Koordinierungsrahmen ersetzt, der nur bei konkretem Änderungsbedarf angepasst wird. Darüber hinaus firmiert der frühere Planungsausschuss der GRW künftig unter der Bezeichnung Koordinierungsausschuss der GRW.

2.2 Rechtsgrundlage, Struktur und Aufgaben des Koordinierungsrahmens

Gemäß § 4 GRW-Gesetz müssen Bund und Länder zur Durchführung der GRW-Förderung einen Koordinierungsrahmen aufstellen. In diesem Koordinierungsrahmen werden gemäß § 4 Absatz 3 GRW-Gesetz die Fördergebiete abgegrenzt, die förderfähigen Maßnahmen und Förderintensitäten festgelegt sowie die sachgerechte Verteilung der Bundesmittel auf die Länder vorgenommen.

Teil I des Koordinierungsrahmens enthält grundlegende Informationen zur Ausgestaltung der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu gehören eine Darstellung der aktuellen Beschlüsse des Koordinierungsausschusses sowie eine zusammenfassende Darstellung über das Fördergebiet, die Fördermittel und Förderergebnisse. Um einen umfassenden Überblick über die deutsche Regionalpolitik zu erhalten, wurden noch Informationen über andere Bundesprogramme mit regionalwirtschaftlicher Bedeutung, Landesförderung sowie über EU-Beihilfenkontrolle und EU-Regionalpolitik aufgenommen.

Teil II des Koordinierungsrahmens regelt die Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung. Die rechtlichen Grundlagen der Regionalpolitik (u. a. Artikel 91a GG, GRW-Gesetz) in der Bundesrepublik Deutschland befinden sich in den Anhängen 1 bis 6. Muster der Antragsformulare sind in den Anhängen 7 und 8 angefügt. Zusatzinformationen (u. a. Positivliste) zu einzelnen Aspekten der Förderung bieten die Anhänge 9 bis 11. Das GRW-Fördergebiet ist im Anhang 12 und in der Karte 1 dargestellt.

Teil III des Koordinierungsrahmens enthält die Kurzdarstellungen der Länder, die Auskunft über das jeweilige Fördergebiet, die Fördermittel und -ergebnisse sowie die Förderschwerpunkte geben.

2.3 Institutionelle Regelungen

Regionale Wirtschaftsförderung ist nach Artikel 30 GG Ländersache. Nach Artikel 91 a GG (s. Anhang 1) wirkt der Bund im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ an der Erstellung des Koordinierungsrahmens und der Finanzierung mit. Die Durchführung der GRW-Fördermaßnahmen ist allein Sache der Länder. Sie wählen die förderwürdigen Vorhaben aus, erteilen in eigener Zuständigkeit die Bewilligungsbescheide und kontrollieren die Einhaltung der Förderbestimmungen durch die Zuschussempfänger. Die Länder können je nach Art und Intensität der jeweiligen Regionalprobleme Förderschwerpunkte setzen.

Der für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe maßgebliche Koordinierungsrahmen wird von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt. Die Länder können die Regelungen gemäß Teil II des Koordinierungsrahmens im Rahmen ihrer Durchführungskompetenz einschränken.

Der Koordinierungsrahmen ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Aufstellung des Koordinierungsrahmens ist die Hauptaufgabe des Koordinierungsausschusses, dem der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie als Vorsitzender sowie der Bundesminister

der Finanzen und die Länderwirtschaftsminister bzw. -senatoren angehören. Die Beschlüsse des Koordinierungsausschusses werden mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Länder gefasst. Es können somit im Koordinierungsausschuss weder Beschlüsse gegen das Votum des Bundes noch Beschlüsse gegen das Votum der Ländermehrheit gefasst werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unterrichtet den Deutschen Bundestag sowie die Bundestagsausschüsse über die Durchführung der GRW-Förderung. Die Parlamente auf Bundes- und Landesebene entscheiden im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetzgebung über die Höhe der für die GRW bereitzustellenden Mittel. Die Haushaltspläne enthalten die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Barmittel zur Leistung von Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen, in deren Höhe Bewilligungen zu Lasten der nächsten Jahre eingegangen werden können. An der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe sind Bund und Länder gem. Artikel 91a GG je zur Hälfte beteiligt.

Der Koordinierungsausschuss kann nicht über die Höhe der GRW-Mittel bestimmen; ihm obliegt die Entscheidung über die Verteilung der bereitgestellten Mittel auf die einzelnen Bundesländer und die Verwendungszwecke. Der Koordinierungsrahmen unterliegt der Beihilfenkontrolle der Europäischen Kommission gem. Artikel 87, 88 EG-Vertrag.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der GRW-Förderung haben Bund und Länder Unterrichts- und Informationspflichten vereinbart. Damit der Bund seinen Informationspflichten gegenüber dem Bundestag, dem Bundesrat und der interessierten Öffentlichkeit angemessen nachkommen kann, unterrichten ihn die Länder umfassend.

Im Einzelnen ist hervorzuheben:

- Die Länder melden Bewilligungsbescheide und Verwendungsnachweise zur statistischen Erfassung und berichten ex post über die GRW-Fördermaßnahmen.
- Seit 2007 teilen die Länder zusätzlich die Arbeitsplatzeffekte fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens zur statistischen Auswertung mit, um die Nachhaltigkeit der Beschäftigungswirkungen zu evaluieren.
- Seit Ende 2008 veröffentlichen die Länder auf ihren Internetseiten Verzeichnisse von Begünstigten, aus denen der Name des Begünstigten, das geförderte Vorhaben sowie die Höhe des GRW-Zuschusses ersichtlich ist.
- Die Länder melden mindestens einmal vierteljährlich alle Rückzahlungsfälle gemäß § 8 Absatz 3 GRW-Gesetz und teilen dabei seit 1. Oktober 2008 unter anderem auch den Grund für die Rückforderung mit.
- Die Länder stellen in Kurzdarstellungen in Teil III des Koordinierungsrahmens ihre jeweiligen Förder-

schwerpunkte dar. Sie unterrichten den Bund über ihre landesinternen Förderrichtlinien.

- Die Länder berichten monatlich über die Inanspruchnahme der GRW-Mittel.

Darüber hinaus hat der Bund-Länder-Koordinierungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe im Laufe der Zeit das Abrechnungs- und Auszahlungsverfahren zwischen Bund und Ländern konkretisiert und transparenter gestaltet, insbesondere um den Mittelfluss zu beschleunigen. Die Länder leiten die Bundesmittel unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der Wertstellung bei den Landeskassen, an die Letztempfänger weiter. Bundesmittel, die innerhalb von 30 Tagen nicht an den Letztempfänger ausgezahlt werden, sind entweder an die Bundeskasse zurückzuerstatten oder bis zur zweckentsprechenden Verwendung von den Ländern zu verzinsen. Die Länder berichten dem Bund mindestens vierteljährlich über etwaige Überschreitungen der 30-Tage-Frist und erstatten die Zinsen.

3. Das regional spezialisierte Wirtschaftsförderinstrument Gemeinschaftsaufgabe im Kontext mit anderen (regional-)politischen Bereichen

3.1 Regionalpolitische Aufgabenverteilung im föderativen System

Für die Regionalpolitik sind in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 30 bzw. Artikel 28 GG primär die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften zuständig. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sollen sie regionale Strukturprobleme so weit wie möglich aus eigener Kraft lösen. Länder und Regionen müssen die für die regionale Entwicklung notwendigen Konzepte und Strategien ausarbeiten, die vorrangigen Maßnahmen verschiedener Politikbereiche aufeinander abstimmen und mit regionalen Eigenanstrengungen verknüpfen; denn die Länder und Regionen verfügen nicht nur über die erforderliche Orts- und Problemkenntnis, sie tragen auch die politische Verantwortung für regionale bzw. lokale Entwicklungen.

Auf der nationalen Ebene unterstützt der Bund die Regionalpolitik der Länder. Der Bund stellt auf Basis des EU-Beihilferechts den geeigneten Handlungsrahmen für die Umstrukturierungs- und Entwicklungsaktivitäten der Länder und Regionen sicher. Mit der Gemeinschaftsaufgabe verfügen Bund und Länder über ein bewährtes Instrument, um die Regionen bei der Bewältigung ihrer Strukturprobleme zu unterstützen. Die Länder müssen ihrerseits gewährleisten, dass neben der Gemeinschaftsaufgabe bestehende Landesförderprogramme mit regionaler Zweckbestimmung die Zielsetzung der Gemeinschaftsaufgabe nicht konterkarieren.

Auf der supranationalen Ebene leistet die Europäische Union mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung flankierende Hilfe für die Regionalpolitik der Länder.

3.2 Grundlagen der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der GRW

Die Fördermaßnahmen der GRW können nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe (s. Anhang 2) nur in ausgewählten, strukturschwachen Regionen eingesetzt werden. Dies sind Regionen, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt – häufig ländliche Regionen – oder Regionen mit erheblichen Strukturproblemen als Folge des sektoralen Strukturwandels – in der Regel alte Industrieregionen. Die Gemeinschaftsaufgabe trägt mit ihrem Förderangebot dazu bei, interregionale Unterschiede bei der Einkommenserzielung und der Ausstattung mit Arbeitsplätzen abzubauen. Sie leistet damit einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (Artikel 72 Absatz 2 GG und § 2 Absatz 1 ROG¹).

Förderschwerpunkt der GRW ist die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um Einkommen und Beschäftigung in den Problemregionen zu erhöhen. Dazu gewährt die GRW direkte Zuschüsse zu den Investitionskosten privater Unternehmen und zu kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen. Infrastrukturförderung und Investitionskostenzuschüsse für die gewerbliche Wirtschaft sind ein komplementäres Förderangebot für strukturschwache Regionen. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik sind einmalige Beihilfen für Investitionsvorhaben in Betriebsstätten, die sich längerfristig auch ohne weitere Förderung durch den Staat am Markt behaupten müssen. Die GRW beteiligt sich weiterhin an Länderprogrammen zur Förderung nichtinvestiver Unternehmensaktivitäten kleiner und mittlerer Unternehmen, die deren Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft stärken (vgl. Teil II-C, Ziffer 1). Regional- und Clustermanagement-Vorhaben der GRW sollen durch eine stärkere Vernetzung der wirtschaftlichen Partner Wachstumseffekte auslösen. Regional getragene Entwicklungsansätze werden durch die Förderung regionaler Entwicklungskonzepte sowie Regionalbudgets gestärkt. Mit dem Instrument der Experimentierklausel erhalten die Bundesländer die notwendige Flexibilität, um auch außerhalb des aktuellen Förderangebots liegende sinnvolle Vorhaben zu unterstützen.

Die Gemeinschaftsaufgabe fördert nur Investitionen der gewerblichen Wirtschaft, wenn durch diese Investitionen zusätzliches Einkommen in der Region entsteht, so dass das Gesamteinkommen der Region auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (Primäreffekt, vgl. Teil II-A, Ziffer 2.1). Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn der entsprechende Betrieb seine Produkte oder Leistungen überwiegend überregional absetzt oder die Förderbedingungen nach der sog. Positivliste (s. Anhang 9) erfüllt. Durch solche Investitionen erweitert sich die Einkommensbasis; es kommt zusätzliches Einkommen in die Region. Dieses zusätzliche Einkommen führt auch bei Unternehmen mit ausschließlich lokaler oder regionaler Ausrichtung (lokales Handwerk, Einzelhandel und örtliche Dienstleistungen) zu zusätzlicher Nachfrage (Sekun-

däreffekt). Unternehmen mit überregionalem Absatz stehen normalerweise im internationalen Wettbewerb und haben deshalb eine echte Standortwahl. Für diese Unternehmen sind die Investitionskostenzuschüsse der GRW ein Ausgleich für Standortnachteile bei Investitionen in den GRW-Fördergebieten. Für lokal oder regional orientierte Unternehmen sind die Wettbewerbsbedingungen in der Region demgegenüber ein Fixpunkt. Investitionskostenzuschüsse an solche Unternehmen wären mit der Gefahr verbunden, den Wettbewerb vor Ort zu verzerren, ohne dass für die Region insgesamt zusätzliche Arbeitsplätze entstehen.

3.3 Die Koordinierungsfunktion der GRW

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erfüllt eine wichtige Koordinierungsfunktion. Sie setzt einheitliche Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaftsförderung von Bund, Ländern und Gemeinden.

Die Koordinierungsfunktion der GRW besteht vor allem in folgenden Punkten:

- Abgrenzung der Fördergebiete nach einem bundeseinheitlichen Verfahren,
- Festlegung von Förderhöchstsätzen unter Berücksichtigung eines allgemeinen Präferenzgefälles. Dadurch wird ein Subventionswettbewerb der Länder und Regionen im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung verhindert,
- Einheitliche Fördertatbestände und Förderregelungen für die regionale Wirtschaftsförderung,
- Integrierter Einsatz des gesamten regionalpolitischen Instrumentariums.

Bei allen raumwirksamen Maßnahmen von Bund und Ländern sollte eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung erfolgen, um konterkarierende Wirkungen zu vermeiden und um eine höhere Effizienz der regionalen Strukturpolitik zu erreichen. Dazu gehört, dass eine Abstimmung von Fördermaßnahmen und Standortentscheidungen von Bund und Ländern mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt, deren Ziele beachtet und Möglichkeiten der räumlichen Kooperation und Arbeitsteilung genutzt werden.

3.3.1 Beiträge der GRW zur Unterstützung von Zielen anderer Politikbereiche

Hauptziel der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der GRW ist die Schaffung bzw. Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen. Um dieses Ziel möglichst effizient zu erreichen, unterstützt die Gemeinschaftsaufgabe gewerbliche Investitionen und Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahen Infrastruktur. Das GRW-Fördersystem unterstützt über die spezifischen regionalpolitischen Ziele hinaus auch Ziele anderer Politikbereiche.

¹ ROG: Raumordnungsgesetz.

Zusammenwirken von GRW und Arbeitsmarktpolitik²

Durch die Investitionsförderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden in strukturschwachen Regionen neue wettbewerbsfähige Dauerarbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze dauerhaft gesichert. Damit wird der arbeitsmarktpolitische Handlungsrahmen mitgeprägt. Zahl und Qualität der regionalen Beschäftigungsmöglichkeiten haben Einfluss darauf, in welchem Umfang und mit welcher Ausrichtung aktive und passive Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/SGB III) eingesetzt werden; zugleich werden die Einsatzmöglichkeiten der Instrumente verbessert, die auf eine rasche Integration der geförderten Personen in reguläre Beschäftigung abstellen.

Im Fall gravierender sektoraler Strukturbrüche ergänzen sich Arbeitsmarktpolitik und Gemeinschaftsaufgabe in besonders starkem Maße:

- Durch Kurzarbeit, Transfermaßnahmen, Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung und der öffentlich geförderten Beschäftigung kann die Zeitspanne zwischen dem Zusammenbruch alter und dem Aufbau neuer wettbewerbsfähiger Strukturen sinnvoll zur Steigerung und Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer genutzt werden (Brückenfunktion, Erhaltung der Qualifikation und Arbeitsfähigkeit der von Entlassung bedrohten und entlassenen Arbeitnehmer/innen). Die Arbeitsmarktpolitik kann aber nicht nur den Zeitraum überbrücken helfen, den die Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe braucht, um gemeinsam mit anderen strukturwirksamen Maßnahmen neue Strukturen und Arbeitsplätze aufzubauen, sondern sie kann selbst strukturwirksam sein und in erheblichem Maße zur Bewältigung des strukturellen Wandels beitragen.
- Im Rahmen der GRW können Arbeitsplätze, die an Erstinvestitionen gebunden sind, gefördert werden, indem die Lohnkosten in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen zum überwiegenden Anteil höherqualifizierte Tätigkeiten betreffen und zukunftsweisend sein hinsichtlich Wertschöpfung und Innovationspotenzial. Die Wahl lohnkostenbezogener anstelle sachkapitalbezogener Zuschüsse für Investitionen wendet sich insbesondere an Betriebe mit humankapitalintensiver Produktion. Die GRW-Förderung trägt zum Ziel der Arbeitsmarktpolitik bei, Arbeitnehmer in wachstumssträchtigen Bereichen einzusetzen und sie auf steigende Anforderungen im Beruf vorzubereiten.
- Auch die Fördermöglichkeiten für nichtinvestive Maßnahmen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (Schulung von Arbeitnehmern, Beratung von Unternehmen, Humankapitalbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Markteinführung

von innovativen Produkten) und die mögliche Förderung von Telearbeitsplätzen tragen in besonderem Ausmaß den geänderten Rahmenbedingungen des Arbeitslebens und den regionalpolitischen Notwendigkeiten Rechnung.

Beitrag der GRW zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

Das GRW-Förderinstrumentarium enthält spezielle Fördermöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU):

- Die Liste der ihrer Art nach förderfähigen Wirtschaftszweige (Positivliste, Anhang 9) enthält unter anderem 18 Dienstleistungsbereiche; dabei handelt es sich um Branchen, in denen vorwiegend KMU tätig sind.
- KMU können mit höheren Fördersätzen unterstützt werden als Großunternehmen im gleichen Fördergebiet (vgl. Teil I-B, Ziffer 2.3).
- Alle Unternehmen können ihre Förderfähigkeit auch im Wege des Einzelfallnachweises nachweisen bzw. erreichen (Einzelheiten s. Teil II-A, Ziffer 2.1.2). Dieser Weg kann insbesondere auch von KMU genutzt werden. Weiterhin gibt es für Unternehmensneugründungen in der Gemeinschaftsaufgabe besondere Förderpräferenzen, die in besonderem Maße KMU zugute kommen.
- Durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und zusätzlichen Einkommens in den jeweiligen Regionen entsteht zusätzliche Nachfrage für KMU des Handwerks- und Dienstleistungsbereichs mit lokal/regional begrenztem Wirkungskreis. Die GRW-Förderung kommt damit auch solchen Betrieben zugute, die nicht direkt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sind (sekundäre Effekte der Förderung).
- Die im Rahmen der Infrastrukturförderung geförderten Technologie-, Innovations- und Existenzgründungszentren dienen gezielt dazu, KMU durch Bereitstellung preisgünstiger Räumlichkeiten und von Gemeinschaftsdiensten die schwierige Anlaufphase nach der Gründung und innovative Aktivitäten zu erleichtern.
- Die Förderung nichtinvestiver Maßnahmen (Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, angewandte Forschung und Entwicklung, Markteinführung von innovativen Produkten; vgl. Teil I-B, Ziffer 3.3) im Rahmen der GRW kann nur von KMU in Anspruch genommen werden. Die nichtinvestive GRW-Förderung zielt auf die Stärkung der Anpassungskraft und Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen ab, denn diese sind in besonderem Maße von den Herausforderungen betroffen, die die Globalisierung der Wirtschaft mit sich bringt.

Beitrag der GRW zu Forschung und Entwicklung, Technologietransfer und Innovation

In der Regel enthält jede neue Investition technischen Fortschritt. Erfindungen werden durch Investitionen zu

² Siehe auch Teil I-A, Ziffer 3.3.2.

Innovationen. Voraussetzung für die Umsetzung einer Erfindung in ein marktfähiges Produkt ist der Aufbau eines entsprechenden Produktionsapparates.

Die GRW-Investitionsförderung verringert beim Investor die Kosten für den Aufbau einer modernen Produktionsstruktur. Dadurch unterstützt sie Technologietransfer und technischen Fortschritt und beschleunigt den Innovationsprozess. Sie erleichtert die Einführung neuer Technologien, die Erschließung neuer Märkte und damit die Modernisierung der strukturschwachen Regionen. Die GRW-Förderung unterstützt die Innovationspolitik:

- Betriebliche Investitionen in Forschungsabteilungen und -labors, Konstruktions- oder Entwicklungslabors können aus GRW-Mitteln gefördert werden.
- Besonders forschungs- und technologieintensive Unternehmen sind ausdrücklich in die Liste der förderfähigen Wirtschaftszweige (Positivliste, Anhang 9) aufgenommen worden. Dies ermöglicht einen erleichterten Zugang zur GRW-Investitionsförderung.
- Investitionen der gewerblichen Wirtschaft, die die regionale Innovationskraft stärken, können grundsätzlich mit den maximalen Fördersätzen bezuschusst werden. Die Förderhöchstsätze dürfen nur für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft gewährt werden, von denen ein besonderer Struktureffekt zu erwarten ist.
- Im Rahmen der Infrastrukturförderung können Gewerbezentren, die die Gründung neuer Unternehmen oder die Entstehung, Anwendung, Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischem Wissen oder die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte fördern und erleichtern, bezuschusst werden. Die Bereitstellung preisgünstiger Räumlichkeiten, Gemeinschaftsdienste usw. in Telematik-, Technologie-, Forschungs-, Innovations- und Existenzgründerzentren richtet sich an kleine Unternehmen sowie mittlere Unternehmen aus innovativen Wirtschaftsbereichen.
- Für die Regionalentwicklung sind neben Sachkapitalinvestitionen auch die Qualifikation der Unternehmer und Arbeitnehmer, die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie eine effiziente Umsetzung von Forschungsergebnissen in marktreife Produkte maßgeblich. Die Förderung nichtinvestiver Maßnahmen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft zielt darauf ab, die Anpassungskraft und Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu stärken (vgl. Teil I-B, Ziffer 3.3). Die Fördermöglichkeiten wurden ab 2006 erweitert.
- Lohnkostenbezogene GRW-Zuschüsse unterstützen Betriebe mit hoher Humankapitalintensität.
- Seit 2006 können darüber hinaus Investitionen von gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen unterstützt werden (vgl. Teil II-A Ziffer 2.9).

Die GRW leistet weiterhin Beiträge zur Innovationspolitik, indem sie Maßnahmen im Bildungs- und Wissenschaftsbereich fördert (s. u.).

Beitrag der GRW zur Förderung von Bildung und Wissenschaft

- Bei der Förderung gewerblicher Investitionen werden Ausbildungsplätze ebenso wie Dauerarbeitsplätze gefördert. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird bei den Fördervoraussetzungen zur Berechnung der Arbeitsplatzeffekte sowie des förderfähigen Investitionsvolumens wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.
- Auch gewerbliche Investitionen in Ausbildungsstätten förderfähiger Betriebe können GRW-Zuschüsse erhalten.
- Im Rahmen der Infrastrukturförderung können berufliche Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten gefördert werden. Dazu zählen z. B. Lehrwerkstätten und Meisterschulen von Kammern, aber auch Berufsschulen und Fachhochschulen, die von Gemeinden oder gemeinnützigen Einrichtungen getragen werden.

Beitrag der GRW zur Stadtentwicklung

Die Mobilisierung des in den Städten vorhandenen Entwicklungspotenzials kann Wachstumsimpulse geben, die ihrerseits zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zu Einkommensverbesserungen führen. Die GRW setzt hier in mehrfacher Hinsicht an:

- Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft werden unter bestimmten Voraussetzungen Neugründungen, Erweiterungsinvestitionen, Rationalisierungs- und Umstellungsinvestitionen gefördert. Auch Investitionen im Zusammenhang mit Betriebsverlagerungen können grundsätzlich gefördert werden.
- Im Rahmen der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastrukturausstattung sind u. a. Technologiezentren, überbetriebliche berufliche Ausbildungsstätten sowie die Wiederherstellung von Industriebrachen zu funktionsfähigen Gewerbegebieten förderfähig. Dadurch werden Städte in strukturschwachen Regionen attraktiver für potenzielle Investoren.
- Abgesehen von Standorten, die sich durch eine industrielle Monokultur auszeichnen, sind Städte in strukturschwachen Regionen oft durch eine Vielzahl von KMU geprägt, für die die GRW spezielle Fördermöglichkeiten bietet (s. o.). Die KMU-Förderung der GRW stellt einen wichtigen Beitrag für die Stadtentwicklung dar, da ein diversifiziertes und innovatives Produkt- und Dienstleistungsangebot in den Städten oft gerade durch Unternehmen dieser Betriebsgrößen erbracht wird.

Beitrag der GRW zur ländlichen Entwicklung

Viele ländliche Regionen stehen wegen des demographischen Wandels – insbesondere der arbeitsplatzbedingten Binnenwanderung – ,der Globalisierung der Märkte, der Arbeitsmarktlage und -entwicklung gegenwärtig und vor allem zukünftig vor großen Herausforderungen. Dies gilt insbesondere für peripher gelegene ländliche Regionen.

Die Gemeinschaftsaufgabe unterstützt diese ländlichen Problemregionen gezielt mit folgenden Maßnahmen:

- Das GRW-Fördergebiet wurde im Oktober 2008 mit besonderer Berücksichtigung strukturschwacher ländlicher Regionen um eine zweite Gebietskulisse mit D-Fördergebietsstatus erweitert.
- Die Fördersätze für gewerbliche Investitionen von KMU in D-Fördergebieten wurden erhöht.
- Die GRW fördert die Entwicklung ländlicher Regionen, die Vernetzung der lokalen Akteure und die Aktivierung des lokalen Potenzials. Gefördert werden können die Erstellung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten, Regionalmanagementvorhaben sowie Kooperationsnetzwerke und Clustermanagementvorhaben. Mit Beschluss vom Oktober 2008 wurden darüber hinaus die Fördertatbestände Regionalbudget und Experimentierklausel als befristete Modellprojekte neu eingeführt. Die Förderdauer von Regionalmanagementvorhaben sowie Kooperationsnetzwerken und Clustermanagementvorhaben wurde verlängert.
- Ein Förderbonus kann für solche Infrastrukturmaßnahmen gewährt werden, die das Resultat einer interkommunalen Kooperation sind, auf Basis einer regionalen Entwicklungsstrategie umgesetzt werden oder die Revitalisierung von Alt-Standorten zum Ziel haben.
- Die GRW unterstützt die Breitbandversorgung vorrangig von gewerblichen Unternehmen in ländlichen Regionen.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von umweltpolitischen Zielen

Regionale Wirtschaftsförderung im Rahmen der GRW leistet ihren Beitrag zum Umweltschutz:

- Anträge auf GRW-Förderung dürfen nur genehmigt werden, wenn die umweltrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind. In der Regel ist jede Neuinvestition umweltschonender als vorherige Investitionen (geringerer Rohstoff- und Energieverbrauch, weniger Schadstoffemissionen, integrierter Umweltschutz). Die Erneuerung des Produktionsapparates dient damit auch generell dem Umweltschutz.
- Die Gemeinschaftsaufgabe kann spezifische betriebliche Umweltschutzinvestitionen und Betriebe fördern, die überregional Produkte und Leistungen im Umweltbereich anbieten.
- Im Rahmen der Infrastrukturförderung sind spezifische Umweltinfrastrukturmaßnahmen förderfähig, wie z. B. Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete einschließlich der dafür erforderlichen Sanierung von Altlasten, Einrichtungen der Abwasserreinigung und Abfallbeseitigungsanlagen sowie Lärmschutzmaßnahmen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen bei neu erschlossenen Gewerbegebieten. Die Revitalisierung von Altstandorten (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) kann mit höheren Fördersätzen unterstützt werden.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Frauenförderung

In strukturschwachen Regionen können Frauen in besonderem Umfang von Arbeitslosigkeit bedroht sein. Wenn auch das Ziel der GRW, Arbeitsplätze in strukturschwachen Regionen zu schaffen, grundsätzlich nicht geschlechtsspezifisch ausgerichtet ist, so findet dennoch die Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen besondere Berücksichtigung im GRW-Fördersystem. Die Länder können in Regionen mit hoher Frauenerbeitslosigkeit frauenspezifische Förderschwerpunkte setzen:

- Die GRW-Förderhöchstsätze dürfen nur für Investitionen gewährt werden, von denen ein besonderer Struktureffekt ausgeht. Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen schaffen, fallen in diese Kategorie.
- Gerade Frauen suchen oft Arbeitsplätze, die eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Diesem Anliegen kommt die GRW entgegen, indem sie Investitionen zur Schaffung von Telearbeitsplätzen fördert und damit eine Berufstätigkeit von Frauen unterstützt.
- Teilzeitarbeitsplätze werden anteilig bei der Förderung berücksichtigt.

Die statistische Erfassung und Auswertung hinsichtlich der Anzahl der zusätzlich geschaffenen und gesicherten Arbeitsplätze im Rahmen der Erfolgskontrolle (vgl. Teil I-B, Ziffer 5) wird differenziert nach Männern und Frauen dargestellt. Die Länder weisen darüber hinaus Arbeitsmarktdaten getrennt für Männer und Frauen aus.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe in besonderen Problemfällen

Im Rahmen der GRW können auch kurzfristig zeitlich begrenzte Sonderprogramme aufgelegt werden, um Regionen bei besonderen Problemlagen zu unterstützen.

Im Zuge des von der Bundesregierung am 5. November 2008 beschlossenen Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ für die rasche Überwindung der Konjunkturschwäche und die Sicherung von Arbeitsplätzen wurden die GRW-Mittel im Rahmen eines Sonderprogramms erhöht. Aufgrund der globalen konjunkturellen Betroffenheit sind die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel i. H. v. insgesamt 200 Mio. Euro gleichmäßig auf alte und neue Länder aufgeteilt worden. Das GRW-Sonderprogramm ist befristet vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2011.

Im Sommer 2002 erfolgte durch das „GRW-Sonderprogramm Hochwasser“ Hilfe für die durch die Flutkatastrophe an Elbe, Mulde und Donau sowie den Nebenflüssen betroffenen Gebiete. Bund und Länder hatten hier zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Ziel war die Beschleunigung der Wiederherstellung bzw. des Ersatzes von vom Hochwasser beschädigten Wirtschaftsgütern gewerblicher Unternehmen und von wirtschaftsnahen Infrastruktureinrichtungen sowie die Sicherung bedrohter Arbeitsplätze.

3.3.2 Wirtschaftspolitische Maßnahmen anderer Politikbereiche mit Regionalbezug

Die Gemeinschaftsaufgabe leistet eine Reihe wichtiger Beiträge zu den Zielen anderer Politikbereiche (vgl. Ziffer 3.3.1). Umgekehrt weisen auch Maßnahmen und Programme anderer Politikbereiche regionalpolitischen Bezug auf oder zielen sogar unmittelbar auf die Stärkung der regionalen Entwicklungskraft ab. Beispiele hierfür sind:

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) stellt das zentrale Instrument der Bundesregierung zur Vereinheitlichung der Agrarstrukturpolitik in Deutschland dar. Als Nationale Rahmenregelung im Sinne der ELER-Verordnung (EG) Nummer 1698/2005 dient sie auch der Koordination von Maßnahmen der Länderprogramme zur Entwicklung ländlicher Räume.

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Wettbewerbsdrucks auf den zunehmend liberalisierten Agrarmärkten und auf Grund der steigenden gesellschaftlichen Erwartungen hinsichtlich der Bewältigung der Herausforderungen insbesondere peripherer ländlicher Regionen, der abnehmenden Biodiversität sowie des beschleunigten Klimawandels verfolgt die GAK flächendeckend folgende Ziele:

- a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst-, Fischerei- und Ernährungswirtschaft

Hierzu werden Strukturverbessernde Maßnahmen wie z. B. das Agrarinvestitionsförderungsprogramm oder die Förderung der Marktstrukturverbesserung angeboten.

- b) Berücksichtigung gesellschaftlicher Leistungen im Umwelt-, Naturschutz- und Klimabereich, beim Tierschutz und bei der Erhaltung der Kulturlandschaften

- c) Mitwirkung bei der Stärkung ländlicher Räume durch integrierte ländliche Entwicklung

Dabei geht es zum einen darum, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bei Investitionen zur Erschließung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen zu unterstützen (Diversifizierung), z. B. bei Investitionen von Kooperationen zwischen Landwirten und anderen Partnern. Einen weiteren Beitrag leistet die Förderung von ländlichen Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Dorfentwicklung, ländlicher Wegebau, Nahwärme- oder Biogasleitungen). Das stärkt u. a. auch die ländliche Tourismuswirtschaft.

Darüber hinaus wird die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte und die Begleitung ihrer Umsetzung durch Regionalmanagements gefördert. Mit dem Regionalmanagement wird die zielgerichtete Umsetzung der in den Regionen erarbeiteten Strategie unterstützt. Ein Förderbonus für investive Maßnahmen, die der Umsetzung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte dienen, wirkt als Anreiz zur Sektoren übergreifenden Zusammenarbeit.

Die GAK-Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Ausschöpfung der wirtschaftlichen Potenziale in ländlich geprägten Regionen und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen. Für die Sicherung lebensfähiger und attraktiver ländlicher Räume werden Wertschöpfung und Arbeitsplätze auch neben dem engen Bereich der Landwirtschaft entwickelt. Dazu wird eine intensive Verflechtung der raumwirksamen Politikfelder, eine verstärkte Kooperation der unterschiedlichen Akteure in den Regionen und eine stärkere Besinnung auf die Eigenkräfte jeder einzelnen Region angestrebt.

Arbeitsmarktpolitik

Bei der Beschreibung der Abstimmung der örtlichen Arbeitsmarktpolitik mit der Regionalpolitik sind die zwei Bereiche Arbeitsförderung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III –) und Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II –) zu unterscheiden.

Für den Bereich der Arbeitsförderung ist die Verzahnung von Leistungen der Arbeitsförderung mit der Arbeitsmarkt-, Struktur- und Wirtschaftspolitik der Länder ausdrücklich geregelt (§ 367 Absatz 3 SGB III). Die Abstimmung konkreter Maßnahmen erfolgt hier insbesondere zwischen den für die regionale Arbeitsmarktpolitik verantwortlichen Regionaldirektionen und den jeweiligen Landesregierungen.

Auch bei der Verwendung der Mittel der Arbeitsförderung werden die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt: Die Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik des SGB III (insbesondere Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, Eingliederungszuschüsse, Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung) sind in einem Eingliederungstitel zusammengefasst. Diese Mittel werden nach einem komplexen Arbeitsmarktindikator auf die örtlichen Agenturen für Arbeit verteilt. Regionen mit einer hohen Arbeitslosigkeit werden dadurch überproportional berücksichtigt. Die örtlichen Agenturen für Arbeit können im Rahmen der „ortsnahen Leistungserbringung“ weitgehend selbstständig über die Verwendung der Eingliederungsmittel entscheiden und ihren Maßnahmenmix gezielt auf die jeweils individuellen Hilfebedarfe der Arbeitssuchenden sowie die örtlichen und überörtlichen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes ausrichten. Die Agenturen für Arbeit können zudem innerhalb der Freien Förderung selbst neue Maßnahmen konzipieren und praktisch erproben.

Neben den im Eingliederungstitel zusammengefassten Ermessensleistungen sind im Kapitel 3 des Haushaltsplans der Bundesagentur für Arbeit Mittel für weitere Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (u. a. Berufsausbildungsbeihilfe, Pflicht- und Ermessensleistungen der beruflichen Rehabilitation, Förderung selbständiger Tätigkeit durch Gründungszuschuss) veranschlagt, die ebenfalls zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen können.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die aktiven Leistungen durch die Vorschriften der §§ 16

bis 16f im SGB II geregelt: Dabei wird im Gesetz ganz bewusst auf ins Detail gehende Maßgaben zur Ausgestaltung der Förderinstrumente verzichtet. Es wird stattdessen ein breit gefächertes Maßnahmenkatalog beschrieben, auf den die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende – je nach den Erfordernissen des Arbeitsuchenden und des örtlichen Arbeitsmarktes – zurück greifen können. Mit § 16 SGB II werden nahezu alle Leistungen zur Eingliederung, die die Agenturen für Arbeit auf der Grundlage des SGB III erbringen können, als Fördermöglichkeiten genannt.

Auch die für Eingliederungsleistungen nach dem SGB II im Bundeshaushalt vorgesehenen Mittel werden nach einem Schlüssel auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt, der die regionale Arbeitsmarktlage berücksichtigt und Mittel bevorzugt dorthin lenkt, wo – gemessen an den Erwerbspersonen – eine überdurchschnittliche Zahl von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu betreuen ist.

Ergänzend besteht durch das Bundesprogramm Kommunal-Kombi seit dem 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die Möglichkeit, in besonders strukturschwachen Regionen mit hoher und verfestigter Arbeitslosigkeit, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für eine Dauer von maximal drei Jahren zu schaffen. Das Bundesprogramm Kommunal-Kombi soll vor allem denjenigen Arbeitslosen zugute kommen, die aufgrund der regionalen Schwäche des Arbeitsmarktes keine Beschäftigung finden und durch die geschaffenen Arbeitsplätze sollen die kommunalen Strukturen und sozialen Kompetenzen vor Ort gestärkt werden.

Städtebauförderung

Die vom Bund unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gewährten Finanzhilfen zur Städtebauförderung und die Kofinanzierung durch die Länder stabilisieren und aktivieren vor allem die Städte, die in besonderem Maße von wirtschaftlichem Strukturwandel, von Arbeitslosigkeit, Wohnungsleerstand und Zuwanderung betroffen sind. Die Bundesfinanzhilfen zur Städtebauförderung betragen im Jahr 2008 rd. 505 Mio. Euro. Im Bundeshaushaltsplan 2009 sind Bundesfinanzhilfen zur Städtebauförderung in Höhe von rd. 570 Mio. Euro veranschlagt. Die Städtebauförderung umfasst die Programme Soziale Stadt (seit 1999), Stadtumbau Ost (seit 2002), Stadtumbau West (seit 2004), Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (seit 2008), Städtebaulicher Denkmalschutz (seit 1991 in den neuen und seit 2009 in den alten Ländern) sowie Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (seit 1991 in den neuen und seit 1971 in den alten Ländern).

Technologieförderung

Mit der Initiative „Unternehmen Region“ verfolgt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) systematisch eine neue, an Clustern orientierte Förderstrategie für die neuen Länder. Unter dem Dach von „Unternehmen Region“ finden sich mittlerweile fünf unterschiedliche Programme mit dem einheitlichen Ziel, regionale Innovationspotenziale zu identifizieren und zu nutzen, um dadurch das regionale Kompetenzprofil zu

stärken. Bisher wurden über 2 000 Vorhaben in knapp 300 regionalen Innovationsbündnissen gefördert. In diesen Bündnissen engagieren sich mittelständische Unternehmen sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen in unterschiedlichen Kooperationsformen. Die Partner aus Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung bestimmen in den Innovationsbündnissen selbst den Schwerpunkt – ausgehend vom Wirtschafts- und Forschungsprofil, von den Traditionen und den vorhandenen Fachkräften ihrer Region. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Programme InnoRegio (bis 2006), Innovative regionale Wachstumskerne, Zentren für Innovationskompetenz, Innovationsforen, InnoProfile und das Validierungsprogramm ForMaT. Zudem hat das BMBF 2008 ein neues 200-Millionen-Euro-Programm „Spitzenforschung und Innovation in den Neuen Ländern“ gestartet, um über eine organisationsübergreifende Kompetenzbündelung die Forschungs- und Innovationsfähigkeit in Ostdeutschland zu stärken.

Darüber hinaus werden im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) über das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand Kooperations-, Netzwerk- sowie einzelbetriebliche Vorhaben von KMUs (ab 2009 bis 1 000 Mitarbeiter) gefördert. Im Vordergrund steht die Förderung von Einwicklungen innovativer Produkte, Verfahren oder technischer Dienstleistungen ohne Einschränkung auf bestimmte Technologien oder Branchen.

3.4 Empfehlungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung

Der Planungsausschuss hat seinerzeit nachstehende Empfehlungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung abgegeben:

1. Die Kommunen haben bei der Wirtschaftsförderung ihre Stellung in der gesamtstaatlichen Ordnung und ihre – auch die Einhaltung der EG-Regelungen umfassende – Verpflichtung zu bundes- und landestreuem Verhalten zu berücksichtigen. Sie müssen die Planungen und wirtschaftspolitischen Entscheidungen des Bundes und der Länder beachten.
2. Die Kommunen sollen sich bei der Wirtschaftsförderung auf die unbedenklichen Maßnahmen der indirekten Förderung im Rahmen der allgemeinen kommunalen Aufgabenerfüllung konzentrieren.
3. Bei direkten Wirtschaftsförderungsmaßnahmen ist aus rechtlichen und wirtschaftspolitischen Gründen Zurückhaltung geboten. Direkte Wirtschaftsförderung ist nur ausnahmsweise zulässig; sie darf der staatlichen Wirtschaftspolitik nicht widersprechen.
4. Fördermaßnahmen sollen nur nach Abwägung aller Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung sämtlicher Folgewirkungen ergriffen werden. Insbesondere soll bei direkten Fördermaßnahmen eine genaue Wirtschaftlichkeitsprüfung angestellt werden.
5. Für von Kommunen getragene Wirtschaftsförderungsgesellschaften gelten die vorstehenden Grundsätze gleichermaßen.

B. Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe

1. Der Rahmen der GRW-Förderung: Beihilfenkontrolle der Europäischen Union

Die Gemeinschaftsaufgabe unterliegt – wie alle Wirtschaftsförderinstrumente – den Bestimmungen des EU-Beihilferechts. Folglich muss die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe im Hinblick auf Fördergebiet, Fördertatbestände und Förderhöchstsätze mit den EU-beihilferechtlichen Vorgaben für die gewerbliche Investitionsförderung und die Infrastrukturförderung vereinbar sein. Die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe erfolgende Abgrenzung der regionalen Fördergebiete sowie die EU-beihilferechtlich abgesicherten Förderhöchstsätze für die gewerbliche Investitionsförderung gelten dabei nicht nur für die GRW, sondern für alle Regionalförderprogramme von Bund, Ländern und Kommunen. Die Gemeinschaftsaufgabe übt somit eine wichtige Koordinierungsfunktion für alle regionalen Wirtschaftsförderinstrumente in der Bundesrepublik (EU, Bund, Länder und Kommunen) aus.

1.1 Beihilferechtliche Rahmenbedingungen

Regionalbeihilfen der Mitgliedstaaten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft unterliegen der Beihilfenkontrolle durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 87 ff. EG-Vertrag. Nach Artikel 87 Absatz 1 sind Beihilfen, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Bestimmte Beihilfen können jedoch nach Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag von der Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden. Von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen ist die Kommission nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag grundsätzlich so rechtzeitig zu unterrichten (Notifizierung), dass sie sich dazu äußern kann. Der Mitgliedstaat darf die Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat.

Als Ausnahme vom Grundsatz der vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch die Kommission wurden bestimmte Arten von Beihilfen von dieser Pflicht freigestellt, soweit die Beihilfen den Vorgaben der Kommission entsprechen und insbesondere bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten³.

1.2 Kontrolle von Regionalbeihilfen und ihre Auswirkungen auf die GRW

Für die GRW gelten in beihilferechtlicher Hinsicht insbesondere die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regio-

nal Zielsetzung (Regionalleitlinien 2007 bis 2013)⁴ einschließlich der auf dieser Grundlage genehmigten Fördergebietskarte⁵ sowie der Regionalbeihilfen betreffenden Freistellungsbestimmungen⁶.

Ausgangspunkt jeder Förderung ist das beihilferechtlich definierte Regionalfördergebiet. Auf Basis der Regionalleitlinien 2007-13 hat die Europäische Kommission europaweit den zulässigen Umfang der Fördergebiete in den einzelnen Mitgliedstaaten (Plafond) für die sog. A- (nach Artikel 87 Absatz 3 lit a EG-Vertrag) und C-Fördergebiete (Artikel 87 Absatz 3 lit. c EG-Vertrag) festgelegt. Auf dieser Grundlage wurden auch die sog. A- und C-Fördergebiete in der Gemeinschaftsaufgabe abgegrenzt. Die betreffenden Gebiete sind in der von der Kommission genehmigten Fördergebietskarte einzeln aufgeführt. Über die beihilferechtlich vorgegebenen A- und C-Fördergebietsplafonds hinaus wurde in der GRW eine weitere Fördergebietskulisse, die sog. D-Fördergebiete, eingeführt. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft in den sog. D-Fördergebieten unterliegt horizontalen beihilferechtlichen Vorgaben und wird auf Basis der KMU-Bestimmungen der Allgemeinen Freistellungsverordnung⁷ und der De-minimis-Verordnung⁸ durchgeführt. Temporär bis zum 31. Dezember 2010 findet in D-Fördergebieten auch die sog. „Bundesregelung Kleinbeihilfen“⁹ Anwendung.

Beihilferechtliche Vorgaben für Fördertatbestände und Förderhöhen der GRW ergeben sich aus den Regionalleitlinien 2007 bis 2013 sowie aus den entsprechenden Freistellungsbestimmungen. Dabei wurde den beihilferechtlichen Vorgaben in den GRW-Förderregeln für die gewerbliche Wirtschaft (Teil II-A) grundsätzlich bereits Rechnung getragen. Die GRW-Förderung für die gewerbliche Wirtschaft ist ein freigestelltes Programm, das den Vorgaben der entsprechenden Freistellungsbestimmungen¹⁰ entspricht und der Kommission angezeigt wurde¹¹. Bei beihilferelevanten Auslegungs- oder Abgrenzungsfragen der GRW muss auf die Freistellungsbestimmungen zurückgegriffen werden. Für die Freistellung des Teils II-A gelten materiell die Regeln der ausgelaufenen Regionalfreistellungsverordnung Nummer 1628/2006 fort. Für den

³ Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 hat die Europäische Kommission Gruppenfreistellungsverordnungen für bestimmte horizontale Beihilfen erlassen, die von der vorherigen Anmelde- und Genehmigungspflicht unter im einzelnen festgelegten Bedingungen befreien.

⁴ ABl. EG 54/13 vom 4. März 2006.

⁵ Fördergebietskarte für die Bundesrepublik Deutschland, Genehmigung der Kommission vom 8. November 2006, N 459/2006.

⁶ Artikel 44 Absatz 3 und Erwägungsgrund 66 S. 2 der Allgemeinen Freistellungsverordnung, Verordnung (EG) Nummer 800/2008, ABl. EG 214/3 vom 9. August 2008 i. V. m. Verordnung (EG) Nummer 1628/2006, ABl. (EG) L 302/29 vom 1. November 2006.

⁷ Artikel 15 der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 (allgemeine Freistellungsverordnung) der Kommission vom 6. August 2008 (ABl. EG L 214/3 vom 9. August 2008).

⁸ Verordnung Nummer 1998/2006 der Kommission, ABl. (EG) L 379/5 vom 28. Dezember 2006.

⁹ Hierbei handelt es sich um vorübergehende beihilferechtliche Sonderregeln zur Bekämpfung der Konjunkturkrise, Genehmigung der Kommission N 668/2008.

¹⁰ Artikel 44 Absatz 3 und Erwägungsgrund 66 S. 2 der Allgemeinen Freistellungsverordnung, Verordnung (EG) Nummer 800/2008 der Kommission, ABl. EG 214/3 vom 9. August 2008 i. V. m. Verordnung (EG) Nummer 1628/2006, ABl. (EG) L 302/29 vom 1. November 2006.

¹¹ XR 31/07.

Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur haben der Bund und die Länder vereinbart, mit Ausnahme der Breitbandförderung, auf eine erneute Notifizierung zu verzichten. Es obliegt den Ländern, die Vereinbarkeit der Vorhaben mit dem Beihilferecht der EU-Kommission sicherzustellen (s. Teil II-B, Ziffer 3.3 und Anhang 4).

Beihilfen, welche die entsprechenden Schwellenwerte für die Freistellung übersteigen oder von anderen Freistellungsvorgaben abweichen, müssen bei der Kommission angemeldet (notifiziert) werden. Die Kommission prüft diese Beihilfen insbesondere am Maßstab der Regionalleitlinien 2007 bis 2013. Vor einer Genehmigung durch die Kommission darf die Beihilfe nicht ausgezahlt werden.

Die regionale Wirtschaftsförderung unterliegt auch in sektoraler Hinsicht EU-beihilferechtlichen Beschränkungen. Für einzelne Sektoren sind daher folgende besondere Förderregeln erlassen worden:

- Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 bis 2013¹²,
- Gruppenfreistellungsverordnung für staatliche Beihilfen an KMU im Agrarsektor¹³,
- Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur¹⁴,
- Stahl¹⁵,
- Fischereiverarbeitung und -vermarktung, Aquakultursektor, ausgenommen Sport- und Freizeitfischerei¹⁶,
- Luftverkehr¹⁷,
- Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffsverkehr¹⁸.

¹² Rahmenregelung (ABl. EG C 319/1 vom 27. Dezember 2006).

¹³ VO (EG) Nummer 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (ABl. EG C 358/3 vom 16. Dezember 2006).

¹⁴ Mitteilung der Kommission C (2003) 5274 – Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau (ABl. EG C 317/11 vom 30. Dezember 2003, berichtigt durch ABl. EG C 104/71 vom 30. April 2004).

¹⁵ Für kleine Investitionsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen gilt Kap. II, Abschnitt 2, Artikel 15 der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 (allgemeine Freistellungsverordnung) der EU-Kommission vom 6. August 2008 (ABl. EG L 214/3 vom 9. August 2008).

¹⁶ Leitlinien (ABl. EG C 229/5 vom 14. September 2004), KMU-Freistellungs-VO, Fischerei-VO (EG) Nummer 1595/2004 vom 8. September 2004 (ABl. EG L 291/3 vom 14. September 2004).

¹⁷ Mitteilung der Kommission zu Beihilfen im Luftverkehr (ABl. EG C 350/5 vom 10. Dezember 1994).

¹⁸ VO(EG) Nummer 1191/69 vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei dem mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. EG L 156/1 vom 26. Juni 1969); VO(EG) Nummer 1107/70 vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (ABl. EG L 130/1 vom 15. Juni 1970); VO(EG) Nr. 1101/89 vom 27. April 1989 über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt (ABl. EG L 116/25 vom 28. April 1989); VO(EG) Nummer 718/1999 vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten (ABl. EG L 90/1 vom 2. April 1999); VO(EG) Nummer 1382/2003 vom 22. Juli 2003 über Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems (ABl. EG L 196/1 vom 2. August 2003).

2. Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe für die Jahre 2007 bis 2013

Das Regionalfördergebiet wird in regelmäßigen Abständen neu abgegrenzt. Der Bund-Länder-Koordinierungsausschuss hat am 20. Februar 2006 die deutsche Regionalfördergebietskarte für 2007 bis 2013 beschlossen. Die beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission erfolgte am 8. November 2006.

Grundlage für die Neuabgrenzung sind die „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 bis 2013“ (Regionalleitlinien) der Europäischen Kommission.

2.1 Gesamtdeutsche Neuabgrenzung

Die Neuabgrenzung ab 2007 basiert erstmals auf einer gesamtdeutschen Bewertung der Regionen. Zu diesem Zweck ist das Bundesgebiet flächendeckend in sog. Arbeitsmarktregionen (s. Karte 2) eingeteilt, die – auf der Basis der Berufspendlerverflechtungen – die Zentren der regionalen Arbeitsmärkte mit ihren jeweiligen Einzugs- bzw. Verflechtungsbereichen enthalten. Mit den Arbeitsmarktregionen als räumliche Diagnoseeinheit können statistische Verzerrungen so weit wie möglich vermieden werden.

Im Einzelnen setzt sich der Gesamtindikator aus vier Regionalindikatoren wie folgt zusammen:

– Durchschnittliche Arbeitslosenquote der Jahre 2002 bis 2005	50 Prozent
– Bruttojahreslohn je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem in 2003	40 Prozent
– Erwerbstätigenprognose 2004 bis 2011	5 Prozent
– Infrastrukturindikator	5 Prozent

Legt man den Gesamtindikator an alle Arbeitsmarktregionen an, so ergibt sich eine Reihenfolge von der struktur- bzw. wirtschaftsschwächsten Arbeitsmarktregion bis hin zur struktur- bzw. wirtschaftsstärksten Arbeitsmarktregion.

2.2 Die GRW-Fördergebietskulisse

Die nach intensiver Diskussion im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern im GRW-Koordinierungsausschuss beschlossene Fördergebietskarte ab 2007 trägt den regionalen Problemlagen in Deutschland in ausgewogener und sachgerechter Weise Rechnung:

– A-Fördergebietskulisse

Das A-Fördergebiet der GRW umfasst im Rahmen des EU-beihilferechtlich nach Artikel 87.3a EG-Vertrag vorgegebenen Plafond die strukturschwächsten Arbeitsmarktregionen Deutschlands. Danach bleiben die neuen Länder flächendeckend Höchstfördergebiet

nach Artikel 87.3a EG-Vertrag bzw. A-Fördergebiet im Rahmen der GRW. In den alten Ländern erhalten von der Arbeitsmarktregion Lüneburg die Kreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg A-Fördergebietsstatus. Für die Regionen Halle, Leipzig, Brandenburg-Südwest, Uelzen und Lüchow-Dannenberg, die das Kriterium für den Höchstförderstatus in der EU-15 erfüllt hätten, aber in der EU-25 nicht mehr erfüllen (sog. „vom statistischen Effekt betroffene Gebiete“), sehen die Regionalleitlinien in 2010 eine obligatorische Überprüfung des Höchstförderstatus vor. In diesen Regionen kann es ab 2011 zu einer Absenkung der Höchstfördersätze kommen. Diese liegen dann aber immer noch über dem für strukturschwache Regionen in den alten Ländern geltenden Fördersatz.

– C-Fördergebietskulisse

Der EU-beihilferechtlich nach Artikel 87.3c EG-Vertrag vorgegebene Plafond für die C-Fördergebietskulisse wurde gegenüber der Vorperiode 2000 bis 2006 um ein Drittel auf 11 Prozent der Gesamtbevölkerung bzw. 9,075 Millionen Einwohner (Bevölkerungsstand 31. Dezember 2004) reduziert und voll ausgeschöpft¹⁹. Den C-Fördergebietsstatus erhalten die nach Ranking strukturschwächsten Arbeitsmarktregionen, die nicht A-Fördergebiet sind. Darunter fallen in den alten Ländern strukturschwache ländliche Regionen ebenso wie altindustrielle Regionen im Strukturwandel und die ostbayerischen Grenzregionen zu Tschechien. Hinzu kommen die Kreise Lüneburg, Celle und Cuxhaven.

Berlin²⁰ ist entsprechend seiner wirtschaftlichen Strukturschwäche in Gänze GRW-Fördergebiet, allerdings nicht in Gänze mit C-Status, sondern zu einem kleineren Teil mit abgeschwächtem D-Förderstatus. Nach dem Regionalindikatormodell wäre auf Berlin ein Einwohnerplafond in Höhe seiner gesamten Einwohnerzahl entfallen. Damit hätte Berlin mit rund 3,4 Millionen Einwohnern einen überproportionalen

¹⁹ Der Fördergebietsplafond nach Artikel 87.3c EG-Vertrag hat sich gegenüber der Vorperiode (2000 bis 2006) für die alten Länder von knapp 18 Prozent bzw. 14,6 Mio. Einwohner auf 11 Prozent der deutschen Bevölkerung bzw. 9,075 Mio. Einwohner reduziert.

²⁰ Abweichend von der Vorperiode bildet das Land Berlin ab 2007 eine eigenständige Arbeitsmarktregion (AMR) ohne Einbeziehung des Umlands von Brandenburg. Entsprechend neue, kreisscharfe Abgrenzungen ergeben sich daraus auch für die AMR des Landes Brandenburg (s. Karte 2).

Anteil von einem Drittel des knappen westdeutschen Artikel-87.3c-Fördergebietsplafond von 9,075 Millionen Einwohnern absorbiert. Im Einklang mit den gegebenen Flexibilitäten der Regionalleitlinien wurden daher 1 Million Fördergebietseinwohner nach Artikel 87.3c EG-Vertrag für strukturschwache Regionen in anderen westdeutschen Ländern zur Verfügung gestellt. Die betroffenen Gebiete in Berlin haben automatisch D-Status. Die „Berlin-Abgabe“ erfolgte für Berlin finanzneutral, d. h. Berlin ist daraus kein finanzieller Nachteil bei der GRW-Mittelverteilung entstanden (s. Teil I-B, Ziffer 4).

Die Zuteilung der 1 Million Fördergebietseinwohner aus Berlin nach Artikel 87.3c EG-Vertrag an andere alte Länder ergab sich auf Grundlage der von den Ländern dargelegten, aus länderinternem Gebietstausch nicht zu bewältigenden Notwendigkeiten. Damit konnten auch strukturschwache Regionen in den alten Ländern berücksichtigt werden, die eine besondere Problemlage aufweisen, nach dem Ranking des Regionalindikatormodells aber nicht ausreichend erfasst wurden. Davon profitierten die Länder Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

– D-Fördergebietskulisse

Der von der EU-Kommission reduzierte Fördergebietsplafond nach Artikel 87.3c EG-Vertrag für die alten Bundesländer ist – wie in der zurückliegenden Periode – um eine so genannte D-Fördergebietskulisse mit eingeschränkten Förderrechten unterhalb des EU-Beihilferechts ergänzt worden. Durch eine entsprechende Ausweitung des D-Fördergebiets konnte der Fördergebietsumfang des C-Fördergebiets der Vorperiode 2000-2006 zunächst in etwa erhalten bleiben. Im Oktober 2008 wurde das D-Fördergebiet noch einmal um so genannte ländliche Problemregionen und ehemalige E-Gebiete erweitert. Die Kategorie E-Gebiete entfällt daher fortan. Die D-Fördergebiete umfassen derzeit ca. 12 Prozent der gesamtdeutschen Bevölkerung oder 9,96 Millionen Einwohner.

Die gesamtdeutsche GRW-Fördergebietskulisse umfasst:

- rund 40,17 Prozent der deutschen Bevölkerung oder 33,18 Millionen Einwohner (A-, C-, D-Gebiete),
- davon mit Regionalbeihilfestatus 28,14 Prozent oder 23,22 Millionen Einwohner (A-, C-Gebiete).

Tabelle 1

**Fördergebietsbevölkerung in den neuen Ländern
A-Status**

Land	2007 bis 2013		2000 bis 2006		Differenz neue zu alte Periode
	Einwohner	in %	Einwohner	in %	
Brandenburg	2.567.704	19,11	2.573.291	18,27	-5.587
darunter „Stat. Effekt“	1.403.780				
Mecklenburg-Vorpommern	1.719.653	12,80	1.807.799	12,84	-88.146
Sachsen	4.296.284	31,98	4.522.412	32,11	-226.128
darunter „Stat. Effekt“	1.075.202				
Sachsen-Anhalt	2.494.437	18,57	2.701.690	19,18	-207.253
darunter „Stat. Effekt“	825.133				
Thüringen	2.355.280	17,53	2.478.148	17,60	-122.868
Summe	13.433.358	100,00	14.083.340	100,00	-649.982
darunter „Stat. Effekt“	3.304.115	24,60			(= Abwanderung, Bevölkerungsrückgang)

Tabelle 2

**Fördergebietsbevölkerung in den alten Ländern
C-Status***

Land	2007 bis 2013		2000 bis 2006		Differenz neue zu alte Periode
	Einwohner	in %	Einwohner	in %	
Berlin	2.387.828	24,40	3.425.759	23,55	-1.037.931
Bayern	1.013.316	10,35	860.462	5,92	152.854
Bremen	216.776	2,21	126.997	0,87	89.779
Hessen	110.692	1,13	886.645	6,10	-775.953
Niedersachsen*	2.182.105	22,30	2.654.052	18,25	-471.947
Nordrhein-Westfalen	2.268.233	23,18	4.126.560	28,37	-1.858.327
Rheinland-Pfalz	373.252	3,81	647.780	4,45	-274.528
Saarland	201.892	2,06	826.938	5,68	-625.046
Schleswig-Holstein	1.033.024	10,55	990.904	6,81	42.120
Summe*	9.787.118	100,00	14.546.097	100,00	-4.758.979

* einschl. A- und C-Fördergebiete der Region Lüneburg (= 712 460 EW); ohne A und C-Fördergebiete der Region Lüneburg = 9 074 658 EW

Tabelle 3

**Fördergebietsbevölkerung in den alten Ländern (mit Region Lüneburg)
D-Status**

Land	ab Beschluss des Koordinierungsausschusses 2008–2013		2007 bis 2008		Differenz
	absolut	in %	absolut	in %	
Berlin	1.000.000	10,04	1.000.000	15,75	0
Bayern	1.222.440	12,28	753.933	11,88	+ 468.507
Bremen	0	0,00	0	0,00	0
Hessen	1.520.784	15,27	777.883	12,25	+ 742.901
Niedersachsen*	2.225.142.	22,35	1.387.320	21,86	+ 837.822
Nordrhein-Westfalen	2.772.432	27,84	1.595.572	25,14	+1.176.860
Rheinland-Pfalz	198.114	1,99	0	0,00	+ 198.114
Schleswig-Holstein	1.019.038	10,23	833.080	13,12	+ 185.958
Summe	9.957.949	100,00	6.347.788	100,00	+ 3.610.162

* einschl. D-Fördergebiet der Region Lüneburg (= 142 819 EW)

2.3 Höchsthörsätze

In den neuen Ländern können die von der EU-Kommission vorgesehenen Höchstsätze flächendeckend und ohne Differenzierung ausgeschöpft werden. Für die alten Länder sind entsprechend den beihilferechtlichen Vorgaben die Höchstsätze differenziert. In D-Fördergebieten wurden aufgrund der Einführung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung die Höchsthörsätze für KMU

von 7,5 Prozent bzw. 15 Prozent auf 10 Prozent bzw. 20 Prozent angehoben. Für Investitionen von Großunternehmen kann in D-Fördergebieten übergangsweise bis zum 31. Dezember 2010 die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ genutzt werden. Danach kann ein Förderbetrag von bis zu 500 000 pro Förderfall gewährt werden. Es obliegt den Ländern, im Rahmen der von der EU-Kommission genehmigten Höchsthörsätze sachliche und regionale Schwerpunkte zu setzen:

Tabelle 4

Höchsthörsätze 2007 bis 2013

2007–2013					nachrichtl.: Förderperiode 2000–2006			
	Große Unter- nehmen	Mittlere Unter- nehmen	Kleine Unter- nehmen	Förder- status	Große Unter- nehmen	Mittlere Unter- nehmen	Kleine Unter- nehmen	Förder- status
Artikel 87.3a EG-Vertrag – Gebiete in nL: A-Fördergebiete								
„normale“ 87.3a-Gebiete	30 %	40 %	50 %	A	35 %	50 %	50 %	A
					28 %	43 %	43 %	B
Sog. „statistische-Effekt“-Gebiete in nL (Abgrenzung auf NUTS-2-Ebene): A-Fördergebiete								
Halle, Leipzig, Brandenburg-Südwest	30 %	40 %	50 %	A ¹	– wie oben –			

noch Tabelle 4

2007–2013					nachrichtl.: Förderperiode 2000–2006			
	Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen	Förderstatus	Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen	Förderstatus
Sog. „statistische Effekt“-Gebiete in aL (NUTS-2-Region Lüneburg): A- und C-Fördergebiete								
LK Uelzen, LK Lüchow-Dannenberg	30 %	40 %	50 %	A ¹	18 %	28 %	28 %	C
LK Cuxhaven, LK Celle, LK Lüneburg	15 %	25 %	35 %	C	18 %	28 %	28 %	C
					0 %	7,5 %	15 %	D
Artikel 87.3c EG-Vertrag – Gebiete in aL: C-Fördergebiete								
87.3c-Gebiete	15 %	25 %	35 %	C	18 %	28 %	28 %	C
Darunter für ² LK Tirschenreuth, LK Wunsiedel, LK Hof, Stadt Hof	20 %	30 %	40 %	C	18 %	28 %	28 %	C
					10 %	20 %	20 %	C
Darunter für ³ LK Freyung-Grafenau, Regen, Cham (tw.), Schwandorf (tw.), Neustadt/Waldnaab (tw.)	16 %	26 %	36 %	C	18 %	28 %	28 %	C
					–/–	7,5 %	15 %	E
Darunter für ⁴ LK Coburg (tw.), Stadt Zweibrücken, Insel Helgoland	10 %	20 %	30 %	C	–/–	7,5 %	15 %	E
					18 %	28 %	28 %	C
					–/–	–/–	–/–	–/–
Dar. Fördergebiete gemäß Ziffer 31 RLL (nur KMU-Förderung bis 25 Mio. € förderfähige Kosten)								
Stadt Bremen (tw.) Stadt Weiden (tw.) ⁴	15 %	25 %	35 %	C	7,5 %	7,5 %	15 %	D
	10 %	20 %	30 %		max. 100.000 € ⁵			E
D-Fördergebiete								
D-Gebiete in aL	max. 200.000 € ⁵	10 % ⁶	20 % ⁶	D	7,5 % max. 100.000 €	7,5 %	15 %	D/E

¹ Mögliche Absenkung ab 2011 auf 20 Prozent (bzw. 30 Prozent und 40 Prozent) im Rahmen obligatorischer Überprüfung der „stat.-Effekt-Regionen“.

² Anhebung 87.3c-Sätze um 5 Prozentpunkte, um Fördergefälle zu Höchstfördergebiet in CZE auf 20 Prozentpunkte zu begrenzen (FN 45 RLL).

³ Anhebung 87.3c-Sätze um 1 Prozentpunkt bis Ende 2010, um Fördergefälle zu CZE (36 Prozent bis Ende 2010) auf 20 Prozentpunkte zu begrenzen (FN 45 RLL). Ab 2011 liegen Förderhöchstsätze in CZE-Grenzregionen bei 30 Prozent, in entsprechenden BY-Grenzregionen bei 15 Prozent.

⁴ Absenkung 87.3c-Förderhöchstsätze gemäß Ziffer 47 RLL.

⁵ Förderung nach „De-minimis“-Verordnung, Befristet bis zum 31. Dezember 2010 kann gemäß der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ ein maximaler Förderbetrag von bis zu 500 000 Euro gewährt werden.

⁶ Fördersätze gemäß Kap. II, Abschnitt 2, Artikel 15 der Allgemeinen Freistellungsverordnung.

2.4 Einvernehmensregel

Die Einvernehmensregel der GRW-Förderung dient dazu, förderinduzierte Verlagerungsfälle zwischen GRW-Fördergebieten mit unterschiedlichen Förderintensitäten zu verhindern. Die Einvernehmensregel ist mit Beschluss des Koordinierungsausschusses zum 1. Oktober 2008 präzisiert und verschärft worden. Danach können Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem GRW-Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität stehen, nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung im Zielgebiet nicht, kann maximal der gleiche Förderhöchstsatz gewährt werden, der im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte zulässig ist.

3. Förderinstrumente der GRW

Bund und Länder überprüfen laufend das Förderangebot der GRW. Ziel ist es, gemeinsam mit den Ländern ein geeignetes und problemadäquates Instrumentarium für die Bewältigung der regionalen Probleme zu entwickeln. Das Förderangebot der GRW hat sich im Zeitablauf im Einklang mit den regionalen Problemlagen, mit dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn, aber auch vor dem Hintergrund der durch die EU-Beihilfenkontrolle vorgegebenen Beschränkungen stark verändert. Die wesentlichen Bausteine der GRW-Förderung waren und sind bislang die regionale Investitionsförderung gewerblicher und kommunaler Investitionen. Diese Fördertatbestände werden zunehmend ergänzt durch komplementäre, so genannte nichtinvestive Förderinstrumente. Mit diesen neuen Instrumenten kann den speziellen Bedürfnissen und Problemlagen von Unternehmen und Kommunen in strukturschwachen Regionen besser Rechnung getragen und das vorhandene endogene Potenzial stärker genutzt werden. So können beispielsweise Clustermanagement-Vorhaben gefördert werden. Sie sollen zur besseren Vernetzung von Unternehmen sowie zur Vernetzung zwischen Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen beitragen und den Wissenstransfer erhöhen. Auch die Förderung von Regionalmanagements, die Förderung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte sowie die neu aufgenommenen Fördertatbestände Regionalbudget und der Experimentierklausel sollen die kommunale und wirtschaftliche Entwicklung befördern.

3.1 Gewerbliche Investitionsförderung

Die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen ist das Hauptziel der GRW-Förderung. Die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft ist eines der wichtigsten Förderinstrumente zur Erreichung dieses Ziels.

Grundsätzlich können bei Erfüllung des Primäreffektes alle Investitionen, die ein bestimmtes Mindestinvestitionsvolumen (mehr als 150 Prozent der im Durchschnitt

der letzten drei Jahre verdienten Abschreibungen) überschreiten oder eine Mindestanzahl von zusätzlichen Arbeitsplätzen (mehr als 15 Prozent) schaffen, gefördert werden. Eine Differenzierung der Fördersätze nach Investitionsarten erfolgt nicht. Allerdings sind die möglichen Förderhöchstsätze nach Betriebsgrößen und Fördergebieten gestaffelt (s. Teil I-B.2.3). Die Ausschöpfung der Förderhöchstsätze kann nur bei Investitionen mit besonderem Struktureffekt erfolgen. Beispiele dafür sind:

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

3.2 Förderung gemeinnütziger außer-universitärer Forschungseinrichtungen

Investitionen von gemeinnützigen außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen können mit den geltenden Förderhöchstsätzen für die gewerbliche Wirtschaft unterstützt werden. Ziel der Förderung ist es, den Wissenstransfer von Forschungseinrichtungen zu KMU zu verbessern und dadurch das Innovationspotenzial, die Produktivität und insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu steigern. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2008 ist dieser zunächst als Modellprojekt eingeführte Fördertatbestand in den regulären Förderkatalog übernommen worden (s. Teil II-A, Ziffer 2.9).

3.3 Nichtinvestive gewerbliche Fördermöglichkeiten zugunsten von KMU

Im Jahr 1995 wurde mit dem 24. Rahmenplan die GRW-Förderung für kleine und mittlere Unternehmen in klar definiertem Rahmen um nichtinvestive Fördertatbestände ergänzt. Danach kann die Gemeinschaftsaufgabe Landesprogramme in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung sowie Forschung und Entwicklung zugunsten von KMU regional gezielt verstärken (vgl. Teil II-C, Ziffer 1.1). Unterstützt werden können:

- Beratungsmaßnahmen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, mit bis zu 50 000 Euro pro Förderfall.
- Schulungsmaßnahmen für Arbeitnehmer, die auf die betrieblichen Bedürfnisse ausgerichtet sind und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind, mit bis zu 50 000 Euro pro Förderfall.
- Humankapitalbildung: Die GRW kann sich an der Förderung der qualitativen Verbesserung der Personalstruktur beteiligen (pro Person im ersten Jahr mit bis zu 20 000 Euro, im zweiten Jahr mit bis zu 10 000 Euro).

- **Angewandte Forschung und Entwicklung:** Die GRW kann sich an der Förderung betrieblicher Vorhaben, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen entwickelt werden, mit bis zu 500 000 Euro pro Förderfall beteiligen.
- **Markteinführung von innovativen Produkten:** Seit 1. Januar 2006 kann sich die GRW mit bis zu 100 000 Euro pro Förderfall an der Förderung betrieblicher Aufwendungen beteiligen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Markteinführung von innovativen Produkten stehen, die durch eigene FuE-Leistungen bis zur Marktreife entwickelt wurden.

Indem diese Fördermöglichkeiten nur KMU in Anspruch nehmen können, werden die Präferenzen für KMU in der GRW verstärkt.

Die finanzielle Beteiligung der GRW an derartigen Landesprogrammen darf nur erfolgen, wenn die Zusätzlichkeit des GRW-Mitteleinsatzes durch die Länder gewährleistet ist und keine Förderkonkurrenz zu Fachprogrammen des Bundes besteht.

3.4 Förderung wirtschaftsnaher kommunaler Infrastruktur

Bei der fortlaufenden Weiterentwicklung wurde im Rahmen der Infrastrukturartbestände zusätzliche Flexibilität geschaffen. Gleichzeitig wurden die Spielräume, die sich in der Förderpraxis bisher herausgebildet haben, präzisiert.

Förderfähige kommunale und wirtschaftsnaher Infrastrukturartbestände

Förderfähig sind folgende Infrastrukturartbestände:

- Erschließung und Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebieten,
- Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz,
- Errichtung oder Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -entsorgungsleitungen,
- Errichtung oder Ausbau von Kommunikationsverbindungen (u. a. Breitband),
- Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall,
- Geländerschließung für den Tourismus sowie öffentliche Einrichtungen des Tourismus,
- Errichtung oder Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung,
- Errichtung oder Ausbau von Gewerbezentren (u. a. Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks).

Geförderte Infrastrukturmaßnahmen sollen vorrangig und zielgerichtet förderfähigen Unternehmen zugute kommen, es gibt aber keine quantitativen Vorgaben für diesen Vorrang. Dadurch kann die Gemeinschaftsaufgabe bei kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen

stärker auch lokale und regionale Unternehmen (endogenes Potenzial) unterstützen und flexibler auf konkrete regionalspezifische Probleme reagieren.

Die GRW-Infrastrukturförderung setzt voraus, dass den Unternehmen bzw. Nutzern ein diskriminierungsfreier Zugang zu den Infrastruktureinrichtungen gewährt wird sowie Geländerschließungen oder Wiederherrichtungen nicht nach Maß, z. B. für ein Unternehmen, durchgeführt werden.

Fördersätze für Infrastrukturmaßnahmen

Die GRW fördert Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit dem Regelfördersatz von bis zu 60 Prozent. Ein Förderbonus bis zu einem max. Fördersatz von 90 Prozent kann für Investitionen gewährt werden,

- die im Wege einer interkommunalen Kooperation durchgeführt werden,
- die sich in regionale Entwicklungsstrategien einfügen oder
- die Alt-Standorte (Industrie-, Gewerbe-, Konversions-, Verkehrsflächen) revitalisieren.

Damit soll einerseits zur Erreichung des Flächenreduktionsziels der Bundesregierung beigetragen und andererseits die nachhaltige Wirksamkeit der jeweiligen geförderten Maßnahmen dokumentiert werden.

Public Private Partnership

Die Infrastrukturförderung der GRW ist auch für Infrastrukturmaßnahmen möglich, bei denen anstelle oder neben Kommunen Private als Träger und/oder Betreiber fungieren. Dabei stellen ergänzende Bestimmungen insbesondere für den Fall, dass die Infrastruktureinrichtung von Privaten betrieben wird, klar, dass öffentliche Interessen in der Nutzung solcher Einrichtungen gewahrt bleiben:

- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers muss sich auf den Betrieb bzw. auf die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung beschränken. Der Betreiber darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.
- Betreiber und Nutzer dürfen zudem nicht rechtlich, wirtschaftlich oder personell verflochten sein.

Ergänzend zu den Bestimmungen des Koordinierungsrahmens sind die Vorgaben der Europäischen Kommission über die Vereinbarkeit der Infrastrukturförderung mit Artikel 87 ff. EG-Vertrag zu beachten (s. Anhang 4).

Förderung von Einrichtungen der touristischen Infrastruktur

Infrastrukturmaßnahmen im Tourismusbereich sind förderfähig, wenn sie neben den allgemeinen Fördervoraussetzungen auch die Bedingung erfüllen, dass sie in ein schlüssiges regionales touristisches Konzept eingebunden sind oder in einer vom Land ausgewiesenen Tourismusregion bzw. einem Fremdenverkehrsort durchgeführt werden.

3.5 Nichtinvestive kommunale Förderatbestände zur Stärkung endogener Wachstumspotenziale

Angesichts der häufig nicht ausreichenden Verwaltungskraft der Kommunen in strukturschwachen Regionen können Planungs- und Beratungsdienstleistungen, die die Kommunen zur Vorbereitung und Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, durch die GRW gefördert werden. Ziel ist es, Fehlschläge zu verhindern bzw. das Risiko für einen Fehlschlag auf ein Minimum zu reduzieren (s. Teil II-B, Ziffer 4.4).

Durch Ansätze der Stärkung dezentraler Kompetenz, also durch eine stärkere Einbindung regionaler Entscheidungsträger in die regionale Wirtschaftspolitik, sollen regional vorhandene Wachstumspotenziale besser und gezielter identifiziert und mobilisiert werden. Neben integrierten regionalen Entwicklungskonzepten, den Regionalmanagements und den Kooperationsnetzwerken und Clustermanagementvorhaben hat die GRW im Oktober 2008 die zusätzlichen Fördertatbestände des Regionalbudgets und der Experimentierklausel als Modellprojekte neu eingeführt.

Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

Bereits mit dem 24. Rahmenplan (1995) wurden integrierte regionale Entwicklungskonzepte als regionalpolitisches Instrument in die GRW-Förderung mit folgenden Eckpunkten aufgenommen:

- Die Länder wirken in angemessener Weise auf die Fördergebiete ein, um regionale Entwicklungskonzepte zu erarbeiten. Dabei haben die Regionen mit den größten Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsproblemen Priorität.
- Die Entwicklungskonzepte legen Entwicklungsziele und Prioritäten der Regionen fest und führen die vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen auf.
- Die Länder verwenden die regionalen Entwicklungskonzepte als Beurteilungsraster bei ihren Entscheidungen über die vorgelegten Förderanträge. Anträge, die sich in schlüssige Konzepte einfügen, werden vorrangig gefördert.
- Die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte kann mit bis zu 50 000 Euro unterstützt werden (s. Teil II-B, Ziffer 4.1).

Regionalmanagement

Seit August 2000 können im Rahmen der GRW Regionalmanagementvorhaben gefördert werden (Teil II-B, Ziffer 4.2):

- Die Regionen können Zuschüsse erhalten, um ihr regionales Entwicklungspotenzial verstärkt zu mobilisieren und regionale Entwicklungsaktivitäten zielgerichtet im Hinblick auf Wachstum und Beschäftigung zu organisieren.

- Ziel ist es, auf regionaler Ebene geeignete Strukturen aufzubauen, um Entwicklungsprozesse zu unterstützen.

- Regionalmanagements werden für eine Dauer von drei Jahren bewilligt. Die Laufzeit eines Regionalmanagementvorhabens kann bei besonderer Begründung maximal zweimal um je drei Jahre verlängert werden.

Die Regionalmanagementvorhaben, die unter starker Beteiligung der regionalen Wirtschaft konzipiert und umgesetzt werden, sind sehr vielfältig. Die Vorhaben werden überwiegend von Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder Vereinen getragen. Sie haben sich in ihren Konzepten verschiedene Schwerpunkte gesetzt. Einige repräsentative Ziele sollen hier genannt werden:

- Regionalmarketing und Vernetzung touristischer Angebote,
- Förderung von branchenspezifischen Kompetenzzentren,
- Gewerbeflächenentwicklung,
- Stärkung der regionalen Identität,
- Einrichtungen von Internet-Portalen,
- Errichtung regionaler Netzwerke und Kommunikationsstrukturen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Kultur,
- Aufbau regionaler Direktvermarktungsstrukturen.

Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement

Seit 2005 werden im Rahmen der GRW Kooperationsnetzwerke und Clustermanagementvorhaben gefördert, am 31. März 2008 erfolgte die Übernahme in den regulären Förderkatalog (s. Teil II-B, Ziffer 4.3). Ziel ist es, die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen sowie wirtschaftsnahen Partnern und Institutionen zu unterstützen, um die vorhandenen Potenziale zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen zu erhöhen. Förderfähig sind die bei den Vorhabenträgern zum Aufbau überbetrieblicher Strukturen und zur Durchführung des Netzwerk-Managements anfallenden Kosten in der Anlaufphase mit bis zu 300 000 Euro (bzw. bis zu 500 000 Euro bei größeren Vorhaben). Die beteiligten Partner und die eingebundenen Unternehmen müssen angemessene finanzielle Beiträge leisten, mindestens 30 Prozent der Kosten des Vorhabens.

Regionalbudget

Die Länder können Regionen, die über ein funktionierendes Regionalmanagement und/oder ein tragfähiges integriertes Entwicklungskonzept verfügen, ein Regionalbudget zur Verfügung stellen. Die Regionen können mit dem Regionalbudget eigenständig Vorhaben durchführen, die Zielen wie der Mobilisierung regionaler Wachstumspotenziale, der Stärkung regionsinterner Kräfte und der Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings dienen. Die direkte Förderung einzelner gewerblicher Unternehmen ist mit dem Regionalbudget nicht möglich. Ebenfalls dürfen mit dem Regionalbudget Aufwendungen

für ein Regionalmanagement nicht doppelt gefördert werden (s. Teil II-B, Ziffer 4.5).

Das Regionalbudget ist als Modellprojekt mit Laufzeit bis 31. Dezember 2013 eingeführt.

Experimentierklausel

Bei der Experimentierklausel können die Länder jährlich Mittel bis zu 10 Prozent der Landesquote, höchstens aber 10 Mio. Euro, für Maßnahmen, die nicht im Koordinierungsrahmen vorgesehen sind, zur Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaftsstruktur einsetzen. Gewerbliche Investitionen können nicht gefördert werden.

Die Experimentierklausel besteht in der GRW als Modellprojekt mit Laufzeit bis zum 31. Dezember 2013 (s. Teil II-B, Ziffer 4.6).

4. Mittelausstattung

4.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Normalprogramm)

Im Bundeshaushalt sind jeweils die Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen des Bundes vorgesehen. Darüber hinaus können die Rückflüsse nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz) erneut den Ländern für neue Bewilligungen zugewiesen werden. Die Länder stellen ihrerseits Landesmittel in gleicher Höhe zur Finanzierung bereit. Daneben setzen die Länder teilweise zusätzliche Landesmittel und/oder Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ein.

Die Entwicklung der Mittelausstattung der GRW-Bundesmittel ergibt sich aus nachfolgender Tabelle 5. Dabei

Tabelle 5

Entwicklung der GRW-Mittel im Zeitraum 1991 bis 2012

Jahr	GRW – neue Länder und Berlin		GRW – alte Länder		Summe in Mio. €
	in Mio. €	%	in Mio. €	%	
1991	766	73	278	27	1.044
1992	1.123	82	250	18	1.373
1993	2.020	92	179	8	2.199
1994	1.815	91	179	9	1.994
1995	1.917	91	179	9	2.096
1996	1.636	90	179	10	1.815
1997	1.457	89	179	11	1.636
1998	1.500	93	105	7	1.605
1999	1.317	92	120	8	1.437
2000	1.170	90	123	10	1.293
2001	1.018	88	145	12	1.163
2002	868	87	135	13	1.003
2003	809	86	135	14	944
2004	750	85	135	15	885
2005	605	87	89	13	694
2006	605	87	89	13	694*
2007	546	85	91	14	644*
2008	546	85	91	14	644*
2009	535	85	89	14	624*
2010**	535	85	89	14	624*
2011**	535	85	89	14	624*
2012**	535	85	89	14	624*

* inkl. Mittel für Bürgerschaftsausfälle in Höhe von 7 Mio. Euro (bis 2005 in GRW-Ost bzw. GRW-West enthalten)

** Finanzplan 2008 bis 2012; ab 2005 einheitlicher Titel

wurde bereits die zukünftige Mittelausstattung auf Basis der mittelfristigen Finanzplanung aufgenommen. In Höhe der in der mittelfristigen Finanzausstattung ausgewiesenen Bundesmittel gehen die Länder Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre ein. Im Jahr 2009 können Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 617,1 Mio. Euro eingegangen werden.

Hinsichtlich der Verteilung der Bundesmittel auf die Länder hat der Koordinierungsausschuss am 20. Februar 2006 beschlossen, die bereitgestellten Verpflichtungsermächtigungen und Barmittel (ohne Bürgschaftsausfälle in Höhe von 7 Mio. Euro) zu 6/7 auf die neuen Länder und Berlin und zu 1/7 auf die alten Länder zu verteilen.

Die weitere Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Länder erfolgt nach folgenden Schlüsseln (s. Tabellen 6 und 7). Für die neuen Länder und Berlin wurde die Mittelverteilung der Vorperiode fortgeschrieben:

Tabelle 6

Mittelverteilung in den neuen Ländern und Berlin

Land	Mittelquote in %
Berlin	11,68
Brandenburg	16,42
Mecklenburg-Vorpommern	12,98
Sachsen	25,60
Sachsen-Anhalt	17,73
Thüringen	15,59
Insgesamt	100,00

Tabelle 7

Mittelverteilung in den alten Ländern

Land	Mittelquote in %	nachrichtl.: Vorperiode 2000–2006
Bayern	11,20	7,687
Bremen	2,14	4,273
Hessen	4,47	7,461
Niedersachsen (mit Lüneburg)	30,56	30,037
Nordrhein-Westfalen	29,99	29,383
Rheinland-Pfalz	4,25	5,100
Saarland	2,62	5,234
Schleswig-Holstein	14,77	10,824
Insgesamt	100,00	100,00*

* Rundungsdifferenz

Für die alten Länder (einschließlich Region Lüneburg) ergibt sich die Mittelverteilung aus dem jeweiligen Anteil eines Landes an den C-Fördergebieten (ohne Berlin) unter Berücksichtigung eines 2-stufigen Sicherheitsnetzes. Danach wird sichergestellt, dass jedes Land mindestens 50 Prozent des GRW-Anteils der Vorperiode erhält (Hessen aufgrund der großen D-Fördergebietenkulisse 60 Prozent).

Auf Basis der genannten Quoten ergibt sich für die im Jahr 2009 zur Verfügung stehenden Bundesmittel in Höhe von 617 Mio. Euro (ohne Bürgschaftsausfälle in Höhe von 7 Mio. Euro) folgende Mittelaufteilung (Tabellen 8 und 9):

Haushaltsmittel des Bundes für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

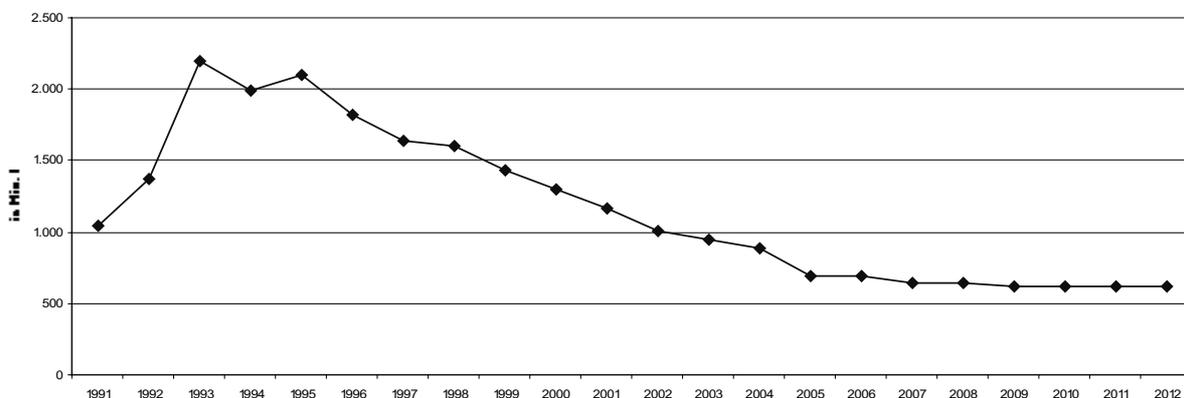


Tabelle 8

**Haushaltsmittel des Bundes 2009 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein
– in Mio. Euro –**

Land	Insgesamt	davon gebunden durch Inanspruchnahme von Verpflichtungs- ermächtigungen aus den Haushaltsjahren in Mio. Euro			
		gesamt	2006	2007	2008
Bayern	8,5582	8,0660	2,9060	3,6800	1,4800
Bremen	2,6978	2,6018	1,6160	0,7030	0,2828
Hessen	4,9336	4,7344	2,6747	1,4690	0,5907
Niedersachsen	26,7816	25,4341	11,3540	10,0420	4,0381
Nordrhein-Westfalen	26,2477	24,9249	11,1070	9,8550	3,9629
Rheinland-Pfalz	3,9117	3,7241	1,7661	1,3964	0,5616
Saarland	3,3020	3,1852	1,9780	0,8610	0,3462
Schleswig-Holstein	11,5452	10,8957	4,0910	4,8530	1,9517
Summe	87,9778	83,5662	37,4928	32,8954	13,2140

Tabelle 9

**Haushaltsmittel des Bundes 2009 in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
– in Mio. Euro –**

Land	Insgesamt	davon gebunden durch Inanspruchnahme von Verpflichtungs- ermächtigungen aus den Haushaltsjahren in Mio. Euro			
		gesamt	2006	2007	2008
Berlin	61,8701	58,7770	26,4900	23,0260	9,2610
Brandenburg	86,9762	82,6290	37,2400	32,3700	13,0190
Mecklenburg- Vorpommern	68,7570	65,3200	29,4400	25,5890	10,2910
Sachsen	134,9978	128,2205	58,0600	49,8635	20,2970
Sachsen-Anhalt	93,9142	89,2200	40,2100	34,9530	14,0570
Thüringen	82,5829	78,4550	35,3600	30,7340	12,3610
Summe	529,0982	502,6215	226,8000	196,5355	79,2860

4.2 Sonderprogramm GRW

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ beschlossen, die Finanzmittel des Bundes für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ im Jahr 2009 im Rahmen eines Sonderprogramms einmalig um 200 Mio. Euro zu erhöhen. Hiervon werden 100 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2009 als zusätzliche Barmittel eingesetzt. Weitere 100 Mio. Euro

stehen als Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 zur Verfügung.

Der Koordinierungsausschuss der GRW hat entschieden, diese Sondermittel – entgegen dem regulären Verteilungsschlüssel – je zur Hälfte auf die neuen Bundesländer und Berlin sowie die alten Bundesländer zu verteilen. Die Aufteilung der Mittel ist in den Tabellen 10 und 11 dargestellt.

Die Mittel müssen in gleicher Höhe von den Ländern kofinanziert werden.

Tabelle 10

**Haushaltsmittel des Bundes für das Sonderprogramm „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“
in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Saarland und Schleswig-Holstein
– in Mio. Euro –**

Land	Barmittel 2009	Verpflichtungsermächtigung	
		2010	2011
Bayern	5,6000	2,8000	2,8000
Bremen	1,0700	0,5350	0,5350
Hessen	2,2350	1,1175	1,1175
Niedersachsen	15,2800	7,6400	7,6400
Nordrhein-Westfalen	14,9950	7,4975	7,4975
Rheinland-Pfalz	2,1250	1,0625	1,0625
Saarland	1,3100	0,6550	0,6550
Schleswig-Holstein	7,3850	3,6925	3,6925
Summe	50,0000	25,0000	25,0000

Tabelle 11

**Haushaltsmittel des Bundes für das Sonderprogramm „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“
in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen
– in Mio. Euro –**

Land	Barmittel 2009	Verpflichtungsermächtigung	
		2010	2011
Berlin	5,8400	2,9200	2,9200
Brandenburg	8,2100	4,1050	4,1050
Mecklenburg-Vorpommern	6,4900	3,2450	3,2450
Sachsen	12,8000	6,4000	6,4000
Sachsen-Anhalt	8,8650	4,4325	4,4325
Thüringen	7,7950	3,8975	3,8975
Summe	50,0000	25,0000	25,0000

4.3 Bürgschaften

Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Der Bund beteiligt sich an etwaigen Ausfällen bei Bürgschaften der Länder entsprechend gesonderter Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantieplafond bis zu insgesamt 614 Mio. Euro. Die Gewährleistungen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe können deshalb 1 228 Mio. Euro erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf (Tabelle 12):

Tabelle 12

Aufteilung des Bürgschaftsrahmens

Land	Gewährleistungen in Mio. Euro
Bayern	31
Berlin	23
Brandenburg	148
Bremen	10
Hessen	36
Mecklenburg-Vorpommern	110
Niedersachsen	72
Nordrhein-Westfalen	89
Rheinland-Pfalz	51
Saarland	18
Sachsen	253
Sachsen-Anhalt	151
Schleswig-Holstein	36
Thüringen	200
Insgesamt	1.228

5. Erfolgskontrolle

5.1 Aufgabe und Konzept

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle, der die regionale Wirtschaftsförderung ebenso wie andere Subventionen in regelmäßigen Abständen unterworfen werden muss, wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind.

Erfolgskontrolle kann zunächst im Sinne der Rechtmäßigkeits- und Finanzkontrolle verstanden werden; es handelt sich dabei um eine Kontrolle der Verwaltung bzw. der Rechnungshöfe auf Ordnungsmäßigkeit der Subventionengewährung und Erfüllung der Fördervoraussetzun-

gen. Die Frage, ob mit den eingesetzten Fördermitteln die gesetzten regionalpolitischen Ziele erreicht werden konnten bzw. auf den Einsatz der Regionalförderung zurückgeführt werden kann, geht einen Schritt weiter. Es ist demnach auch Aufgabe der Erfolgskontrolle, Wirkungszusammenhänge zu ermitteln. Sie muss Informationen für die förderpolitische Entscheidung liefern, ob in einer Region der Einsatz des regionalpolitischen Instrumentariums noch erforderlich ist bzw. ob die bisherige Regionalpolitik in unveränderter oder modifizierter Form fortgesetzt werden sollte.

Die Erfolgskontrolle zur Gemeinschaftsaufgabe ist grundsätzlich gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder. Sie wird zu einem Teil von Bund und Ländern gemeinsam, zum anderen Teil ausschließlich von den einzelnen Ländern durchgeführt. Das Schwergewicht bei der Durchführung liegt bei den Ländern.

Im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung werden Erfolgskontrollen auf unterschiedlichen Ebenen praktiziert, die im Folgenden näher erläutert werden:

- die Vollzugskontrollen,
- die Wirkungs- und Zielerreichungskontrollen.

5.2 Vollzugskontrolle

5.2.1 Prüfung der Bewilligungsbescheide durch den Bund

Die Bewilligung von GRW-Mitteln und die Kontrolle darüber, ob die Förderregeln durch die Zuwendungsempfänger eingehalten werden, ist Aufgabe der Länder. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) kontrolliert, ob die Länder bei der Bewilligung von GRW-Mitteln die Regelungen des Koordinierungsrahmens einhalten.

So werden die Bewilligungen, die die Länder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur statistischen Erfassung übermitteln, auf ihre Übereinstimmung mit den Förderregelungen des jeweiligen Koordinierungsrahmens geprüft. Erscheint eine Bewilligung als nicht mit den Förderregelungen vereinbar, fordert das BMWi das entsprechende Land auf, seine Entscheidung zu begründen. Gelangt das BMWi endgültig zu dem Ergebnis, dass die Förderfähigkeit nicht gegeben ist und das jeweilige Land gegen die Regelungen des Koordinierungsrahmens verstoßen hat, prüft es gemäß § 8 Absatz 2 GRW-Gesetz, ob die anteiligen Bundesmittel vom Land zurückgefordert werden können.

5.2.2 Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Länder

Die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe ist nach dem Gesetz ausschließlich Sache der Länder. Dazu zählt auch die Kontrolle der Verwendungsnachweise. Im Rahmen dieser Kontrolle prüfen die Länder, ob die Begünstigten die Fördervoraussetzungen im Einzelfall erfüllt haben. Nach Abschluss des Investitionsvorhabens ist der Investor verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzu-

legen. Die Bewilligungsbehörde prüft dann insbesondere, ob die Rechnungsunterlagen korrekt sind, ob die zum geförderten Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter tatsächlich angeschafft und die entsprechenden Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert worden sind. Stellt das Land bei der Prüfung fest, dass der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt hat, fordert das jeweilige Land die ausgezahlten Mittel gemäß seiner eigenen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zurück. Diese sind auf der Grundlage des § 8 Absatz 3 GRW-Gesetz in Höhe des Bundesanteils an den Bund abzuführen. Seit dem Haushaltsjahr 2005 kann der Bund aufgrund eines Haushaltsvermerks diese von den Ländern zurückerhaltenen Mittel den Ländern zur Förderung von neuen Vorhaben zuweisen. Insgesamt sind dem Bund aus Rückforderungen und Zinsen nach § 8 GRW-Gesetz in den Jahren 2005 bis 2008 im Durchschnitt ca. 65 Mio. Euro erstattet worden. Diese wurden von den Ländern fast vollständig wieder für neue Bewilligungen eingesetzt.

Sofern die festgelegten Bedingungen vom Land nicht erfüllt werden, kann der Bund zugewiesene Bundesmittel zurückfordern (§ 8 Absatz 2 GRW-Gesetz). Werden die dem Bund zurückzuzahlenden Beträge nicht in einer bestimmten Frist erstattet, fallen für diese Beträge Zinsen gemäß § 8 Absatz 4 GRW-Gesetz an.

Einzelheiten zur Kontrolle der Verwendungsnachweise können den Kurzdarstellungen der Länder in Teil III dieses Koordinierungsrahmens entnommen werden.

5.2.3 Prüfung durch die Rechnungshöfe

Die grundgesetzliche Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern in der Gemeinschaftsaufgabe wirkt sich auch auf die Rechnungsprüfung aus. In Anwendung der Gemeinsamen Erklärung der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 11. Mai 1976 (sog. Reichenhaller Erklärung) zur Prüfung der Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91a GG beschränkt der Bundesrechnungshof seine Prüfungen auf die Abrechnungsunterlagen bei den Landesministerien, soweit sich diese auf den Einsatz von Bundesmitteln beziehen. Der Bundesrechnungshof prüft auch die Tätigkeit des Bundes bei der Konzeption und Umsetzung der Förderung. Allerdings hat der Bundesrechnungshof keine eigenständige Prüfbefugnis gegenüber den Zuwendungsempfängern.

Die Landesrechnungshöfe überprüfen die Durchführung der GRW-Förderung in den Verwaltungen der Länder. Dazu gehören die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Bewilligungsbescheide, die Abwicklung der Förderung sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise. Weiterhin prüfen die Landesrechnungshöfe allgemein Konzeption und Organisation der Förderung auf ihre Effizienz hin. Darüber hinaus führen sie örtliche Erhebungen bei den Investoren durch. Die wesentlichen Prüfungserkenntnisse können sie dem Bundesrechnungshof mitteilen. Soweit diese für den Bund von Bedeutung sind, unterrichtet der Bundesrechnungshof das BMWi in einzelnen Fällen.

5.3 Förderstatistik

5.3.1 Bewilligungsstatistik (Soll-Statistik)

Einen Einblick in die Ergebnisse der Gemeinschaftsaufgabe liefert die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle seit 1972 geführte Statistik der bewilligten Förderfälle, die Aussagen über die Mittelverwendung sowie über die geförderten Investitionen und Arbeitsplätze ermöglicht. Die Bewilligungsstatistik beruht auf den in den bewilligten Förderanträgen enthaltenen Angaben der Unternehmen und Gemeinden, die die Länder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle monatlich zur statistischen Auswertung melden. Eine ausführliche Übersicht über die in den Kreisen der einzelnen Bundesländer geförderten Maßnahmen findet sich in Anhang 11.

Die Bewilligungsstatistik erfasst die wesentlichen Soll-Daten der einzelnen Förderfälle vor Durchführung der Investition und erlaubt eine Auswertung nach bestimmten Merkmalen, etwa Investitionsarten, Betriebsgrößen oder Branchen. Sie stellt für sich allein genommen ein Instrument für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsaufgabe dar, aber noch keine Erfolgskontrolle im eigentlichen Sinne. Für verschiedene Ansätze zur Erfolgskontrolle ist sie allerdings eine wichtige Vorstufe.

Sie informiert beispielsweise darüber, dass von 8 843 Betriebsstätten der gewerblichen Wirtschaft, denen im Zeitraum 2006 bis 2008 ein GRW-Investitionszuschuss bewilligt worden ist, 6 721 Betriebsstätten erstmals gefördert wurden. 1 438 Betriebsstätten (16,3 Prozent) wurden zum zweiten Mal gefördert. 684 Betriebsstätten (7,7 Prozent) erhielten mindestens drei GRW-Zuschüsse für vorangegangene Investitionen.

5.3.2 Statistik auf Basis der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen (Ist-Statistik)

Da die bewilligten Fördervorhaben nicht immer im ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt werden, stimmen die Bewilligungsdaten nicht vollständig mit den tatsächlichen Förderergebnissen überein²¹. Bund und Länder haben deshalb 1994 die Einführung einer weiteren GRW-Statistik beschlossen, in der auf Basis der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die tatsächlichen Förderergebnisse erfasst. In dieser Statistik werden alle Fördervorhaben ab 1991 berücksichtigt, s. Tabelle 13 und 14.

Eine aussagefähige Interpretation der Statistik kann nur für die Länder durchgeführt werden, bei denen für einen

²¹ So hat das BAFA hat im Zeitraum 2006 bis 2008 die Bewilligungsstatistik um 315 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem bewilligten Fördervolumen in Höhe von 205,11 Mio. Euro bereinigt (stornierte Vorhaben). In diesen Fällen wurden von den Ländern die Förderzusage widerrufen und keine Mittel ausgezahlt bzw. soweit bereits in Einzelfällen Mittel ausgezahlt waren, sind diese zurückgefordert worden. Die für die stornierten Vorhaben ursprünglich vorgesehenen Mittel wurden von den Ländern zur Finanzierung anderer GRW-Maßnahmen eingesetzt. Die stornierten GRW-Vorhaben wurden bei den weiteren Auswertungen nicht berücksichtigt, um die tatsächlichen GRW-Förderergebnisse nicht zu verfälschen.

hohen Anteil der bewilligten Förderfälle auch die Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle vorliegen. Dieser Anteil variiert über die Länder bzw. im Zeitverlauf und hängt u. a. von der Art der bewilligten Vorhaben und dem zeitlichen Abstand zwischen Bewilligung und Verwendungsnachweisprüfung ab.

Die zusammengefassten Ergebnisse für die bis Ende 2007 bereits im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle überprüften Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft aus den Jahren 1991 bis 2007 weisen aus, dass bei den kontrollierten Fällen (Quote: 87,2 Prozent) – mit weniger Fördermitteln als ursprünglich bewilligt – deutlich mehr Arbeitsplätze eingerichtet wurden, als dies zum Zeitpunkt der Bewilligung vorgesehen war. So wurden im gesamten Betrachtungszeitraum die bewilligten GRW-Zuschüsse um 7,8 Prozent unterschritten. Gleichzeitig wurden um

16,3 Prozent mehr Arbeitsplätze eingerichtet, als die Investoren zunächst geplant hatten.

Bund und Länder haben vereinbart, ab 2007 eine zusätzliche Verwendungsnachweisstatistik über die mit der Förderung erzielten Arbeitsplatzeffekte fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens zu erstellen, um die Nachhaltigkeit der GRW-Förderung transparenter darzustellen.

Die zusammengefassten Ergebnisse der bis Ende 2007 bereits im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle überprüften Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur aus den Jahren 1991 bis 2007 weisen aus, dass bei den 10 740 kontrollierten Fällen (Quote: 76,7 Prozent) das Ausgabevolumen um 4,0 Prozent unterschritten wurde und 5,1 Prozent weniger Fördermittel eingesetzt wurden als ursprünglich bewilligt worden waren.

Tabelle 13

**Ist-Ergebnis geförderter Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft 1991 bis 2007
im Vergleich zu den entsprechenden Soll-Daten**

	Anzahl der Vorhaben			Überprüfte Vorhaben								
				Investitionsvolumen			GRW-Mittel			Zusätzliche Dauerarbeitsplätze		
	Soll	Ist	Anteil Ist vom Soll in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Alte Länder	11.721	9.354	79,8	28.742,4	28.177,0	-2,0	3.044,4	2.814,1	-7,6	140.452	166.996	18,9
Neue Länder und Berlin	66.092	58.493	88,5	125.580,5	122.588,8	-2,4	26.527,7	24.456,4	-7,8	670.141	776.038	15,8
Summe	77.819	67.847	87,2	154.322,9	150.765,8	-2,3	29.572,1	27.270,5	-7,8	810.593	943.034	16,3

Tabelle 14

**Ist-Ergebnis geförderter Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur 1991 bis 2007
im Vergleich zu den entsprechenden Soll-Daten**

	Anzahl der Vorhaben			Überprüfte Vorhaben					
				Ausgabevolumen			GRW-Mittel		
	Soll	Ist	Anteil Ist vom Soll in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %
Alte Länder	2.303	1.646	71,5	2.392,1	2.265,0	-5,3	1.096,7	1.014,4	-7,8
Neue Länder	11.691	9.094	77,8	17.550,0	16.874,2	-3,9	11.672,1	11.104,9	-4,9
Insgesamt	13.994	10.740	76,7	19.942,1	19.139,2	-4,0	12.768,8	12.116,3	-5,1

5.4 Wirkungs- und Zielerreichungskontrolle

5.4.1 Aufgaben und Ziele von Wirkungs- und Zielerreichungskontrollen

Wirkungs- und Zielerreichungskontrollen sollen Auskunft darüber geben, in welche Richtung das eingesetzte regionalpolitische Instrumentarium wirkt und welchen Anteil es an einer ggf. festgestellten zielkonformen Entwicklung einer Region hat. Letztlich können nur Wirkungskontrollen die Frage nach der Effizienz des eingesetzten regionalpolitischen Instrumentariums befriedigend beantworten.

Die Durchführung von aussagefähigen Wirkungs- und Zielerreichungskontrollen wirft eine Reihe schwerwiegender Probleme auf. Allen voran steht die Frage, wie die festgestellte Entwicklung einer Region, die in der Regel durch das – z. T. auch gegenläufige – Zusammenspiel einer Vielzahl von Einflussfaktoren entsteht, den einzelnen Bestimmungsfaktoren zugerechnet werden kann. Die bisher entwickelten methodischen Ansätze sind umso komplexer, je stärker sie wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Für die Kontrollen wird zudem eine Fülle tief gegliederter und auch zeitnaher Daten benötigt. Diese liegen häufig für die gewünschte regionale Ebene nicht vor oder können nur durch aufwändige Umrechnungen, oft auch nur für relativ weit zurückliegende Zeiträume, näherungsweise ermittelt werden.

Angesichts dieser methodischen und datentechnischen Probleme bei der Durchführung von Wirkungs- und Zielerreichungskontrollen kann es nicht verwundern, dass ein Großteil der vorliegenden Untersuchungen auf zeitliche, sektorale, regionale, betriebsgrößenmäßige und/oder instrumentelle Ausschnitte der Regionalförderung beschränkt bleibt.

5.4.2 Regionalwissenschaftliche Untersuchungen zur Wirkungs- und Zielerreichungskontrolle

Regionalwissenschaftler haben Studien²² vorgelegt, in denen der Wirkungszusammenhang zwischen den Instrumenten der Regionalpolitik (Investitionszuschuss und -zulage) und ihren Zielgrößen Investitionen (Kapitalnachfrage), Beschäftigung (Nachfrage nach Arbeit) und Produktion (Bruttowertschöpfung) untersucht wird und förderbedingte Investitions-, Beschäftigungs- und Wachstumswirkungen quantitativ abgeschätzt werden.

Die Gutachter haben die Hypothese getestet, ob durch die mit der Regionalförderung verbundene Reduktion der Kapitalnutzungskosten, die Beschäftigung und die Produktion in den Fördergebieten stimuliert werden können. Sie stellen in Rechnung, dass von der Regionalförderung

ein beschäftigungsmindernder Substitutionseffekt (Kapitaleinsatz verdrängt Arbeitseinsatz) sowie ein beschäftigungserhöhender Outputeffekt (Anreiz zur Ausweitung der Produktionskapazitäten und damit der Produktion) ausgehen kann. Denn während eindeutig zu belegen ist, dass Investitionsförderung die Kapitalbildung steigert, gilt für die Beschäftigung, dass sie nur dann steigen kann, wenn der Outputeffekt stärker ausfällt als der Substitutionseffekt.

Eine Besonderheit des genannten Modells ist, dass es nicht von einem optimalen Einsatzverhältnis von Arbeit und Kapital ausgeht, sondern berücksichtigt, dass dieses Verhältnis je nach regionalem Entwicklungsstand günstig oder ungünstig ausgeprägt sein kann. Ein wichtiges Ergebnis des Modells von Schalk/Untiedt ist, dass kurzfristig der beschäftigungsmindernde Substitutionseffekt überwiegt, dieser langfristig aber durch den Outputeffekt überkompensiert wird. Das bedeutet, dass die regionale Investitionsförderung in Deutschland netto zusätzliche Beschäftigung bewirkt hat.

Die Schätzung des Modells liefert folgende Ergebnisse:

- Je nach Investitionsart sanken die Kapitalnutzungskosten in den Förderregionen durch die drei Investitionsfördermaßnahmen auf 62 Prozent bis 55 Prozent des Betrags, der ohne Förderung anfallen würde.
- Im Zeitraum 1980 bis 1989 wird das Volumen der zusätzlich induzierten Investitionen gegenüber einem simulierten Zustand ohne regionalpolitische Eingriffe auf durchschnittlich ca. 1,3 Mrd. Euro p. a. geschätzt, so dass sich im Verhältnis zu den eingesetzten Haushaltsmitteln ein Faktor von 2,3 pro 1 Euro Förderung ergibt.
- Im betrachteten Zeitraum wird die Beschäftigungswirkung auf 43 000 Personen p. a. im Durchschnitt geschätzt. Dies ist nicht die Zahl der geförderten, sondern der zusätzlich entstandenen Arbeitsplätze, die es ohne die Fördermaßnahmen nicht gegeben hätte. 510 000 Euro Förderung bewirkten danach die Schaffung von 39 zusätzlichen Arbeitsplätzen.
- Im Zeitraum von 1980 bis 1989 wäre das Investitionsvolumen in den Förderregionen um 12 Prozent niedriger ausgefallen, wenn auf regionalpolitische Eingriffe verzichtet worden wäre. Die Beschäftigung hätte entsprechend um 1,6 Prozent und das Einkommen um 3 Prozent niedriger gelegen.
- Auf dem direkten Weg der Lohnkostensubventionierung kann ein höherer Beschäftigungseffekt erzielt werden als auf dem indirekten Weg der Investitionsförderung. Letztere ist jedoch geeignet, durch bessere Kapitalausstattung die Arbeitsproduktivität zu steigern. Dies ist Voraussetzung für den Ausgleich der Standortnachteile strukturschwacher Regionen.
- Trotz der positiven Investitions- und Beschäftigungswirkungen sei es der praktizierten Regionalförderung nicht gelungen, regionale Disparitäten abzubauen. Die

²² Siehe: Schalk/Untiedt: „Regional investment incentives in Germany: Impacts on factor demand and growth“ in: *Annals of Regional Science* (2000) 34/173–195; Schalk/Untiedt: „Technologie im neoklassischen Wachstumsmodell: Effekte auf Wachstum und Konvergenz“ in: *Jahrb. f. Nationalök. und Stat.* (1996) 215/5; Franz/Schalk: „Standort und Region: Neue Ansätze in der Regionalökonomik“ in: *Wirtschaftswissenschaftliches Seminar Ottobeuren* (1995) 24/273.

regionalen Produktivitäts- und Einkommensdifferenzen sind im untersuchten Zeitraum sogar noch gestiegen.

- Der Steigerung der technischen Effizienz, mit der alle Produktionsfaktoren im Produktionsprozess eingesetzt werden und die regional unterschiedlich ausgeprägt ist, kommt für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität eine höhere Bedeutung zu als der Verbilligung der Kapitalnutzungskosten. Aber auch, wenn in allen Regionen technisch effizient produziert würde, offenbaren sich noch regionale Disparitäten. Daher besteht für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus Sicht der Gutachter selbst in diesem Fall ein Bedarf.

Eine vom ifo-Institut in Thüringen durchgeführte Untersuchung²³ beruht auf dem gleichen methodischen Ansatz wie die oben angeführte Studie. Sie hat zu dem Ergebnis geführt, dass die GRW-Förderung in den Fördergebieten netto zu einem spürbaren Zuwachs an Arbeitsplätzen und Beschäftigung führt.

In einer neueren Studie²⁴ des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung (DIW) wurden die Ursachen für die unterschiedlichen Entwicklungsmuster der ostdeutschen Regionen untersucht. Zur Bearbeitung der Fragestellung wurden eine flächendeckende ökonometrische Analyse für alle Kreise in den neuen Bundesländern für den Zeitraum 1993 bis 1999 und ein paarweiser Vergleich von zehn ostdeutschen Regionen durchgeführt, die eine ähnliche Anfangsausstattung aufwiesen, sich jedoch im Zeitablauf gegenläufig entwickelt haben. Die Studie hat u. a. zum Ergebnis, dass sich die Investitionsförderung der Gemeinschaftsaufgabe positiv auf die regionale Beschäftigungsentwicklung auswirkt.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in seinem Jahresgutachten 2004/2005²⁵ die Effizienz der Investitionsförderung in den neuen Ländern analysiert. Die Regressionsanalysen legen die Schlussfolgerung nahe, dass die gewerbliche Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die wirtschaftliche Entwicklung in den ostdeutschen Arbeitsmarktregionen stärker positiv beeinflusst hat als die Infrastrukturförderung.

Mit dem Gutachten „Zielerreichungsanalyse bei den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) und des Bundesamtes für Bauwesen und Raumforschung (BBR)²⁶ wurde untersucht,

- ob sich geförderte Regionen ganz oder zum Teil besser entwickelt haben als das Nicht-Fördergebiet,
- ob sich der Rangplatz in einem gesamtdeutschen Ranking nicht verändert,
- ob die Förderbedürftigkeit weiterhin Bestand hat.

Die Ergebnisse zeigen den beachtlichen Erfolg der Förderung in strukturschwachen Gebieten. Die Untersuchungen geben ferner Hinweise auf die Ursachen des erheblichen Wachstumsgefälles und regionale Schwachstellen.

Im Einzelnen zeigten sich folgende Ergebnisse:

- Innerhalb des Fördergebietes hat sich die wirtschaftliche Leistungskraft angeglichen, doch die wirtschaftliche Entwicklung variiert von Region zu Region. In Westdeutschland stehen Fördergebiete, die bei wirtschaftlicher Leistungskraft und Produktivität ihren Abstand zum Durchschnitt West deutlich verkürzt haben, Fördergebieten gegenüber, die zurückgefallen sind. Regionen mit hohem Anteil von Betrieben im produktionsnahen Dienstleistungssektor verzeichneten deutlich positive Entwicklungen.
- Die GRW-Investitionsförderung führte im überwiegenden Teil der Fördergebiete dazu, dass durch Schaffung von Arbeitsplätzen ein Anstieg des Erwerbstillpotenzials „überkompensiert“ wurde und im Saldo die Arbeitslosenquote sank. Diese positiven Effekte der Regionalförderung hielten zumeist auch nach Beendigung der Förderung bzw. nach Ausscheiden der betreffenden Region aus dem Fördergebiet an.
- Die regionale Arbeitslosenquote, Saldo aus regionalem Angebot an Arbeitsplätzen und Zu- oder Abnahme des Erwerbstillpotenzials, zeigt eine inhomogene Entwicklung:
 - Stadtkerne zählen zu den „Verlierern“, denn die nachlassende Investitionsneigung führt dort zu verringertem Angebot an Arbeitsplätzen. Dieser Effekt überwiegt die gleichzeitige Abwanderung der Wohnbevölkerung in stadtnahe Wohngegenden.
 - Eine Zunahme der Arbeitslosenquote verzeichneten auch altindustrielle Regionen, da diese vom sektoralen Strukturwandel besonders stark getroffen werden.

5.4.3 Auswertung des IAB-Betriebspanels zur Inanspruchnahme von GRW-Mitteln

Im Rahmen des IAB-Betriebspanels werden seit 1997 Betriebe (gegenwärtig rd. 16 000) in den alten und neuen Bundesländern regelmäßig nach der Inanspruchnahme von öffentlichen Finanzierungsquellen befragt. Damit kann der Zusammenhang zwischen Förderung und Ertragslage, Geschäftserwartungen, Wirtschaftszweig, tatsächlicher oder geplanter Beschäftigung sowie zu Lohnsummen, Umsatz und Investitionsintensität in kombinierten Auswertungen hinterfragt werden. In einer weiteren Kombination mit den Matching-Ergebnissen (siehe

²³ „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in Thüringen – Evaluierung des Fördermitteleinsatzes von 1991 bis 1996“, ifo Dresden Studien 21, Dresden 1999.

²⁴ Neue Bundesländer – Einflussfaktoren der Regionalentwicklung, Studie von IAB/DIW im Auftrag der KfW, November 2001.

²⁵ Jahresgutachten 2004/2005, Tz. 633 ff, www.sachverstaendigenrat.org

²⁶ veröffentlicht als Beitrag Nummer 243 zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg 2001, ISSN 0173-6574.

Teil I-B, Ziffer 5.4.5) können geförderte Betriebe auch im Panel identifiziert werden. Nur so ist es möglich, Informationen zur Förderung aus verschiedenen Programmen zu gewinnen.

Das Gutachten „Einzelbetriebliche Erfolgskontrolle – Auswertung des IAB-Betriebspanels zur Inanspruchnahme von Mitteln der GRW“ von 2000 lieferte hierzu die folgenden Aussagen:

- Die Investitionen pro Beschäftigten sind um das Sechsfache (West) bzw. das Fünfzehnfache (Ost) höher als bei nicht geförderten Betrieben. Dies ist ein erstaunliches und positives Ergebnis, auch wenn man nicht außer Acht lassen darf, dass die GRW-Instrumente mit ihren Anreizen vor allem die Investitionen fördern wollen, um Wachstumspotenziale zu erschließen. Dass dies in dem Einsatzgebiet der GRW, nämlich den strukturschwächsten Regionen, gelingt, kann man als Erfolg werten.
- Die Entwicklung von Umsatz, Geschäftsvolumen und Bruttolohn- und Gehaltssumme verlief in GRW-Betrieben (Ost und West) besser als in nicht geförderten Betrieben. Rund jeder zweite GRW-Betrieb verzeichnete bei diesen Kennzahlen Zunahmen, während dies bei den nicht geförderten Betrieben nur 41 Prozent (West) bzw. 34 Prozent (Ost) waren.
- Der Zusammenhang zwischen Förderung, Investitionsquote und positiver Beschäftigungsentwicklung erwies sich auch dann als signifikant, wenn alle einzelbetrieblichen Einflussgrößen zusammen kontrolliert wurden (sog. Probit-Schätzungen in Kohortenanalyse).
- Die allgemeine Konjunkturschwäche spiegelte sich auch in zurückhaltenden Beschäftigungserwartungen der Betriebe wider. Dennoch waren die Beschäftigungserwartungen bei geförderten Betrieben deutlich optimistischer als bei nicht geförderten. Rund jeder zweite geförderte Betrieb konnte seine Beschäftigung erhöhen. Neueste Erhebungen zeigen allerdings rückläufige Tendenzen in Ostdeutschland: Die Entwicklung war damit nicht ganz abgekoppelt vom allgemein schwächeren Konjunkturpfad. Dennoch war bei den nicht geförderten Betrieben der Anteil derjenigen mit positiver Beschäftigungsentwicklung immer deutlich geringer.
- Ähnlich war der Befund bei den geplanten Investitionen: Die Investitionsneigung ist im Durchschnitt bei GRW-geförderten Betrieben höher. Erstaunlicherweise war diese positive Differenz in der Investitionsneigung bei den ostdeutschen Förderbetrieben wesentlich deutlicher ausgeprägt – zumindest bis zum Jahr 2000. Das begründete die Einschätzung, dass ein größerer Teil der neuen Betriebe im Osten nachhaltig erfolgreich sein würde.
- Ergebnisse aus den Befragungen der Jahre 2002 und 2003 zeigen allerdings, dass sich nicht alle geförderten Betriebe (trotz höherer Investitionsquoten und anfäng-

licher Erfolge) der Wachstumsschwäche entziehen konnten.

5.4.4 Einzelbetriebliche Wirkungsanalyse

Ziel der einzelbetrieblichen Wirkungsanalyse ist es, die geförderten Betriebe nach Abschluss des Fördervorhabens in ihrer weiteren Entwicklung – etwa hinsichtlich Folgeinvestitionen oder Beschäftigung, Umsatz oder Lohnsumme – zu beobachten. Auch bietet es sich an, die Entwicklung geförderter mit der nicht geförderter Betriebe zu vergleichen. Dabei ermittelte Unterschiede müssen allerdings im Kontext mit anderen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und ggf. mit branchenspezifischen Einflüssen auf die Förderung analysiert werden.

Im Auftrag des Unterausschusses der Gemeinschaftsaufgabe hatte eine Forschergruppe der Universität Trier bereits 1986 einen Ansatz entwickelt, nach dem die Bewilligungsstatistik mittels der Betriebskennziffer mit Daten aus der amtlichen Statistik, wie der Statistik des Produzierenden Gewerbes oder der Beschäftigtenstatistik, verknüpft werden könnte.

Da dieser Ansatz eine verbesserte und kontinuierliche Wirkungskontrolle versprach, wurde bereits im Antragsformular 1987 die amtliche Betriebsnummer erfasst. Allerdings stieß die Erhebung der Betriebsnummer auf datenschutzrechtliche Bedenken, insbesondere infolge des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts von 1987. Das Statistische Bundesamt entschied, dass die Daten der amtlichen Statistik im Produzierenden Gewerbe nicht mit der Statistik der Gemeinschaftsaufgabe verknüpft werden dürfen. Eine Reihe von Statistischen Landesämtern schloss sich zudem dieser Haltung an. Der von der Forschergruppe der Universität Trier entwickelte Ansatz für eine einzelbetriebliche Wirkungskontrolle konnte somit wegen datenschutzrechtlicher Hemmnisse nicht in die Praxis umgesetzt werden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung derartiger Verfahren für die von Parlament und Rechnungshöfen seit Jahren geforderte aussagefähige Erfolgskontrolle wurden in Zusammenarbeit mit dem Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) neue Methoden entwickelt. Mit dem im IAB entwickelten „Matching“-Ansatz werden Förderdaten unter Wahrung des Datenschutzes mit betrieblichen Meldungen zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kombiniert. Im Gegensatz zu Fallstudien wird damit eine Vollerfassung der geförderten Betriebe angestrebt, um eine kleinräumige oder betriebspezifische Identifikation der Fördereffekte vorzunehmen. Einzelbetriebliche Verlaufsanalysen zum Subventionserfolg bei geförderten Betrieben können mit aggregierten Subventionseffekten in der Förderregion kombiniert werden. Mit diesem neuen Konzept ist es möglich, mikroökonomische und makroökonomische Subventionseffekte zu kontrollieren und zu bewerten. Daneben können in Kombination mit dem IAB-Betriebspanel weitere Informationen zu betriebswirtschaftlichen Kalkülen und Subventionen gewonnen werden.

5.4.5 „Matching“ – Ein neues Verfahren zur einzelbetrieblichen und regional-ökonomischen Erfolgskontrolle

a) Konzeption des Gutachtens

Kernziele der Forschungsstudie²⁷ waren

- Entwicklung eines neuen Verfahrens für die einzelbetriebliche Erfolgskontrolle und
- Analysen zur Effizienz der Investitionsförderung in den letzten zehn Jahren.

Hierzu wurden dem IAB vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Daten der Förderstatistik für den Zeitraum von 1993 bis 2002 zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse dieser Arbeiten wurden vom IAB in anonymisierter Form aufbereitet und im regionalen Kontext bewertet. Das wichtigste Bindeglied für die Verknüpfung war die so genannte Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit. Insgesamt konnte eine Matchingquote von über 80 Prozent der Förderfälle erreicht werden. Mit dem neuen Verfahren können aussagefähige Analysen zur Erfolgskontrolle und ein gleitendes Monitoring durchgeführt werden.

Das analytische Konzept des IAB für die Wirkungsanalyse sah vor, die geförderten Betriebe vom Beginn bis zum Abschluss des Fördervorhabens sowie deren weitere Entwicklung zu beobachten und mit nicht geförderten Betrieben zu vergleichen – insgesamt und in der Region. Dafür wurden im IAB spezielle Datenbankkonzepte entwickelt. Sie erlauben eine Kontrastanalyse der Förderfälle mit insgesamt rd. 7 Millionen Betrieben.

Zielgrößen der Effizienzanalysen waren:

- Zahl und Entwicklung der Arbeitsplätze (bzw. der Beschäftigung),
- gezahlte Lohnsummen und Lohnstrukturen,
- Stabilität der Betriebe (Fortführungs- bzw. Stilllegungsraten),
- regionaler Wachstumsbeitrag der erfolgreichen Förderfälle (Einkommen und Beschäftigung),
- Subventionsverluste bei gescheiterten Investitionsvorhaben,
- Refinanzierungsquoten (ROI-Analysen, z. B. Verhältnis von Fördervolumen zu Rückflüssen aus Einnahmen an Sozialabgaben und Steuern).

Ergänzt wurden diese Kennzahlen um Strukturanalysen zur regionalen Inzidenz von Investition und Förderung, zur Größen- oder Sektorstruktur, zu den regionalen Kosten der geplanten bzw. realisierten Arbeitsplätze aus der Sicht des Investors sowie des Subventionsgebers.

Der wesentliche Vorteil des neuen Evaluationskonzeptes besteht u. a. darin, dass die Subventionseffekte nicht nur beim einzelnen Betrieb, sondern in der Förderregion

identifiziert werden können. Das heißt, dass Arbeitsplatzziele, Investitions- und Subventionswerte über den Zeitraum von zehn Jahren auf die einzelne Region kumuliert werden können. Das gleiche gilt für die Aggregation von tatsächlichen Beschäftigungsverläufen und gezahlten Lohnsummen in den geförderten Betrieben und in den Regionen. Damit erhält man mikro- und makroökonomische Effizienz kalküle für jede Region – für Kreise, Arbeitsmarktregionen, Bundesländer oder im Ost/West-Vergleich. Für eine zusammenfassende, aber regional eindeutige Bewertung wurden alle messbaren Erfolgsindikatoren (z. B. Soll-Ist-Vergleich) in Karten und detaillierten Tabellen ausgewiesen. Darüber hinaus konnten für eine zusammenfassende Bewertung neue regionsspezifische Effizienzmaße ermittelt werden.

b) Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick

- Matchquoten von ca. 80 Prozent bei allen wichtigen Subventionskalkülen

Von 39 091 Förderfällen (aus der so genannten Verwendungsnachweisdatei des BAFA) konnten 31 409 identifiziert werden. Damit konnte vom IAB ein Investitionsvolumen von 58,6 Mrd. Euro, Fördermittel von 11 Mrd. Euro und ein geplantes Arbeitsplatzvolumen von 968 000 zusätzlichen Beschäftigten im Zeitraum von 1993 bis 2002 einer Erfolgskontrolle unterzogen werden.

- Positive Entwicklung von Arbeitsplätzen, Lohnsummen und Lohnstrukturen

Wesentliche Komponenten des Beschäftigungsvolumens sind die Zahl der beschäftigten Personen, die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse („Jobs“) oder die Dauer der Beschäftigung. Bei allen genannten Komponenten fällt das Analyseergebnis eindeutig positiv für die geförderten Betriebe aus. Der Vergleich mit allen von der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem IAB erfassten Betrieben zeigt für die GRW-geförderten Betriebe eine wesentlich bessere Entwicklung von Arbeitsplätzen, Lohnsummen und Lohnstrukturen im Referenzzeitraum. Die Dauer (oder „Stabilität“) der einzelnen Beschäftigungsverhältnisse ist höher, die Stilllegung der subventionierten Betriebe ist geringer.

In Westdeutschland stagnierte die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer insgesamt und in Ostdeutschland nahm sie sogar um etwa 20 Prozent ab (ganz anders bei den geförderten Betrieben sowohl in Ost- wie in Westdeutschland). Die Zahl der dort beschäftigten Arbeitnehmer nahm kräftig zu: Die Entwicklungsdifferenz macht im Westen 32 Prozentpunkte und im Osten sogar fast 48 Prozentpunkte aus.

Mit anderen Worten: Subventionierte Betriebe im Westen stagnierten nicht, sondern wurden größer. Im Osten konnten sich die GRW-geförderten Betriebe erfolgreich gegen den allgemeinen Arbeitsplatzabbau stemmen. Die Arbeitsplatzverluste wären ohne die Beschäftigungsgewinne der subventionierten Betriebe noch größer gewesen.

Ähnlich groß sind die Wachstumsdifferenzen bei der Zahl aller Beschäftigungsverhältnisse (Summe „Jobs“): In Ost-

²⁷ IAB-Gutachten Nr.1/2004 „Wie erfolgreich sind Subventionen?“

deutschland nahezu 50 Prozentpunkte, in Westdeutschland 33,5 Prozentpunkte relativer Wachstumsgewinn.

Die Entwicklung der nominellen Arbeitnehmereinkommen verlief relativ verhalten: Die Bruttolohn- und Gehaltssumme aller Arbeitnehmer stieg im Referenzzeitraum weniger als 10 Prozent (d. h. jährliche Wachstumsrate: < 1 Prozent). Die Bruttolöhne nahmen in Ostdeutschland sogar um 3 Prozent ab. Die überdurchschnittlichen Tariflohnanpassungen der ersten Jahre konnten im späteren Verlauf nach 1995 die zu schwache Beschäftigungsentwicklung nicht mehr kompensieren. Ganz anders dagegen die Entwicklung dieses zentralen Einkommensindicators in den geförderten Betrieben: Insgesamt haben alle geförderten Betriebe im Jahr 2001 65 Prozent mehr an Bruttolöhnen und Gehältern ausgezahlt als 1993. In Ostdeutschland war dieser Wachstumsgewinn sogar noch stärker (über 74 Prozent). Damit liegen bei diesem Einkommensindikator die Wachstumsdifferenzen in Westdeutschland bei über 40 Prozentpunkten und in Ostdeutschland bei über 77 Prozentpunkten zu Gunsten der geförderten Betriebe.

In der Graphik sind (für Deutschland insgesamt) die Unterschiede in den Wachstumsraten für die wichtigsten Indikatoren zusammengefasst.

– Refinanzierungsquoten

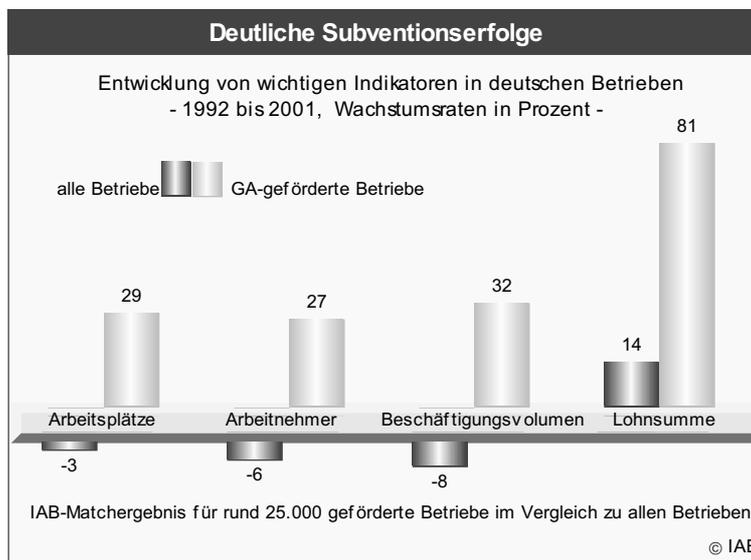
Auf diese Differenz lassen sich Modellrechnungen stützen, die zeigen, in welchem Umfang und in welcher Zeit der Staat von den geförderten Unternehmen Rückflüsse von Sozialabgaben oder an Lohnsteuern erwarten konnte. Gleichmaßen ist dies die Basis für Modellrechnungen, in denen hypothetisch gezeigt werden kann, um welchen

Betrag die Arbeitnehmereinkommen oder Einnahmen an Sozialversicherungsbeiträgen und die direkten Lohnsteuern geringer ausgefallen wären, wenn es die Fördereffekte nicht gegeben hätte.

Sowohl die Sozialabgaben wie die Lohnsteuersätze wurden regionspezifisch ermittelt. Aus der Summe der Rückflüsse an den Staat und der Subventionswerte (jeweils je Region) konnten Schwellenwerte errechnet werden. Sie zeigen, wie lange es dauert, bis der Subventionswert in der Region durch die Rückflüsse an den Staat kompensiert wird. Im Ergebnis steht eine Refinanzierungsquote in Monaten je Region. Danach ist in allen Fördergebieten der Zeitraum relativ kurz, bis sich die gewährte GRW-Förderung refinanziert. In allen Fördergebieten ist dies nach zwölf Monaten der Fall (im Westen bereits nach drei bis vier Monaten und im Osten erst nach achtzehn Monaten). Das bedeutet, dass selbst in Ostdeutschland die Förderbeträge erwirtschaftet werden können, wenn der geförderte Betrieb länger als eineinhalb Jahre besteht.

– Modellrechnung: Entwicklung ohne GRW-Förderung

In einer Modellrechnung wurde analysiert, um wie viel geringer das Beschäftigungswachstum in den Förderregionen ohne die geschaffenen bzw. gesicherten Arbeitsplätze in den GRW-geförderten Betrieben gewesen wäre. Das Ergebnis zeigt die enorme Bedeutung der Investitionsförderung, insbesondere in den ersten schwierigen Jahren in Ostdeutschland. Tatsächlich wäre die Entwicklung der Beschäftigung in den Fördergebieten um bis zu 40 Prozent geringer ausgefallen, ohne die in den GRW-Betrieben gesicherten oder zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze.



Obwohl heute fast jeder fünfte geförderte Betrieb wieder geschlossen ist, sind die Stilllegungen unter GRW-geförderten Betrieben seltener. So ist die Ausfall- oder Stilllegungsrate nur auf den ersten Blick erschreckend hoch. Der Vergleich mit den Turn-Over-Raten aller Betriebe bzw. den Normalbiographien zeigt:

Geförderte Betriebe sind stabiler, die Stilllegungsrate ist niedriger – insgesamt und altersspezifisch. Die Jahrgangsanalyse hat ergeben, dass damit pro Jahr ca. 2 000 Betriebe mehr fortbestehen als Betriebe ohne Förderung.

c) Weiterentwicklung des Matching-Ansatzes

Unter Einbeziehung neuer statistischer und ökonomischer Ansätze sowie aktualisierter Förderdaten wird der

Matching-Ansatz weiter verfolgt. Die Ergebnisse eines neuen, vom GRW-Unterausschuss beschlossenen Gutachtens sollen Ende 2009 vorliegen.

C. Weitere regionalpolitische Förderinstrumente

1. EU-Strukturfonds

Die europäische Strukturpolitik zielt laut EG-Vertrag darauf ab, Regionen mit unterdurchschnittlicher Wirtschaftskraft zu fördern und somit zur Konvergenz in der EU beizutragen. Gleichzeitig sollen die EU-Strukturfonds in der gerade begonnenen Strukturperiode 2007 bis 2013 stärker unter wachstumsorientierten Gesichtspunkten eingesetzt werden und somit einen Beitrag zur „Lissabon-Zielsetzung“ leisten. Vor diesem Hintergrund wurde für

Tabelle 15

Aufteilung der Strukturfondsmittel in der Förderperiode 2007 bis 2013 nach Bundesländern (in Mio. Euro, laufende Preise)

Bundesland	„Konvergenzziel“ (einschl. Phasing-out)	Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“
Brandenburg	2.119	
Mecklenburg-Vorpommern	1.670	
Sachsen	3.963	
Sachsen-Anhalt	2.576	
Thüringen	2.107	
Baden-Württemberg		409
Bayern		886
Berlin		1.212
Bremen		231
Hamburg		126
Hessen		450
Niedersachsen	799	876
Nordrhein-Westfalen		1.967
Rheinland-Pfalz		331
Saarland		284
Schleswig-Holstein		474
Bundesprogramm Verkehr	1.520	
Bundesprogramm ESF	1.326	2.162
Summe	16.079	9.409

die neue Förderperiode eine Neudefinition der Ziele vorgenommen:

- Im Ziel „Konvergenz“ sind wirtschaftlich schwächste Regionen förderfähig, d. h. Regionen mit einem BIP/Kopf unter 75 Prozent des EU-25-Durchschnitts und Übergangsregionen (Regionen mit BIP/Kopf unter 82,19 Prozent in EU-25, d. h. entsprechend 75 Prozent in EU-15).
- Im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ sind alle übrigen Gebiete der Gemeinschaft förderfähig.
- Im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) wird die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit gefördert.

Rechtsgrundlagen für die neue Strukturfondsförderperiode sind die Strukturfondsverordnungen, bestehend aus der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, der Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds, der Verordnung über den Kohäsionsfonds und der Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit. Weitere Bezugsrahmen für die Operationellen Programme stellen die Strategischen Kohäsionsleitlinien und der Nationale Strategische Rahmenplan dar. Im Rahmenplan zeigt jeder Mitgliedstaat die Kohärenz zwischen den Interventionen der Strukturfonds mit den Kohäsionsleitlinien sowie zwischen den Prioritäten der Gemeinschaft und dem nationalen Reformprogramm auf. Der Nationale Strategische Rahmenplan für Deutschland enthält die deutsche Strategie zum Einsatz der Strukturfonds in der Förderperiode 2007 bis 2013 und stellt folglich den gemeinsamen Ordnungsrahmen für die Strukturpolitik in Deutschland dar. Er wurde in enger Partnerschaft zwischen Bund und Ländern, den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie der Europäischen Kommission erarbeitet und ist im Internet unter <http://www.bmwi.de/go/nsrp> verfügbar.

Aus Mitteln der EU-Strukturfonds wird Deutschland in der Förderperiode 2007 bis 2013 rd. 26,3 Mrd. Euro (in laufenden Preisen) erhalten, davon 16,1 Mrd. Euro für Regionen, die im Konvergenzziel förderfähig sind, rd. 9,4 Mrd. Euro für Regionen, die im Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung förderfähig sind und zudem rd. 0,85 Mrd. Euro für das Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ohne das Programm „Interregionale Zusammenarbeit“). Konvergenzregionen (einschl. Phasing-out) sind in Deutschland die neuen Bundesländer und die Region Lüneburg; im Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sind die alten Bundesländer mit Ausnahme der Region Lüneburg förderfähig.

In dem neu geschaffenen dritten Ziel der „territorialen Zusammenarbeit“ stehen Deutschland für die Ausrichtung „grenzübergreifende Zusammenarbeit“ rd. 593 Mio. Euro und für die Ausrichtung „transnationale Zusammenarbeit“ rd. 258 Mio. Euro, somit insgesamt 851 Mio. Euro

EFRE-Mittel, zur Verfügung. Unter Einbringung dieser EU-Mittel und der notwendigen nationalen Kofinanzierung werden sich die deutschen Bundesländer in der Förderperiode 2007 bis 2013 an vierzehn grenzübergreifenden und an fünf transnationalen europäischen Programmen beteiligen. Ein weiteres, sich über das gesamte Gebiet der Gemeinschaft erstreckendes Programm, die so genannte „interregionale Zusammenarbeit“, das insgesamt mit rd. 443 Mio. Euro EU-Mitteln ausgestattet ist, ergänzt die Programme der grenzübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit. Die EU-Mittel der interregionalen Zusammenarbeit wurden jedoch nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Tabelle 16

Aufteilung der ETZ-Mittel (Ziel 3), grenzübergreifend nach Ländern (Basis: laufende Preise)

Land	Mio. Euro
Bayern (neue Binnengrenze)	60,5
Brandenburg	108,4
Mecklenburg-Vorpommern	57,5
Sachsen	175,2
Baden-Württemberg	31,7
Bayern (alte Binnengrenze)	26,5
Niedersachsen	21,8
Nordrhein-Westfalen	47,5
Rheinland-Pfalz	17,5
Saarland	13,5
Schleswig-Holstein	33,4
Gesamt	593,5

Tabelle 17

Aufteilung ETZ-Mittel (Ziel 3), transnational nach Kooperationsräumen (Basis: laufende Preise)

Raum	Mio. Euro
Alpen (BW, BY)	23,7
Mitteleuropa (BW, BY, BE, BB, MV, SN, ST, TH)	62,1
Nordsee (HB, HH, NI, SH)	31,7
Nordwesteuropa (BW, BY, HE, NW, RP, SL)	67,8
Ostsee (BE, BB, HB, HH, MV, NI, SH)	72,4
Gesamt	257,7

2. Investitionszulage in den neuen Ländern und in Berlin

Für betriebliche Erstinvestitionsvorhaben des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und im Beherbergungsgewerbe in den neuen Ländern und Berlin wird bis Ende 2009 eine steuerfreie Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz 2007 gewährt. Durch das Investitionszulagengesetz 2010 wird diese Förderung bis Ende 2013 fortgesetzt. GRW-Förderung und Investitionszulage können im Rahmen der Förderhöchstsätze kumuliert werden.

Die Investitionszulage ergänzt insoweit die GRW-Förderung, so dass insgesamt ein höheres Fördervolumen für die Investoren zur Verfügung steht.

Nach dem Investitionszulagengesetz 2010 werden für ab dem Jahr 2010 begonnene Investitionsvorhaben die Fördersätze jährlich gesenkt (s. Tabelle 18).

Die degressive Ausgestaltung der Investitionszulage signalisiert zugleich die Bestrebungen der Bundesregierung, die Investitionszulage langfristig planmäßig auslaufen zu lassen und die Investitionsförderung auch in Ostdeutsch-

Tabelle 18

Fördersätze nach dem Investitionszulagengesetz 2010

Grundzulage

Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens	Großbetriebe und Gebäudeinvestitionen in KMU	Ausnahme: Mittleres Unternehmen im D-Fördergebiet Berlin
Vor dem 1. Januar 2010	12,5 %	10 %
2010	10 %	10 %
2011	7,5 %	7,5 %
2012	5 %	5 %
2013	2,5 %	2,5 %

Erhöhte Zulage für kleine und mittlere Betriebe

Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens	Grundsatz	Ausnahmen:		
	Fördergebiet außer D-Fördergebiet Berlin	C-Fördergebiet Berlin für große Investitionsvorhaben (mehr als 50 € Mio. Investitionskosten)	Kleine Betriebe im D-Fördergebiet von Berlin	Mittlere Betriebe im D-Fördergebiet von Berlin
Vor dem 1. Januar 2010	25 %	15 %	20 %	10 %
2010	20 %	15 %	20 %	10 %
2011	15 %	15 %	15 %	10 %
2012	10 %	10 %	10 %	10 %
2013	5 %	5 %	5 %	5 %

land auf die im Grundgesetz in Artikel 91a abgesicherte Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu konzentrieren. Für 2011 ist jedoch noch einmal eine Überprüfung der Degression vorgesehen.

3. ERP-Regionalförderprogramm

Im Rahmen des ERP-Regionalförderprogramms werden Investitionen in den GRW-Gebieten mittels zinsgünstiger Darlehen gefördert.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige freier Berufe in GRW-Fördergebieten, sofern sie die seit dem 1. Januar 2005 geltenden gemeinschaftsrechtlichen KMU-Kriterien²⁸ erfüllen.

Die ERP-Fördermittel sollen primär der langfristigen Finanzierung von gewerblichen Investitionen in den strukturschwachen Gebieten dienen. Betriebsbeihilfen werden nach diesem Programm generell nicht gewährt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 sind die Förderelemente in den GRW-Gebieten der alten Länder den Förderele-

menten in den neuen Ländern und Berlin weiter angeglichen worden.

Der Kredithöchstbetrag beläuft sich einheitlich auf max. 3 Mio. Euro; die Laufzeit beträgt bis zu 20 Jahren bei max. fünf anfänglichen Tilgungsfreijahren. Der Nachweis mindestens fünfjährigen Verbleibs des finanzierten Investitionsguts in der geförderten Betriebsstätte ist nicht mehr Voraussetzung für den Erhalt der Fördermittel.

In den neuen Ländern und Berlin bleibt die gleichzeitige Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für dasselbe Vorhaben weiterhin möglich, wenn dadurch die höchstzulässigen Förderintensitäten nicht überschritten werden. Erhalten bleibt ebenfalls die bislang zugunsten der neuen Länder bestehende Zinspräferenz von 0,25 Prozentpunkten. Der Finanzierungsanteil bei Vorhaben in den neuen Ländern und Berlin ist von bislang maximal 75 Prozent auf nunmehr bis zu 85 Prozent der förderfähigen Kosten angehoben worden.

Für Existenzgründer gilt, dass diese bei Vorhaben in den GRW-Fördergebieten die GRW-Zuschüsse mit den zinsgünstigen Darlehen nach dem Programm „ERP-Kapital für Gründung“ kumulieren können. Ergänzend hierzu können auch Darlehen nach dem KfW-Programm „Unternehmerkredit“ beantragt werden.

²⁸ Definition gemäß Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betr. die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

Teil II

Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung*

A. Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen)**1. Allgemeines¹****1.1 Grundsätze der Förderung der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen)**

Mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im Folgenden: GRW-Mittel) können Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden.

1.1.1 GRW-Mittel dürfen nur in den im Koordinierungsrahmen ausgewiesenen Fördergebieten eingesetzt werden. Die Fördergebiete werden wie folgt unterteilt:

- Fördergebiete mit ausgeprägtem Entwicklungsrückstand mit Genehmigung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag (A-Fördergebiete)²,
- Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag (C-Fördergebiete)^{2, 3},

* Änderungen der nachstehenden Förderregeln des Koordinierungsrahmens werden bekannt gegeben im Bundesanzeiger und auf der Homepage des BMWi (www.bmw.de).

¹ Gemäß dem Recht der Europäischen Gemeinschaften sind die Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung auf die spezifische Zweckbestimmung der Beihilfe auszurichten. Teil II-A bildet die Rechtsgrundlage zur Vergabe von Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nummer 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (ABl. EG L 302/29 vom 1. November 2006), im Sinne der gemeinsamen Vorschriften (Kapitel I) sowie der besonderen Vorschriften für KMU (Kapitel II, Abschnitt 2, Artikel 15) der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Freistellungsverordnung) (ABl. EG L 214/3 vom 9. August 2008), der Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (ABl. EG Nummer L 379/5) vom 28. Dezember 2006 bzw. der Bundesregelung Kleinbeihilfen (Genehmigung der EU-Kommission N 668/2008 vom 30. Dezember 2008) und des Gemeinschaftsrahmens zur Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten im Sinne von Anhang I. Die Verordnungen und die Mitteilungen der Kommission in der jeweils geltenden Fassung sind bei der konkreten Vergabe von Beihilfen zu beachten.

² Vgl. Entscheidung der Europäischen Kommission zur deutschen Fördergebietskarte vom 8. November 2006 (ABl. EG C 295/6 vom 5. Dezember 2006).

³ Die Kreise Celle, Cuxhaven und Lüneburg unterliegen der Genehmigung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag.

- Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen, in denen GRW-Mittel auf der Grundlage der gemeinsamen Vorschriften (Kapitel I) sowie der besonderen Vorschriften für KMU (Kap. II, Abschnitt 2, Artikel 15) der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Freistellungsverordnung) (ABl. EG Nummer L 214/3 vom 9. August 2008, befristet bis zum 31. Dezember 2013) und der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (ABl. EG Nummer L 379/5 vom 28. Dezember 2006) über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen bzw. befristet bis 31. Dezember 2010 auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ (Genehmigung der EU-Kommission N 668/2008 vom 30. Dezember 2008) gewährt werden können (D-Fördergebiete).

1.1.2 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht.

1.1.3 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. Der Antragsteller hat sich angemessen an der Finanzierung zu beteiligen.

1.1.4 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung. Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch Verabschiedung eines neuen Koordinierungsrahmens oder während der Laufzeit eines geltenden Koordinierungsrahmens gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden, es sei denn, die Neuregelung enthält eine insoweit abweichende Bestimmung über die zeitliche Geltung⁴.

1.2 Förderverfahren

1.2.1 Die GRW-Mittel werden als Zuschüsse auf Antrag gewährt. Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle⁵ gestellt werden. Anträge sind auf amtlichem Formular⁶ zu stellen. Die bewilligende Stelle muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden.

⁴ Veröffentlichung auch unter www.bmw.de.

⁵ Siehe Erläuterungen zum Antragsformular, Anhang 7.

⁶ Das amtliche Formular ist in Anhang 7 abgedruckt.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb, mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertig gestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die Begriffe „Anschaffung“ und „Herstellung“ sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen⁷.

1.2.2 Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft (Ziffer 2) ist, wer die betriebliche Investition vornimmt. Bei im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetzes oder einer Organschaft verbundenen Unternehmen ist derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter in der Betriebsstätte im Fördergebiet nutzt.

1.2.3 Sollen die zu fördernden Wirtschaftsgüter nicht beim Antragsteller, sondern beim Vermieter bzw. Leasinggeber aktiviert werden, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn ein verbindliches Angebot des Vermieters bzw. Leasinggebers zugunsten des Antragstellers zum Abschluss eines Miet- oder Leasingvertrages über das zu fördernde Wirtschaftsgut vorliegt.

Antragsberechtigt ist der Mieter bzw. Leasingnehmer der zu fördernden Maßnahme. In diesem Fall haften Mieter und Vermieter bzw. Leasingnehmer und Leasinggeber für die Investitionszuschüsse gesamtschuldnerisch. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters bzw. Leasinggebers kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Antragsteller reduziert werden.

1.3 Vorförderungen

Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

1.4 Prüfung von Anträgen

Vor der Gewährung von GRW-Mitteln ist zu prüfen, ob

1.4.1 beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind;

1.4.2 das Vorhaben von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist;

1.4.3 die Verhütung oder weitest mögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Vorhabens oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GRW-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;

1.4.4 ein Vorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit der zuständigen Arbeitsagentur abgestimmt ist;

1.4.5 das Investitionsvorhaben

- den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entspricht; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff BauGB) zulässig sein;
- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung steht und – soweit das der Fall ist – die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützt (§§ 139, 149 BauGB, § 165 Absatz 4, § 171 BauGB, §§ 164 a und b BauGB);
- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang steht.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Primäreffekt

Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

2.1.1 Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 Prozent des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sog. „Artbegriff“)⁸.

2.1.2 Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. „Einzelfallnachweis“). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen.

⁷ Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl I, S. 4210, (2003 I, S. 179, 2006 I, S. 1095) sowie Einkommenssteuer-Richtlinie, jeweils in der geltenden Fassung.

⁸ Bei den im Anhang 9 genannten Tätigkeiten (Positivliste) kann unterstellt werden, dass die Voraussetzungen des Primäreffektes im Sinne des Artbegriffs erfüllt sind.

2.1.3 Eine Förderung gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, dass nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Der überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen.

2.1.4 Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten auch für die Ausbildungsstätten der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungs-labors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.

2.2 Arbeitsplatzeffekte bzw. Mindestinvestitionsvolumen

Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze bewertet. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt oder die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 Prozent erhöht wird; bei Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gelten diese Voraussetzungen als erfüllt.

2.3 Einzelne Investitionsvorhaben

2.3.1 Zu den förderfähigen Investitionen gehören:

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
- grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte,
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor.

2.3.2 Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem GRW-

Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität stehen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung im Zielgebiet nicht, kann maximal der gleiche Förderhöchstsatz gewährt werden, der im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte zulässig ist.

2.4 Förderung von Telearbeitsplätzen

Investitionen zur Schaffung oder Sicherung isolierter oder alternierender Telearbeitsplätze im Sinne der Ziffer 2.8.8 können gefördert werden, sofern sich sowohl die Betriebsstätte des Unternehmens als auch der Telearbeitsplatz im Fördergebiet befinden.

Befinden sich die Betriebsstätte und der Telearbeitsplatz in unterschiedlichen Gebietskategorien gemäß Ziffer 2.5.1, ist für die Bemessung des Höchstfördersatzes das Fördergebiet maßgebend, in dem sich der Telearbeitsplatz befindet.

Liegen Betriebsstätte und Telearbeitsplatz in verschiedenen Ländern, kann eine Förderung nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern erfolgen. Das Einvernehmen muss sich insbesondere auf die eventuelle Aufteilung der Finanzierung der Förderung der einzelnen Investitionen in der Betriebsstätte und am Ort des Telearbeitsplatzes erstrecken. Dabei kann sich die eventuelle Aufteilung der Finanzierung zwischen den beteiligten Bundesländern an dem jeweiligen voraussichtlichen Ausmaß der in Ziffer 2.5.1 genannten besonderen Struktureffekte, die mit der einzelnen Investition verbunden sind, ausrichten.

Für den Erlass des Zuwendungsbescheides ist das Land zuständig, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

2.5 Förderhöchstsätze, Subventionswert und Eigenbeitrag des Beihilfempfängers

2.5.1 In den Fördergebieten dürfen Investitionshilfen mit Mitteln der GRW und mit anderen öffentlichen Fördermitteln maximal in Höhe der nachstehenden Bruttofördersätze gewährt werden⁹:

⁹ Nach Rn. 60 ff der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG C 54/13 vom 4. März 2006) gelten für große Vorhaben folgende herabgesetzte Beihilfeshöchstsätze:

Beihilfefähige Kosten	Herabgesetzter Beihilfesatz
Bis zu 50 Mio. Euro	100 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes
Teil zwischen 50 Mio. Euro und 100 Mio. Euro	50 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes
Teil über 100 Mio. Euro	34 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes

Anmeldepflicht besteht in den Fällen der Ziffer 2.5.9. Nichtanmeldepflichtige große Vorhaben sind innerhalb von 20 Tagen nach Bewilligung der EU-Kommission nach dem Standardformblatt (siehe Anhang III der Regionalleitlinien) anzuzeigen. Bei großen Investitionsvorhaben können keine KMU-Zuschläge gewährt werden.

A-Fördergebiete:¹⁰

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen ¹¹	50 Prozent,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen ¹¹	40 Prozent,
sonstige Betriebsstätten	30 Prozent,

C-Fördergebiete:¹⁰

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen ¹¹	35 Prozent,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen ¹¹	25 Prozent,
sonstige Betriebsstätten	15 Prozent,

In folgenden C-Fördergebieten gelten abweichende Förderhöchstsätze:

In den Kreisen Hof, Tirschenreuth, Wunsiedel sowie der Stadt Hof:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen ¹¹	40 Prozent,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen ¹¹	30 Prozent,
sonstige Betriebsstätten	20 Prozent.

In den Kreisen Freyung-Grafenau und Regen sowie in den Kreisen Cham, Neustadt/Waldnaab und Schwandorf, soweit C-Fördergebiete:¹²

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen ¹¹	36 Prozent,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen ¹¹	26 Prozent,
sonstige Betriebsstätten	16 Prozent.

In den Kreisen Coburg (Gemeinden Neustadt und Sonnefeld) und Pinneberg (Hochseeinsel Helgoland) sowie in der Stadt Zweibrücken:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen ¹¹	30 Prozent,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen ¹¹	20 Prozent,
sonstige Betriebsstätten	10 Prozent.

In der Stadt Weiden, soweit C-Fördergebiet:¹³

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen ¹¹	30 Prozent.
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen ¹¹	20 Prozent,

¹⁰ Vgl. Anhang 12.

¹¹ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Ziffer 2.8.7.

¹² Anhebung befristet bis Ende 2010, um Fördergefälle zu angrenzenden Fördergebieten der Tschechischen Republik auf 20 Prozentpunkte zu begrenzen.

¹³ Für Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Kosten von mehr als 25 Mio. Euro sind keine Regionalbeihilfen zulässig.

sonstige Betriebsstätten 10 Prozent, maximal 200 000 Euro Gesamtbetrag innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Beihilfe.¹⁴

In der Stadt Bremen, soweit C-Fördergebiet:¹³

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen ¹¹	35 Prozent,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen ¹¹	25 Prozent,
sonstige Betriebsstätten	15 Prozent, maximal 200 000 Euro Gesamtbetrag innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Beihilfe. ¹⁴

D-Fördergebiete^{10, 11, 15}:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen ¹⁶	20 Prozent,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen ¹⁶	10 Prozent,
sonstige Betriebsstätten	maximal 200 000 Euro Gesamtbetrag innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Beihilfe. ¹⁴

Die genannten Fördersätze sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausgeschöpft werden können. Ein besonderer Struktureffekt kann unterstellt werden, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes in dem Fördergebiet entgegenzuwirken, z. B. durch

– Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen,

¹⁴ Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG L 379/15 vom 28. Dezember 2006). Befristet bis zum 31. Dezember 2010 kann gemäß „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ (N 668/2008 vom 30. Dezember 2008) ein Betrag von bis zu 500 000 Euro gewährt werden.

¹⁵ Die Einzelnotifizierungspflichten nach Artikel 6 und Aufbewahrungspflichten nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EG Nummer L 214/3 vom 6. August 2008, befristet bis 31. Dezember 2013) sind zu beachten.

¹⁶ Höchstfördersätze werden bei Änderung der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 der EU-Kommission auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 214/3 vom 9. August 2008) entsprechend angepasst.

- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

2.5.2 Die Förderhöchstsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Förderungen (Subvention) in Prozent der beihilfefähigen Kosten aus. Der Beihilfehöchstbetrag/Subventionswert für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Fördermitteln gewährten Förderungen darf die in Ziffer 2.5.1 festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten.

2.5.3 Die Bemessungsgrundlage für Regionalbeihilfen besteht aus den nach der Freistellungsverordnung für Regionalbeihilfen¹⁷ beihilfefähigen Kosten für materielle und immaterielle Güter des Anlagevermögens des Investitionsvorhabens oder den Lohnkosten für die durch das Investitionsvorhaben direkt geschaffenen Arbeitsplätze. Bei Kumulierung mit anderen sachkapitalbezogenen Beihilfen und lohnkostenbezogenen Zuschüssen darf die Summe der Bruttosubventionsäquivalente den günstigsten Höchstbetrag, der sich aus der Anwendung der jeweiligen Berechnungsgrundlage ergibt, nicht übersteigen. Die einzelnen Teile der Förderungen werden mit ihrem jeweiligen Bruttosubventionsäquivalent angesetzt. Können regionalbeihilfefähige Aufwendungen ganz oder teilweise auch aus Programmen mit anderen Zielsetzungen gefördert werden, kann der in beiden Fällen förderbare Teil dem günstigeren Höchstsatz der anzuwendenden Regelung unterliegen.

2.5.4 Der Beitrag des Beihilfeempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.

2.5.5 Bei der in Bruttosubventionsäquivalent ausgedrückten Beihilfeintensität handelt es sich um den abgezinsten Wert der Beihilfe im prozentualen Verhältnis zum abgezinsten Wert der beihilfefähigen Kosten zum Zeitpunkt der Gewährung.

2.5.6 GRW-Zuschüsse können mit ihrem Nominalbetrag in der Subventionswertberechnung berücksichtigt werden, sofern die in Bruttosubventionsäquivalent ausgedrückte Beihilfenintensität nach Ziffer 2.5.1 nicht überschritten wird.

2.5.7 Bei vergünstigten Darlehen richtet sich das Bruttosubventionsäquivalent nach der Höhe des Zinssatzes, der Bonität des Kreditnehmers und der Besicherung des Kredites. Die Berechnung des Bruttosubventionsäquiva-

lents erfolgt anhand des von der Europäischen Kommission festgelegten Referenzzinssatzes^{18, 19}.

Der Bruttosubventionswert von Darlehen wird auf den Förderhöchstsatz angerechnet.

2.5.8 Bürgschaften werden mit ihrem jeweiligen Bruttosubventionsäquivalent auf den Förderhöchstsatz angerechnet.²⁰

2.5.9 Das Investitionsvorhaben muss einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, sofern der Gesamtförderbetrag 75 Prozent des Beihilfehöchstbetrages überschreitet, der für eine Investition mit beihilfefähigen Ausgaben von 100 Mio. Euro nach den genehmigten Standardbeihilfeobergrenzen für große Unternehmen in diesem Fördergebiet gewährt werden kann.

2.6 Förderfähige Kosten

2.6.1 GRW-Mittel können in Form von sachkapitalbezogenen oder lohnkostenbezogenen Zuschüssen gewährt werden. Der Investor hat diesbezüglich ein Wahlrecht.

2.6.2 Bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten:

- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u. a. Gebäude, Anlagen, Maschinen),
- die Anschaffungs- und Herstellungskosten mobiler Wirtschaftsgüter, die außerhalb des Fördergebiets eingesetzt werden, wenn
 - das mobile Wirtschaftsgut zu einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehört und
 - der Einsatz des Wirtschaftsgutes außerhalb des Fördergebietes Voraussetzung dafür ist, dass in der Betriebsstätte im Fördergebiet ein wesentlicher Teil des Endproduktes erbracht werden kann,
- die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
 - der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich

¹⁷ Verordnung (EG) Nummer 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (ABl. EG L 302/29 vom 1. November 2006).

¹⁸ Der Referenzzinssatz wird auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlicht.

¹⁹ Für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2010 kann die Festlegung des Referenzzinssatzes auch nach der Methodik der sog. „Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen“ (N 38/2009, Entscheidung vom 19. Februar 2009) erfolgen. Dieser Zinssatz kann bis zum 31. Dezember 2012 verwendet werden.

²⁰ Für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von Bürgschaften wird auf die Internetadresse <http://www.pwc.de/de/beihilfe/wertrechner> verwiesen. Für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2010 kann die Berechnung des Subventionsäquivalents auch nach der Methodik der sog. „Befristeten Regelung Bürgschaften“ (N 27/2009, Entscheidung vom 27. Februar 2009) erfolgen.

oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und

- diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden. Die Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers verbleiben. Bei Unternehmen, die keine KMU (Ziffer 2.8.7) sind, können die Anschaffungskosten der immateriellen Wirtschaftsgüter nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent der gesamten förderfähigen Investitionskosten unterstützt werden,
- gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Antragsteller aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Vermieter bzw. Leasinggeber aktiviert wird, sind gemietete bzw. geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn die in Anhang 10 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind. Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag für bewegliche Wirtschaftsgüter muss vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. Miet- bzw. Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens haben,
- im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, höchstens der Buchwert des Veräußerers. Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter, die bereits gefördert wurden, sind hiervon abzuziehen,
- der aktivierte Grundstückswert bis zur Höhe des Marktpreises für ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück.

2.6.3 Zu den förderfähigen Kosten gehören nicht:

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen²¹,
- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- die Anschaffungskosten gebrauchter Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase (vgl. Ziffer 2.8.2). Förderfähig sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden und die

nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden,

- aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen).

Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

2.6.4 Die durch Investitionshilfen geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

2.6.5 Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten in Betracht, der je geschaffenem Dauerarbeitsplatz 500 000 Euro oder je gesichertem Dauerarbeitsplatz 250 000 Euro nicht übersteigt.

2.6.6 Bei lohnkostenbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten die Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Voraussetzung ist, dass es sich um an Erstinvestitionen nach Ziffer 2.3 gebundene Arbeitsplätze handelt. Der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.

Die Lohnkosten umfassen den Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht und wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vergangenen zwölf Monaten führen. Die der Förderung zugrunde gelegten Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.

2.6.7 Der lohnkostenbezogene Zuschuss kann je zur Hälfte mit der erstmaligen Besetzung der Arbeitsplätze und nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt werden.

2.7 Durchführungszeitraum

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

²¹ Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

2.8 Begriffsbestimmungen

2.8.1 Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung; der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes²². Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte. Im Rahmen der Förderung von Telearbeitsplätzen im Sinne der Ziffer 2.8.8 gemäß Ziffer 2.4 gilt der Ort der Leistungserbringung durch den Telearbeitnehmer als unselbständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

2.8.2 Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

2.8.3 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

2.8.4 Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.

Entsprechend werden Arbeitsplätze berücksichtigt, die mit Beschäftigten einer Leiharbeitsfirma besetzt sind, die zur Dienstleistung in der Betriebsstätte entsandt wurden.

2.8.5 Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.

2.8.6 Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

2.8.7 Kleine und mittlere Unternehmen²³

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unter-

²² Abgabenordnung vom 16. März 1976, neu bekannt gemacht am 1. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 3866), in der jeweils geltenden Fassung; § 2 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung.

²³ Definition gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 (ABl. EG L 214/3 vom 9. August 2008) in der jeweils geltenden Fassung.

nehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

2.8.8 Ein Telearbeitsplatz liegt vor, falls ein Arbeitnehmer an seinem Wohnort dezentral für ein räumlich entferntes Unternehmen über elektronische Medien (bspw. über vernetzte Datenverarbeitungsanlagen im On- oder Off-Line-Betrieb) Tätigkeiten in Erfüllung seines Arbeitsvertrages ausübt. Ein isolierter Telearbeitsplatz liegt vor, falls die Tätigkeiten für das Unternehmen ausschließlich am Wohnort des Arbeitnehmers ausgeübt werden. Ein alternierender Telearbeitsplatz liegt vor, falls die Tätigkeiten für das Unternehmen teilweise am Wohnort des Arbeitnehmers und teilweise im Betrieb des Unternehmens/Arbeitgebers ausgeführt werden.

2.9 Förderung von Investitionen von gemeinnützigen außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen²⁴

Investitionen von gemeinnützigen außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen können mit den in Ziffer 2.5.1 genannten Förderhöchstsätzen unterstützt werden.

Die Förderhöchstsätze sind auch bei Kumulierung mit anderen Förderhilfen zu beachten.

Antragsberechtigt sind Einrichtungen,

- die Forschung und Entwicklung auf wissenschaftlichen oder technischen Gebieten betreiben,
- die qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen beschäftigen,
- die vorrangig auf Forschungs- und Entwicklungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen ausgerichtet sind,
- deren FuE-Anteil mindestens 70 Prozent der Gesamtleistung beträgt und
- die keine institutionelle Förderung aus öffentlichen Haushalten erhalten.

3. Ausschluss von der Förderung

3.1 Ausschluss von der Förderung

Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

3.1.1 Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,

²⁴ Weitere Erläuterungen zu diesem Fördertatbestand finden sich in Anhang 3.

3.1.2 Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,

3.1.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,

3.1.4 Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 9) aufgeführten Bereiche,

3.1.5 Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,

3.1.6 Transport- und Lagergewerbe,

3.1.7 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,

3.1.8 Kunstfaserindustrie,²⁵

3.1.9 Rettungsbeihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten.²⁶

3.2 Einschränkungen der Förderung

Für folgende Bereiche ist die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Regelungen eingeschränkt:

3.2.1 Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen²⁷ und von Fischereiprodukten²⁸,

3.2.2 Eisen- und Stahlindustrie²⁹,

3.2.3 Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur³⁰,

²⁵ Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 54/13 vom 4. März 2006), Rn. 8 in Verbindung mit Anhang II.

²⁶ Siehe dazu die Begriffsbestimmungen und Anforderungen in den Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG Nummer C 244/2 vom 1. Oktober 2004).

²⁷ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 bis 2013 (ABl. EG Nummer C 319/1 vom 27. Dezember 2006). Die Verarbeitung und Vermarktung von Milch oder Milcherezeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nummer 1898/87 des Rates (ABl. EG Nummer L 182 vom 3. Juli 1987) ist ausgeschlossen.

²⁸ Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EG C 229/5 vom 14. September 2004), KMU-Freistellungsverordnung (VO Fischerei) VO (EG) Nummer 1595/2004 vom 8. September 2004 (ABl. EG L 291/3 vom 14. September 2004).

²⁹ Nur kleine Investitionsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Freistellungsverordnung) (ABl. EG L 214/3 vom 9. August 2008). Vorhaben aus diesem Bereich sind vor der Bewilligung bei der Europäischen Kommission anzuzeigen.

³⁰ Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau (Mitteilung Nummer C (2003) 5274 der Europäischen Kommission, ABl. C 317 vom 30. Dezember 2003, S. 11, berichtigt durch ABl. EG C 104/71 vom 30. April 2004) in der jeweils geltenden Fassung. Vorhaben aus diesem Bereich sind vor der Bewilligung bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

3.2.4 Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten³¹.

3.3 Beginn vor Antragstellung

Für ein Vorhaben, das vor Antragstellung und vor Erteilung der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch die bewilligende Stelle begonnen worden ist (Ziffer 1.2.1), werden GRW-Mittel nicht gewährt.

3.4 Beihilferechtliche Rückzahlungsverpflichtung

Für ein Vorhaben, dessen Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge geleistet hat, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens

4.1 Rückforderungsgrundsätze

4.1.1 Der Zuwendungsbescheid ist zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel sind vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder der betrieblichen Maßnahme nicht erfüllt sind.

4.1.2 Ein Absehen vom Widerruf und der Rückforderung nach Ziffer 4.2 kommt nur in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger glaubhaft macht, dass die Nichterreichung der Fördervoraussetzungen nach Ziffer 2.2 bzw. Ziffer 2.6.5 auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat und die er im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehen konnte.

4.1.3 Die Ausnahmen nach Ziffer 4.2 finden grundsätzlich keine Anwendung im Falle der Insolvenz des Zuwendungsempfängers oder der Stilllegung der Betriebsstätte.

4.2 Ausnahmen bei der Verfehlung bestimmter Arbeitsplatzziele oder bei geringfügigem Unterschreiten des erforderlichen Investitionsbetrages

Von einem Widerruf des Bewilligungsbescheides und einer Rückforderung der bereits gewährten Fördermittel kann

³¹ Siehe dazu die Begriffsbestimmungen und Anforderungen in den Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG Nummer C 244/2 vom 1. Oktober 2004). Das Vorhaben ist vor der Bewilligung der Europäischen Kommission zu notifizieren.

4.2.1 anteilig abgesehen werden, wenn die Arbeitsplatzziele nach Ziffer 2.2 Satz 7 bzw. Ziffer 2.6.5 innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Ziffer 2.2 Satz 5) insgesamt höchstens 30 Monate nicht erfüllt wurden.

4.2.2 abgesehen werden, wenn die in Aussicht gestellten Arbeitsplatzziele nach Ziffer 2.2 Satz 7 innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Ziffer 2.2 Satz 5) aufgrund von marktstrukturellen Veränderungen maximal 36 Monate nicht erfüllt wurden. Wird von einem Widerruf abgesehen, verlängert sich der fünfjährige Überwachungszeitraum nach Ziffer 2.2 Satz 5 um den kumulierten Zeitraum der fehlenden Zurverfügungstellung auf höchstens acht Jahre.

4.2.3 anteilig oder vollständig abgesehen werden, wenn aufgrund von grundlegenden marktstrukturellen Veränderungen soviel Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte weggefallen sind, dass die mindestens erforderlichen Arbeitsplatzziele nach Ziffer 2.2 Satz 7 nicht erreicht werden.

4.2.4 abgesehen werden, wenn die in Aussicht gestellten Arbeitsplätze nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war.

4.2.5 abgesehen werden, wenn der nach Ziffer 2.2 Satz 7 erste Variante erforderliche Investitionsbetrag geringfügig unterschritten wurde, weil sich der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Durchführungszeitraum der Investition verlängert hat oder sich die vorgesehenen Wirtschaftsgüter nach Antragstellung verbilligt haben. Ein geringfügiges Unterschreiten des Investitionsbetrages liegt nicht vor, wenn der aus Ziffer 2.2 Satz 7 erste Variante folgende Mindestwert um mehr als 10 Prozent unterschritten wird.

Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums der Investition hat der Zuwendungsempfänger insbesondere nicht zu vertreten, wenn

- Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden;
- staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben;
- extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.

4.3 Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen

Abweichend von den in Ziffer 2.6.4 und Ziffer 2.6.6 festgelegten fünfjährigen Verbleibensfristen kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides oder einer Rückforderung der ab 2007 gewährten Fördermittel bei kleinen und mittleren Unternehmen in besonders begründeten Fällen abgesehen werden, wenn die Verbleibensfristen mindestens drei Jahre nach Investitionsabschluss erfüllt wurden.

B. Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen, Regionalmanagement, Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement, Integrierte regionale Entwicklungskonzepte, Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen, Regionalbudget, Experimentierklausel

1. Allgemeines

1.1 Grundsätze der Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben und sonstigen Maßnahmen

Mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im Folgenden: GRW-Mittel) können wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten gefördert werden, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind.

1.1.1 GRW-Mittel dürfen nur in den im Koordinierungsrahmen ausgewiesenen Fördergebieten eingesetzt werden³².

1.1.2 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht.

1.1.3 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. Der Träger des Vorhabens hat sich angemessen an der Finanzierung zu beteiligen.

1.1.4 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung. Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch Verabschiedung eines neuen Koordinierungsrahmens oder während der Laufzeit eines geltenden Koordinierungsrahmens gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden, es sei denn, die Neuregelung enthält eine insoweit abweichende Bestimmung über die zeitliche Geltung³³.

1.2 Förderverfahren

1.2.1 Die GRW-Mittel werden als Zuschüsse auf Antrag gewährt. Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle³⁴ gestellt werden. Anträge sind auf amtlichem Formular³⁵ zu stellen.

Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung

³² Vgl. Anhang 12.

³³ Veröffentlichung auch unter www.bmwi.de.

³⁴ Siehe Erläuterungen zum Antragsformular, Anhang 8.

³⁵ Das amtliche Formular ist in Anhang 8 abgedruckt.

und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Planungs- und Beratungsleistungen nach Ziffer 4.4 nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb, mit Ausnahme von Einrichtungen nach Ziffern 3.2.7 und 3.2.8, ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertig gestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die Begriffe „Anschaffung“ und „Herstellung“ sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen³⁶.

1.2.2 Antragsberechtigt für die Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Ziffer 3) und sonstiger Maßnahmen nach Ziffer 4 ist der Träger.

1.3 Vorförderungen

Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

1.4 Prüfung von Anträgen

Vor der Gewährung von GRW-Mitteln ist zu prüfen, ob

1.4.1 beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind;

1.4.2 das Vorhaben von den zuständigen Behörden genehmigt worden ist;

1.4.3 die Verhütung oder weitest mögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Vorhabens oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GRW-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;

1.4.4 das Investitionsvorhaben

– den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entspricht; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff BauGB) zulässig sein;

– mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung steht und – soweit das der Fall ist – die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützt (§§ 139, 149 BauGB, § 165 Absatz 4, § 171 BauGB, §§ 164 a und b BauGB);

– mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang steht.

2. Rückforderungsgrundsätze

Der Zuwendungsbescheid ist zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel sind vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder der Maßnahme nicht erfüllt sind.

3. Ausbau der Infrastruktur

3.1 Grundsätze der Förderung

3.1.1 Förderhöchstsatz

Die Förderung beträgt in der Regel bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten.

Darüber hinaus kann das Land in Ausnahmefällen mit bis zu 90 Prozent fördern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt oder
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein oder
- Altstandorte (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) werden revitalisiert.

3.1.2 Der Träger dieser Maßnahmen ist in vollem Umfang für die koordinierungsrahmenkonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

3.1.3 Als Träger werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung³⁷ erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten

³⁶ Einkommenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4210, (2003 I, S. 179, 2006 I, S. 1095) sowie Einkommenssteuer-Richtlinie, jeweils in der geltenden Fassung.

³⁷ Abgabenordnung vom 16. März 1976, neu bekannt gemacht am 1. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 3866; 2003 I, S. 61), in der jeweils geltenden Fassung.

überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

3.1.4 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastrukturmaßnahme sowie das Eigentum an der Infrastrukturmaßnahme an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen übertragen; dann müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Förderziele der GRW werden gewahrt.
- Die Interessen des Trägers werden gewahrt, indem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält.
- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

3.1.5 Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Diese Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen.

3.1.6 Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

3.1.7 Träger und ggf. Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Koordinierungsrahmen genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von nicht kürzer als 15 Jahren gebunden.

3.1.8 Kosten des Grunderwerbs und Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels sind nicht förderfähig.

3.1.9 Maßnahmen des Bundes und der Länder werden nicht gefördert.

3.2 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen

Folgende Maßnahmen kommen für eine Förderung in Frage, wobei diese zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden sollen:

3.2.1 Die Erschließung und Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebiete

Hierzu gehören auch Umweltschutzmaßnahmen und die Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, für deren Umsetzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind. Die mit Fördermitteln der GRW erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung, wie z. B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Ein-

schaltung eines überregional tätigen Maklers zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft³⁸. Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb, zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuss um den übersteigenden Teil zu kürzen.

3.2.2 Die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz.

3.2.3 Die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen.

In Gebieten, in denen ein Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern dieser Leistungen besteht bzw. gewerbliche Angebote zur Infrastrukturbereitstellung vorliegen, erfolgt keine Förderung.

3.2.4 Die Errichtung oder der Ausbau von Kommunikationsverbindungen (bis zur Anbindung an das Netz bzw. den nächsten Knotenpunkt).

In Gebieten, in denen ein Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern dieser Leistungen besteht bzw. gewerbliche Angebote zur Infrastrukturbereitstellung vorliegen, erfolgt keine Förderung.

3.2.5 Die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall³⁹.

3.2.6 Die Geländeerschließung für den Tourismus sowie öffentliche Einrichtungen des Tourismus.

Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Tourismus dienen.

3.2.7 Die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung.

Hierbei sind ausnahmsweise die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig.

3.2.8 Die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen Unternehmen⁴⁰ in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und

³⁸ Zur Ermittlung des Marktpreises wird die Mitteilung betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (ABl. EG Nummer C 209/2 vom 10. Juli 1997) beachtet.

³⁹ Infrastrukturvorhaben aus dem Bereich Entsorgung, Beseitigung und Verwertung von gewerblichen Abfällen sind vor Bewilligung bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

⁴⁰ Sofern die Unternehmen einem innovativen Wirtschaftszweig (z. B. High-tech-Branche) angehören, können sich auch mittlere Unternehmen ansiedeln. Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 (ABl. EG L L 214/3 vom 9. August 2008) in der jeweils geltenden Fassung.

Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Tele-
matik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.).⁴¹

Hierbei sind ausnahmsweise die Kosten für den Erwerb
vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendi-
gem Grund und Boden) förderfähig.

3.3 Beihilferechtliche Vereinbarkeit der Maßnahmen

Es liegt in der Verantwortung der Länder, die Maßnah-
men unter Beachtung des Beihilferechts auszugestalten.
Die Bestimmungen in Anhang 4 sind verbindlich.

4. Integrierte regionale Entwicklungs- konzepte, Regionalmanagement, Kooperationsnetzwerke und Cluster- management, Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen, Regional- budget, Experimentierklausel

4.1 Integrierte regionale Entwicklungs- konzepte

Die Fördergebiete legen ihren Entwicklungsanstrengun-
gen möglichst ein integriertes regionales Entwicklungs-
konzept, das auf einer breiten Zustimmung in der Region
beruht, zugrunde. In dem Entwicklungskonzept sollen
– auf Basis der notwendigen Eigenanstrengungen der Re-
gion – die für die regionale Entwicklung bzw. Umstrukturi-
erung besonders wichtigen Maßnahmen der verschiede-
nen Politikbereiche und der verschiedenen Politikebenen
entsprechend den jeweiligen regionsspezifischen Anfor-
derungen gewichtet und aufeinander abgestimmt werden.
Das Entwicklungskonzept soll, aufbauend auf einer Ana-
lyse der regionalen Ausgangslage (Stärken-, Schwächen-
analyse), in erster Linie

- die Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten der
Region festlegen,
- die vorgesehenen Entwicklungsanstrengungen der Re-
gion sowie Abstimmung und Verzahnung der notwen-
digen Entwicklungsmaßnahmen der verschiedenen
Politikbereiche und Politikebenen darstellen,
- die vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen aufführen.

Die Länder wirken in angemessener Weise auf die Re-
gionen ein, um solche Konzepte zu erarbeiten. Sie geben da-
bei den Regionen mit den größten Entwicklungs- bzw.
Umstrukturierungsproblemen Priorität. Das jeweilige

⁴¹ Sofern Beihilfeelemente auf der Ebene der Nutzer enthalten sind,
sind die Höchstgrenzen der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006
der Kommission vom 13. Dezember 2006 über die Anwendung der
Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG
L 379/5 vom 28. Dezember 2006) in der geltenden Fassung bzw. hin-
sichtlich Beratungsleistungen die Verordnung (EG) Nummer 800/
2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Verein-
barkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen
Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine
Freistellungsverordnung) (ABl. EG L 214/3 vom 9. August 2008, be-
fristet bis 31. Dezember 2013) einzuhalten.

Land und der Bund können sich an der Erarbeitung der
Entwicklungskonzepte beteiligen.

Die Länder nutzen die von den Regionen vorgelegten
Entwicklungskonzepte zur Beurteilung des Entwick-
lungsbeitrags und der Dringlichkeit der zur Förderung be-
antragten Vorhaben aus den Regionen. Anträge, die sich
in schlüssige Entwicklungskonzepte einfügen, sollen vor-
rangig gefördert werden.

Förderfähig ist die Erstellung integrierter regionaler Ent-
wicklungskonzepte durch Dritte. Diese kann mit bis zu
90 Prozent der Kosten gefördert werden. Die Beteiligung
mit GRW-Mitteln darf einen Höchstbetrag von 50 000 Euro
nicht überschreiten.

4.2 Regionalmanagement

Um die regionalen Entwicklungsprozesse in besonders
strukturschwachen Regionen auf eine breitere Grundlage
zu stellen und zu beschleunigen, kann ein Regionalma-
nagement auf regionaler Ebene möglichst in Anbindung
an eine Gebietskörperschaft oder Wirtschaftsförderungs-
einrichtung als zeitlich befristetes Vorhaben installiert
werden, das dazu beiträgt:

- integrierte regionale Entwicklungskonzepte zu entwi-
ckeln und vor allem umzusetzen,
- regionale Entwicklungsmaßnahmen zu identifizieren
und zu befördern,
- regionale Konsensbildungsprozesse in Gang zu set-
zen,
- regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundmaßnah-
men, Innovationscluster u. ä. aufzubauen,
- verborgene regionale Beschäftigungs- und Wachstums-
potenziale zu mobilisieren.

Die Länder können sich an den Ausgaben der Träger von
Regionalmanagementvorhaben in einer Anlaufphase der
Vorhaben von maximal drei Jahren mit jährlich bis zu
200 000 Euro beteiligen.

Diese Förderung kann mit besonderer Begründung zwei
Mal um jeweils drei Jahre zu denselben Bedingungen
fortgesetzt werden. Die Träger von Regionalmanage-
ment-Vorhaben tragen mindestens 20 Prozent der Ausga-
ben für das Regionalmanagement.

Die Träger können die Regionalmanagement-Dienstlei-
stungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben.
Wenn das Regionalmanagement durch Mitarbeiter des
Trägers geleistet wird, sind lediglich solche Ausgaben
förderfähig, die im Zusammenhang mit der Neueinstel-
lung von zusätzlichem Personal für das Regionalmanage-
ment entstehen.

Um möglichst hohe Synergieeffekte sicher zu stellen,
sorgt der Träger – in Abstimmung mit dem jeweiligen
Land – für eine laufende Koordinierung der Aktivitäten
des Regionalmanagements mit den Maßnahmen ver-
gleichbarer Einrichtungen anderer Fachbereiche in den
Regionen.

4.3 Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement

Durch Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement kann die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zielgerichtet unterstützt werden. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren soll die vorhandenen Potenziale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen erhöhen. Ziele sind insbesondere:

- gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Einrichtungen und regionalen Akteuren anzustoßen,
- Informationsnetzwerke zwischen Unternehmen aufzubauen,
- den Technologietransfer zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen auszubauen,
- externes Wissen in den Innovationsprozess der Unternehmen einzubinden,
- den Zugang zum Know-how anderer Unternehmen zu erleichtern;
- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen, zu verbessern.

Die Länder können sich an den Ausgaben für Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement in einer Anlaufphase von maximal 36 Monaten mit insgesamt bis zu 300 000 Euro je Vorhaben beteiligen. Vorhaben mit mindestens fünf Partnern können mit bis zu 500 000 Euro gefördert werden. Die Förderung kann mit besonderer Begründung einmalig um bis zu 36 Monate zu den genannten Bedingungen verlängert werden.

Träger sind Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von mindestens drei Partnern, davon mindestens ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie z. B. wirtschaftsnahe Einrichtungen, sonstige regionale Akteure, mit dem Ziel, Kooperationsnetzwerke oder Clustermanagementvorhaben aufzubauen und umzusetzen. Der diskriminierungsfreie Zugang von weiteren Partnern ist sicherzustellen.

Förderfähig sind nur die beim Träger anfallenden Ausgaben zum Aufbau überbetrieblicher Strukturen und zur Durchführung des Netzwerk-Managements (Personal- und Sachkosten). Betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen sind nicht förderfähig.

Die Finanzierung mit öffentlichen Fördermitteln kann bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. Der Träger muss angemessene finanzielle Beiträge von den Partnern, insbesondere von den eingebundenen Unternehmen, erhalten, um die Nachhaltigkeit der Vorhaben sicherzustellen. Deshalb ist der Fördersatz an den förderfähigen Kosten in der Verlängerungsphase degressiv auszugestalten.

4.4 Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen

Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, die die Träger zur Vorbereitung/Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind. Die Beteiligung aus GRW-Mitteln kann für eine Maßnahme bis zu 90 Prozent der Kosten, maximal 100 000 Euro, betragen.

4.5 Regionalbudget

Die Länder können Regionen, die über ein funktionierendes Regionalmanagement und/oder ein tragfähiges integriertes regionales Entwicklungskonzept verfügen, mit einem Regionalbudget in Höhe von bis zu 300 000 Euro pro Jahr unterstützen. Die Regionen können mit diesem Regionalbudget Vorhaben durchführen zur

- Stärkung regionsinterner Kräfte,
- Verbesserung der regionalen Kooperation,
- Mobilisierung regionaler Wachstumspotenziale und Initiierung regionaler Wachstumsprozesse oder
- Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings.

Dabei ist zu beachten:

- Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung einzelner gewerblicher Unternehmen erfolgen,
- Aufwendungen für das Regionalmanagement dürfen nicht doppelt gefördert werden.

Die Länder kontrollieren jährlich die Verwendung dieser Mittel und berichten darüber dem Bund.

Dieses Modellprojekt läuft bis zum 31. Dezember 2013.

4.6 Experimentierklausel

Zur Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaftsstruktur können die Länder jährlich GRW-Fördermittel in Höhe von bis zu 10 Prozent der Landesquote, höchstens aber jährlich insgesamt 10 Mio. Euro, für Maßnahmen einsetzen, die nicht im Koordinierungsrahmen vorgesehen sind.

Die Förderung gewerblicher Investitionen ist von dieser Experimentierklausel ausgeschlossen.

Vor Bewilligung einer Förderung ist die Zustimmung des Unterausschusses einzuholen.

Die Experimentierklausel ist ein Modellprojekt und bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

Die Länder berichten dem Bund jährlich über die Verwendung der Mittel.

C. Beteiligung mit GRW-Mitteln an Ländermaßnahmen: nichtinvestive Unternehmensaktivitäten und Bürgschaften

1. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen

1.1 Voraussetzungen, Maßnahmebereiche

Zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in den GRW-Fördergebieten können GRW-Mittel auch eingesetzt werden, um Fachprogramme der Länder zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Wirtschaft zu unterstützen.

Die GRW-Mittel werden entweder zur finanziellen Verstärkung des Wirtschaftsförderprogramms (Erhöhung des Finanzmittelvolumens) oder zur Verbesserung seiner Förderkonditionen/-sätze zusätzlich eingesetzt, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist.

Für die Unterstützung aus GRW-Mitteln kommen folgende Bereiche in Betracht:

1.1.1 Beratung

Die GRW kann sich an der Förderung von Beratungsleistungen beteiligen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Die aus GRW-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 50 000 Euro pro Förderfall betragen.

1.1.2 Schulung

Die GRW kann sich an der Förderung von Schulungsleistungen beteiligen, die von Externen für Arbeitnehmer erbracht werden. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

Die aus GRW-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 50 000 Euro pro Förderfall betragen.

1.1.3 Humankapitalbildung

Die GRW kann sich an der Förderung der qualitativen Verbesserung der Personalstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen beteiligen, die durch die Ersteinstellung und Beschäftigung von Absolventen/innen einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule erzielt wird.

Die aus GRW-Mitteln finanzierte Beteiligung ist auf zwei Jahre begrenzt und kann pro Förderfall im ersten Jahr bis zu 20 000 Euro und im zweiten Jahr bis zu 10 000 Euro betragen.

1.1.4 Angewandte Forschung und Entwicklung

Die GRW kann sich an der Förderung betrieblicher Vorhaben, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren, Prozessinnovationen oder Dienstleistungen entwickelt werden, beteiligen.

Die aus GRW-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 500 000 Euro pro Förderfall betragen.

1.1.5 Markteinführung von innovativen Produkten

Die GRW kann sich an der Förderung betrieblicher Aufwendungen beteiligen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Markteinführung von innovativen Produkten stehen, die durch eigene FuE-Leistungen bis zur Marktreife entwickelt wurden.

Die aus GRW-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 100 000 Euro pro Förderfall betragen.

1.2 Begünstigte Unternehmen, Verfahren

Förderfähig sind kleine und mittlere Unternehmen, die den Primäreffekt erfüllen.

Die Verstärkung der Förderung kann in diesen Bereichen mit GRW-Mitteln vorgenommen werden, wenn sich die entsprechenden Länderprogramme nicht mit Bundesprogrammen überschneiden und der Bund oder die Mehrheit der Länder keinen Einspruch erheben.

2. Übernahme von Bürgschaften

2.1 Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften

Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GRW-Mitteln erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von zehn Millionen Euro je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 Prozent⁴².

2.2 Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften

Bei der Übernahme einer Bürgschaft beachten die Länder folgende Grundsätze:

2.2.1 Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die zur Finanzierung von förderfähigen Investitionen dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.

⁴² Siehe dazu die Garantieerklärung des Bundes in Anhang 5.

2.2.2 Die Bürgschaften dürfen 80 Prozent der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.

2.2.3 Die Laufzeit der Bürgschaft soll 15 Jahre nicht überschreiten.

2.2.4 Die Bürgschaftskredite werden – soweit möglich – durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.

2.2.5 Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.

2.2.6 Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

D. Zusammenwirken von Bund und Ländern

Zusammenwirken von Bund und Ländern

1. Es ist Sache der Länder, im Rahmen dieser Regelungen eigene Förderschwerpunkte unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse und Prioritäten zu setzen.

Die Länder stellen in ihren Kurzdarstellungen in Teil III des Koordinierungsrahmens die beabsichtigten Förderschwerpunkte dar. Sie unterrichten den Bund und die übrigen Länder über die landesinternen GRW-Förderrichtlinien. Dem Unterausschuss ist Gelegenheit zur Beratung zu geben.

2. Die Länder melden dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle innerhalb von vier Wochen nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides, nach Abschluss der Verwendungsnachweiskontrolle und nach Prüfung der tatsächlichen Arbeitsplatzeffekte (5 Jahre nach Investitionsabschluss)⁴³ die GRW-Förderfälle zur statistischen Auswertung. Sie unterrichten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie über die Inanspruchnahme der Fördermittel. Diese Meldungen erfolgen monatlich.

3. Die Länder melden dem Bund mindestens vierteljährlich alle Rückzahlungen nach § 8 Absatz 3 GRWG unter Angabe:

- der Projekt-Nummer,
- der Höhe des Rückzahlungsbetrages durch den Zuwendungsempfänger,
- der Höhe des an den Bund abgeführten Betrages,
- des Datums des Eingangs bei der Landeskasse,
- des Datums der Überweisung an die Bundeskasse,
- des Kassenzeichens,
- des Namens des Zuwendungsempfängers,
- der Höhe des GRW-Zuschusses,

- der Anzahl der Soll- und Ist-Arbeitsplätze,
- der Höhe des Rückforderungsbetrages und
- des Grundes der Rückforderung.

Die Länder übermitteln dem Bund eine Zusammenstellung der Überschreitungen der 30-Tage-Frist nach Nummer 6 und ggf. der Höhe der Zinsen.

Des Weiteren berichten sie bis zum 31. März des Folgejahres über die ergänzende GRW-Förderung in den in Teil II Abschnitt C aufgeführten Wirtschaftsförderprogrammen. Sie legen in diesem Zusammenhang insbesondere dar, wie der zusätzliche Einsatz der GRW-Mittel erreicht worden ist. Die Berichte enthalten darüber hinaus Angaben über die GRW-Titel im Haushaltsplan des laufenden Jahres und zum Jahresabschluss des Vorjahres.

4. Die Länder teilen dem Begünstigten die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise (z. B. Erläuterung im Zuwendungsbescheid) mit. Sie unterrichten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie jährlich über alle Einzelfälle von Rückzahlungen von GRW-Mitteln durch die Subventionsempfänger.

5. Die Länder erörtern mit den Förderregionen aktuelle Fragen der Regionalentwicklung und die jeweiligen Erfahrungen beim Einsatz der GRW-Mittel. Bei gravierenden sektoralen Strukturbrüchen sollen das jeweilige Land und die betroffene Region gemeinsam, z. B. im Rahmen von Regionalkonferenzen, nach Möglichkeiten suchen, die notwendigen Strukturanpassungen wirksam zu unterstützen. Dem Bund ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich an diesen Diskussionen zu beteiligen.

6. Die Länder leiten die Bundesmittel unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Wertstellung bei den Landeskassen, an die Letztempfänger weiter. Bundesmittel, die innerhalb von 30 Tagen nicht an Letztempfänger ausgezahlt werden, sind entweder an die Bundeskasse zurückzuzahlen oder für die Zeit ab dem 31. Tag nach Wertstellung bei der Landeskasse bis zur zweckentsprechenden Verwendung bzw. bis zur Rücküberweisung an die Bundeskasse mit dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zu verzinsen. Die vorgenannte Verzinsungsregelung gilt nicht für Bundesmittel, deren Wertstellung bei der Landeskasse im Monat Dezember erfolgt.

Wenn Bundesmittel nach Wertstellung bei den Ländern nicht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres an Letztempfänger ausgezahlt werden, sind diese unverzüglich an den Bund zurückzuerstatten und können für die GRW-Förderung nicht mehr eingesetzt werden. Vom 1. Februar bis zur Rücküberweisung an die Bundeskasse sind die Bundesmittel mit dem Zinssatz nach § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu verzinsen.

7. Für die auch im europäischen Rahmen geforderte verstärkte Transparenz von Fördermaßnahmen kann der

⁴³ Für alle Bewilligungen (gewerbliche Wirtschaft) ab 1. Januar 2002.

Bund im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land oder das jeweilige Land Angaben über den Empfänger der Zuwendung, über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlichen.

Ein Verzeichnis von Begünstigten, die einen GRW-Förderantrag nach dem 1. Juli 2007 gestellt haben, ist auf den Internetseiten der Landeswirtschaftsministerien zu veröf-

fentlichen und jährlich mindestens ein Mal, spätestens zum 30. Juni, zu aktualisieren. Anzugeben sind dabei:

- der Name des Begünstigten,
- die Bezeichnung der Vorhaben und
- die Höhe des Zuschusses.

Teil III**Kurzdarstellungen der Länder****1. Kurzdarstellung Bayern****1.1 Allgemeine Beschreibung des Landes**

Der Freistaat Bayern hat sich in den letzten Jahrzehnten vom Agrar- zu einem wirtschaftsstarken Technologieland entwickelt. Erfolgreiche Wirtschaftszentren sind insbesondere in Südbayern der Großraum München, Augsburg, Ingolstadt, in Nordbayern die Metropolregion Nürnberg, der Raum Aschaffenburg/Würzburg/Schweinfurt sowie Regensburg. Bayern ist Tourismusland Nummer 1 in Deutschland. Dennoch gibt es in Bayern Gebiete mit erheblichem wirtschaftlichem Aufholbedarf; zusätzlich besteht teilweise ein deutliches Förder- und Lohnkostengefälle zu den neuen Ländern und zur Tschechischen Republik.

1.2 Fördergebiet

Bayern ist mit einer Fläche von 70 551 qkm das größte Land Deutschlands, mit seiner Bevölkerungszahl in Höhe von 12 520 332 Einwohnern belegt es den zweiten Platz. Die Einwohnerdichte in Bayern liegt mit 177 Einwohnern je qkm deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Folgende Arbeitsmarktregionen (AMR) bzw. Landkreise (LK) und kreisfreie Städte gehören zur Gebietskulisse der GRW:

C-Fördergebiete (insgesamt 1 013 316 Einwohner)

AMR Cham	LK Cham (teilweise)
AMR Coburg*	LK Coburg (teilweise)
AMR Freyung	LK Freyung-Grafenau
AMR Hof	Stadt Hof LK Hof
AMR Kronach	LK Kronach
AMR Kulmbach	LK Kulmbach
AMR Marktredwitz	LK Tirschenreuth LK Wunsiedel
AMR Passau*	LK Passau (teilweise)
AMR Regen-Zwiesel	LK Regen
AMR Schwandorf	LK Schwandorf (teilweise)
AMR Weiden	Stadt Weiden (teilweise) LK Neustadt a. d. Waldnaab (teilweise)

* die AMR Coburg umfasst neben dem LK Coburg auch die Stadt Coburg; die AMR Passau umfasst neben dem LK Passau auch die Stadt Passau; beide Städte sind als D-Fördergebiet eingestuft)

D-Fördergebiete (insgesamt 1 222 440 Einwohner)

AMR Amberg	Stadt Amberg LK Amberg-Weizsach
AMR Bad Kissingen	LK Bad Kissingen
AMR Bad Neustadt a. d. Saale	LK Rhön-Grabfeld
AMR Bayreuth	Stadt Bayreuth LK Bayreuth
AMR Cham	LK Cham (teilweise)
AMR Coburg	Stadt Coburg LK Coburg (teilweise)
AMR Eggenfelden/Pfarrkirchen	LK Rottal-Inn
AMR Haßfurt	LK Haßberge
AMR Lichtenfels	LK Lichtenfels
AMR Passau	Stadt Passau LK Passau (teilweise)
AMR Schwandorf	LK Schwandorf (teilweise)
AMR Weiden	Stadt Weiden (teilweise) LK Neustadt a. d. Waldnaab (teilweise)

Neben dem Förder- und Lohnkostengefälle zu den neuen Ländern und der Tschechischen Republik sind weite Teile des Aktionsraums damit konfrontiert, dass Industriezweigen mit tendenziell rückläufigen Beschäftigtenzahlen dort nach wie vor große Bedeutung zukommt, z. B. Textil, Feinkeramik, Glas. Weitere Probleme v. a. für Teile der sehr grenznahen Gebiete im Aktionsraum ergeben sich aus der zum Teil verkehrsfernen Lage sowie Schwächen in der Infrastrukturanbindung.

1.3 Ziele und Schwerpunkte der Förderung

Die Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Fördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze. Aufgrund der knappen Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe, die Bayern zur Verfügung stehen, will und muss Bayern diese Mittel stark auf einzelne Maßnahmenbereiche konzentrieren. Bayern verwendet die Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe deshalb grundsätzlich weiterhin zur Förderung von gewerblichen (einschließlich fremdenverkehrsgewerblichen) einzelbetrieblichen Investitionen.

Die bayerische regionale Wirtschaftsförderung basiert auf folgendem „Förderinstrumentarium“:

1. Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)
2. Bayerisches Regionales Förderungsprogramm für die gewerbliche Wirtschaft (BRF)
3. Förderung von Fremdenverkehrseinrichtungen öffentlicher Körperschaften (RÖFE)

Dabei orientieren sich auch BRF und RÖFE an den Grundsätzen und Bestimmungen des GRW-Koordinierungsrahmens.

Detaillierte Informationen hierzu finden sich auch unter: www.stmwivt.bayern.de/foerderprogramme.

1.4 Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

- Große strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum hat die Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung auf Schiene, Straße und Wasserstraße. Schwerpunkte bilden hierbei die im Transeuropäischen Verkehrsnetz und die im Bundesverkehrswegeplan genannten Projekte.
- Die stetige Anpassung der überbetrieblichen Bildungsinfrastruktur an sich wandelnde Herausforderungen ist unverzichtbar zur Verbesserung der Ausbildungs-, Arbeitsmarkt- und Einkommenssituation im Aktionsraum.
- Das Fördergebiet erfährt eine Verbesserung des Wissenstransfers durch die Unterstützung von Einrichtungen der angewandten Forschung sowie eine Ausweitung der Bereitstellung von Wagniskapital für technologie-orientierte Unternehmensgründungen.
- Annähernd der gesamte Aktionsraum ist Fremdenverkehrsgebiet. Im Hinblick auf den großen Konkurrenzdruck im Tourismussektor sind weiterhin vor allem qualitätsverbessernde Maßnahmen im gewerblichen und kommunalen Bereich erforderlich.
- Neben der bayerischen Regionalförderung tragen auch die bayernweit gültigen mittelstandsbezogenen Landesprogramme zur Stärkung des Aktionsraumes und zum technologischen Fortschritt bei.
- Im EFRE-Programm Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Bayern 2007 bis 2013 erhält Bayern insgesamt 575 Mio. Euro, die großenteils auch dem Aktionsraum zugute kommen. Darin enthalten ist eine Sonderzuweisung in Höhe von rd. 84 Mio. Euro, die ausschließlich in der Grenzregion zur Tschechischen Republik – 1. und 2. Landkreisreihe – eingesetzt wird.
- Im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ stellt die EU zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Grenzlandkreisen zur Tschechischen Republik und zu Österreich für die Jahre 2007 bis 2013 für Bayern rd. 87 Mio. Euro für Fördermaßnahmen zur Verfügung.

1.5 Förderergebnisse

1.5.1 Förderergebnisse 2008¹

Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahr 2008 wurden für 130 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 773,69 Mio. Euro Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 56,78 Mio. Euro bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben verbunden ist die Schaffung von 1 562 neuen Dauerarbeitsplätzen (davon 444 für Frauen, 170 Ausbildungsplätze) und die Sicherung von 18 641 bestehenden Arbeitsplätzen (davon 4 381 für Frauen, 1 323 Ausbildungsplätze).

Infrastruktur

Im Jahr 2008 wurden mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur keine Investitionsvorhaben bewilligt.

1.5.2 Förderergebnisse 2000 bis 2008

Im Zeitraum von Anfang 2000 bis Ende 2008 wurden in Bayern 427 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit GRW-Mitteln in Höhe von 233,3 Mio. Euro gefördert; dem lag ein Investitionsvolumen in Höhe von 2 756,2 Mio. Euro zugrunde. Damit wurden 6 988 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen (darunter 2 136 neue Dauerarbeitsplätze für Frauen) und 65 478 Dauerarbeitsplätze gesichert (darunter 16 636 für Frauen).

Im Rahmen der Infrastruktur wurden in diesem Zeitraum 15 Vorhaben mit GRW-Mitteln in Höhe von 6,3 Mio. Euro gefördert; das Investitionsvolumen betrug hier 9,3 Mio. Euro.

1.6 Verwendungsnachweiskontrolle und Evaluierung

Alle bayerischen Förderfälle der Gemeinschaftsaufgabe werden lückenlos im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle durch die Bezirksregierungen geprüft. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kann es zu Änderungen bzw. Rückforderungen kommen, wenn festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen bzw. den Verwendungszweck nicht erfüllt hat.

Ab 1. Januar 1994 wurden entsprechend einem Bundesländer-Beschluss zur GRW-Statistik (vgl. 23. Rahmenplan) fallbezogene Meldebögen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle (Ist-Statistik) rückwirkend ab Programmjahr 1991 dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugeleitet. Im Bereich der kommunalen Infrastruktur wurden im Jahr 2008 sechs GRW-Verwendungsnachweise geprüft, was zu Rückzahlungen von insgesamt rd. 226 000 Euro führte. Im Jahr 2008 wurden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft 38 Verwendungsnachweise geprüft. Dabei kam es

¹ Gemäß Statistik des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

zu Rückforderungen von insgesamt rd. 73 000 Euro. Die weit überwiegende Zahl der Rückforderungen erfolgte, weil entweder die beabsichtigte Investitionssumme nicht erreicht wurde oder der Zuwendungszweck (im Wesentlichen das Arbeitsplatzziel) nicht erfüllt wurde.

1.7 Sonderprogramme

Für die Bayern im Rahmen des Sonderprogramms der GRW (2009 bis 2011) zufließenden Mittel gelten dieselben Ziele und Schwerpunkte der Förderung wie für das Normalprogramm der GRW (vgl. Punkt 3).

1.8 Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Transparenzliste, zur Ausgestaltung der Fördermaßnahmen, zu Förderanträgen sowie Details der Förderkulisse in Bayern finden sich unter:

www.stmwivt.bayern.de/pdf/foerderprogramme/Verzeichnis_GA-Foerdermassnahmen.pdf,
www.stmwivt.bayern.de/foerderprogramme,
www.stmwivt.bayern.de/EFRE.

1.9 Ansprechpartner

Hr. Ltd. MR Dr. Hans-Peter Krauß

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Referat für Strukturpolitische Grundsatzfragen, EU-Strukturpolitik

Prinzregentenstraße 28

80538 München

Tel.: 089/2162-2286

Fax: 089/2162-3286

mailto: hans-peter.krausser@stmwivt.bayern.de

<http://www.stmwivt.bayern.de>.

2. Kurzdarstellung Berlin

2.1 Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum des Landes Berlin umfasst insgesamt zwölf Bezirke. Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum sind (Stand: 31. Dezember 2008):

Einwohner Berlin (Anzahl in 1 000)	3 416,3
Fläche Berlin gesamt	892 km ²
Einwohner pro km ² Berlin gesamt	3 831

Geographisch liegt Berlin im Zentrum Brandenburgs, das mit einer Fläche von 29 480 Quadratkilometern eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 86 Einwohnern je Quadratkilometer aufweist.

Die Pendlerströme zwischen Berlin und dem Umland haben sich in den letzten Jahren im Umfang verfestigt. Für das Pendlergeschehen am bedeutsamsten ist der Brandenburger Pendlerstrom nach Berlin. Im Jahre 2008 arbeiteten jährlich rd. 160 000 Beschäftigte aus Brandenburg in Berlin. Die Zahl der Berliner Auspendler nach Brandenburg belief sich im Jahre 2008 im Jahresdurchschnitt auf 61 000 Personen.

Mit Blick auf die leicht gestiegene Zahl von Pendlern aus Brandenburg nach Berlin in den letzten Jahren spielt der Fortzug von Berlinern ins Umland unter Beibehaltung des Arbeitsplatzes in Berlin weiterhin eine wichtige Rolle. In umgekehrter Richtung, d. h. beim Anwachsen der Pendlerzahlen aus Berlin ins Umland, liegt die Ursache vor allem in der Verlagerung von Berliner Betriebsstätten in das Umland und auch in der Neugründung von Unternehmen, in denen Arbeitskräfte aus Berlin tätig sind.

2.2 Fördergebietsabgrenzung des Aktionsraumes 2007 bis 2013

Im Rahmen der Notifizierung der deutschen Regionalfördergebietskarte wurde am 8. November 2006 auch die Berliner Fördergebietskarte durch die Europäische Kommission gemäß den beihilferechtlichen Vorschriften des EG-Vertrags für den Zeitraum 2007 bis 2013 genehmigt. Berlin ist damit ab 2007 in ein C-Fördergebiet und ein D-Fördergebiet unterteilt, die auf der Basis von Verkehrszellen ermittelt wurden.

Für Berlin wurde im Rahmen der gesamtdeutschen Fördergebietsanmeldung ein Regionalfördergebiet gemäß Artikel 87.3c EG-Vertrag mit einem Umfang von rund 2,388 Millionen von insgesamt 3,4 Millionen Einwohnern angemeldet. Berlin wird damit ab 2007 bis 2013 weitgehend, aber nicht mehr in Gänze Regionalfördergebiet nach Artikel 87.3c EG-Vertrag sein (C-Fördergebiet). Die übrigen Berliner Gebiete werden als D-Fördergebiete eingestuft.

Durch die Neuabgrenzung der beihilferechtlich relevanten Fördergebietskulisse wird kein Berliner Gebiet in ein Förderloch fallen. Beihilferechtlich nicht erfasste Gebiete können zum einen von der in Berlin ab 2007 flächendeckend möglichen EU-Strukturpolitik profitieren. Zum anderen erhalten die Nicht-Fördergebiete nach Artikel 87.3c EG-Vertrag im Rahmen der GRW einen abgeschwächten Förderstatus unterhalb des Beihilferechts (sog. „D-Gebiete“). Damit ist sichergestellt, dass auch in den Nicht-Fördergebieten nach Artikel 87.3c EG-Vertrag weiterhin Fördermöglichkeiten für gewerbliche Investitionen von KMU und für Infrastrukturmaßnahmen bestehen. Dazu gehören auch die Förderung des Regionalmanagements, regionaler Entwicklungskonzepte sowie von Kooperationsnetzwerken und dem Clustermanagement.

Die Bezirke in Berlin sind statistisch weiter untergliedert in hierarchisch aufgebaute räumliche Gebietseinheiten. Insgesamt sind die zwölf Bezirke in 195 so genannte „Statistische Gebiete“ und diese wiederum in 338 so genannte „Verkehrszellen“ untergliedert. Jede Straße und Adresse in Berlin kann diesen Gebietseinheiten eindeutig und vollständig zugeordnet werden. Mit der Berliner Statistik „Melderechtlich registrierte Einwohner am Ort der Hauptwohnung in Berlin nach Statistischen Gebieten und Verkehrszellen, Altersgruppen, Frauen und Ausländern“ können eindeutige Gebiets- und Einwohnerzuordnungen vorgenommen werden. Es kann damit zweifelsfrei festgestellt werden, welchen Status ein Grundstück hat, und es kann eindeutig der zugehörige Bevölkerungsanteil ermittelt werden.

Die Fördergebietsabgrenzung für Berlin in der Periode 2007 bis 2013 ist auf Basis der Gebietseinheit „Verkehrszelle“ erfolgt. Über die Website www.businesslocationcenter.de/foerdergebietskarte kann durch Eingabe der Anschrift das C- oder D-Fördergebiet bestimmt werden.

Bei der Neuabgrenzung des Regionalfördergebiets nach Artikel 87.3c EG-Vertrag für die kommende Förderperiode ab 2007 wurden der flächendeckende Förderstatus Berlins im Rahmen der EU-Strukturpolitik und die daraus gegebenen Fördermöglichkeiten berücksichtigt. Im Ergebnis wurde die Stadt einheitlich nach den in den vergangenen Jahren entwickelten wirtschaftspolitischen Entwicklungsschwerpunkten und Zielstellungen bewertet und der Förderstatus der Gebiete festgelegt.

2.3 Ziele und Schwerpunkte der Förderung

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ist zentraler Ausgangspunkt der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Berlins. Die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen soll einhergehen mit der Steigerung der Produktivität und des Pro-Kopf-Einkommens. Besonders in den technolo-

gieorientierten, zukunftsweisenden Branchen und produktionsnahen Dienstleistungen sollen qualifizierte Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden.

In den beiden Berliner Fördergebieten (C-Fördergebiet und D-Fördergebiet) können Investitionsbeihilfen mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ maximal in Höhe der jeweils vorgegebenen Bruttofördersätze gewährt werden, wobei andere Investitionsbeihilfen insbesondere die Investitionszulage anzurechnen sind.

Zu den förderfähigen Investitionsvorhaben gehören:

- Errichtung und Erweiterung von Betriebsstätten,
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue zusätzliche Produkte,
- grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte,
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor.

Die Förderung des Landes Berlin konzentriert sich vorrangig auf Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie auf Investitionen in die Berliner Kompetenzfelder Biotechnologie, Medizintechnik, Informations- und Kommunikationstechnologie, Verkehrssystemtechnik und Optische Technologien.

Die Landesrichtlinien zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft sind unter www.berlin.de/sen/wtf/grw/foerder_richtlinien veröffentlicht.

Die Förderhöchstsätze im C- bzw. D-Fördergebiet können nur bei Vorliegen zumindest eines besonderen Struktureffektes gewährt werden. Ein besonderer Struktureffekt kann unterstellt werden, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, qualitativen und quantitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes entgegenzuwirken durch

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen, die in Zusammenhang mit Existenzgründungen stehen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

Die wirtschaftsnahe Infrastruktur hat infolge ihres Vorleistungscharakters Einfluss auf betriebliche Standortentscheidungen. Sie schafft die Rahmenbedingungen für den Aufbau und die Sicherung wettbewerbsfähiger Produktions- und Dienstleistungsstandorte.

Durch die GRW-Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur werden in Berlin Projekte realisiert, die den veränderten, erhöhten Anforderungen der Wirtschaft an bestimmte Bereiche der Infrastruktur aufgrund veränderter Rahmenbedingungen, des Strukturwandels und der zu-

nehmenden Bedeutung neuer Technologien, Rechnung tragen. Hierbei handelt es sich vorrangig um Infrastrukturinvestitionen für die neuen ressortübergreifenden Akquisitionsschwerpunkte der Stadt sowie investive Maßnahmen im Bereich der Humankapitalbildung.

Gerade die Optimierung der Infrastruktur in diesen Bereichen wird für Berlin als Stadt im Wandel zur Dienstleistungsmetropole und auf dem Weg zum Zentrum innovativer Technologieentwicklung eine wesentliche Rolle spielen.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wurden hierbei vorrangig Projekte auf dem Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Adlershof (WISTA) und auf dem Biomedizinischen Forschungscampus Buch gefördert.

Durch die Bereitstellung der GRW-Mittel wurden die Voraussetzungen für eine enge Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen und Wissenschaftseinrichtungen geschaffen.

Der Ausbau und die Modernisierung von Verkehrsverbindungen zur Anbindung und Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen über alle Berliner Bezirke muss weiterhin gefördert werden. Damit wird der Bedarf nach einer besseren Anbindung an Gewerbestandorte wesentlich abgebaut. Im Vordergrund steht auch weiterhin die bessere verkehrliche Erschließung im Süd-Osten der Stadt mit dem Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Adlershof (WISTA) sowie im Norden der Stadt mit dem Biomedizinischen Forschungscampus Buch.

Wie in den Vorjahren bildeten die Projekte der beruflichen Aus- und Fortbildung einen wesentlichen Förderungsschwerpunkt der Gemeinschaftsaufgabe. Dabei steht der Ausbau von Oberstufenzentren im Vordergrund, d. h. die Bedarfsdeckung mit modernen Ausstattungen entsprechend den Anforderungen der Lehrpläne.

Die GRW-Förderung nicht-investiver Maßnahmen in der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird in den nächsten Jahren fortgesetzt und ausgebaut.

Im Rahmen der ergänzenden Förderung von nicht-investiven Unternehmenstätigkeiten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen werden seit Jahren zur Unterstützung von Fachprogrammen des Landes GRW-Mittel eingesetzt. Damit werden im Programmbereich Schulungsmaßnahmen das Programm „Zusätzliche Schulungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen“ im Zusammenhang mit GRW-förderfähigen Sachinvestitionen sowie im Programmfeld Humankapitalbildung das Programm „Innovationsassistent“ verstärkt.

Die guten Erfahrungen mit der Förderung des Regionalmanagements werden in Berlin in den nächsten Jahren mit weiteren Projekten ausgebaut. Die neue Rahmenplanregelung zur Förderung von Netzwerken, Unternehmenskooperationen und Clustermanagement wurde in Berlin sehr gut angenommen und bildet in den nächsten Jahren einen Schwerpunkt der GRW-Förderung.

Als weitere nicht-investive Maßnahme im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur werden Planungs- und Beratungsleistungen gefördert, die die Träger zur Vorbereitung/Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind.

2.4 Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Berlin gehört in der Förderperiode 2007 bis 2013 zum Ziel 2 „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), in dem 15,8 Prozent der Strukturfondsmittel bis 2013 eingesetzt werden. Ziele sind die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen sowie die Stärkung der Beschäftigung durch Antizipation des Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft.

Der Berliner Senat hat die Berliner Gesamtstrategie für mehr Wachstum und Beschäftigung – Strategie für die EFRE- und ESF-Förderung in Berlin 2007 bis 2013 verabschiedet. Hierzu wurden drei zentrale Handlungsfelder definiert, zu denen der EFRE und der ESF jeweils ihren Beitrag leisten:

- Wirtschaft
- Wissen
- Umwelt und nachhaltige Stadtentwicklung.

Die Förderung erfolgt dabei gezielt in den folgenden Kompetenzfeldern und Clustern:

- Biotechnologie und Medizintechnik. Diese beiden Kompetenzfelder sind der technologische Kern für das übergreifende Cluster Gesundheitswirtschaft.
- Informations- und Kommunikationstechnologie als technologischer Kernbereich des Clusters Kommunikation, Medien und Kulturwirtschaft.
- Verkehrssystemtechnik als technologischer Kern des Clusters Mobilität.
- Optische Technologien als Querschnittstechnologie, die in allen Wirtschaftsklustern zum Tragen kommt.

Zentral für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Berlins sind wettbewerbs- und anpassungsfähige Unternehmen. Ständiger struktureller Wandel und internationaler Wettbewerb erfordern stetige Innovationen der Unternehmen, um erfolgreich auf dem Markt agieren zu können. Daher will die Gesamtstrategie für die Strukturfonds im Handlungsfeld Wirtschaft vor allem die Innovations- und Anpassungsfähigkeit sowie die Produktivität der Unternehmen stärken und Beschäftigung schaffen.

In der Förderperiode 2007 bis 2013 werden in Berlin rund 22 Prozent der EFRE-Mittel des Ziel-2-Programms im Rahmen der GRW eingesetzt.

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen der GRW-Förderung vorgesehen:

- produktive Investitionen und
- wirtschaftsnahe Infrastruktur.

2.5 Förderergebnisse

Im Zeitraum von 1991 bis 2008 wurden im Rahmen der GRW insgesamt 5 155 neue Anträge der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von fast 9,5 Mrd. Euro bewilligt. Hierfür wurden GRW-Mittel in Höhe von 1,6 Mrd. Euro eingesetzt. Der durchschnittliche Fördersatz betrug für die Bewilligungen in diesem Zeitraum 16,8 Prozent.

Von den gesamten 5 155 neuen Anträgen entfielen auf KMU insgesamt 3 081 Anträge entsprechend einem Anteil von 59,8 Prozent. Das Investitionsvolumen von über 2,3 Mrd. Euro wurde mit 454 Mio. Euro an GRW-Mitteln gefördert. Die KMU haben am bewilligten GRW-Volumen einen Anteil von 28,4 Prozent.

Mit diesen Investitionsvorhaben sollen in Berlin 47 336 Arbeitsplätze geschaffen werden, davon 29 822 für Männer (anteilig 63,0 Prozent), 15 185 Arbeitsplätze für Frauen (anteilig 32,1 Prozent) und 2 329 Arbeitsplätze für Auszubildende (anteilig 4,9 Prozent). Ebenso werden 113 459 Arbeitsplätze gesichert.

Zugeordnet nach Branchen entfielen von den insgesamt bewilligten Anträgen die meisten auf die Wirtschaftszweige Filmherstellung/-verleih/ Hörfunk/Fernsehen inklusive Datenverarbeitung und Dienstleistungen für Unternehmen, Holz-/Papier-/Druckgewerbe sowie Büromaschinen/E-Technik/ Feinmechanik/ Optik.

Die Berliner Kompetenzfelder (Medien- und Kulturwirtschaft, Informations- und Kommunikationstechnik, Verkehr und Mobilität, Optische Technologien, Medizintechnik, Biotechnologie und Biomedizin) hatten an den neu bewilligten GRW-Mitteln zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft in den letzten drei Jahren einen durchschnittlichen Anteil von über 60 Prozent.

Im Zeitraum von 1991 bis 2009 wurden insgesamt 787 neue Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von fast 2,5 Mrd. Euro mit GRW-Mitteln i. H. v. fast 2,1 Mrd. Euro gefördert. Der durchschnittliche Fördersatz für die bewilligten Vorhaben betrug 84 Prozent.

Der Schwerpunkt der Förderung war der Ausbau von Verkehrsverbindungen mit 204 Vorhaben über alle zwölf Berliner Bezirke. Mit dem verstärkten Ausbau von Straßen im Vorjahr wird der seit Jahren vorhandene Bedarf zur besseren Anbindung an Gewerbestandorte wesentlich reduziert. Weiterhin wurden 119 Vorhaben zur Abwasserbeseitigung bzw. Wasserversorgung, 79 Vorhaben der Geländeschließung für den Tourismus, 23 Vorhaben zur Wiederherrichtung von Gewerbegebieten, 269 Vorhaben für den Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, 50 Vorhaben zum Ausbau von Gewerbezentren sowie 43 Vorhaben zur Erschließung eines Gewerbegebiets gefördert.

Im Zeitraum von 1991 bis 2008 wurden in insgesamt 56 Fällen nicht-investive Maßnahmen mit Gesamtausgaben von 16,3 Mio. Euro mit GRW-Mitteln i. H. v. 12,1 Mio. Euro gefördert. Darunter fallen 38 Fälle von Planungs- und Beratungsleistungen, 14 Kooperations-

netze und Clustermanagementvorhaben und vier Regionalmanagementvorhaben.

Das Begünstigtenverzeichnis ist unter www.berlin.de/sen/wtf/beguenstigtenverzeichnis veröffentlicht.

2.6 Verwendungsnachweiskontrolle und Evaluierung

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise handelt es sich um eine Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung sowie der Erfüllung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der GRW. Dabei wird auch die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungsmittel geprüft. Die Verwendungsnachweiskontrolle gehört zu der den Ländern obliegenden Durchführung der GRW.

Im Zeitraum 1991 bis 2006 sind im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft von 4 703 bewilligten Projekten 4 203, entsprechend 89,4 Prozent, geprüft worden. Von bewilligten GRW-Mitteln i. H. v. 1 279 Mio. Euro sind 1 186,2 Mio. Euro geprüft und anerkannt worden. Von zusätzlich geplanten Dauerarbeitsplätzen i. H. v. 35 811 sind 41 437 Arbeitsplätze entstanden. Bei den gesicherten Dauerarbeitsplätzen waren 88 346 geplant, tatsächlich konnten aber 92 506 gesichert werden.

Bei der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sind im Zeitraum 1991 bis 2006 insgesamt von 754 bewilligten Projekten 328 Projekte geprüft. Von den bewilligten GRW-Mitteln i. H. v. 707,8 Mio. Euro sind 671,1 Mio. Euro entsprechend 95,8 Prozent geprüft. Die infrastrukturellen Förderziele wurden erreicht.

Bei der Verwendungsnachweisprüfung wurde kein Verdachtsfall von Subventionsbetrug festgestellt. In einer

Reihe von Fällen reduzierte sich der ursprünglich bewilligte Zuschuss um nicht abgerufene Mittel und Rückzahlungen. Die wesentlichen Rückforderungsgründe waren: Beginn vor Antragstellung, fehlende Verwendungsnachweisführung, Insolvenz, Schließung von Betriebsstätten, Nichterfüllung des Primäreffektes und von Arbeitsplatzzielen. Als wesentliche Gründe für Teilrückforderungen sind Minderinvestitionen bzw. Änderungen im Investitions- und Finanzierungsplan zu nennen.

2.7 Sonderprogramme

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Maßnahmenpakets „Beschäftigung durch Wachstumsstärke“ ein GRW-Sonderprogramm aufgelegt, mit dem langfristig Wachstumsimpulse sowie kurzfristig konjunkturelle Impulse ausgelöst werden sollen. Das Programm ist auf die Jahre 2009 bis 2011 begrenzt. Auf Berlin entfallen zusätzliche Bundesmittel i. H. v. 11,68 Mio. Euro, die vom Land in gleicher Höhe kofinanzieren sind. Die gesamten GRW-Mittel von 23,36 Mio. Euro sollen in Berlin vorrangig zum weiteren Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur eingesetzt werden, d. h. u. a. in den Ausbau der WISTA am Standort Berlin-Adlershof sowie für Investitionen zum Ausbau der kommunalen Bildungsträger und Oberstufenzentren.

2.8 Ansprechpartner

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen
– Referat Förderpolitik –
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin

Weitere Informationen zu Ansprechpartnern sind unter <http://www.berlin.de/sen/wtf/index.html> zu finden.

3. Kurzdarstellung Brandenburg

3.1 Allgemeine Beschreibung des Landes

Das Land Brandenburg unterteilt sich in 14 Landkreise und vier kreisfreie Städte. Es gibt aktuell 419 Gemeinden, darunter 112 Städte. Brandenburg gilt mit seinen über 3 000 natürlichen Seen und 33 000 km Fließgewässer als gewässerreichstes Bundesland Deutschlands. Die sogenannten Großschutzgebiete nehmen 1/3 der Landesfläche ein.

3.2 Fördergebiet

Der Aktionsraum umfasst das gesamte Land Brandenburg. Die nordwestlichen Kreise des Landes Brandenburg gehören zum A-Fördergebiet gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) des EG-Vertrages. Die südwestlichen Teile des Landes fallen als „statistische Effekt-Region“ bis zum 31. Dezember 2010 weiterhin unter die Ausnahmestimmungen des Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) des EG-Vertrages. 2010 wird die wirtschaftliche Stellung dieser Region überprüft. Ggf. erfolgt ab 1. Januar 2011 eine Neufestlegung des Fördergebietsstatus.

Mit einem Gesamtgebiet von 29 480 km² ist Brandenburg flächenmäßig das größte der ostdeutschen Bundesländer. Ende September 2008 hatte das Land rund 2 527 Tausend Einwohner (EW). Im Langfrist-Vergleich ist die Einwohnerzahl Brandenburgs seit der deutschen Vereinigung stabil geblieben (Jahr 1990: 2 578 Tausend Einwohner). Mit ca. 86 EW pro km² hat Brandenburg nach Mecklenburg-Vorpommern die geringste Bevölkerungsdichte der Bundesrepublik Deutschland. Die Bevölkerungsdichte variiert im Berlin-nahen Raum mit 231 Einwohnern pro km² bis zu 40 Einwohner pro km² im Norden des Landes.

Wirtschaftliche Entwicklung

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) betrug im Jahr 2008 in Brandenburg 55,0 Mrd. Euro. Im Jahr 2008 hatte das Produzierende Gewerbe einen BIP-Anteil von gut 26 Prozent, der Anteil des Dienstleistungssektors betrug gut 72 Prozent.

Preisbereinigt ist das Inlandsprodukt gegenüber dem Vorjahr um 1 Prozent gewachsen. Getragen wird das Wachstum in erster Linie vom Produzierenden Gewerbe, dessen Bruttowertschöpfung um knapp 2 Prozent gestiegen ist. In zweiter Linie ist auch der Dienstleistungssektor Träger des wirtschaftlichen Wachstums, hier ist das BIP um knapp 1 Prozent gewachsen.

In räumlicher Hinsicht hat sich das Bruttoinlandsprodukt im Zeitraum 2001 bis 2006 (Fünfjahreszeitraum zur Beobachtung mittelfristiger Trends, neuere Angaben nicht verfügbar) in den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel und Potsdam sowie in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberhavel und Oberspreewald-Lausitz am besten entwickelt.

Im Großen und Ganzen entspricht die Streuung der Wachstumsraten in Brandenburg dem, was auch in anderen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland zu beobachten ist. Gleichwohl sind zwei räumliche Muster festzustellen: Zum einen haben sich die kreisfreien Städte in der Summe besser entwickelt als die Landkreise. Während es in Brandenburg an der Havel in den letzten Jahren eine sehr stabile Industriedynamik gegeben hat, hat sich in Potsdam der Dienstleistungsbereich überdurchschnittlich entwickelt.

Zum anderen fällt beim Vergleich der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen den insgesamt 14 Landkreisen folgendes besonders auf: Während zwischen 2001 und 2006 in den an Berlin angrenzenden Landkreisen das BIP (nominal) um 9,6 Prozent gewachsen ist, ist es in den nicht an Berlin angrenzenden Landkreisen „nur“ um 5,0 Prozent gestiegen. Allerdings zeigt u. a. das Beispiel des Kreises Oberspreewald-Lausitz, dass auch Berlin-ferne Teilräume des Landes durch überdurchschnittlich dynamische Wirtschaftsprozesse gekennzeichnet sind.

3.3 Ziele und Schwerpunkte der Förderung

Zur weiteren Stabilisierung von Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsmarkt hat die brandenburgische Landesregierung im Jahr 2004 die Förderpolitik in sektoraler Hinsicht auf sog. Branchenkompetenzfelder und in räumlicher Hinsicht auf sog. Regionale Wachstumskerne (RWK) und Branchenschwerpunktorte neu ausgerichtet. Der Ansatz des fokussierten Fördermitteleinsatzes trägt dazu bei, knapper werdende Mittel effizienter einzusetzen.

Neben der Investitionsförderung wurden auch die wirtschaftspolitischen Fachkonzepte – Landesinnovationskonzept, Außenwirtschaftskonzept, Investorenakquisition, Energiestrategie und Landestourismuskonzeption – an der neuen Wirtschaftsförderstrategie ausgerichtet.

Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Die Förderung wird schwerpunktmäßig auf Branchenschwerpunktorte und die im Land definierten Branchenkompetenzfelder konzentriert:

In den Regionalen Wachstumskernen werden die vorhandenen Branchenkompetenzfelder prioritär gefördert. Außerdem sollen mit einem Anreizsystem in der Investitionsförderung Ansiedlungen bevorzugt auf Branchenschwerpunktorte gelenkt werden. So werden bereits vorhandene Strukturen gestärkt und die Vernetzung der Unternehmen einer Branche forciert. Die Fördermodalitäten werden in Form von Basis- und Potenzialförderung geregelt, Internetlink: www.ilb.de/rd/files/documents/GA_Gewerbe_2009_Richtlinie.pdf.

Ein Konjunkturaufschlag von 5 Prozent wird befristet bis 2010 unter Einhaltung des maximalen Fördersatzes bewilligt.

Kleine und mittlere Unternehmen werden durch ein „Wachstumsprogramm für den Mittelstand“ im Rahmen der GRW „Gewerbliche Wirtschaft“ besonders gefördert, indem bei kleinen Vorhaben (bis 2,5 Mio. EUR – befristet bis 2010 bis 5,0 Mio. Euro) der jeweils mögliche Höchsfördersatz ohne weitere besondere Voraussetzungen gewährt wird.

Bei Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern wird der GRW-Förderhöchstsatz für gewerbliche Investitionen nur gewährt, wenn sie in angemessenem Umfang Lehrlinge ausbilden.

Förderung der Infrastruktur

Die Infrastrukturförderung wird prioritär und bedarfsgerecht auf die Unterstützung von Regionalen Wachstumskernen ausgerichtet, um die Potenziale dieser Orte weiter zu stärken. Regionale Wachstumskerne sind Standorte mit überdurchschnittlichen wirtschaftlichen und/oder wissenschaftlichen Entwicklungspotenzialen. Daneben werden außerhalb der Regionalen Wachstumskerne förderwürdige, an dem Bedarf der gewerblichen Wirtschaft orientierte Vorhaben gefördert, Internetlink: www.ilb.de/rd/files/documents/GA_Infra_2009_Richtlinie.pdf.

Schwerpunktmäßig wird im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten einschließlich der verkehrlichen Anbindung gefördert. Bei den Gewerbeflächen kann zwar von einer wettbewerbsfähigen Grundausrüstung ausgegangen werden. Erweiterungen werden nur in bedarfsgerechtem Umfang unterstützt. Im Hinblick auf die regionale Wettbewerbsfähigkeit ist es jedoch erforderlich, bestehende Einrichtungen der wirtschaftsnahen Infrastruktur zu modernisieren und an aktuelle Qualitätsstandards anzupassen.

Als verkehrsmittelübergreifendes Bindeglied werden standortbezogene Verkehrsinfrastrukturprojekte mit erheblichen strukturpolitischen Effekten, wie Verknüpfungspunkte der Verkehrsträger für den öffentlichen Personenverkehr, Güterverkehrs- und Logistikzentren, Binnenhäfen und Anschlussbahnen, die nicht im Eigentum des Bundes stehen, bedarfsgerecht weiterentwickelt. Der vorgesehene Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) mit seiner Flughafenumfeldentwicklung ist hierbei das wichtigste Infrastrukturprojekt des Landes Brandenburg und Motor der wirtschaftlichen Entwicklung.

Wesentliche Festlegungen in der Infrastruktur-Landesrichtlinie sind:

1. Einheitlicher Basisfördersatz für Infrastrukturinvestitionen in Höhe von 50 Prozent,
2. Aufstockung bis zu 30 Prozent in RWK und Kur- und Erholungsorten,

3. Einführung des Fördertatbestandes „Regionalbudget“ für gemeinsame Projekte der RWK mit den sie umgebenden Landkreisen,
4. Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Gesamtinvestitionskosten auf 50 Mio. Euro (Bemessungsgrundlage) bei der Zuschussberechnung,
5. Touristische Infrastruktur: Nur noch Förderung von Maßnahmen zur Qualitätssteigerung in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten sowie zur Unterstützung und Weiterentwicklung der touristischen Produkte mit besonderem Potenzial im Land Brandenburg,
6. Kosten-Nutzen-Analyse ab 10 Mio. Euro förderfähige Investitionskosten zur Bestimmung des Landesinteresses (vorzulegen vom Antragsteller),
7. Nachhaltigkeitscheck und Bewertung der demografischen Entwicklung bei Infrastrukturvorhaben.

Förderung des Tourismus

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur schließt touristische Vorhaben mit ein, die auf der Grundlage der Tourismuskonzeption des Landes Brandenburg gefördert werden.

Inhaltliche Schwerpunkte sind die Themen Rad- und Wassertourismus, Gesundheits-, Natur- und Kulturtourismus. Zur Weiterentwicklung des Gesundheitstourismus, einschl. eines barrierefreien Tourismus, werden in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft zur Angebotserweiterung und nachhaltigen Qualitätsverbesserung sowie Infrastrukturmaßnahmen zur Attraktivitätssteigerung gefördert. An vorhandenen und auszubauenden touristischen Infrastrukturen (Radwege und Wassertourismusangebote) erfolgt eine entsprechende Förderung dazugehöriger gewerblicher Vorhaben.

Förderung nicht-investiver Maßnahmen

Zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen, u. a. durch Einbindung von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, werden GRW-Mittel zur Finanzierung

- der Ersteinstellung von Hoch- und Fachschulabsolventen/innen als Innovationsassistenten/innen zur qualitativen Verbesserung der Personalstruktur in kleinen und mittleren Unternehmen und
- von innovativen Forschungs- und Entwicklungsprojekten in kleinen und mittleren Unternehmen, die der Entwicklung von neuen oder weiterentwickelten Produkten, Verfahren und Technologien dienen,
- von Kooperationsnetzwerken in Branchenkompetenzfeldern, um die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zu verbessern,

eingesetzt.

3.4 Andere Entwicklungsmaßnahmen

Andere Landesentwicklungsmaßnahmen

Für kleine und mittlere Unternehmen stehen außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe weitere Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung, die unter folgenden Internetadressen eingesehen werden können: www.ilb.de, www.lasa-brandenburg.de

Als weiteres Instrument der Fördermittelsteuerung und -erweiterung ist die Vergabe von zinsfreien Darlehen vorgesehen. Im Rahmen der gewerblichen Förderung wird in Kombination mit dem GRW-Zuschuss ein unbesichertes Nachrangdarlehen (aus EFRE-Mitteln) zur Stärkung der Eigenkapitalbasis angeboten.

Andere EU-seitig unterstützte Entwicklungsmaßnahmen

Die Europäische Union stellt dem Land Brandenburg im Zeitraum 2007 bis 2013 im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) rund 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Davon werden rund 570 Mio. Euro in Verbindung mit GRW-Mitteln eingesetzt. Abweichend zu bisherigen Förderperioden werden alle Projekte zu 75 Prozent mit EFRE- und zu 25 Prozent mit GRW-Mitteln finanziert (bisher: 50 Prozent – 75 Prozent EFRE-Mittel).

Die EFRE-Mittel der Förderperiode 2007 bis 2013 sind auf folgende Schwerpunkte verteilt:

- 1) Förderung betrieblicher Investitions- und Innovationsprozesse (660 Mio. Euro – GRW-Kofinanzierung teilweise vorgesehen),
- 2) Entwicklung innovations-, technologie- und bildungsorientierter Infrastrukturen (256 Mio. Euro),
- 3) Wirtschaftsnaher, touristischer und Verkehrsinfrastruktur (330 Mio. Euro – GRW-Kofinanzierung teilweise vorgesehen),
- 4) Umwelt und städtische Entwicklung (223 Mio. Euro).

3.5/6 Förderergebnisse vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2008 und Verwendungsnachweiskontrolle

Gewerbliche Wirtschaft

Im genannten Zeitraum wurden für die gewerbliche Wirtschaft 5 178 Anträge mit einem Investitionsvolumen von 9 640,82 Mio. Euro und einem Zuschussvolumen von 2 026,19 Mio. Euro bewilligt.

Es liegen 3 957 Verwendungsnachweise vor, von denen 3 627 geprüft wurden. In 645 Fällen wurden Rückerstattungsansprüche mit einem Volumen von 74,07 Mio. Euro geltend gemacht.

Infrastruktur

Im genannten Zeitraum wurden für die wirtschaftsnaher Infrastruktur 339 Projekte mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 1 004,82 Mio. Euro und einem Zuschussvolumen von 685,37 Mio. Euro bewilligt. Schwerpunkte der Förderung waren:

- die bedarfsgerechte Erschließung und Herrichtung von Gewerbegebieten,
- die Verbesserung der touristischen Infrastruktur,
- die Wiederherrichtung von brachliegenden Industrie- u. Gewerbeflächen,
- Errichtung und Ausbau von Verkehrsverbindungen.

Damit konnten die Ansiedlungsbedingungen für gewerbliche Investoren sowie die Standortfaktoren entscheidend verbessert werden.

Es liegen 269 Verwendungsnachweise vor, von denen 219 geprüft wurden. In 51 Fällen wurden Rückerstattungsansprüche mit einem Volumen von 3,25 Mio. Euro geltend gemacht.

Wesentliche Gründe für Rückforderungen im gewerblichen Bereich sind Nichterfüllung des Zuwendungszwecks, Nichterfüllung von Auflagen sowie Reduzierungen wegen Änderung des Kosten- und Finanzierungsplanes. Bei der Infrastruktur führen Vergabeverstöße und Kostenreduzierungen nach der fachlichen Prüfung am häufigsten zu Rückforderungen.

3.7 Sonderprogramm

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ ein GRW-Sonderprogramm aufgelegt, mit dem langfristig Wachstumsimpulse sowie kurzfristig konjunkturelle Impulse ausgelöst werden sollen. Das Programm ist auf die Jahre 2009 bis 2011 begrenzt. Auf Brandenburg entfallen in diesem Zeitraum zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 16,42 Mio. Euro, die vom Land in gleicher Höhe kofinanzieren sind.

3.8 Weitere Informationen

Veröffentlichung der Begünstigten unter:

Internetlink: www.wirtschaft.brandenburg.de/media/gsid=lbm1.a.1312.de/Veroeffentl_GA_G.pdf und

http://www.wirtschaft.brandenburg.de/media/gsid=lbm1.a.1312.de/Veroeffentl_GA_GA_I.pdf.

3.9 Ansprechpartner

a) Ministerium für Wirtschaft Land Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Tel: (0331) 866-0

E-Mail: poststelle@mw.brandenburg.de

Internet: www.wirtschaft.brandenburg.de

b) Geschäftsbesorger:
InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Steinstr. 104–106
14480 Potsdam

Tel: (0331) 660-0
E-Mail: postbox@ilb.de
Internet: www.ilb.de

c) Ansiedlungsberatung
Zukunftsagentur Brandenburg GmbH
Steinstr. 104–106
14480 Potsdam

Tel: (0331) 660-0
E-Mail: info@zab-brandenburg.de
Internet: www.zab-brandenburg.de

4. Kurzdarstellung Bremen

4.1 Allgemeine Beschreibung des Landes

Das Bundesland Bremen hat 663 000 Einwohner und besteht aus den räumlich voneinander getrennten Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die in der Region die Arbeitsmarktzentren und Wachstumspole darstellen.

Durch das Zusammentreffen von Stadt- und Landesgrenzen wandern einkommensstarke Bevölkerungsschichten vielfach über die Landesgrenzen in das niedersächsische Umland ab. Auf 1 000 Beschäftigte am Arbeitsort entfallen 300 Pendler – dies verdeutlicht, in welchem Umfang Beschäftigte im Land Bremen Arbeitsplatzangebote, Infrastrukturen und sonstige Leistungen in Anspruch nehmen und gleichzeitig kommunale wie staatliche Steueranteile an das nähere und weitere Umland leisten.

Die Wirtschaftskraft – gemessen am BIP je Einwohner – hat im Land Bremen in den letzten Jahren an Dynamik gewonnen, allerdings konnte sich die positive Entwicklung nicht im gleichen Maße bei der Entwicklung der Beschäftigung durchsetzen. Neben der Höhe der Arbeitslosigkeit bereitet der enorme Grad der Verfestigung der Arbeitslosigkeit in der Stadt Bremerhaven besondere Probleme, die in einem hohen Anteil Langzeitarbeitsloser zum Ausdruck kommt.

Zu den Schlüsselbranchen der bremischen Wirtschaft gehören die Stahl- und Automobilindustrie, die Luftfahrt- und Raumfahrtindustrie, die maritimen Industrien und auch die fisch- und lebensmittelverarbeitende Industrie. Speziell in Bremerhaven entwickelt sich ein zentraler Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionsstandort im Bereich der Offshore-Windenergieanlagen. Eine zunehmende Dynamik – allerdings auf relativ niedrigem Niveau – zeigen zudem die unternehmensorientierten Dienstleistungen in den Bereichen Logistische Dienstleistungen und Import-Exportgroßhandel.

Die bremische Wirtschaftsstruktur profitierte in den letzten Jahren durch ihre starke Außenwirtschaftsverflechtung von dem globalen Welthandel, andererseits zeigt sich in der aktuellen Rezession deutlich die Anfälligkeit der relativ hohen bremischen Exportorientierung gegenüber globalen Konjunkturerbrüchen.

4.2 Beschreibung des Aktionsraumes

Die Bevölkerungsdichte des Landes Bremen ist mit 1 642 EW/qkm die geringste der drei Stadtstaaten. Auch im Vergleich zu anderen Großstädten ab 500 000 EW ist die Bevölkerungsdichte von 1 684 EW/qkm in der Stadt Bremen relativ gering, in Bremerhaven liegt der Wert von 1 472 EW/qkm über dem Durchschnitt vergleichbarer Städte.

Der aktuelle Aktionsraum des regionalen Förderprogramms „Bremen“ weist insgesamt rund 214 Tsd. Einwohner des Landes aus und umfasst eine Fläche von 20 501,9 ha.

C-Fördergebiet:

- das gesamte Stadtgebiet von Bremerhaven einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebietes mit zusammen 115 Tsd. Einwohnern (7 886,0 ha) sowie
- drei stadtbremische Regionalfördergebiete im Umfang von rund 99 Tsd. Einwohnern (12 615,9 ha):
 - Fördergebiet I (36 280 Einwohner): Vegesack, Grohn, Fähr-Lobbendorf, Blumenthal, Werderland, Industriebahnhöfe, Seehausen, Strom, Neustädter Hafen/Hohentorshafen, Rablinghausen, Handelsbahnhöfe;
 - Fördergebiet II (38 250 Einwohner): Neuenland, Huckelriede, Habenhausen, Hemelingen, Arbergen, Mahndorf;
 - Fördergebiet III (24 930 Einwohner): Hohweg, In den Hufen, Lehe, Lehesterdeich, Horn.

Die Auswahl der stadtbremischen Fördergebiete erfolgte unter der Zielsetzung, dass sie als stadtbremische Arbeitsmarktzentren einen besonderen Beitrag zur Lösung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktprobleme der Stadt Bremen leisten müssen. In den drei stadtbremischen Fördergebieten hat dementsprechend etwas mehr als ein Viertel (5 400) der in der Stadt Bremen registrierten Unternehmen ihren Sitz. Diese stellen rund ein Drittel (77 700) der in der Stadt Bremen vorhandenen Arbeitsplätze.

4.3 Ziele und Schwerpunkte der Förderung

4.3.1 Strategische Basis

Der Senator für Wirtschaft und Häfen hat für die Neuausrichtung der Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung und den gezielten Einsatz der verfügbaren Mittel ein ressortübergreifendes strukturpolitisches Konzept entwickelt. Das „Strukturkonzept Land Bremen 2015“ wurde vom Senat im Juli 2008 beschlossen und beschreibt als Perspektive den Zeitraum bis zum Jahr 2015.

Ziel des Senats ist es, existenzsichernde Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern. Dazu werden die strukturellen Bedingungen in Bremen und Bremerhaven zukunftsfähig ausgerichtet und die regionale Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig verbessert. Einzelne strukturpolitische Maßnahmen müssen künftig ihre Kohärenz mit der Ausrichtung dieses Strukturkonzepts sicherstellen. An den im

Konzept ausgewiesenen Schnittstellen wird die Strategie auch ressortübergreifend umgesetzt.

Leitgedanke des Konzeptes ist es, die in Bremen und Bremerhaven vorhandenen Stärken und Kompetenzen weiter auszubauen und so die vorhandenen Entwicklungspotentiale optimal zu nutzen. Das Strukturkonzept bildet die programmatische Basis, um mit den zur Verfügung stehenden Mitteln eine stabile und damit verlässliche Wirtschaftspolitik zu gewährleisten.

4.3.2 Ausrichtung der GRW-Förderung

Aktuell erhält das Land Bremen aus der GRW eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von jährlich 1,795 Mio. Euro. Das Land Bremen beabsichtigt, die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe weit überwiegend für die gewerbliche Investitionsförderung einzusetzen. Ziel der Förderung ist neben der Neuschaffung bzw. Sicherung von wettbewerbsfähigen Dauerarbeitsplätzen die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und die Stärkung und Weiterentwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen.

Maßnahmen der gewerblichen Investitionsförderung sollen mit GRW-Mitteln insbesondere im Falle von regional bedeutsamen Errichtungsinvestitionen durchgeführt werden. Die Förderung von Erweiterungsinvestitionen erfolgt primär aus Landesmitteln und EU-Mitteln und wird verstärkt an den Arbeitsplatzeffekten der Förderung ausgerichtet. Die zusätzlichen Landesmittel zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft enthalten auch die EU-Programmmittel des EFRE-Programms Bremen 2007 bis 2013. Die Förderung konzentriert sich bezogen auf die Anzahl der geförderten Unternehmen auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Die Förderung von nicht-investiven Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft wird im Land Bremen in Form einer Beratungsförderung für kleine und mittlere Unternehmen umgesetzt. Sie wird wegen der geringen bremischen GRW-Mittel vollständig aus Landesmitteln durchgeführt. Es ist künftig vorgesehen, einen Teil der bremischen GRW-Mittel für die Förderung von Kooperationsnetzwerken und Clustermanagement einzusetzen.

4.4 Andere Entwicklungsmaßnahmen

- Die Investitionsförderung nach der GRW ist als eine Komponente im Landesinvestitionsförderprogramm (LIP 2008) integriert. Außerhalb der Drittmittelfinanzierungen erfolgt im Land Bremen in Bezug auf die gewerbliche Investitionsförderung eine weitgehende Umstellung von Zuschuss- auf Darlehensförderung aus Mitteln der Bremer Aufbau-Bank (BAB).
- Das Bundesland Bremen erhält auch in der Förderperiode 2007 bis 2013 Mittel aus den europäischen Strukturfonds. Im Rahmen des „Operationellen Programms EFRE Bremen 2007 bis 2013“ wurden 142 Mio. Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die zwei Städte Bremen und Bremerhaven bewilligt. Insgesamt stehen mit den nationalen Kofinanzierungsmitteln (öffentliche wie

auch private Mittel) knapp 322 Mio. Euro für die Umsetzung des Programms zur Verfügung. Die Förderstrategie des Bremer EFRE-Programms 2007 bis 2013 sieht zum einen vor, dass ein Wissens- und Technologietransfer in der Region unterstützt wird und die Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und der Wirtschaftsstruktur insgesamt gestärkt wird. Zum anderen sollen wettbewerbsfähige Stadtstrukturen gesichert und gestärkt werden.

4.5 GRW-Förderergebnisse

4.5.1 Gewerbliche Wirtschaft

In den Jahren 2000 bis 2008 wurden im Land Bremen insgesamt 46 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit GRW-Zuschüssen in Höhe von rd. 31 Mio. Euro begleitet. Im Rahmen dieser Vorhaben wurden insgesamt rd. 226 Mio. Euro von den geförderten Unternehmen investiert. Im Zuge der Investitionsmaßnahmen wurden antragsgemäß 810 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und 1 000 vorhandene Dauerarbeitsplätze gesichert. Die Förderungen verteilen sich nahezu gleichgewichtig auf das produzierende Gewerbe und die Erbringung von meist unternehmensbezogenen Dienstleistungen. Bei rd. 85 Prozent der geförderten Unternehmen handelt es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Neben den genannten 46 Förderungen erhielten im Berichtszeitraum 214 weitere Förderfälle eine Kofinanzierung durch die Europäische Union (EU) zur Verstärkung der GRW oder wurden vollständig aus eigenen Mitteln des Landes Bremen gefördert. Die im Rahmen dieser Vorhaben geförderten Investitionsmaßnahmen belaufen sich auf rd. 364 Mio. Euro. Die gewerblichen Investitionszuschüsse liegen bei ca. 47 Mio. Euro. Durch diese Investitionsvorhaben wurden rd. 1 950 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. 3 200 vorhandene Arbeitsplätze gesichert.

4.5.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

In den Jahren 2000 bis 2008 wurden im Land Bremen insgesamt 21 Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit GRW-Zuschüssen in Höhe von rd. 59 Mio. Euro begleitet. Die geförderten Kommunen haben zu den Vorhaben einen Eigenanteil von ca. 23 Mio. Euro beigesteuert. Die Förderungen konzentrieren sich weit überwiegend auf die Erschließung und die Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebiete.

4.5.3 Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement

Im Berichtszeitraum wurde im Land Bremen ein Vorhaben im Bereich Clustermanagement mit GRW-Zuschüssen in Höhe von rd. 0,4 Mio. Euro gefördert. Es handelt sich um ein Vorhaben zur Förderung der Luftfahrtindustrie.

In der folgenden Tabelle sind die Förderfälle, in denen GRW-Bundesmittel bewilligt wurden, für die Jahre 2000 bis 2008 zusammengefasst.

Tabelle 1

Bewilligte GRW-Mittel für das Land Bremen 2000 bis 2008 in Mio. Euro
– GRW-Normalförderung, die Bundesmittel enthält –

	Land Bremen	davon Stadt Bremen	davon Stadt Bremerhaven
Gewerbliche Wirtschaft			
Anzahl der Vorhaben	46	22	24
Investitionsvolumen (in Mio. €)	225,52	91,24	134,28
GRW-Mittel (in Mio. €)	31,31	9,89	21,42
Zusätzliche Arbeitsplätze	810	272	538
dar. Männerarbeitsplätze	510	180	330
dar. Frauenarbeitsplätze	255	67	188
dar. Ausbildungsplätze m/w	45	25	20
Gesicherte Arbeitsplätze	1.000	185	815
Wirtschaftsnahe Infrastruktur			
Anzahl der Vorhaben	21	13	8
Investitionsvolumen (in Mio. €)	81,74	59,60	22,14
GRW-Mittel (in Mio. €)	58,86	41,87	16,99
Clustermanagement			
Anzahl der Vorhaben	1	1	–
Investitionsvolumen (in Mio. €)	0,57	0,57	–
GRW-Mittel (in Mio. €)	0,40	0,40	–

Innerhalb der Vollzugskontrolle wird jeder einzelne Förderfall im Zeitablauf begleitet. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) führt eine Bewilligungs- und eine sog. Ist-Statistik. Letztere wird nach der Durchführung der Förderung mit Hilfe der Verwendungsnachweise aufgebaut. Beide Statistiken entstehen aufgrund der Meldungen der Länder. Die oben dargestellten Förderergebnisse basieren auf den Bewilligungsstatistiken der Jahre 2000 bis 2008. Nachfolgend werden in Tabelle 2 die Ergebnisse der Ist-Statistik und der Bewilligungsstatistik für den Zeitraum 2000 bis 2005 gegenübergestellt. Die Darstellung aktuellerer Jahre ist wegen der unvollständigen Ist-Statistik, die die Investitionsvorhaben erst nach Ablauf erfasst, noch nicht sinnvoll.

Von den 37 im Zeitraum 2000 bis 2005 mit Bundesgeldern geförderten Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft sind alle abgeschlossen und geprüft worden. Das bewilligte Gesamtinvestitionsvolumen von 151,23 Mio. Euro

wurde nahezu vollständig umgesetzt. Von den GRW-Mitteln wurden rd. 96 Prozent verausgabt. Bei den neu geschaffenen Arbeitsplätzen ist eine positive Entwicklung zu verzeichnen, da insgesamt 185 Arbeitsplätze mehr als ursprünglich geplant geschaffen worden sind. Dies entspricht einem Plus von rd. 35 Prozent. Die bei Investitionsbeginn vorhandenen 898 Dauerarbeitsplätze wurden in vollem Umfang gesichert.

Im Bereich wirtschaftsnahe Infrastruktur wurden für die Jahre 2000 bis 2005 insgesamt 16 Vorhaben bewilligt, von denen bisher 12 endgültig abgerechnet worden sind. Insgesamt wurde ein Investitionsvolumen von rd. 43,0 Mio. Euro bewilligt, das zu etwa 93 Prozent ausgeschöpft wurde. Die veranschlagten GRW-Mittel sind anteilig in Höhe von 91 Prozent verausgabt worden.

Ein vorgesehenes Cluster-Vorhaben konnte nicht realisiert werden.

Tabelle 2

**Einzelbetriebliche Erfolgskontrolle der GRW für den Aktionsraum Bremen 2000 bis 2005
– GRW-Normalförderung, die Bundesmittel enthält –**

	Land Bremen	davon Stadt Bremen	davon Stadt Bremerhaven
Gewerbliche Wirtschaft			
Anzahl der Vorhaben			
Soll	37	17	20
Ist	37	17	20
Anteil Ist von Soll in %	100,0	100,0	100,0
Investitionsvolumen (in Mio. €)			
Soll	151,23	43,23	108,00
Ist	151,03	43,00	108,03
Abweichung in %	-0,1	-0,5	0
GRW-Mittel (in Mio. €)			
Soll	22,72	5,22	17,50
Ist	21,92	5,01	16,91
Abweichung in %	-3,5	-4,0	-3,4
Zusätzliche Arbeitsplätze			
Soll	528	145	383
dar. Männerarbeitsplätze	312	105	207
dar. Frauenarbeitsplätze	184	26	158
dar. Ausbildungsplätze m/w	32	14	18
Ist	713	241	472
dar. Männerarbeitsplätze	409	163	246
dar. Frauenarbeitsplätze	243	45	198
dar. Ausbildungsplätze m/w	61	33	28
Abweichung in % (bez. auf alle AP)	35,0	66,2	23,3
Wirtschaftsnahe Infrastruktur			
Anzahl der Vorhaben			
Soll	16	9	7
Ist ¹	12	6	6
Anteil Ist von Soll in %	75,0	66,7	85,8
Investitionsvolumen (in Mio. €) ²			
Soll	42,99	30,93	12,06
Ist	40,06	28,99	11,07
Abweichung in %	-6,8	-6,3	-8,2
GRW-Mittel (in Mio. €) ²			
Soll	32,68	23,75	8,93
Ist	29,73	22,05	7,68
Abweichung in %	-9,0	-7,2	-14,0

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, eigene Berechnungen

¹ Anzahl bereits durch Verwendungsnachweis geprüfter Vorhaben

² Die Soll-Zahlen beziehen sich auf die bereits durch Verwendungsnachweis geprüften Vorhaben

4.6 Sonderprogramme

Im Rahmen des sog. Konjunkturpakets I erhält das Land Bremen ab 2009 Sonderprogrammmittel des Bundes in Höhe von 2,14 Mio. Euro, die in gleicher Höhe vom Land Bremen kofinanziert werden. Die Mittel des Sonderprogramms sollen plangemäß für die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur eingesetzt werden.

Im Berichtszeitraum 2000 bis 2008 hat Bremen keine Förderungen im Rahmen eines Sonderprogramms durchgeführt.

4.7 Weitere Informationen

Das Landesinvestitionsförderprogramm (LIP 2008) sowie das aktuelle Begünstigtenverzeichnis sind auf der Homepage beim Senator für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen <http://www.wirtschaft.bremen.de> zu finden.

4.8 Ansprechpartner

Senator für Wirtschaft und Häfen
der Freien Hansestadt Bremen
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen

Tel.: 0421/361-8808 (zentrale Auskunft)

Fax: 0421/361-8717

Email: office@wuh.bremen.de

Internet: <http://www.wirtschaft.bremen.de>.

BIG Bremer Investitions-Gesellschaft mbH
Kontorhaus am Markt
Langenstraße 2–4
28195 Bremen

Tel.: 0421/96 00 10

Fax: 0421/96 00 810

Email: mail@big-bremen.de

Internet: <http://www.big-bremen.de>.

BIS Bremerhavener Gesellschaft
für Investitionsförderung und
Stadtentwicklung mbH
Am Alten Hafen 118
27568 Bremerhaven

Tel.: 0471/94 64 60

Fax: 0471/94 64 689

Email: wirtschaft@bis-bremerhaven.de

Internet: <http://www.bis-bremerhaven.de>.

5. Kurzdarstellung Hessen

5.1 Allgemeine Beschreibung des Landes

Hessen ist zentraler Wirtschaftsstandort und Wachstumspol in Deutschland. Ausländische Investoren engagieren sich bevorzugt in Hessen; insbesondere eine hervorragende Infrastruktur und bestens qualifizierte und motivierte Arbeitnehmer sind die Basis für den zweithöchsten Direktinvestitionsbestand in Deutschland. Hessen hat eine Drehscheibenfunktion für Luft-, Schienen- und Straßenverkehr, aber auch für die Schifffahrt. Als wirtschaftliches Kraftzentrum Hessens ragt das Rhein-Main-Gebiet mit der Finanzmetropole Frankfurt am Main heraus; mehr als 70 Prozent des hessischen Bruttoinlandsprodukts werden hier erwirtschaftet. Eine besondere Stärke sind die unternehmensorientierten Dienstleistungen und Finanzdienstleistungen, aber auch die IT- und Multimedia-Branche weisen eine hohe Dynamik auf.

Hessen ist in der Tradition berühmter Erfinder wie Philipp Reis oder Emil Behring auch ein bedeutender Innovationsstandort, liegt mit seiner Patentintensität auf dem dritten Rang unter den Bundesländern und ist u. a. der herausragende Standort der produzierenden Biotechnologie sowie der Softwareindustrie.

5.2 Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Bedingt durch die Wirtschaftskraft des Landes und den erfolgreichen Aufholprozess seiner nordhessischen Regionen verfügt das Land Hessen nur noch über eine Arbeitsmarktregion (AMR) im C-Fördergebiet der GRW (Eschwege). Die übrigen nordhessischen AMR sowie die mittelhessischen AMR Gießen und Lauterbach gehören zum D-Fördergebiet der GRW.

Kennzahlen zum Aktionsraum:

Einwohner im Aktionsraum (30. September 2008)	1 600 147
Einwohner in Hessen (30. September 2006)	6 071 566
Fläche im Aktionsraum (qkm)	10 602
Fläche in Hessen (qkm)	21 115
Bevölkerungsdichte im Aktionsraum (Einwohner/qkm)	151
Bevölkerungsdichte in Hessen (Einwohner/qkm)	288

5.3 Ziele und Schwerpunkte der Förderung

Zur Anhebung der Wirtschaftskraft, zur Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und zum Abbau der Ar-

beitslosigkeit sollen vor allem im produzierenden Gewerbe und bei den unternehmensbezogenen Dienstleistungen durch die Förderung der Errichtung neuer sowie der Modernisierung und Erweiterung bestehender Betriebe neue, zukunftssichere Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Für das Tourismusgewerbe gelten dabei die gleichen Förderkonditionen.

Ca. 65 Prozent der GRW-Mittel von rd. 7,5 Mio. Euro p. a. im Normalansatz werden für diese direkte Investitionsförderung verwendet. Ihre Anreizeffekte für Investitionen und Arbeitsplätze werden mit der Möglichkeit einer komplementären Förderung durch zinslose Darlehen aus dem Europäischen Regionalfonds – unter Anrechnung des Subventionswerts der Darlehen auf die Förderhöchstsätze – verstärkt, da damit sowohl Liquiditäts- als auch Rentabilitätseffekten Rechnung getragen werden kann.

Bezüglich des mit Abstand wichtigsten Fördertatbestands bei der wirtschaftsnahen Infrastruktur, der Erschließung von Gewerbeflächen, haben die Herrichtung von Industrie-, Bahn- und Militärbrachenflächen für gewerbliche Folgenutzungen sowie interkommunale Projekte Priorität.

Weite Teile des Aktionsraumes sind durch ihre landschaftlichen Gegebenheiten für den Tourismus besonders geeignet; in diesen Gebieten wird der Ausbau der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur gefördert.

Das Land Hessen übernimmt neue Fördertatbestände der GRW zeitnah in seine Landesrichtlinien zur Förderung der regionalen Entwicklung. Dies galt in der Vergangenheit u. a. für die Förderung von Vorhaben des Regional- und Clustermanagements; dies gilt für die Gegenwart für die erst kürzlich erfolgte Aufnahme der Fördertatbestände „Regionalbudget“ und „Breitbandförderung“. Für Maßnahmen der Breitbandförderung sind indikativ 1 Mio. Euro aus dem GRW-Budget p. a. vorgesehen.

Die Richtlinien des Landes Hessen stehen unter:

Pfad: www.wirtschaft.hessen.de -> Wirtschaft -> Förderprogramme bzw.

Link: http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?cid=fb2641e3102fe57c1dd341bf950cbd28.

5.4 Andere Entwicklungsmaßnahmen

Die Entwicklungsmaßnahmen des Landes Hessen im Rahmen der GRW werden im Wesentlichen durch folgende Programme unterstützt (U) bzw. sind in folgende Programme eingebettet (E):

- a) Programme des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung
- aa) Förderung betrieblicher Investitionen (E)
 - ab) Förderung regionaler Entwicklungskonzepte, des Regional- und Clustermanagements sowie Förderung von Regionalbudgets (E)
 - ac) Förderung des regionalen Standortmarketings (U)
 - ad) Förderung von Infrastrukturen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen (E)
 - ae) Förderung des Tourismus (E)
 - af) Förderung der Lebensqualität und kulturellen Identität ländlicher Regionen (U)
 - ag) Förderung der Dorferneuerung (U)
- b) Programme des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung
- ba) Hessisches Gründungs- und Wachstumsprogramm für den Mittelstand (U)
 - bb) Programm zur Förderung von Beratung und Unternehmensschulung (U)
 - bc) Programm zur Förderung der Beteiligung an Ausstellungen und Messen (U)
 - bd) Förderprogramm für Gründerzentren (E)
- c) Programme des Landes Hessen zur Innovationsförderung
- ca) Hessisches Technologieprogramm (U)
 - cb) Programm zur Förderung der Humankapitalbildung durch Innovationsassistentinnen oder -assistenten (E)
 - cc) Förderprogramm für Innovationskerne (E)
 - cd) Förderprogramm für technologieorientierte Gründerzentren (E)
 - ce) Programm zur Förderung von technologieorientierten Gründern (U)
- d) Programme des Landes Hessen zur Berufsbildung und Qualifizierung
- da) Programme zur Förderung der beruflichen Erstausbildung (U)
 - db) Förderung der beruflichen Weiterbildung (U)
 - dc) Förderung der Qualifizierungsinfrastruktur (E)
 - dd) Förderung der Berufsbildungsforschung/Modellprojekte (U)

Analog zur teilweisen Finanzierung mit GRW-Mitteln werden in einer Reihe dieser Programme auch europäische Mittel eingesetzt. In Hessen ist die EU-Strukturförderung nach dem Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (RWB) möglich. In der Förderperiode 2007 bis 2013 werden keine kleinräumigen Fördergebiete mehr abgegrenzt; gleichwohl erfolgt der Einsatz der europäischen Fördermittel aus dem EFRE

vorrangig in strukturschwächeren Regionen des Landes. Zu diesem Zweck wurden sog. Vorranggebiete bestimmt, zu denen die mittel- und nordhessischen Regionen sowie die südhessische Region „Odenwald“ zählen. Die GRW-Fördergebiete bilden eine Teilmenge dieser Vorranggebiete.

Insgesamt sind in dem RWB-EFRE-Programm 2007 bis 2013 Ausgaben des EFRE in Höhe von 263,5 Mio. Euro vorgesehen. Die Mittel werden auf folgende Prioritätsachsen verteilt (in Klammern vorgesehene Mittelanteile):

- Innovation und wissensbasierte Wirtschaft (42 Prozent)
- Gründungsförderung und Förderung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit insbesondere von KMU (27 Prozent) und
- Ausbau spezifischer regionaler Potentiale und Abbau regionaler Disparitäten (27 Prozent).

Im RWB-ESF-Programm 2007 bis 2013 für Hessen sind ESF-Ausgaben in Höhe von 166 Mio. Euro vorgesehen, die hessenweit getätigt werden können. Diese Mittel werden auf folgende Prioritätsachsen verteilt:

- Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen
- Verbesserung des Humankapitals
- Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen
- transnationale Maßnahmen und technische Hilfe.

5.5 Förderergebnisse

Gewerbliche Wirtschaft

In den Jahren 2007/2008 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 65 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 147,8 Mio. Euro mit GRW-Haushaltsmitteln in Höhe von 13,6 Mio. Euro gefördert. Mit diesen Investitionsvorhaben wurden im Fördergebiet 823 Arbeitsplätze gesichert und 494 Arbeitsplätze zusätzlich geschaffen. 18 dieser Vorhaben wurden mit EFRE-Darlehen in Höhe von 13,5 Mio. Euro kofinanziert.

2007/2008 wurden keine personalkostenbezogenen Investitionszuschüsse gewährt und keine Innovationsassistenten gefördert.

Die Wirtschaftszweige Maschinenbau, Herstellung von Metallerzeugnissen, Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u. ä. sowie Bauwesen bildeten den sektoralen Schwerpunkt der einzelbetrieblichen regionalen Wirtschaftsförderung in Hessen.

Bei den Investitionskategorien lag das Hauptmotiv der Förderung dabei auf Erweiterungs- und Errichtungsinvestitionen, die im Vergleich zu Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen aus regionalpolitischen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

In den Jahren 2007/2008 wurden sechs GRW-Bürgschaften übernommen.

Infrastruktur

2007/2008 wurden 12 Vorhaben zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegebäude mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 12,1 Mio. Euro mit Haushaltsmitteln der GRW in Höhe von 7,4 Mio. Euro gefördert. Drei dieser Vorhaben wurden mit EU-Ziel-2-Mitteln kofinanziert.

Außerdem wurde ein Projekt öffentlicher Tourismuseinrichtungen mit einem Investitionsvolumen von 2,7 Mio. Euro mit GRW-Mitteln in Höhe von 1,2 Mio. Euro sowie eine überbetriebliche Ausbildungsstätte (Investitionsvolumen 1,0 Mio. Euro, GRW-Mittel 0,15 Mio. Euro, EFRE-Kofinanzierung 0,1 Mio. Euro) gefördert.

Neue Regional- und Clustermanagement-Projekte wurden in den Jahren 2007/2008 nicht aus dem GRW-Budget gefördert.

5.6 Verwendungsnachweiskontrolle 2007/2008

In den Jahren 2007/2008 wurden insgesamt 104 Verwendungsnachweisprüfungen vorgenommen; dabei wurden 91 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und 13 Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur geprüft. Die Mehrzahl der geprüften Verwendungsnachweise bezog sich auf Bewilligungen des Jahres 2006 (40 Fälle) und des Jahres 2005 (26 Fälle). In einer Reihe von Fällen reduzierte sich der ursprünglich bewilligte Zuschuss um nicht abgerufene Mittel und Rückforderungen.

5.7 Sonderprogramme

Hessen partizipiert an dem im Spätherbst 2008 beschlossenen Sonderprogramm der GRW im Rahmen des Maßnahmenpaketes der Bundesregierung „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ (Konjunkturpaket I). Auf Hessen entfallen im Jahre 2009 2,235 Mio. Euro Barmittel des Bundes sowie 2,235 Mio. VE des Bundes

(hälftig fällig in den Jahren 2010 und 2011); das Land stellt die Kofinanzierung der Bundesmittel sicher und strebt einen raschen Mittelabfluss an.

5.8 Weitere Informationen

Weitergehende Informationen zur GRW-Förderung sind bei der Investitionsbank Hessen (IBH), Kurfürstenstr. 7, 34117 Kassel Tel. 0561-72899-0, Fax: 0561-782899 7732, erhältlich.

Die GRW-Fördermaßnahmen des Landes werden in Anlehnung an die europäische Transparenzinitiative unter folgender Internet-Adresse veröffentlicht:

Pfad: www.wirtschaft.hessen.de -> Landesentwicklung -> Regionalentwicklung -> Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe

bzw.

Link: http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?cid=f1cef2f2112cfc8a89a5a8942667bc4b.

Informationen zur EFRE-Förderung sind im Internet unter www.efre.hessen.de veröffentlicht.

5.9 Ansprechpartner des Landes

Ansprechpartner des Landes Hessen in Fragen der GRW sind

– für Grundsatzangelegenheiten:

Dr. Heinrich Gräber (Tel. 0611-815-2288)

E-Mail: heinrich.graeber@hmwvl.hessen.de

– für Fragen der einzelbetrieblichen Förderung:

Rüdiger Bollweg (Tel. 0611-815-2292)

E-Mail: ruediger.bollweg@hmwvl.hessen.de

– für Fragen der Infrastrukturförderung (incl. Regional- und Clustermanagement):

Dr. Reinhard Cuny (Tel. 0611-8152295)

E-Mail: reinhard.cuny@hmwvl.hessen.de

6. Kurzdarstellung Mecklenburg-Vorpommern

6.1 Allgemeine Beschreibung des Landes

Der Aktionsraum umfasst das gesamte Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern und ist gekennzeichnet durch:

- seine geringe Bevölkerungsdichte (31. Dezember 2007): In Mecklenburg-Vorpommern leben gegenwärtig rd. 1,68 Millionen Einwohner auf 23 185 km². Mit einer Einwohnerdichte von 72 Einwohnern pro km² ist das Land im Vergleich zum Durchschnitt der neuen Länder ohne Berlin (134) und der alten Länder einschließlich Berlin (272) weiträumig und dünn besiedelt. Weite Teile des Aktionsraumes sind ländliche Gebiete mit einer Einwohnerdichte von durchschnittlich nur 51 Einwohnern pro km². In den kreisfreien Städten leben durchschnittlich 983 Einwohner pro km².
- eine geringe industrielle Dichte: Die Industriedichte lag 2007 in Mecklenburg-Vorpommern bei rund 27 Industriebeschäftigten pro 1 000 Einwohner. Dieser Wert ist wesentlich niedriger als der Durchschnitt der neuen Länder ohne Berlin (41) und der Durchschnitt des früheren Bundesgebietes einschließlich Berlin (69). Der Anteil der Erwerbstätigen im Verarbeitenden Gewerbe an den Erwerbstätigen insgesamt lag 2007 in Mecklenburg-Vorpommern bei 10,5 Prozent, in den neuen Ländern im Durchschnitt bei 15,7 Prozent und in den alten Ländern in bei 19,5 Prozent.

6.2 Entwicklungsziele und Schwerpunkte der Förderung

Durch eine gezielte strukturelle Förderung in allen Landesteilen sollen die Voraussetzungen für eine beschleunigte wirtschaftliche Entwicklung geschaffen werden. Die Förderung soll vorrangig Vorhaben in Regionen des Landes mit besonderem Entwicklungsbedarf bzw. besonderen Arbeitsmarktproblemen dienen.

Um die finanziellen Mittel konzentriert und zielgerichtet einsetzen zu können, wird in Mecklenburg-Vorpommern die Förderung nach Schwerpunkten strukturiert. Der Einsatz der Mittel soll – soweit sinnvoll und praktisch möglich – mit den Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik des Bundes und des Landes verknüpft werden.

Priorität genießen insbesondere innovative Vorhaben mit besonderen Marktchancen, Vorhaben, die den Anteil des Exportes oder den Anteil der im Land erbrachten Produktionsstufen erhöhen, sowie Vorhaben, die zur Entwicklung und zum Ausbau industrieller Kerne und Kompetenzzentren des Landes beitragen.

Im Bereich des Fremdenverkehrs werden vorrangig Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung des touristischen Angebotes gefördert. Dazu gehören insbesondere Vorhaben, die zur Saisonverlängerung, zur Ergänzung bereits

vorhandener touristischer Produkte und Angebote oder zur Gewinnung neuer Gästegruppen beitragen und die Profilierung des Tourismuslandes Mecklenburg-Vorpommern in den Bereichen Aktiv-, Vital- und Erlebnisurlaub in besonderer Weise unterstützen.

Link: [http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/Verbesserung_der_Wettbewerbsfaehigkeit/Finanzierungshilfen/Gewerbliche_Unternehmen/_Foerderung/Gemeinschaftsaufgabe_\(GRW\)_Verbesserung_der_regionalen_Wirtschaftsstruktur_-_Gewerbliche_Wirtschaft_-_Zuschuesse/_Content/Reg_Foerderprogramm_2008.pdf](http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/Verbesserung_der_Wettbewerbsfaehigkeit/Finanzierungshilfen/Gewerbliche_Unternehmen/_Foerderung/Gemeinschaftsaufgabe_(GRW)_Verbesserung_der_regionalen_Wirtschaftsstruktur_-_Gewerbliche_Wirtschaft_-_Zuschuesse/_Content/Reg_Foerderprogramm_2008.pdf).

Die Förderung von Maßnahmen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird sich insbesondere auf Maßnahmen, die auf die Stärkung der industrie- und technologieorientierten Wachstumspole im Land sowie im Bereich des Fremdenverkehrs auf die nachhaltige qualitative Verbesserung der touristischen Infrastruktur ausgerichtet sind, stützen.

Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen werden insbesondere dann gefördert, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit gewerblichen Investitionsvorhaben und der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen stehen.

Die Revitalisierung und Erweiterung vorhandener Gewerbestandorte hat grundsätzlich Vorrang vor neuen Erschließungsmaßnahmen. Besondere Berücksichtigung erfahren Großgewerbestandorte sowie Standorte in Hafennähe.

Touristische Infrastrukturvorhaben werden vorrangig in Tourismusräumen gefördert, die im Landesraumentwicklungsprogramm bzw. in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt sind. Hierbei wird der Schwerpunkt auf die Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung gelegt.

http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/Verbesserung_der_regionalen_Infrastruktur/index.jsp.

Ergänzende Gewährung von Darlehen für Vorhaben der GRW

Seit 2008 erhalten Antragsteller für Vorhaben mit Mitteln außerhalb der GRW (EFRE) die Option, in Ergänzung zu einem Zuschuss ein Darlehen zu erhalten. Damit soll insbesondere für Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen im Hinblick auf ihre typischen Finanzierungsnachteile auf dem Kapitalmarkt eine flexible und effektive Ergänzungsfinanzierung angeboten werden.

GRW-Sonderprogramm

Die im Rahmen des GRW-Sonderprogramms dem Land zur Verfügung stehenden Mittel wurden bis Ende Mai 2009 durch Bescheide an Zuwendungsempfänger ausgereicht. Insgesamt wird ein Investitionsvolumen von ca.

92 Mio. Euro von Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft sowie von Infrastrukturvorhaben unterstützt.

Ergänzende Förderung von Kleinstunternehmen und touristischer Infrastruktur mit Zuschüssen aus dem ELER

Für Investitionsvorhaben von Kleinstunternehmen und für Vorhaben der touristischen Infrastruktur in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern werden in der Förderperiode bis 2013 ca. 100 Mio. Euro aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bereitgestellt. Damit sollen die Ziele der GRW unterstützt und ein weiterer Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der ländlichen Räume erbracht werden.

Förderung von technologieorientierten Unternehmensinvestitionen

In der EU-Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 werden aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung Mittel in Höhe von 25 Millionen Euro für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen bereitgestellt, wenn hiermit Produkt- und Verfahrensinnovationen einhergehen.

Förderung von Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von KMU

Weitere Ziele sind die Entwicklung und Einführung von innovativen Technologien für die Informationsgesellschaft in Mecklenburg-Vorpommern und die Förderung von nicht-gewerblichen Institutionen, insbesondere von außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Es werden solche Projekte gefördert, die zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft des Landes beitragen. Wesentliche Aspekte sind dabei die mögliche wirtschaftliche Verwertbarkeit der Forschungsergebnisse und ihre erwarteten Effekte für den Arbeitsmarkt.

6.3 Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Entwicklungsmaßnahmen des Landes außerhalb der GRW ergänzen die Maßnahmen im Rahmen der GRW.

6.4 Förderergebnisse (1/2000 bis 12/2008)

Investitionsart	Anzahl der Fälle	Zuschuss in Mio. €	Investitionen gesamt in Mio. €	Investitionen förderfähig in Mio. €	Arbeitsplätze neu	Arbeitsplätze gesichert
Errichtung einer Betriebsstätte	802	581,5	2.222,4	2.014,2	8.683	522
Erweiterung einer Betriebsstätte	1.703	727,8	3.130,2	2.958,4	11.949	57.241
grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte	62	14,4	57,6	51,8	99	1.671
Verlagerung einer Betriebsstätte	25	8,1	43,2	40,8	158	448
Erwerb einer Betriebsstätte	31	13,3	45,3	32,9	270	49
Lohnkostenbezogene Förderung	81	96,6	315,2	313,0	7.718	2.245
Ergebnis	2.704	1.441,6	5.813,8	5.411,1	28.877	62.176

Verkehrsinfrastruktur

Für die Wirtschaftsentwicklung ist ein leistungsfähiges Verkehrsinfrastrukturnetz und entsprechende Hafeninfrastrukturen eine Grundvoraussetzung. Das Küstenland Mecklenburg-Vorpommern liegt in einer Brückenposition zu Skandinavien und Osteuropa; mit der EU-Osterweiterung ergeben sich Zukunftsperspektiven, die es zu nutzen gilt. Ziel ist die Gestaltung eines integrierten Gesamtverkehrssystems.

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Die Arbeitsmarktpolitik des Landes, finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes, ist vorrangig an dem Ziel der Erhöhung der Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet. Dabei wird die Förderung insbesondere auf solche Maßnahmen konzentriert, von denen die größten Effekte im Hinblick auf Arbeitsmarkt- und Strukturentwicklung zu erwarten sind. Schulische und berufliche Ausbildung, Qualifizierung von Beschäftigten, Lebenslanges Lernen sowie Forschung und Entwicklung stehen deshalb im Mittelpunkt des neuen Landesprogramms „Arbeit durch Bildung und Innovation“.

Wissenschaft und Forschung, Hochschulen

Mit dem Exzellenzförderprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EFP M-V) fördert das Land exzellente Forschung und Forschungsverwertung an den Hochschulen des Landes mit dem Ziel, Projekte zu entwickeln, die zukünftig auch zu Erfolgen in der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder führen könnten.

Im Rahmen des Operationellen Programms für Mecklenburg-Vorpommern, werden Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsverwertung gefördert, wie zum Beispiel der Verwertungsverbund Mecklenburg-Vorpommern, die Patentverwertungsagentur oder Patentierungshilfen. Unterstützt werden ebenfalls Institutionen in den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern, die potenziell wirtschaftlich verwertbare Forschungsergebnisse identifizieren.

Investitionsart	Anzahl der Fälle	Zuschuss in Mio. €	Investitionen gesamt in Mio. €	Investitionen förderfähig in Mio. €
Gewerbe- und Industriegebiete, Gewerbeparks	5	24,6	32,9	27,3
Verkehrsverbindungen, Verkehrsanbindungen	5	9,4	13,4	10,5
Gewerbe- und Technologiezentren	0			
Fremdenverkehrseinrichtungen	6	4,3	6,0	4,9
Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung	2	1,8	2,5	2,4
Nichtinvestive Maßnahmen	3	0,2	0,3	0,3
Energie- und Wasserversorgung	0			
Aus- u. Fortbildung u. Umschulung	7	5,2	11,9	11,7
Ergebnis	28	45,5	67,0	57,1

6.5 Weiterführende Informationen, unter folgenden Internetadressen:

www.wm.regierung-mv.de, www.lfi-mv.de

Veröffentlichung von Fördermaßnahmen unter folgender Internetadresse

http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/wm/Themen/Wirtschaft/Wirtschafts-_und_Investitionsfoerderung/Gefoerderte_Projekte/index.jsp

Ansprechpartner:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern
Referat Förderung der gewerblichen Wirtschaft
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588-0
Fax.: 0385 588 5861 oder 62
www.wm.regierung-mv.de
E-Mail: poststelle@wm.mv-regierung.de
Postanschrift:
19048 Schwerin

Landesförderinstitut
Mecklenburg Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin
Tel.: 0385 6363-0
Fax.: 0385 63631212
www.lfi-mv.de
E-Mail: info@lfi-mv.de
Postanschrift:
Postfach 160255
19092 Schwerin

7. Kurzdarstellung Niedersachsen

7.1 Die wirtschaftliche Situation des niedersächsischen Aktionsraumes

Niedersachsen ist als großes Flächenland vielfältig gegliedert und weist deshalb im Rahmen der regionalen Strukturpolitik unterschiedliche, teils in hohem Maße förderbedürftige, aber auch sehr strukturstarke Teilräume auf. Diese schlagen sich auch in der Förderkulisse nieder. Die Raumstruktur des Landes Niedersachsen wird in besonderer Weise von den Verdichtungsräumen Hannover sowie Braunschweig-Wolfsburg-Salzgitter geprägt. Große Bedeutung für ein weites, vergleichsweise strukturstarke niedersächsisches Umland haben auch die benachbarten Stadtstaaten Hamburg und Bremen. Mit deutlichem Abstand folgen die Städte Osnabrück und Oldenburg im Westen sowie Göttingen und Hildesheim im Süden. Diese Bereiche sind überwiegend strukturstark und nur noch teilweise als Fördergebiet ausgewiesen. Das übrige westliche, nördliche und mittlere Niedersachsen ist ländlich geprägt und vergleichsweise dünn besiedelt. Nordostniedersachsen einschließlich des Nordteils des Landkreises Lüneburg zählt zu den abgelegenen ländlichen Räumen in Deutschland. Vor besonderen Herausforderungen bei ihrer weiteren Entwicklung stehen neben Nordostniedersachsen die Wirtschaftsräume an Unterweser und Mittelbe, Teile Ost-Frieslands sowie der Harz.

7.2 Allgemeine Beschreibung des niedersächsischen Aktionsraumes 2009 bis 2013

Die strukturpolitische Notwendigkeit für eine aktive Regionalpolitik ist wie in anderen Teilen Westdeutschlands auch in Niedersachsen weiterhin gegeben; dies zeigt der relativ hohe 30prozentige Anteil am westdeutschen GRW-Fördergebiet und am Finanzvolumen der GRW-West. In einigen industrialisierten, nicht mehr dem C-Fördergebiet zugehörigen Teilräumen sind Struktureinbrüche im warenproduzierenden Gewerbe nicht ganz auszuschließen (Wesermarsch, Peine, Salzgitter, Standorte mit Zulieferern des Luftfahrzeugbaus sowie Standorte mit Automobilzulieferungsindustrie).

Für den Zeitraum 2007 bis 2013 wurden die nationalen GRW-Fördergebiete nach einem einheitlichen nationalen Kriterienrahmen neu abgegrenzt. Diese Abgrenzung wurde mit Wirkung zum Oktober 2008 durch fünf weitere D-Fördergebiete, die Stadt Braunschweig sowie die Landkreise Peine, Wolfenbüttel, Gifhorn und Rotenburg ergänzt. Damit befinden sich 18 Landkreise und kreisfreie Städte im C-Fördergebiet, Hameln und Göttingen teilweise sowie 14 Landkreise im D-Gebiet und die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg bis zur Evaluation des Höchstfördergebietes 2010/11 durch die Kommission im A-Fördergebiet.

Der gesamte östliche Teil des Fördergebietes ist seit Jahren durch das Fördergefälle zu den neuen Bundesländern, die bis 2014 degressiv auslaufende Investitionszulage-Ost, Unterschiede in Löhnen und Gehältern sowie unterschiedliche Lohnnebenkosten betroffen. Seit der letzten Anpassung des Fördergebietes im Oktober 2008 sind bis auf die starken Industriestandorte Wolfsburg und Salzgitter alle Gebietskörperschaften im östlichen Grenzgebiet im Fördergebiet. Hier gilt die Einvernehmensklausel bei förderungsbedingten Verlagerungen gem. Ziffer 2.3.2 Teil II A des Koordinierungsrahmens.

Die neue niedersächsische Förderkulisse weist drei weitgehend geschlossene regionalbeihilferechtlich abgesicherte C-Fördergebiete auf:

1. das GRW-C-Fördergebiet Ost- Friesland (AMR Emden und Wilhelmshaven)
2. das GRW-A und C-Gebiet in der Region Lüneburg (Nordostniedersachsen – AMR Uelzen und Lüneburg mit Cuxhaven)
3. das GRW-C-Gebiet Südniedersachsen – AMR Göttingen, Hameln und Helmstedt.

Zusätzlich wird ein Band von ökonomisch sehr starken, nicht beihilfeberechtigten Landkreisen in West- und Mittelniedersachsen von Emsland über Osnabrück, Diepholz bis Verden, Stade, Harburg von nationalen D-Fördergebieten in der Grafschaft Bentheim, im Oldenburger Wirtschaftsraum und von Schaumburg über Nienburg bis Soltau-Fallingb. begleitet. Damit ist das niedersächsische Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur insgesamt sachgerecht abgegrenzt und greift vorhandene regionale Kooperationsräume und regionale Entwicklungsinitiativen auf.

7.3 Entwicklungsziele/-schwerpunkte der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur GRW und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE.

Neben dem Konvergenzgebiet Lüneburg weist auch das niedersächsische Zielgebiet für Regionales Wachstum und Beschäftigung einen Rückstand zum westdeutschen Durchschnittsniveau auf, beispielsweise beim Pro-Kopf-Einkommen. Ähnliches gilt für Erwerbstätigkeit und die Messziffern zur Arbeitslosigkeit. Sowohl die Gemeinschaftsaufgabe GRW als auch die Strukturfonds-Förderung sind in Niedersachsen ganz auf die Stärkung von regionalen Potenzialen und Standortvoraussetzungen, die Stärkung des Unternehmertums und der sonstigen Unternehmensinvestitionen ausgelegt. Ziele sind sowohl der

regionale Ausgleich (Kohäsion) gem. Artikel 158 EGV als auch die Förderung von Wachstum und Beschäftigung.

In einem integrierten Entwicklungsansatz werden Strukturfondsmittel mit den Mitteln der nationalen Gemeinschaftsaufgabe GRW und des Wirtschaftsförderfonds des Landes Niedersachsen kombiniert eingesetzt. Hiermit steht ein ausreichend breiter abgestimmter Satz an regionalpolitischen Instrumenten zur Verfügung. Bei der Mehrzahl der Fördergebiete sind während der Geltungsdauer der Beihilfe- und Strukturfondsperiode bis 2013/15 anhaltende Erfolge in der regionalen Entwicklungspolitik zu erwarten. Die investiv ausgerichtete Regionalförderung setzt an einer Verbesserung der regionalen Standortpotentialfaktoren ein und entfaltet längerfristig weitere indirekte Einkommens- und Beschäftigungswirkungen. Die nach dem Regelwerk des GRW-Koordinierungsrahmens durchgeführte EFRE-GRW-kombinierte investive Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen und kommunaler Infrastruktur trägt in Niedersachsen bis heute weit überwiegend zum Programmerfolg bei. Insbesondere kommt es auf regional angepasste und situationsgerecht eingesetzte, langjährig wirkende Förderinstrumente an, wie sie der Teil II des GRW-Koordinierungsrahmens vorsieht.

Mit den Fördermaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe GRW sollen die Wirtschaftskraft der Fördergebiete und damit das regionale Entwicklungspotential gestärkt und die Arbeitslosigkeit abgebaut werden. Teile der Fördergebiete sind für die Entwicklung des Tourismus geeignet. In diesen Gebieten werden der Ausbau der touristischen Grundausstattung und die Qualitätsverbesserung gewerblicher Tourismusprojekte gefördert. Die insgesamt eher investiv angelegte und auf Zuschüssen beruhende Förderung nach dem GRW-Koordinierungsrahmen wird durch die abgestimmte horizontale Förderung aus den europäischen Strukturfonds durch neue Finanzierungs- und Förderinstrumente ergänzt, ausgeweitet und konzeptionell fortgeführt.

Im Schwerpunkt 1 „Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ ist die verfügbare Gesamthöhe der einzelbetrieblichen Förderung gegenüber der Vorperiode insgesamt angestiegen. Im Konvergenzgebiet Lüneburg stehen hierfür EFRE-Mittel von 113 Mio. Euro und 200 Mio. Euro im Zielgebiet Regionales Wachstum und Beschäftigung zur Verfügung. Hinzu kommen in der gesamten Programmperiode 2007 bis 2013 GRW-Mittel in Höhe von ca. 300 Mio. Euro nur für die einzelbetriebliche Förderung (von insgesamt 400 Mio. Euro GRW), zusätzlich rund 60 Mio. Euro aus dem Konjunktursonderprogramm der GRW nur in den Jahren 2009 bis 2011. Im Zuge der Bewältigung der Wirtschaftskrise wird sich in den nächsten Jahren zeigen, wie die Unternehmen die bereitgestellten Fördermittel binden können. Die Unternehmensförderung wird in Niedersachsen seit 2007 durch die flächendeckende Förderung von KMU durch die Kommunen aus dem EFRE ergänzt. Diese ist nicht mit der GRW kumulierbar. Rechtsgrundlage ist heute die Allgemeine EU-Gruppenfreistellungs-Verordnung 2008. Die zusätzlichen

Beschäftigungseffekte des KMU-Programms aus dem EFRE werden auf 40 000 Arbeitsplätze und bis zu 12 000 Förderfälle im Laufe der Fondsperiode bis 2013/2015 geschätzt.

Zur Stärkung des endogenen Potenzials der Fördergebiete sind in den vergangenen zehn Jahren in fast allen Landkreisen des Fördergebietes regionale Entwicklungskonzepte aufgestellt worden. Hinzugekommen ist das Regional- und Clustermanagement und mehrere – teils außerhalb des Fördergebietes der GRW gelegene – regionale Wachstumskonzepte im Süderelbe-Bereich, der Projektregion Braunschweig, an der Weser, der Emsschiene und der Hansalinie sowie in der Region Hannover. Aus dem Schwerpunkt 2 des EFRE „Entwicklung der Innovationskapazitäten und der gesellschaftlichen Wissenspotentiale“ gibt es ab 2007 erhebliche zusätzliche Fördermöglichkeiten für die Netzwerkentwicklung, das Clustermanagement, für regionale Wachstumskonzepte und technologiepolitische Maßnahmen über das GRW-Gebiet hinaus.

In den Jahren 2009 bis 2013 soll im niedersächsischen Fördergebiet ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des gewerblichen Fremdenverkehrs in der – trotz Wirtschaftskrise – geschätzten Höhe von über 2 Mrd. Euro und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Tourismus, Verkehr etc.) in Höhe von rund 300 Mio. Euro gefördert werden. Hinzuzurechnen sind ausgewählte große Projekte, wie beispielsweise der Forschungsflughafen Braunschweig, der Offshore-Basishafen Cuxhaven mit Entwicklungsflächen für die entsprechende Industrie, der Tiefwasserhafen mit dem Großgewerbegebiet Hafengroden in Wilhelmshaven und weiteren regionalen Entwicklungsgebieten in Emden, Nordenham und an anderer Stelle. Gegenüber Bremerhaven sind nachbarschaftliche Abstimmungen der Containerhafen- und Offshore-Entwicklung auf und an der Luneplate zu entwickeln.

7.4 Bisherige langfristige Förderergebnisse

Die investive Förderung von Unternehmen und wirtschaftsnaher Infrastruktur ist für den niedersächsischen Aktionsraum unverändert von herausragender Bedeutung. Von 2000 bis 2008 sind nach den Angaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im jeweiligen niedersächsischen Fördergebiet 2 575 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von 5 707,99 Mio. Euro gefördert worden. Dafür wurden Mittel in Höhe von 609,21 Mio. Euro GRW und EFRE (reine GRW-Mittel 388,85 Mio. Euro) bewilligt. Dies entspricht 14 990 durch die betriebliche GRW-Förderung gesicherten und 35 246 neuen Dauerarbeitsplätzen. Derartig hohe Ergebniszahlen wurden schon von der „Matching“-Studie des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung 2004 für frühere Jahre bestätigt und sind erneut Gegenstand der Effizienzprüfung durch ein zweites Gutachten, das im Herbst 2009 vorliegt (vgl. Koordinierungsrahmen, Teil I B, Ziffer 5.4.5 lit.c).

Von 2000 bis 2008 sind darüber hinaus in Niedersachsen in den jeweiligen Fördergebieten 390 Vorhaben der wirt-

schaftsnahen kommunalen Infrastruktur mit Gesamtausgaben von 974,92 Mio. Euro und einem Zuschuss-Volumen von 352,20 Mio. Euro (einschließlich der EFRE-Kofinanzierung, 110,56 Mio. Euro reine GRW-Mittel) bewilligt und realisiert worden. Die rund 100 seit 1998 geförderten Gewerbegebiete im Aktionsraum werden nach Vollbelegung innerhalb von zehn Jahren einen gesamtwirtschaftlichen Investitionseffekt entwickeln, der dem der Jahrhundertinvestition der EXPO 2000 in Hannover entspricht. Die langfristigen direkten und indirekten regionalökonomischen Wirkungen der Infrastrukturförderung in Niedersachsen (d.h. die Erschließung eines Gewerbegebietes, Neubelegung und Investitionen der Unternehmen am neuen Standort, Beschäftigung am Standort, neue Einkommen, zusätzliche Mantelbevölkerung, Gewerbesteuer-, Einkommensteuer- und Körperschaftssteuererträge, Rücklauf der eingesetzten öffentlichen Fördermittel über 15 Jahre) sind erstmals Gegenstand einer Langfrist-Untersuchung des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung (NIW), die 2010 vorliegen wird. Hierbei wird methodisches Neuland betreten. Seit 1997 wurden 46 nicht-investive Maßnahmen wie Regionale Entwicklungskonzepte, Regionalmanagements, Clustermanagement-Projekte und Plankostenzuschüsse mit 4,5 Mio. Euro GRW-Mitteln und 1,69 Mio. Euro EFRE-Mitteln mit Gesamtausgaben von 11,21 Mio. Euro gefördert.

7.5 Evaluierung und Verwendungsnachweiskontrollen

In Niedersachsen wurden inzwischen für alle Bereiche der staatlichen Wirtschaftsförderung und alle Umsetzungsstufen von der wirtschaftspolitischen Zielsetzung ex ante, bis zur ex-post Evaluation integrierte Controlling-Maßnahmen eingeleitet. Die einzelbetriebliche Erfolgskontrolle findet im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung statt. Alle Förderfälle in Niedersachsen wurden und werden lückenlos von der NBank überprüft. Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises kann es in Einzelfällen zu Änderungen bzw. Rückforderungen kommen, wenn festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen bzw. den Zuwendungszweck nicht erfüllt hat.

Im Zuge des allgemeinen Ausbaus der Effizienzkontrollen und der Anhebung der Projektqualität, werden auch bei den EFRE-kofinanzierten Maßnahmen abgebrochene Vorhaben, Rückforderungsfälle, Insolvenzen, gravierende Änderungsbewilligungen und Finanzplan-Änderungen auf Projektebene erfasst. 3 Prozent der geförderten Unternehmen wurden seit 1999 insolvent. Die Bewilligungsstelle wirkt auf eine Beschleunigung des Mittelabflusses hin (mitschreitende Projektbegleitung) und meldet Rückflüsse zeitnah für die erneute Einplanung.

7.6 Weiterführende Informationen und Ansprechpartner:

1. Bewilligungsstelle: www.nbank.de
Nbank, Günter-Wagner-Allee 12–16,
30177 Hannover
NBank Beratungscenter Hannover,
Telefon 0511-300 31-333

Richtlinien des Landes Niedersachsen zur inhaltlichen Ausrichtung der Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur:

- Förderung von Unternehmen:
http://www.nbank.de/Unternehmen/Wirtschaft/Investition/Einzelbetrieb_Investitionsfoerderung.php.

Dort finden sich auch die Regelungen zu den Fördersätzen 2009 und ab 2010 für die einzelbetriebliche Förderung in Niedersachsen und die Entscheidungskriterien als pdf-Datei.

- Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur:

Die „Richtlinie für Regionale Strukturpolitik für Wachstum und Arbeitsplätze“ des Landes Niedersachsen legt besonderen Wert auf die Qualität der meist überörtlich bedeutsamen Vorhaben und besondere Business- und Investitionspläne und setzt die regionale Abstimmung von Projekten voraus. Sie findet sich auf der Seite:

www.mw.niedersachsen.de/master/C34671186_N32874355_L20_D0_I712.html.

2. Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

www.mw.niedersachsen.de/master/C713_L20_D0.html mit dem Organisationsplan als pdf auf der Seite:

http://www.mw.niedersachsen.de/master/C34502740_N12603811_L20_D0_I712.html.

Förderregelungen in der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Regionalen Infrastruktur und im europäischen Fonds für Regionale Entwicklung EFRE. Diese Richtlinien sind insbesondere bei der kombinierten Förderung aus nationalen und europäischen Mitteln von Bedeutung:

www.mw.niedersachsen.de/master/C41328806_N40943083_L20_D0_I712.html.

Listen der Zuwendungsempfänger und in der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur (ab 2008) und in den Strukturfonds EFRE, ESF als pdf-Download auf der Seite:

http://www.mw.niedersachsen.de/master/C47094749_N47094976_L20_D0_I712.html

http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C53774717_L20.pdf.

8. Kurzdarstellung Nordrhein-Westfalen

8.1 Allgemeine Beschreibung des Landes

Nordrhein-Westfalen ist mit 18 Millionen Einwohnern das bevölkerungsreichste Land der Bundesrepublik Deutschland und weist mit einer Wirtschaftsleistung von über 530 Mrd. Euro im Jahr 2007 auch eine beachtliche Wirtschaftsstärke auf. Insbesondere in vielen Leit- und Wachstumsbranchen (Chemische Industrie, Metallverarbeitung, Maschinenbau, Logistik, IT/Software und Unternehmensdienstleistungen) ist Nordrhein-Westfalen gut positioniert.

Dabei steht Nordrhein-Westfalen spätestens seit Beginn der sechziger Jahre in einem Strukturwandel, der in den anderen westlichen Bundesländern ohne Parallele ist: Seit 1970 ist die Zahl der Erwerbstätigen im Produktionssektor um 1,7 Millionen auf heute 2,1 Millionen gesunken; im selben Zeitraum stieg sie im Dienstleistungssektor um über 3,2 Millionen auf 6,5 Millionen. Im Saldo ergab sich damit ein Plus von 1,5 Millionen Erwerbstätigen.

Aber nicht nur im groben Muster der Veränderungen zwischen den Wirtschaftszweigen, auch innerhalb der Branchen, auch in traditionellen Industrieunternehmen sind Erneuerungen und Modernisierung unübersehbar. Dabei darf das wachsende Gewicht der Dienstleistungen keineswegs als losgelöst oder subsidiär zur Industrie bewertet werden. Denn die Entwicklungen stehen zu einem beträchtlichen Teil in engem inhaltlichen Zusammenhang: Immer mehr Dienstleistungen sind produktions- und produktbezogen und immer mehr Produkte haben einen hohen Dienstleistungsanteil (Entwicklung, Design, Service, Wartung, Entsorgung, Information etc.).

Ein solch lebendiges Verflechtungsgefüge zwischen Dienstleistungsunternehmen und Industriewirtschaft, aber auch Wissenschaft bildet die Basis der Wettbewerbsfähigkeit und wird daher in Nordrhein-Westfalen als Leitbild einer kreativen Ökonomie für die Wirtschaft von morgen vorangebracht.

Dabei hat Nordrhein-Westfalen geographisch die besten Voraussetzungen: Es liegt optimal im Kreuzungsbereich der beiden großen europäischen Entwicklungsachsen: Die Nord-Süd-Achse verläuft von Südwestengland über die Niederlande, Nordrhein-Westfalen und die Rheinschiene, den süd-westdeutschen Wirtschaftsraum, und über die Schweiz nach Norditalien. Die West-Ost-Achse beginnt in Rotterdam, führt durch Nordrhein-Westfalen und eröffnet über Berlin und Warschau die sich entwickelnden Wirtschaftsräume in Osteuropa.

In einem Zirkelschlag von 500 Kilometern um die Landeshauptstadt Düsseldorf – also im Bereich einer LKW-

Tagesreise – leben mehr als 40 Prozent der Verbraucher der Europäischen Union, das sind fast 140 Millionen Einwohner.

Neben seiner zentralen Lage bietet Nordrhein-Westfalen ein hohes Niveau qualitativer Standortvorteile. Das gilt für die klassischen Standortfaktoren wie die Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, für die Verfügbarkeit von motivierten Arbeitskräften sowie für ein hochwertiges Flächenangebot.

Hinzu kommen die Faktoren, die für die wissensintensive Wirtschaft der Gegenwart und Zukunft immer wichtiger werden: die dichte Universitäts- und Forschungslandschaft, die hohe Qualifikation der Arbeitnehmer und Führungskräfte, aber auch das hochwertige Kultur- und Freizeitangebot.

Trotz der grundsätzlich guten Rahmenbedingungen, die sich auch in z. T. positiven Entwicklungsergebnissen niederschlagen, ist die ökonomische Situation, z. B. in Teilen des Ruhrgebietes, aber auch in der ehemaligen Steinkohlenbergbauregion im Kreis Heinsberg und zunehmend in Teilen Ostwestfalens durch ein unterdurchschnittliches Wirtschaftswachstum und eine überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit gekennzeichnet. Der demographische Wandel ist hier deutlich spürbar und verstärkt den Abwärtstrend.

Insbesondere folgende negative Tendenzen sind hier für die Anpassung an den Strukturwandel und damit der zukünftigen Entwicklung relevant:

- Innovationsschwäche: FuE-Aufwendungen und -Beschäftigte in der Wirtschaft sind deutlich unterdurchschnittlich (insbesondere bezogen auf Westdeutschland). Die Folge ist u. a. eine vergleichsweise geringe Patentintensität. Die Wirtschaftsstruktur ist insgesamt in relativ geringem Maße wissens- und technologieorientiert.
- Gründungslücke: Ähnliche Folgen hinsichtlich zukünftiger Wachstumschancen und strukturellem Wandel hat die über viele Jahre zu beobachtende unterdurchschnittliche Gründungstätigkeit. Es fehlt an jungen, wachstumsstarken Unternehmen, die das Potential für eine Modernisierung der Wirtschaft und ein dynamisches Beschäftigungswachstum für die Zukunft darstellen.
- Investitionsschwäche: Die vergleichsweise geringe Kapitalausstattung und dementsprechende Investitionstätigkeit verzögert die Anpassung an den Strukturwandel. Dies ist zum Teil Folge der altindustriellen Struktur in diesen Regionen: in reifen und gesättigten Industrien werden geringere Investitionen getätigt.

- Regionale und innerstädtische Divergenzen kennzeichnen insbesondere das Ruhrgebiet im Vergleich zu anderen Teilen Nordrhein-Westfalens. Zwar hat das Land zur Beseitigung der identifizierten Engpassfaktoren in der Vergangenheit vor allem auch aus den Mitteln der GRW bereits erhebliche Investitionen in die Modernisierung einer leistungsfähigen Infrastruktur sowie die Sanierung altindustrieller Standorte, vielfach auch in innerstädtischen Lagen, vorgenommen. Dennoch bleiben wichtige strukturelle Hemmnisse bestehen, die weiterhin angegangen werden müssen.

Hier werden die Mittel der GRW, verstärkt durch einen erheblichen Teil der Mittel des Ziel-2-Programms 2007 bis 2013, auch weiterhin einen unverzichtbaren Beitrag leisten.

8.2 Fördergebiet

- Der Aktionsraum umfasst folgende Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen:

C-Fördergebiete (mit Genehmigung nach Artikel 87 Absatz 3c EG-Vertrag):

Städte:

Bottrop, Dortmund,
Duisburg (ohne die Stadtteile Bergheim-Süd, Bissigheim, Hochheide, Mündelheim, Rahm, Röttergersbach-Nord und Rumeln-Kaldenhausen),
Gelsenkirchen, Herne

Kreise:

Recklinghausen (Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Waltrop),
Unna (Bergkamen, Bönen, Lünen, Schwerte, Unna, Werne)

D-Fördergebiete:

Städte:

Bielefeld, Bochum, Hagen, Hamm, Mönchengladbach,

Kreise:

Heinsberg, Herford, Höxter, Lippe,
Recklinghausen (Gladbeck, Haltern am See, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen),
Unna (Fröndenberg, Holzwickede, Kamen, Selm)

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

- Einwohner im Aktionsraum
(Stand: 31. Dezember 2004): 3 864 544
- Einwohner in Nordrhein-Westfalen
(Stand: 31. Dezember 2004): 18 075 352
- Fläche in km² (Aktionsraum): 5 704
- Fläche in km² (Nordrhein-Westfalen): 34 084

8.3 Ziele und Schwerpunkte der Förderung

Der Schwerpunkt der GRW-Förderung liegt im Bereich des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Während

hier bis Ende der neunziger Jahre die Sanierung von Flächen für allgemeine gewerbliche Zwecke im Vordergrund stand (die alten Stahl- und Kohlestandorte lagen traditionell im Zentrum der Ruhrgebietsstädte und waren damit das größte Hindernis für neue innovative Produktions- und Dienstleistungsansiedlungen), wird die Infrastrukturförderung seit 2000 gezielt auf solche Vorhaben konzentriert, die geeignet und notwendig sind, die als besonders zukunftsweisend identifizierten Stärken der Region auszubauen, z. B. in den Bereichen Logistik, BioMedizin, Mikro- und Nanotechnologie (http://www.wirtschaft.nrw.de/400/200/RWP_Infrastruktur/RWP-Infrastrukturrichtlinie_08_01_2009.pdf).

Im Bereich der gewerblichen Förderung, für die ca. ein Drittel der GRW-Mittel eingesetzt wird, stehen kleine und mittlere Unternehmen im Fokus. Sie bilden in Nordrhein-Westfalen – obgleich es immer ein Industrieland bleiben wird – das Rückgrat der Wirtschaft und stellen dort inzwischen mehr als 80 Prozent der Arbeitsplätze zur Verfügung. Eine vergleichbar besondere Bedeutung wird größeren mittelständisch geführten Unternehmen mit bis zu 1 000 Mitarbeitern beigemessen. Diese Unternehmen zeichnen sich durch eine besondere regionale Verankerung und Verantwortung sowohl für Arbeitsplätze als auch für eine gesteigerte gesellschaftliche Verantwortung im Sinne einer corporate social responsibility aus. Im Übrigen werden Großunternehmen seit 2005 nur noch gefördert, wenn nachgewiesene Standortkonkurrenz besteht oder sie infolge der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise in eine Arbeitsplatzsichernde Maßnahme investieren oder eine von Stilllegung bedrohte Betriebsstätte erwerben.

http://www.wirtschaft.nrw.de/100/110/112/200/RWP_Endfassung.pdf

http://www.wirtschaft.nrw.de/100/110/112/200/DfErl_120908.pdf

8.4 Andere Entwicklungsmaßnahmen des Landes

Mit einem Gesamtbudget von 2,56 Mrd. Euro (EFRE-Mittel und weitere nationale öffentliche und private Mittel) ist das Ziel-2-Programm in Nordrhein-Westfalen neben der GRW die Hauptfinanzierungsquelle für die Wirtschaftsförderung. Oberstes Ziel für den Einsatz dieser Mittel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Wirtschaft zu stärken und Beschäftigung zu schaffen. Im Einklang mit den Lissabon- und Göteborg-Zielen der Europäischen Union konzentriert sich das Programm in drei Schwerpunkten (Stärkung der unternehmerischen Basis, Innovation und wissensbasierte Wirtschaft, Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung) auf die Förderung von Innovationsprozessen und spezifische Stärken des gesamten Landes sowie auf die weitere strukturelle regionale Angleichung.

In der Programmumsetzung verfolgt die nordrhein-westfälische Landesregierung die Strategie „Stärken stärken“. So werden neben der unternehmensindividuellen, innovationsorientierten Mittelstandsförderung Cluster, Schwer-

punkthemen und -technologien definiert, deren Förderung im Rahmen von landesweiten Wettbewerben erfolgt. Damit wird die klassische Programmförderung durch ein neues Wettbewerbsverfahren ergänzt, bei dem Projekte mit besonders positiven wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen gefördert werden.

Insbesondere werden Wettbewerbe zum Ausbau der 16 NRW-Cluster in den wachstumsintensiven Branchen und Technologiebereichen NRWs durchgeführt, d. s. Gesundheitswirtschaft und anwendungsorientierte Medizintechnologien, Medizinforschung und medizinisch-pharmazeutische Biotechnologie, Ernährung, Logistik, Automotive-Fahrzeugbau und Zulieferer, Nano- und Mikrotechnologien/ Neue Werkstoffe, Biotechnologie, Maschinen- und Anlagenbau/ Produktionstechnologien, Kunststoff, Umwelttechnologien, Chemie, Energiewirtschaft und anwendungsorientierte Energietechnik, Energieforschung und forschungsintensive Energietechnologien, IT, Medien und Kulturwirtschaft.

Daneben gibt es Wettbewerbe für regionale Cluster und Netzwerke sowie für von der Landesregierung vorgegebene spezifische Querschnittsthemen (z. B. Gründung, Familienfreundliche Unternehmen). Auch zur Unterstützung benachteiligter städtischer Gebiete und Regionen (Ruhrgebiet, Bergisches Städtedreieck) gibt es Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen.

Auch GRW-Mittel werden schwerpunktmäßig im Rahmen von Wettbewerben eingesetzt, wenn es sich um Maßnahmen zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur handelt.

Auch in der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit mit den drei Ausrichtungen „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit“, „Transnationale Zusammenarbeit“ und „Interregionale Zusammenarbeit“ engagiert sich das Land ganz wesentlich im Rahmen der Schwerpunkte „Wirtschaft und Innovation“, Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung“ sowie „Umwelt und Risikomanagement“.

8.5 Förderergebnisse 2000 bis 2008

8.5.1 Förderung der gewerbliche Wirtschaft

Im Zeitraum 2000 bis 2008 wurden im Rahmen der GRW 727 Maßnahmen mit einem Zuschussvolumen von rd. 300 Mio. Euro und einem Investitionsvolumen von rd. 2 678 Mio. Euro gefördert. Damit verbunden waren die Schaffung von 15 514 zusätzlichen Arbeitsplätzen und die Sicherung von 13 815 Arbeitsplätzen.

Dabei haben die Wirtschaftsbereiche „Fahrzeugbau/Auto“, „Dienstleistungen“ und „Maschinenbau“ die höchsten Arbeitsplatzzuwächse erzielt.

Positiv anzumerken ist, dass im Ergebnis die Ist-Zuwächse bei den zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätzen um 12,3 Prozent über den Soll-Zahlen liegen. Bei den gesicherten Arbeitsplätzen wurden die Soll-Zahlen sogar um 44,8 Prozent übertroffen.

8.5.2 Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Im Zeitraum 2000 bis 2008 wurden 61 Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Zuschussvolumen von rd. 187,4 Mio. Euro (zuzügl. 117,4 Mio. Euro EFRE-Mittel) und einem Investitionsvolumen von rd. 635 Mio. Euro gefördert. Das entspricht einem durchschnittlichen Fördersatz von 48 Prozent.

Gefördert wurden Flächen für neue Ansiedlungsvorhaben (29), Verkehrsanbindungen (8), Basiseinrichtungen für den Tourismus (9) und der Ausbau von Technologiezentren (8).

8.6 Verwendungsnachweiskontrolle 2000 bis 2008

Durchgeführt wird eine Prüfung der Verwendung der GRW-Fördermittel, die ggf. zu Änderungs- und Rückforderungsbescheiden führt.

Die Gesamtzahl der geprüften Verwendungsnachweise belief sich auf 832; davon 771 im Bereich der gewerblichen Förderung und 61 im Bereich der Infrastrukturförderung. Als ordnungsgemäß befunden wurden davon 777 Verwendungsnachweise.

Bei den nicht ordnungsgemäß abgewickelten Fällen wurden Rückforderungen in Höhe von insgesamt 75,3 Mio. Euro (Bund + Land) geltend gemacht.

Die Rückforderung beruhen in der Regel auf Verfehlungen der der Förderung zugrunde liegenden Arbeitsplätze; im Bereich Infrastrukturförderung waren es überwiegend Vergabeverstöße oder die Unterschreitung der ursprünglich geplanten Investitionskosten.

Im Bereich der gewerblichen Förderung wurde seit Anfang 2008 die Überwachung der Besetzung der geförderten Dauerarbeitsplätze erheblich intensiviert. Während der gesamten 5jährigen Zweckbindungsdauer werden jährlich entsprechende Belege der geförderten Unternehmen angefordert und geprüft. Dies wurde auch rückwirkend auf alle Förderfälle seit 1996 und einem Zuschussvolumen von 500 000 Euro und mehr ausgedehnt.

8.7 GRW-Sonderprogramm

Aus dem Maßnahmenpaket „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ der Bundesregierung hat Nordrhein-Westfalen für das GRW-Sonderprogramm 2009 bis 2010 zusätzliche Bundesmittel i. H. v. rd. 30 Mio. Euro erhalten.

Diese insgesamt 60 Mio. Euro Bundes- und Landesmittel werden schwerpunktmäßig für Maßnahmen nach Nummer 3.2.7 Teil II, Abschnitt B des GRW-Koordinierungsrahmens eingesetzt. In Ergänzung der Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 b) des Zukunftsinvestitionsgesetzes wird dabei die technische Ausstattung in beruflichen Aus- und Weiterbildungsstätten gefördert.

Angesichts der neuen Anforderungen durch den raschen Wandel in Gesellschaft und Wirtschaft sieht es die Landesregierung als vordringliche zukunftsorientierte Aufgabe an, durch gute Aus- und Weiterbildungsangebote die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen zu unterstützen

und die Innovationsfähigkeit von Wirtschaft und Gesellschaft zu fördern.

8.8 Weitere Informationen

Weitere Informationen über die Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen, insbesondere auch die Umsetzung der GRW im Rahmen der Regionalen Wirtschaftsförderung NRW (Richtlinien, Veröffentlichung der Fördermaßnahmen) finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie:
<http://www.wirtschaft.nrw.de/100/110/index.php>
http://www.wirtschaft.nrw.de/100/110/112/200/ver-366ffentlichungstabelle_31_10_2008.pdf.

8.9 Ansprechpartner

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Tel.: 0211 837-02, Email: postfach@mwme.nrw.de.

NRW.BANK
Johanniter Str. 3,
48145 Münster
Tel.: 0211 91741-4800,
Email: info-rheinland@nrw.bank.de (BC Rheinland)
Tel.: 0251 91741-4800,
Email: info-westfalen@nrwbank.de (BC Westfalen).

9. Kurzdarstellung Rheinland-Pfalz

9.1 Allgemeine Beschreibung des Landes

Der Aktionsraum besteht teilweise aus den ländlich peripheren Gebieten im Westen des Landes Rheinland-Pfalz, die aufgrund ihrer Grenzlage über viele Jahrzehnte hinweg im Schatten der wirtschaftlichen Entwicklung standen. In diesen dünn besiedelten Gebieten ist die Landwirtschaft nach wie vor mit erheblichen agrarstrukturellen Problemen konfrontiert. Eine Ausnahme bilden lediglich die Arbeitsmarktregionen Pirmasens und Kaiserslautern, die eine von wenigen Branchen beherrschte industrielle Struktur aufweisen. Besonders bedeutsam ist dabei der Maschinenbau sowie der Automobilzulieferbereich.

Der westpfälzische Raum wurde in der Vergangenheit besonders durch die Schuhindustrie geprägt, welche allein in den Jahren von 1995 bis 2006 4 516 Arbeitsplätze verlor. Heute beträgt der Beschäftigtenanteil der Schuhindustrie am verarbeitenden Gewerbe noch knapp ein Drittel.

Der Landkreis Birkenfeld ebenso wie die Region Westpfalz sind darüber hinaus erheblich von der militärischen Konversion betroffen. Der massive Truppenabbau der vergangenen Jahre hat die Beschäftigungslage in diesen ohnehin strukturschwachen Gebieten weiter belastet.

9.2 Fördergebiet

Der Aktionsraum umfasst folgende Arbeitsmarktregionen (AMR) als C- bzw. D-Fördergebiete:

- aus der AMR Idar-Oberstein: Landkreis Birkenfeld,
- aus der AMR Pirmasens: Landkreis Südwestpfalz, die Kreisfreie Stadt Pirmasens, die Kreisfreie Stadt Zweibrücken,
- aus der AMR Kaiserslautern: Teile der Kreisfreien Stadt Kaiserslautern, Teile des Landkreises Kusel, Teile des Landkreises Kaiserslautern und Teile des Donnersbergkreises sowie
- aus der AMR Bad Kreuznach: Landkreis Bad Kreuznach.

Kennzahlen zum Aktionsraum (Stand: 31. Dezember 2006):

= Einwohner im Aktionsraum:	519 411*
= Einwohner in Rheinland-Pfalz:	4 052 860
= Fläche in qkm (Aktionsraum):	3 473*
= Fläche in qkm (Rheinland-Pfalz):	19 853
= Bevölkerungsdichte (Aktionsraum):	178
= Bevölkerungsdichte (Rheinland-Pfalz):	204

* Bei der Ermittlung der Einwohner und der Fläche musste die kreisfreie Stadt Kaiserslautern in Gänze einbezogen werden.

9.3 Ziele und Schwerpunkte der Förderung

(Förderregelung zu finden unter: http://www.isb.rlp.de/inv_service/regionales-foerderprogramm-ga/?id=97&lang=de).

Es ist beabsichtigt, die in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehenden GRW-Mittel aufgrund des vorliegenden Antragsvolumens deutlich überwiegend für einzelbetriebliche Fördermaßnahmen einzusetzen. Die Finanzmittel und Entwicklungsaktionen dienen vor allem der Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie der Sicherung von Arbeitsplätzen in gewerblichen Produktions- und bestimmten Dienstleistungsbetrieben. Die Verwaltungsvorschrift des Landes zur Durchführung der GRW kann auf der Internetseite der Investitions- und Strukturbank (ISB) GmbH (www.isb.rlp.de) abgerufen werden.

Aufgrund der günstigen landschaftlichen Bedingungen für die Entwicklung des Fremdenverkehrs sowie der Tatsache, dass der Tourismusbereich gerade für ländliche Regionen eine besondere wirtschaftliche Entwicklungschance darstellt, setzt das Land bewusst einen Schwerpunkt bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in Beherbergungsbetrieben.

Besondere Aufmerksamkeit richtet das Regionale Förderprogramm auf die Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen. Um die Errichtung von Betriebsstätten gewerblicher Unternehmen sowie die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen besonders zu fördern, wurde der Fördersatz daher zum Beispiel für arbeitsplatzschaffende Investitionsvorhaben kleiner Unternehmen zum 1. Januar 2007 erhöht.

Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsbereich) werden vor allem aus Mitteln nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) gefördert. Ergänzend werden sowohl einzelbetriebliche Fördermaßnahmen als auch Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur aus Mitteln des Europäischen Regionalfonds (EFRE) finanziell unterstützt. In diesen Fällen werden zur Kofinanzierung Mittel des Landes oder GRW-Mittel eingesetzt.

9.4 Andere Entwicklungsmaßnahmen

Um kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft die Durchführung von Investitionsmaßnahmen zu erleichtern, hat das Land Rheinland-Pfalz neben der Förderung durch die GRW das Regionale Landesförderprogramm aufgelegt, mittels dessen ebenfalls Zuschüsse sowie Darlehen gewährt werden können. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Koordinierungsrahmens und ist auf die in der maßgeblichen Verwaltungsvorschrift

definierten Fördergebiete begrenzt. Die Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm kann auf der Internetseite der Investitions- und Strukturbank (ISB) GmbH (www.isb.rlp.de) abgerufen werden.

Die für Rheinland-Pfalz maßgeblichen Ziele der Europäischen Kohäsions- und Strukturpolitik sind das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ sowie die Förderung des ländlichen Raums im Rahmen der 2. Säule der gemeinsamen Agrarpolitik.

Das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ bezieht sich künftig – im Gegensatz zur laufenden Förderperiode – auf das ganze Land Rheinland-Pfalz. Sowohl der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) als auch der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützen die Realisierung dieses Ziels. Für die neue Förderperiode 2007 bis 2013 stehen Rheinland-Pfalz hierfür rund 331 Mio. Euro (EFRE: 217,6 Mio. Euro, ESF: 113,7 Mio. Euro) zur Verfügung. Zur Umsetzung wurden folgende drei Schwerpunkte für das rheinland-pfälzische operationelle Programm „Wachstum durch Innovation“ gebildet: „Förderung der unternehmerischen Basis zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen“, „Förderung von Wissen und Innovation für mehr Wachstum“ und „Förderung lokaler und regionaler Entwicklungsstrategien zur Erhöhung der Attraktivität der rheinland-pfälzischen Regionen für Investoren und Arbeitskräfte“.

Das rheinland-pfälzische Programm „Wachstum durch Innovation“ soll im besonderen Maße zur Erreichung der Ziele der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung beitragen. Daher sollen über 75 Prozent der EFRE-Mittel entsprechend der überarbeiteten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung eingesetzt werden.

Da ein Teil des GRW-Gebietes in Rheinland-Pfalz zu den grenznahen Regionen zählt, werden diese Regionen auch an der Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ 2007 bis 2013 partizipieren. Es handelt sich dabei um das Programm für die Großregion Saarland-Lothringen-Rheinland-Pfalz-Region Wallonien-Französische und Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens, für das voraussichtlich insgesamt rd. 105 Mio. Euro EFRE-Mittel zur Verfügung stehen werden, und um das Programm Oberrhein, für das voraussichtlich insgesamt rd. 67 Mio. Euro EFRE-Mittel zur Verfügung stehen werden.

Zur Förderung der Entwicklung ländlicher Räume erhält Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2007 bis 2013 ca. 245,2 Mio. Euro vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Schwerpunkte des rheinland-pfälzischen Programms „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) werden die Förderung der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der Erhaltung von Kulturlandschaften sein. Durch die Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und von Innovationen in den ländli-

chen Gebieten ergänzt sich das Entwicklungsprogramm PAUL mit der GRW-Förderung und dem EFRE-Programm „Wachstum durch Innovation“ in der Entwicklung ländlicher Räume. So werden aufgrund der positiven Erfahrungen mit den Gemeinschaftsinitiativen LEADER II bzw. LEADER+ der Leader-Ansatz in einem eigenen Schwerpunkt fortgeführt und Entwicklungsstrategien mit Pilotcharakter von zwölf ausgewählten lokalen Aktionsgruppen in der Förderperiode 2007 bis 2013 gefördert.

9.5 Förderergebnisse (Gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

In den Jahren 2000 bis 2008 wurden Förderungen für 337 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von 976,5 Mio. Euro ausgesprochen. Dabei wurden Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe sowie EFRE-Mittel in Höhe von 132,5 Mio. Euro eingesetzt (reine GRW-Mittel 86,18 Mio. Euro), um 3 270 neue Dauerarbeitsplätze zu schaffen und 9 173 Dauerarbeitsplätze zu erhalten.

Im gleichen Zeitraum wurden in den jeweiligen Fördergebieten sechs Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 13,02 Mio. Euro mit Hilfe von GRW-Mitteln in Höhe von 3,33 Mio. Euro unterstützt.

Zu den Ergebnissen der Wirtschaftsförderung steht auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (www.mwvwlw.rlp.de) eine Broschüre „Bilanz der Wirtschaftsförderung“ mit detaillierten Informationen zur in Rheinland-Pfalz erfolgten Förderung zur Verfügung.

9.6 Verwendungsnachweiskontrolle und Evaluation

Im Jahre 2008 wurden 41 Verwendungsnachweise geprüft. Im Rahmen dieser Prüfungen wurden Kürzungen wegen Nichterreichung des genehmigten Investitionsvolumens in neun Fällen vorgenommen. Es wurden Zuschüsse in Höhe von 4 966,20 Euro zurückgefordert.

Im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung sind im Zeitraum 1991 bis 2008 von 1 364 Fällen 842 Fälle (rd. 61 Prozent) abgeschlossen und im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle überprüft worden. Die Anzahl der damit neu geschaffenen Arbeitsplätze (Ist) beträgt 12 382 und liegt mit 3 480 um rd. 39 Prozent über der geplanten Zahl von 8 902 Arbeitsplätzen, wobei die bewilligten GRW-Mittel rd. 1 Prozent und das geförderte Investitionsvolumen rd. 4 Prozent höher waren als geplant. Der Unterschied zwischen der Zahl der tatsächlich entstandenen Arbeitsplätze und den geplanten Arbeitsplätzen war dabei in der Investitionsgrößenklasse von 0,5 Mio. Euro bis unter 1,5 Mio. Euro mit 988 Arbeitsplätzen (rd. 71 Prozent) am größten, während dort das tatsächliche Investitionsvolumen und die GRW-Mittel niedriger waren als geplant.

Die über den Soll-Zahlen liegenden und zusätzlich entstandenen 3 480 Dauerarbeitsplätze wurden zu mehr als

50 Prozent in sechs Wirtschaftsbereichen (Herstellung von Metallerzeugnissen, Holzgewerbe, Papiergewerbe, Maschinenbau, Herstellung von Kunststoff- und Gummiwaren sowie dem Gastgewerbe) geschaffen.

Zwischen 1991 und 2008 sind im Rahmen der Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur von 78 Vorhaben 60 Vorhaben (rd. 77 Prozent) abgeschlossen und im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle überprüft worden. Für diese 60 Vorhaben wurden GRW-Mittel in Höhe von 25 Mio. Euro bereitgestellt, 1,4 Prozent weniger als ursprünglich geplant waren. Rund 67 Prozent dieser Mittel sind dabei in der Maßnahmengruppe „Erschließung von Gewerbegelande“ eingesetzt worden.

Das Verzeichnis der Begünstigten ist einsehbar unter www.mwvlw.rlp.de und hier unter Wirtschaft -> Förderung -> Verzeichnis der Begünstigten.

9.7 Sonderprogramm

Im Rahmen des Maßnahmenpaketes „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärke“ wurde seitens der Bundesregierung festgelegt, die Finanzmittel zur GRW ein-

malig um 200 Mio. Euro aufzustocken. Für das Land Rheinland-Pfalz wurden von Seiten des Bundes für das Jahr 2009 zusätzliche Barmittel in Höhe von 2,125 Mio. Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von jeweils 1,0625 Mio. Euro für die Jahre 2010 und 2011 bereitgestellt. Diese Beträge werden in gleicher Höhe vom Land kofinanziert.

9.8 Ansprechpartner

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH,
Holzhofstraße 4,
55116 Mainz, Tel.: 06131/985-0,
Fax: 06131/985-299,
E-Mail: isb@isb.rlp.de

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftsstraße 9,
55116 Mainz,
Tel.: 06131/16-0,
Fax: 06131/16-2100,
E-Mail: poststelle@mwvlw.rlp.de

10. Kurzdarstellung Saarland

10.1 Allgemeine Beschreibung des Landes

Das Saarland ist mit einer Fläche von 2 568,7 km² das kleinste Flächenland in Deutschland und zählt mit seinen 1 036 598 Einwohnern zu den am dichtesten besiedelten deutschen Bundesländern. Die wirtschaftliche Entwicklung im Saarland in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten ist durch einen deutlichen strukturellen Wandel in der ehemals stark von Bergbau und Stahlindustrie geprägten Wirtschaft gekennzeichnet, in Zuge dessen die Dominanz des sekundären Sektors deutlich abgenommen und der tertiäre Sektor an Strukturgewicht hinzugewonnen hat. Während dieses Anpassungsprozesses sind seit 1960 im Kohlebergbau und in der Eisen schaffenden Industrie über 80 000 Arbeitsplätze abgebaut worden. Im Hinblick auf das geplante Ende des Saarbergbaus im Jahr 2012 sind weitere Arbeitsplatzverluste im Kohlebergbau und in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweigen absehbar.

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt verfügt das Saarland aufgrund seiner montanindustriellen Vergangenheit nach wie vor über ein ausgeprägtes produzierendes Gewerbe, wobei sich hier seit Mitte der 60er Jahre der Fahrzeugbau mit seinen Zulieferbetrieben als beschäftigungsstärkster Wirtschaftszweig entwickelt hat.

Die Arbeitslosenquote des Saarlandes lag 2008 im Jahresdurchschnitt trotz einer tendenziellen Annäherung in den vergangenen Jahren mit 7,3 Prozent noch deutlich über dem westdeutschen Durchschnitt von 6,4 Prozent. Mit eine Ursache hierfür ist das nach wie vor vorhandene Defizit an kleinen und mittleren Unternehmen im Saarland, die in der Vergangenheit bundesweit maßgeblich zu Erhalt und Schaffung neuer Arbeitsplätze beigetragen haben.

Aufgrund der Wirtschaftsstruktur ist davon auszugehen, dass das Saarland von den Folgen der gegenwärtigen globalen Finanz- und Wirtschaftskrise überproportional stark betroffen sein wird, was entsprechende Konsequenzen für die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt nach sich ziehen wird.

10.2 Fördergebiet

Zum 1. Januar 2007 erfolgte unter Beachtung der neuen Regionalleitlinien der Europäischen Kommission und des vorgegebenen Bevölkerungsp plafonds eine Neuabgrenzung der Regionalfördergebiete. Aufgrund des für Deutschland abgesenkten Bevölkerungsp plafonds und des verbesserten Rankings der saarländischen Arbeitsmarktregionen im innerdeutschen Vergleich hat sich das saarländische Regionalfördergebiet ab 2007 erheblich reduziert. Die vier saarländischen Arbeitsmarktregionen – Saarbrücken (Regionalverband Saarbrücken, Landkreise Saarlouis und Neunkirchen), Merzig (Landkreis

Merzig-Wadern), St. Wendel (Landkreis St. Wendel) und Homburg (Saarpfalz-Kreis) – verfehlten alle deutlich den reduzierten Bevölkerungsp plafonds. Die wenigen verbleibenden C-Fördergebiete verdanken ihren Regionalförderstatus der sog. Berlin-Abgabe. Es war unter Bund und Ländern Konsens, dem Saarland einen begrenzten Einwohnerp plafonds von rund 202 000 Einwohnern zur Verfügung zu stellen, um den bisherigen Aufholprozess nicht zu gefährden und eine wirtschaftspolitische Flankierung des noch nicht abgeschlossenen Strukturwandels zu ermöglichen.

Der Aktionsraum im Saarland umfasst ab 2007 ausschließlich Teile der Arbeitsmarktregion Saarbrücken, die als schlechteste saarländische Arbeitsmarktregion im GRW-Ranking den größten Entwicklungsbedarf aufgezeigt hatte. Dazu gehören Teile der Landkreise Saarlouis und Neunkirchen sowie die Gemeinden Völklingen und Großrosseln. In diesem Aktionsraum mit C-Fördergebietsstatus leben 201 892 Einwohner (Stand: 31. Dezember 2004). Im Zeitraum 2000 bis 2006 umfasste das saarländische C-Fördergebiet demgegenüber noch rund 830 000 Einwohner.

10.3 Ziele und Schwerpunkte der Förderung

Die regionale Wirtschaftsförderung ist im Saarland eines der zentralen wirtschaftspolitischen Handlungsinstrumente. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der verbleibenden strukturellen Verwerfungen. Der Finanzplan für die Jahre 2008 bis 2012 sieht ein Mittelvolumen in Höhe von 27,7 Mio. Euro im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe vor. Dieser Betrag ergibt sich aus der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes und dem saarländischen Mittelanteil. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden voraussichtlich fast vollständig für Maßnahmen im gewerblichen Bereich eingesetzt. Näheres bestimmen die „Ergänzenden Regelungen des Saarlandes zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Die jeweils aktuelle Fassung findet sich unter <http://www.saarland.de/8974.htm>.

Da die in den vergangenen Jahren kontinuierlich abnehmenden GRW-Mittel für Investitionsmaßnahmen im Aktionsraum nicht den Bedarf decken, setzt das Saarland im Jahr 2009 trotz angespannter Haushaltslage zusätzliche Landesmittel in Höhe von 14,93 Mio. Euro ein. Über die Höhe der zusätzlichen Landesmittel in den Folgejahren entscheidet der Landeshaushalt der betreffenden Jahre.

10.3.1 GRW-Förderbereich „Gewerbliche Investitionen“

Der Strukturwandel im Saarland wird durch die Förderung von arbeitsplatzschaffenden und arbeitsplatzsichernden Investitionen saarländischer Unternehmen

bedarfsgerecht und aktiv unterstützt. Ergänzend zur Gemeinschaftsaufgabe bietet das Saarland Unternehmen Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur sowie dem Regionalen Förderprogramm für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus).

Weit über 90 Prozent der geförderten Unternehmen erfüllen die KMU-Kriterien der EU. Rund die Hälfte hiervon sind wiederum Kleinunternehmen. Damit wird eine aktive Förderpolitik zugunsten des Mittelstands betrieben. Neben der Verbesserung der Beschäftigungslage etablierter Unternehmen werden insbesondere Existenzgründer und junge Unternehmen sowie Unternehmensansiedlungen von außerhalb des Saarlandes gefördert, da diese für die weitere Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur von besonderer Bedeutung sind.

10.3.2 GRW-Förderbereich „Wirtschaftsnahe Infrastruktur“

Das Saarland fördert den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe, aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaft sowie aus Mitteln des Landesprogramms zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe wird lediglich ein geringer Teil der zur Verfügung stehenden Mittel für Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur verwendet. Die Förderung hat das Ziel eine leistungsfähige wirtschaftsnahe Infrastruktur mit einem ausreichenden Angebot von Industrie- und Gewerbeflächen zu gewährleisten und konzentriert sich primär auf Projekte der Revitalisierung und Erschließungsmaßnahmen.

10.4 Weitere Entwicklungsmaßnahmen mit regionalem Bezug

10.4.1 Europäische Strukturfondsförderung

Aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) stehen dem Saarland im Zeitraum 2007 bis 2013 Mittel in Höhe von 197,5 Mio. Euro zu Verfügung. Zu den Förderschwerpunkten zählen hierbei insbesondere die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, die Forcierung des Strukturwandels durch Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation sowie die nachhaltige Stadtentwicklung. Darüber hinaus erhält das Saarland Unterstützung aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

10.4.2 Tourismus

Der Tourismussektor nimmt für die Intensivierung des Strukturwandels im Saarland einen besonderen Stellenwert ein, da diesem weiterhin bedeutende Wachstums- und Beschäftigungspotenziale prognostiziert werden. Die Landesregierung fördert daher den Tourismus im Saarland sowie in Zusammenarbeit mit Partnern der Großre-

gion auch den Ausbau grenzüberschreitender Tourismusangebote. Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus der „Tourismusstrategie Saarland 2015“, die am 12. Februar 2009 veröffentlicht wurde, und liegen in den Bereichen Tagungen, Seminare, Kongresse, Messen, Aktivtourismus einschließlich Wandern, Radfahren, Natur erleben sowie Kultur- und Städtetourismus.

10.4.3 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Eine leistungsfähige verkehrsinfrastrukturelle Ausstattung ist für die Wettbewerbsfähigkeit einer Region von großer Bedeutung. Die Bemühungen, noch bestehende Mängel in der Standortausstattung zu beseitigen, müssen daher die regionale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik begleiten. Beim Ausbau der saarländischen Verkehrsinfrastruktur werden die Schwerpunkte auf die Verbesserung der fernräumigen Erreichbarkeit durch die Verkehrsträger Schiene, Straße, Wasserstraße und Luftfahrt sowie auf die Verbesserung der Verkehrssituation innerhalb des Landes durch den Ausbau und die Attraktivitätssteigerung des ÖPNV gesetzt.

10.4.4 Forschungs- und Technologieförderung

Ein zentraler Schlüssel für die erfolgreiche Modernisierung und Umstrukturierung des Wirtschaftsstandorts Saarland ist eine konsequente und zielgerichtete Forschungs- und Technologiepolitik. Diese gründet sich im Wesentlichen auf drei Säulen:

- Schaffung und Ausbau der Forschungsinfrastruktur sowie Stärkung der technologieorientierten Bereiche der Hochschulen,
- Unterstützung saarländischer Unternehmen durch Dienstleistungsangebote öffentlich geförderter Technologietransfer- und Beratungseinrichtungen,
- direkte finanzielle Unterstützung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen.

10.5 Förderergebnisse

Im Saarland wurden von 2000 bis 2008 im Bereich der gewerblichen Wirtschaft insgesamt 185 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rund 751 Mio. Euro gefördert. Dadurch konnten in diesem Zeitraum 7 920 Dauerarbeitsplätze gesichert und 3 320 zusätzlich geschaffen werden.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden in den Jahren 2000 bis 2008 insgesamt 8 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rund 7,1 Mio. Euro gefördert.

10.6 Verwendungsnachweiskontrolle und Evaluierung

Im Rahmen der Erfolgskontrolle wird geprüft, ob und wie weit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind. Außerdem wird in einem weiter gehenden Schritt geprüft, ob

eine festgesetzte Zielverwirklichung auf den Einsatz der Regionalförderung zurückgeführt werden kann.

Auf die Förderung der gewerblichen Wirtschaft finden die Bewirtschaftungsgrundsätze für die Verwendung von Investitionszuschüssen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung Anwendung. Für die Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur werden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) sowie die Richtlinie für die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur vom 1. Januar 2008 angewendet.

Die Zuwendungsempfängerin hat innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des beantragten Investitionsvorhabens einen vereinfachten Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht der Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

In den Jahren 2003 bis 2008 wurden 139 Verwendungsnachweise von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft geprüft. Es kam in 22 Fällen zu Rückforderungen in Höhe von insgesamt rund 1,65 Mio. Euro. Im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurde in diesem Zeitraum ein Verwendungsnachweis geprüft, wobei keine Rückforderung erforderlich war.

10.7 Sonderprogramm

Aufgrund der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise hat die Bundesregierung im Rahmen des Maßnahmenpa-

kets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ ein Sonderprogramm mit einem Gesamtvolumen von 200 Mio. Euro für die Gemeinschaftsaufgabe beschlossen. Aus diesem Sonderprogramm stehen dem Saarland im Jahr 2009 zusätzliche Barmittel in Höhe von 1,31 Mio. Euro sowie mit Fälligkeit für die Jahre 2010 und 2011 jeweils zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 655 000 Euro zur Verfügung. Die Mittel werden im Saarland voraussichtlich fast vollständig für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt.

10.8 Weitere Informationen

Weiterführende Informationen sowie die jeweils aktuellen Antragsformulare sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft im Themenportal Wirtschaftsförderung verfügbar. Ein Verzeichnis der Begünstigten, auf dessen Veröffentlichung sich Bund und Länder verständigt haben, um ein hohes Maß an Transparenz in der GRW-Förderung zu gewährleisten, ist abrufbar unter <http://www.saarland.de/8974.htm>.

10.9 Ansprechpartner

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft
Franz-Josef-Röder-Str. 17,
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/501-00
E-Mail: poststelle@wirtschaft.saarland.de
Internet: http://www.saarland.de/ministerium_wirtschaft_wissenschaft.htm.

11. Kurzdarstellung Sachsen

11.1 Allgemeine Beschreibung des Landes

Der Aktionsraum umfasst das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen, untergliedert in die Landesdirektionen Chemnitz, Dresden und Leipzig. Diese bestehen seit der Kreisreform im August 2008 aus drei kreisfreien Städten und zehn Landkreisen.

11.2 Fördergebiet

Die Landesdirektionen Chemnitz und Dresden sind bis zum 31. Dezember 2013, die Landesdirektion Leipzig sowie der ehemalige Landkreis Döbeln bis zum 31. Dezember 2010 im A-Fördergebiet.

Einwohner: 4 202 572

Fläche: 18 418 km²

Bevölkerungsdichte: 228 (Einwohner je km²)

(Stand: 7/2008)

Damit ist Sachsen das bevölkerungsreichste Land der neuen Länder. Sachsen hat außerdem die höchste Bevölkerungsdichte unter den neuen Ländern.

11.3 Ziele und Schwerpunkte der Förderung

Die Staatsregierung will die Lebens-, Arbeits- und Standortbedingungen in Sachsen weiter verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Wirtschaft durch hohe Qualität, steigende Produktivität und Innovation kontinuierlich ausbauen. Dabei werden insbesondere folgende Schwerpunkte betont:

1. Sachsen treibt die Entwicklung in allen Regionen voran, um alle Wachstumspotenziale zu nutzen – in den ballungsreichen Ebenen sowie in den struktur-schaffenden Regionen.
2. Sachsen verfügt über eine leistungsfähige Forschungs- und Verkehrsinfrastruktur, die laufend verbessert wird.
3. Sachsen verfügt über hochqualifizierte Fachkräfte. Dieser Standortvorteil wird weiter ausgebaut, indem die berufliche Qualifizierung und Weiterbildung gestärkt werden. Auch künftig soll allen jungen Menschen in Sachsen eine berufliche Perspektive geboten werden.
4. Die vielfältige Unternehmenslandschaft aus Großbetrieben, einem starken Mittelstand und einem gesunden Branchen-Mix wird weiterentwickelt. Dafür wird die erfolgreiche Ansiedlungspolitik fortgesetzt und die

Bestandspflege ausgebaut. Besonderes Augenmerk gilt dem einheimischen Mittelstand, er ist das Rückgrat der sächsischen Wirtschaft. Die Stärkung seiner Innovationsfähigkeit hängt wesentlich von der besseren Vernetzung zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen ab. Deshalb führt Sachsen die Technologie- und Netzwerkförderung intensiv fort und stärkt die Arbeit der Verbundinitiativen.

Die Investitionsförderung in der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) bleibt zentrales Element der Wirtschaftsförderung, sie wird auf hohem Niveau fortgesetzt.

Im Mittelpunkt steht die Schaffung krisensicherer qualifizierter Arbeitsplätze. Dabei verfolgt die Sächsische Staatsregierung bei der einzelbetrieblichen Förderung gezielt einen breiten Ansatz. Es gibt keine Beschränkung auf bestimmte Unternehmensarten oder Industriezweige. Sachsen ist ein attraktiver Investitionsstandort für Unternehmen aus unterschiedlichsten Branchen, insbesondere auch aus dem High Tech Bereich. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf KMU, die seit Jahren mehr als 90 Prozent der Anträge betreffen.

Die vom EU-Beihilferecht/dem Koordinierungsrahmen vorgegebenen Subventionsobergrenzen werden ausgeschöpft.

Der Tourismus hat in Sachsen sowohl wirtschaftlich als auch arbeitsmarktpolitisch eine traditionell große Bedeutung. Allein im Gastgewerbe gab es Ende 2008 mehr als 41 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Investitionen werden in Bereichen gefördert, an denen ein erhebliches tourismuspolitisches Interesse besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Vorhaben den strategischen Empfehlungen der Fortschreibung der Grundzüge sächsischer Tourismuspolitik entspricht und zur qualitativen Verbesserung oder zur sinnvollen Ergänzung des touristischen Angebotes beiträgt. Im Vordergrund stehen dabei Investitionen zur Attraktivitätssteigerung, zur innovativen Marktanpassung, zur Erhöhung der Übernachtungszahlen, zur Gewinnung neuer Gästegruppen und zur Saisonverlängerung.

Text der Förderrichtlinie:

http://www.smwa.sachsen.de/set/431/Richtlinie_GA_Gewerbe_3.pdf.

Wegen der regen Investitionstätigkeit der Unternehmen in Sachsen besteht großer Bedarf an begleitenden Infrastrukturmaßnahmen. Dazu gehören weiterhin schwerpunktmäßig:

- Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete
- Errichtung öffentlicher touristischer Basiseinrichtungen
- Errichtung überbetrieblicher Bildungseinrichtungen für die gewerbliche Wirtschaft
- Förderung von Technologie- und Gründerzentren für KMU

Die Förderung von flankierenden Maßnahmen zur Ansiedlung von Unternehmen hat Priorität. Die Erschließung neuer Gewerbeflächen auf der grünen Wiese ist mittlerweile die Ausnahme. Vornehmlich werden Altbrachen genutzt. Die Revitalisierung von Altbrachen schont Umweltressourcen und wertet bei innerstädtischen Lagen auch das Ortsbild auf. Nach wie vor von großer Bedeutung sind die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben/-gebieten an das überregionale Verkehrsnetz. Insbesondere abseits der Ballungsräume gibt es zahlreiche Unternehmen, die auf die Verbesserung ihrer Verkehrsverbindungen angewiesen sind, weil sie vom Bundesfernstraßennetz nicht berührt werden. Der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur speziell für den tertiären Sektor Dienstleistung gewinnt an Bedeutung und folgt hier mit der Weiterentwicklung der sächsischen Wirtschaft. Touristische Infrastrukturmaßnahmen werden insbesondere gefördert, wenn sie nachhaltige strukturelle Effekte zu Gunsten der ansässigen oder entstehenden Tourismuswirtschaft bewirken. Die Maßnahmen müssen sich in das Tourismuskonzept der Region einfügen. Zudem müssen sie in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der langfristigen Betriebskosten, die Besucherpotenziale und Arbeitmarkteffekte hinreichend konzeptionell untersetzt sein. Die touristische Nutzung der Braunkohlefolgelandschaften im Südraum Leipzig und in der Lausitz wird auch in der Zukunft noch erhebliche Investitionsanstrengungen erfordern.

Im Bereich der Bildungseinrichtungen hat sich aufgrund der bisherigen intensiven Förderung ein fester Bestand an leistungsfähigen Bildungseinrichtungen herausgebildet. Daher werden Bildungseinrichtungen nur noch gefördert, wenn es sich um die Errichtung und den Ausbau von Bildungseinrichtungen mit neuen fachlichen Ausrichtungen handelt und ein dringender Bedarf zum Ausbau neuer Kapazitäten detailliert dargestellt werden kann. Dabei wird die stärkere Beteiligung der regionalen Wirtschaft an einer bedarfsorientierten und wirkungsvollen Qualifizierung angestrebt.

Um einerseits dem erreichten Ausbau gerecht zu werden und andererseits bei den begrenzten GRW-Mitteln einen möglichst hohen strukturpolitischen Effekt zu erzielen, werden die Fördersätze bei Wasser/Abwassermaßnahmen in Anlehnung an die Regularien im Umweltbereich bemessen. Damit wird die Möglichkeit gewahrt, viele Projekte flächendeckend vervollständigen zu können.

Mit den Kooperationsnetzwerken und Clustermanagement sollen u. a. die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen insbesondere mit den Zielen des Aufbaus von Informationsnetzwerken und dem Austausch von Know how, der Einbindung externen Wissens in den Innovationsprozess, der Förderung des Technologietransfers zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen und der Förderung der Zusammenarbeit auf den Gebieten Marketing und Schaffung von Kooperationsplattformen gefördert werden. Die Förderung von Kooperationsnetzwerken und Clustermanagements im Rahmen der gewerblichen Wirtschaft scheidet aus, weil eine weitere einzelbetriebliche Förderung nicht entstehen soll und die betrieblichen Aufwendungen der Unternehmen gerade nicht förderfähig sind. Förderfähig sind nur die beim Träger anfallenden Aufgaben zum Aufbau überbetrieblicher Strukturen und zur Durchführung des Netzwerkmanagements (Personal- und Sachkosten).

Text der Förderrichtlinie:

<http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=3011212089465>.

11.4 Andere Entwicklungsmaßnahmen

Die EU beteiligt sich während des Strukturfondsförderzeitraums 2007 bis 2013 im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) an den Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsstruktur im Freistaat Sachsen. Im EFRE sind Vorhaben zur Stärkung von Innovation, Wissenschaft, Forschung und Bildung, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zum Ausbau und zur Verbesserung der Infrastruktur für nachhaltiges Wirtschaftswachstum vorgesehen. In der aktuellen Förderperiode werden neue Akzente gesetzt, die den sich dynamisch verändernden demografischen, ökonomischen infrastrukturellen und physikalischen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Die Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 bildet ein Zeitfenster, innerhalb dessen die zentralen Weichenstellungen zum umweltverträglichen Wachstum der Wirtschaft und zur prosperierenden Entwicklung der Gesellschaft vorzunehmen sind. Die Strategie des Operationellen Programms zielt darauf ab, die Unternehmen dauerhaft zu stärken, das Beschäftigungsniveau zu heben, die Arbeitslosigkeit zu reduzieren und so den Wohlstand zu mehren. Sie berücksichtigt gleichermaßen ökonomische, soziale und ökologische Belange.

Die Arbeitsmarktpolitik im Freistaat Sachsen trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Wirtschaft zu erhöhen. Für die arbeitsmarktpolitische Förderung, berufliche Bildung und Ausbildungsplatzprogramme werden sowohl vom Bund als auch vom Europäischen Sozialfonds Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Sächsische Staatsregierung verfolgte von Beginn an mit ihrer Technologiepolitik das Ziel, die Entwicklung

Sachsens zu einer modernen Wirtschafts- und Technologieregion zu beschleunigen.

In Ergänzung der entsprechenden Förderprogramme der EU und des Bundes fördern verschiedene Landesprogramme die Erhaltung und Entwicklung der FuE-Potenziale in Sachsen.

Im Mittelpunkt der Mittelstandsförderung stehen klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft. Wesentliche Bestandteile der Förderung neben den GRW-Schwerpunkten sind die Eigenkapitalhilfe, verschiedene Darlehensprogramme, Technologieförderung, die Förderung von Unternehmensberatung, die Kooperationsförderung, die Förderung von Information und Dokumentation, die Förderung der Mittelstandsforschung, die Förderung der Einführung von Umweltmanagementsystemen, die Förderung der Beteiligung an Messen und Ausstellungen, die Förderung der Markteinführung innovativer Produkte, die Förderung der Einführung und Nutzung von IKM-Technologien und deren Anwendungen sowie die Gewährung von Beteiligungen und Bürgschaften.

Von seiner günstigen Lage im Zentrum Europas kann der Freistaat Sachsen nur bei einer guten überregionalen Verkehrsinfrastruktur und bei optimaler Vernetzung aller Landesteile profitieren. Leistungsfähige und bedarfsgerechte Verkehrsverbindungen zu den europäischen Nach-

barn und den angrenzenden Bundesländern sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Wirtschaftsregionen enger zusammenwachsen können. Einen Schwerpunkt seiner Entwicklung sieht der Freistaat Sachsen deshalb in der Planung, konzeptionellen Gestaltung und Umsetzung der weiteren wirtschafts- und umweltgerechten Aufwertung der Verkehrsträger. Durch eine integrierte Verkehrspolitik soll sich der Freistaat Sachsen zu einer mitteleuropäischen Verkehrsdrehscheibe entwickeln und die Potenziale, die in den sich vertiefenden Kontakten zu den Nachbarstaaten Polen und der Tschechischen Republik liegen, stärker genutzt werden. Von besonderer Bedeutung für die verkehrliche Erschließung und die Reduzierung von ökologischen Belastungen in allen regionalen Teilen des Freistaates Sachsen sind attraktive umweltfreundliche Verkehrsträger. Außerdem sind weitere Investitionen in ein leistungsfähiges Netz der Straßen- und Verkehrsinfrastruktur notwendig, um den Wirtschaftsstandort Sachsen attraktiver zu gestalten. Dem durchschnittlichen Ausstattungsniveau in Europa entsprechend, müssen im Freistaat Sachsen Quantität und Qualität der großräumigen Verbindungen weiter angeglichen werden. Von hoher Bedeutung ist die Verbesserung der Anbindung der strukturschwachen Räume im Freistaat Sachsen. Darüber hinaus werden volkswirtschaftliche und regionale Aspekte in Bezug auf die demografische Entwicklung, den strukturellen Wandel und die grenzüberschreitenden Verflechtungen berücksichtigt.

11.5 Förderergebnisse (1/2000 bis 12/2008)

Investitionsart	Anzahl der Fälle	Zuschuss in T €	Investitionen gesamt in T €	Investitionen förderfähig in T €	Arbeitsplätze neu	Arbeitsplätze gesichert
Errichtung einer Betriebsstätte	1.040	1.162.432	7.284.572	7.002.184	22.859	0
Erweiterung einer Betriebsstätte	3.526	1.673.913	12.911.351	9.095.644	39.685	86.453
grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte	2.515	505.941	2.594.981	2.446.279	8.245	61.075
Verlagerung einer Betriebsstätte	94	38.589	166.631	149.596	758	1.078
Erwerb einer Betriebsstätte	111	52.284	247.154	216.838	2.706	482
nichtinvestive Maßnahmen	3.259	32.776	69.123	67.720	0	0
Ergebnis	10.545	3.465.935	23.273.811	18.978.261	74.253	149.088

Investitionsart	Anzahl der Fälle	Zuschuss in T €	Investitionen gesamt in T €	Investitionen förderfähig in T €
Gewerbe- und Industriegebiete, Gewerbeparks	150	250.626	321.444	307.196
Verkehrsverbindungen, Verkehrsverbindungen	284	234.709	302.447	287.703
Gewerbe- und Technologiezentren	14	63.622	102.319	97.374
Fremdenverkehrseinrichtungen	307	155.472	216.123	204.872
Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung	134	135.299	227.894	181.188
Nichtinvestive Maßnahmen	109	10.809	15.159	15.066
Energie- und Wasserversorgung	47	33.319	47.269	45.169
Aus- u. Fortbildung u. Umschulung	24	17.943	26.118	25.006
Ergebnis	1.069	901.798	1.258.772	1.163.573

11.6 Sonderprogramme

Im GRW-Sonderprogramm „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ stellen Bund und Freistaat für Sachsen im Jahr 2009 51,2 Mio. Euro an Barmitteln und Verpflichtungsermächtigungen, fällig 2010 und 2011 zusätzlich bereit. Die Mittel werden ausschließlich für die einzelgewerbliche Förderung genutzt. Um kurzfristig konjunkturelle Impulse auszulösen, werden die Förderbestimmungen gelockert und auch Investitionen zur Arbeitsplatzsicherung gefördert.

11.7 Weiterführende Informationen

unter folgenden Internetadressen: www.smwa.sachsen.de; www.foerderfibel.sachsen.de; www.sab.sachsen.de.

Verzeichnis der Begünstigten: http://www.smwa.sachsen.de/set/431/Verzeichnis_GA_Beguenstigte.pdf.

11.8 Ansprechpartner

MR Wolfgang Buchner
 Leiter der Referates Einzelbetriebliche Investitions- und wirtschaftsnahe Infrastrukturförderung
 Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
 Postfach 10 03 29
 01073 Dresden
 Tel.: 0351-564-8330
 mailto: wolfgang.buchner@smwa.sachsen.de

12. Kurzdarstellung Sachsen-Anhalt

12.1 Allgemeine Beschreibung des Landes

Sachsen-Anhalt ist durch eine vielfältige Raumstruktur gekennzeichnet. Intensive landwirtschaftliche Nutzungen charakterisieren den Norden des Landes sowie den Bereich der Magdeburger Börde, das Harzvorland und die Halle-Leipziger-Tieflandsbucht mit ihren fruchtbaren Böden. Neben Ackerbau spielen Saatzucht, Gemüse- und Obstbau sowie Weinbau (Saale-Unstrut) eine Rolle und bilden zugleich die Grundlage für eine bedeutende Nahrungsmittelindustrie sowie für die Biotechnologie. Daneben sind die ländlichen Räume Schwerpunkte der Tourismuswirtschaft des Landes wobei der Harz, die Altmark und das Saale-Unstrut-Gebiet herausragen.

Die Verdichtungsräume Magdeburg und Halle sowie das nördliche Harzvorland und der Raum Anhalt-Bitterfeld zeichnen sich durch eine stärker werdende industrielle Entwicklung aus. Nahrungsmittel, Maschinenbau, Automobilzulieferer, Chemie und Solarwirtschaft sind zu wesentlichen Standbeinen der Industrie des Landes geworden.

12.2 Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst das gesamte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (A-Fördergebiet). Die Region Halle (NUTS II-Region ehem. RP Halle) ist gem. Fördergebietskarte 2007 bis 2013 als vom statistischen Effekt betroffene Region eingestuft. Im Jahr 2010 erfolgt eine Überprüfung dieser Einstufung, die ggf. zu einem Absinken der Beihilfehöchstgrenze auf 20 Prozent führen kann.

Der Aktionsraum grenzt im Norden und Osten an das Land Brandenburg, im Nordwesten und im Westen an das Land Niedersachsen und im Süden und Südosten an die Länder Thüringen und Sachsen. Bei einer Fläche von 20 445 km² und einer Bevölkerung von 2 395 450 (Stand: 31. Juli 2008) ergibt sich für das Land Sachsen-Anhalt eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 117 Einwohnern je km².

12.3 Ziele und Schwerpunkte der Förderung

Der Aufbau einer breitgefächerten, modernen Wirtschaftsstruktur soll gefördert werden. Neben der Ansiedlung von Großbetrieben kommt der Förderung von kleinen und mittelständischen Betrieben eine besondere Bedeutung zu, um so die Grundlage für mehr Wachstum und Einkommen sowie für zukunftsträchtige Arbeitsplätze zu schaffen. Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Rahmenbedingungen für Investitionen sowie eine moderne, auf die Bedürfnisse der Wirtschaft zugeschnittene, gewerbenahe Infrastruktur. Hierzu zählen auch Schulungs- und Ausbildungsstätten für Arbeitnehmer.

Die wirtschaftliche Situation des Landes erfordert weiterhin in großem Umfang gewerbliche Investitionen zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung. Außerdem sind die weitere Diversifizierung der Branchenstruktur sowie die gezielte Ansiedlung neuer Unternehmen erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist es, die Modernisierung und Erneuerung des Produktionspotentials, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze zu forcieren.

Schwerpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung im ländlichen Raum ist es, wohnortnahe Arbeitsplätze außerhalb des Agrarsektors durch Ansiedlung von Unternehmen und Unternehmensgründungen zu schaffen. Insbesondere in diesen Räumen spielt die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung vor dem Hintergrund demografischer Wandlungsprozesse eine wesentliche Rolle. Nur wenn es gelingt, im ländlichen Raum ausreichend Ausbildungs- und Arbeitsplätze vorzuhalten, kann den Abwanderungstendenzen entgegengetreten werden. Von der wirtschaftlichen Entwicklung ist der Erhalt der gesamten Daseinsgrundvorsorge im ländlichen Raum abhängig.

Die Revitalisierung vorhandener Industriebrachen und die bedarfsbezogene Erweiterung bestehender Standorte sowie die nachfrageorientierte Erschließung von Großflächen werden konsequent fortgesetzt.

Technologie- und Gewerbezentren sollen auf- und bestehende weiter ausgebaut werden, die durch zeitlich befristete Bereitstellung von Räumlichkeiten und von gemeinsamen Diensten für private Unternehmen die Existenzgründung fördern sowie durch die Entstehung, Anwendung und Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen die Entwicklung und Produktionsaufnahme neuer Produkte erleichtern.

Zusätzlich werden im Rahmen landespolitischer Schwerpunktsetzungen Regionalmanagements, Clustermanagements und Regionalbudgets gefördert.

Sachsen-Anhalt ergänzt die Regelungen des Koordinierungsrahmens durch die zuletzt im Dezember 2008 geänderten Landesregelungen. Schwerpunkte der Förderung bleiben die Förderung von KMU sowie die Förderung von Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen. Durch die Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturen sollen bestehende Defizite ausgeglichen und Sachsen-Anhalts Position im Standortwettbewerb weiter verbessert werden. Die aktuellen Landesregelungen beinhalten folgende Schwerpunktsetzungen:

- Aufnahme eines FuE-Fördertatbestandes

Durch die gezielte Erhöhung des Regelfördersatzes soll ein zusätzlicher Anreiz zur Realisierung von FuE-

Leistungen am Standort in Sachsen-Anhalt geschaffen werden.

- Beihilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht (z. B. Investitionszulage) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden bei der Zuschussberechnung berücksichtigt. Eine eventuell nicht gewährte Investitionszulage wird kompensiert.
- Der maximale GRW-Zuschuss beträgt 40 Mio. Euro pro Förderfall.
- Beschränkung der KMU-Zuschläge von 10/20 v. H. auf Vorhaben mit einem Investitionsvolumen bis 25 Mio. Euro.
- Im Bereich Bioethanol, sonstige Ersatzkraftstoffe und Brennstoffe wird ein Fördersatz von max. 30 v. H. gewährt.
- Im Bereich Logistik wird ein Fördersatz von max. 25 v. H. gewährt.
- Der Umweltbonus wurde auf 10 v. H. erhöht, d. h. der Fördersatz beträgt 30 v. H.
- Für große Industrie- und Gewerbegebiete ab 100 Hektar gelten ausschließlich die Regelungen des Koordinierungsrahmens.
- Anpassung des Regelfördersatzes für gewerbliche und touristische Infrastrukturprojekte an die Änderungen des Koordinierungsrahmens, die am 1. Oktober 2008 in Kraft getreten sind: der Regelfördersatz beträgt nunmehr 60 v. H.

Weitere Angaben zu den Förderregelungen sind zu finden unter www.ib-sachsen-anhalt.de/sites/wirtschaft.html.

12.4 Weitere Entwicklungsmaßnahmen

EFRE

Ausgehend von der Analyse der Ausgangslage, die einen nach wie vor wesentlichen Rückstand in Bezug auf die sozio-ökonomische Lage feststellt, hat die Landesregierung die Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungskraft und die Verbesserung der Beschäftigungssituation sowie Arbeitsmarktlage als Oberziele für den Einsatz der EU-Fonds festgelegt. Der Einsatz des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE IV) 2007 bis 2013 beteiligt sich an der Finanzierung von Fördermaßnahmen. Im Operationellen Programm zum Einsatz der EFRE-Mittel bilden Innovation, Forschung und Entwicklung, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur die Hauptschwerpunkte. Für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft (GRW) stehen dem Land insgesamt 425,9 Mio. Euro und für die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur 151,6 Mio. Euro zur Verfügung. Dabei kommen für die gewerbliche Wirtschaft 84,35 Prozent der Mittel in der Förderregion Nord (ehem. Regierungspräsidien Magdeburg und Dessau) und 15,65 Prozent der Region Süd (Phasing out Gebiet; ehem. RP Halle) zum Einsatz. Für die Infrastruktur stehen 72,14 Prozent in Nord und 27,86 Prozent in Süd zur Verfügung.

Mittelstand

Um die mittelständische Basis insbesondere im Verarbeitenden Gewerbe weiter zu verbreitern und zu stärken, den Anpassungsprozess im Dienstleistungsbereich, in Handwerk und Handel zu stärken sowie die Bedingungen für Existenzgründungen und das Wachstum der kleinen und mittleren Unternehmen so zu verbessern, dass die Fortentwicklung möglichst zügig vorangehen kann, setzt das Land Sachsen-Anhalt neben der Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe auf eine breit angelegte Gesamtstrategie. Zusätzlich zur Weiterentwicklung des Förderinstrumentariums werden verstärkt Ansätze zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im Land umgesetzt. Diese beziehen sich insbesondere auf den Abbau von Bürokratiebelastungen und auf die Entwicklung eines unternehmerfreundlichen Klimas. Diesem Gesamtansatz folgen konkrete Initiativen zur Unterstützung der mittelständischen Unternehmen und weiteren Belebung des Gründungsgeschehens.

Dazu zählen

- die Deregulierung und der Abbau von Bürokratiebelastungen mit dem Ziel, Handlungsspielräume der Unternehmen zu erweitern,
- die Belebung des Gründungsgeschehens und Verbesserung des Klimas für Unternehmen durch die Existenzgründungsoffensive ego,
- die Sicherung der Finanzierungsgrundlagen u. a. durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Die zentrale Aufgabe der Investitionsbank besteht darin, die Engpässe in der Außenfinanzierung, denen sich mittelständische Unternehmen und Existenzgründer zunehmend gegenüber sehen, möglichst einvernehmlich mit den vorhandenen Kreditinstituten zu kompensieren. Sie bietet dazu Finanzierungs- und Beratungsleistungen aus einer Hand an und kann so für die Unternehmen eine qualitativ hochwertige Unterstützung leisten.

Zur finanziellen Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen in Sachsen-Anhalt können

- Darlehen und Beteiligungen gewährt,
- stille Beteiligungen bei kleinen und mittleren Unternehmen eingegangen,
- Bürgschaften und Garantien übernommen und
- Zuschüsse für die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen ausgereicht

werden.

Weitere Hilfen sind die einschlägigen Programme der KfW-Mittelstandsbank.

Zusätzlich werden Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsprogramme für Unternehmen, Fach- und Führungskräfte sowie Existenzgründer und Existenzgründerinnen angeboten.

Technologien mit Querschnittsfunktion (Biotechnologie, Informations-, Kommunikations- und Medientechnolo-

gien, Nanotechnologie, Mikrosystemtechnik u. a.) haben eine besondere Bedeutung für die Entwicklung ganzer Wirtschaftsbereiche. Die weitere Entwicklung dieser technologischen Basis genießt eine hohe Priorität.

Im Rahmen der Mittelstandspolitik des Landes Sachsen-Anhalt werden die landesspezifische Förderpolitik und ihre Instrumente – unter dem Gesichtspunkt der aktuellen Anforderungen und finanziellen Möglichkeiten – kontinuierlich fortentwickelt und den Bedürfnissen angepasst. Im Fokus steht dabei die grundlegende Vereinfachung und Konzentration der Mittelstandsförderung sowie die allmähliche Weiterentwicklung des Förderinstrumentariums zu einem Mix aus Darlehen, Zuschüssen (besondere Defizitbereiche) und Beteiligungen (Risikokapital). Diese Instrumentarien werden entsprechend der Entwicklungsanfordernisse evaluiert.

Weitere Förderungen sind:

- einzelbetriebliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsförderung (FuEuI-Förderung) und Förderung von Verbundvorhaben der Wirtschaft in Verbindung mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen,
- Wissens- und Technologietransfer, der Schutz und die Verwertung von Innovationen sowie die Einstellung von Innovationsassistenten und der Austausch von „hochqualifiziertem Personal“,
- Einführung und Anwendung von Informations-, Kommunikations- und Medientechnologien in kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen des Sonderprogramms Informationsgesellschaft (Durchführung von Förderwettbewerben).

12.5 Förderergebnisse 2008

Gewerbliche Wirtschaft

Im Land Sachsen-Anhalt wurden 2008 334 Projekte der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr mit einem Investitionsvolumen von 1 481,5 Mio. Euro bewilligt. Die Summe der bewilligten Zuschüsse beträgt 245,6 Mio. Euro. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen 3 787 Dauerarbeitsplätze zusätzlich geschaffen und 13 829 Dauerarbeitsplätze gesichert werden.

Infrastruktur

42 Investitionsprojekte wurden im Bereich wirtschaftsnaher und touristischer Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von 138,7 Mio. Euro bewilligt. Es wurden Zuschüsse in Höhe von 114,7 Mio. Euro gewährt.

12.6 Verwendungsnachweiskontrolle und Evaluierung

Im Zeitraum 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 2008 wurden vom Land Sachsen-Anhalt 9 291 Vorhaben aus der GRW und dem EFRE gefördert.

Per 31. Dezember 2008 lagen für 93,1 Prozent der Vorhaben Verwendungsnachweise vor. Bei 8 522 Fällen

(91,7 Prozent aller Vorhaben) war zum o. g. Stichtag der Verwendungsnachweis zahlenmäßig und inhaltlich geprüft oder eine vorläufige Entscheidung getroffen. Von den geprüften Fällen sind 8 178 bestandskräftig. Hiervon betrug im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung die Zahl der geprüften Verwendungsnachweise 6 826.

Hinter diesen Vorhaben stand ein geplantes Investitionsvolumen von 25 255 Mio. Euro, welches in einer Höhe von 24 911 Mio. Euro realisiert wurde. Für diese Vorhaben ist ein Zuschuss von 4 906 Mio. Euro bewilligt worden. Mit diesen Vorhaben wurden 268 903 Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert. Die geplante Anzahl betrug 287 148 Dauerarbeitsplätze.

Im Bereich der Infrastruktur waren per 31. Dezember 2008 insgesamt 1 352 Verwendungsnachweise geprüft. Das bewilligte Investitionsvolumen dieser Vorhaben betrug 3 723 Mio. Euro, das realisierte beträgt 3 542 Mio. Euro. Der bewilligte Zuschuss beläuft sich auf 2 251 Mio. Euro. 344 Vorgänge sind noch nicht bestandskräftig.

Die im Ergebnis der Prüfungen ergangenen Rückforderungen (Gesamtrückforderung, Teilrückforderung, Zins und isolierter Zins) müssen z. T. verwaltungsrechtlich noch durchgesetzt werden.

Die wesentlichen Rückforderungsgründe waren: Beginn vor Antragstellung, fehlende Verwendungsnachweisführung, Insolvenz, Schließung von Betriebsstätten, Nichterfüllung des Primäreffektes und von Arbeitsplatzzielen. Als wesentliche Gründe für Teilrückforderungen sind Minderinvestitionen bzw. Änderungen im Investitions- und Finanzierungsplan zu nennen.

12.7 Sonderprogramme

Sonderprogramm zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) gem. Bekanntmachung des Koordinierungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 9. Dezember 2008 (Bundesanzeiger Nummer 194 – Seite 4618 vom 19. Dezember 2008)

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärke“ beschlossen, dass die Finanzmittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in 2009 erhöht werden. Zu diesem Zweck stellt der Bund den Ländern im Rahmen eines Sonderprogramms für 2009 einmalig zusätzliche Barmittel sowie Verpflichtungsermächtigungen (VE) zu Lasten der Folgejahre 2010 und 2011 zur Verfügung.

Für das Land Sachsen-Anhalt wurden folgende zusätzliche Bundeszuweisungen veranschlagt:

– Barmittel 2009	8 865 000 Euro (Einnahmen)
– VE 2009	8 865 000 Euro
– davon zu Lasten 2010	4 432 500 Euro
– davon zu Lasten 2011	4 432 500 Euro

Einschließlich der erforderlichen Landeskofinanzierung in gleicher Höhe ergeben sich folgende außerplanmäßige Haushaltsveranschlagungen:

– Barmittel 2009	17 730 000 Euro (Ausgaben)
– VE 2009	17 730 000 Euro
– davon zu Lasten 2010	8 865 000 Euro
– davon zu Lasten 2011	8 865 000 Euro

Das Sonderprogramm GRW dient dem Ziel, langfristig Wachstumsimpulse sowie kurzfristig konjunkturelle Impulse auszulösen.

Damit das Sonderprogramm einen effektiven wachstums- und konjunkturpolitischen Beitrag leisten kann, ist es unabdingbar, dass die Kofinanzierung seitens des Landes rechtzeitig sichergestellt wird.

12.8 Weiteres

Nähere Informationen zum Wirtschaftsgeschehen des Landes sind auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit unter www.sachsen-anhalt.de einzusehen. Dort erfolgt auch die Veröffentlichung der Fördermaßnahmen unter der Adresse www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=42.

Weitere Informationen zur Förderung im Land Sachsen-Anhalt sind unter www.ib-sachsen-anhalt.de abzurufen.

12.9 Ansprechpartner

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Referat 22
Herr MR Frank Ranneberg

13. Kurzdarstellung Schleswig-Holstein

13.1 Allgemeine Beschreibung des Landes

Die Wirtschaft des nördlichsten Bundeslandes, zwischen Nord- und Ostsee gelegen und an Dänemark grenzend, ist mittelständisch geprägt. Die Industriedichte liegt unter dem Bundesdurchschnitt, wobei einige Landkreise den Landesdurchschnitt noch deutlich unterschreiten.

Zu den wichtigsten Branchen des Landes im Dienstleistungsbereich gehören Schifffahrt, Landverkehr, Gastgewerbe, öffentliche Verwaltung, Nachrichtentechnik, Gesundheit/Soziales, Immobilien, EDV, unternehmensnahe Dienstleistungen und Großhandel. Im produzierenden Gewerbe sind es die Branchen Maschinenbau, sonstiger Fahrzeugbau (insbesondere Schiff- und Bootsbau), Papiergewerbe, Energieversorgung, Ernährungsgewerbe, Baugewerbe, Mess-, Steuerungs- und Medizintechnik. Daneben stellt die Landwirtschaft weiterhin eine wichtige Branche für Schleswig-Holstein dar.

Das Clusterkonzept des Landes umfasst acht Wirtschafts- und Technologiebereiche (Chemie, maritime Wirtschaft, Windenergie und erneuerbare Energien, Mikro- und Nanotechnologie, Logistik, Life Sciences, Tourismus und Ernährungswirtschaft), die im Rahmen der Wirtschaftspolitik des Landes besonders ausgebaut und gefördert werden sollen.

13.2 Fördergebiet

Schleswig-Holstein ist mit einer Fläche von 15 799 qkm das zweitkleinste Flächenland Deutschlands und liegt mit einer Bevölkerung von 2,837 Millionen Einwohnern auf dem neunten Platz der Bundesländer. Die Einwohnerdichte mit 180 Einwohnern je qkm liegt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 230 Einwohnern je qkm.

Aktuell gehören folgende Arbeitsmarktregionen (AMR) und Gebietskörperschaften zur Gebietskulisse der GRW:

1. C-Fördergebiete (insgesamt 1 033 024 Einwohner)

AMR Flensburg	Stadt Flensburg (teilweise), Kreis Schleswig-Flensburg,
AMR Heide	Kreis Dithmarschen,
AMR Husum	Kreis Nordfriesland,
AMR Itzehoe	Kreis Steinburg (teilweise),
AMR Lübeck	Stadt Lübeck (teilweise), Kreis Ostholstein,
AMR Hamburg	Insel Helgoland.

2. D-Fördergebiete (insgesamt 1 019 038 Einwohner)

AMR Flensburg	Stadt Flensburg (teilweise),
AMR Itzehoe	Kreis Steinburg (teilweise),
AMR Kiel	Städte Kiel und Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön,
AMR Lübeck	Stadt Lübeck (teilweise),
AMR Ratzeburg	Kreis Herzogtum Lauenburg.

Die Kreise Pinneberg – außer Insel Helgoland –, Segeberg und Stormarn gehören nicht zum GRW-Fördergebiet (insgesamt 786 698 Einwohner).

13.3 Ziele und Schwerpunkte der Förderung

Der Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein steht mehr denn je in Konkurrenz zu anderen Standorten. Die vorhandenen Kräfte müssen deshalb konzentriert und zielgerichtet eingesetzt werden.

Mit dem „Zukunftsprogramm Wirtschaft“ bündelt das Land seine wirtschafts- und regionalpolitischen Fördermittel für die Jahre 2007 bis 2013. Es ist auf mehr Wachstum und Beschäftigung ausgerichtet. Mit einem Programmvolumen von mehr als 752 Millionen Euro aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ einschließlich des GRW-Sonderprogramms, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Landes stehen für zukunftsweisende Projekte deutlich mehr Mittel als in der Vergangenheit zur Verfügung. Der Einsatz der GRW-Mittel ist auf die C- und D-Fördergebiete begrenzt, EFRE- und Landesmittel können flächendeckend eingesetzt werden.

Die vier Prioritätsachsen im „Zukunftsprogramm Wirtschaft“ sind: Wissen und Innovation, Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und Entwicklung der spezifischen regionalen Potentiale. Das Programm verfolgt einen ausgleichs- und wachstumsorientierten Förderansatz. Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt im Rahmen eines Qualitätswettbewerbs unter Einbindung der regionalen Akteure.

Unternehmen werden bei der Modernisierung unterstützt, ebenso wird eine engere Vernetzung mit der Wissenschaft gefördert. Dazu gehören die schnellere Marktfähigkeit von Innovationen und die Finanzierung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen oder Existenzgründungsvorhaben. Die wirtschaftsnahe Infrastruktur soll weiter ausgebaut und verbessert werden, da sie eine wichtige Voraussetzung für die Ansiedlung von Unternehmen ist. Dazu gehört die Bereitstellung von Gewerbeflächen ebenso wie die Modernisierung der kommunalen Hafenen-

infrastruktur. Spezifische regionale Potentiale des Landes, wie beispielsweise der Tourismus, sollen nachhaltig gestärkt werden. Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur bietet die Voraussetzung für nachhaltiges lebenslanges Lernen.

In Schleswig-Holstein werden die Förderangebote des GRW-Koordinierungsrahmens für gewerbliche Investitionen und nichtinvestive Fördermaßnahmen, wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben einschließlich Planungs- und Beratungsleistungen sowie Regional- und Clustermanagement genutzt. Dabei werden die zulässigen Höchstfördersätze des Koordinierungsrahmens vor dem Hintergrund der Mittelausstattung und der Antragsituation regelmäßig nicht ausgeschöpft.

In der einzelbetrieblichen Investitionsförderung sind die Förderrichtlinien des Landes zuletzt zum Oktober 2008 modifiziert worden. Besondere Förderanreize bestehen weiterhin durch erhöhte Sätze für KMU und in Fällen von besonderer struktureller Bedeutung wie z. B. bei Maßnahmen in besonders betroffenen Konversionsstandorten und Vorhaben mit besonders erheblichen Arbeitsplatzeffekten. Die Mittel der GRW für gewerbliche Fördermaßnahmen werden im Rahmen des o. g. Zukunftsprogramms Wirtschaft durch EFRE-Mittel der Programmlaufzeit 2007 bis 2013 im Umfang von bis zu 89,5 Mio. Euro ergänzt. (Hiervon wird ein Teil auch außerhalb des GRW-Gebietes für die Förderung von Investitionen von KMU eingesetzt.)

Bei touristischen Projekten (Infrastruktur und gewerblichen) wird Wert auf eine Übereinstimmung mit der neuen Tourismuskonzeption des Landes gelegt. Ziel der Tourismuskonzeption ist es, Schleswig-Holstein zu einem modernen und attraktiven Urlaubsland mit Qualitätstourismus zu entwickeln und den Übernachtungstourismus zu stärken. Die touristische Infrastruktur soll daher zielgruppengerecht, d. h. an den Bedürfnissen der ökonomisch relevantesten Zielgruppen des Landes orientiert, ausgebaut werden. Projekte, die hiermit nicht in Übereinstimmung stehen, werden nicht gefördert.

Auf der Internetseite des „Zukunftsprogramm Wirtschaft“ sind nähere Ausführungen enthalten (Förderrichtlinien usw.):
<http://www.schleswig-holstein.de/zukunftsprogramm-wirtschaft>.

13.4 Andere Entwicklungsmaßnahmen

Schleswig-Holstein erhält während der Förderperiode der EU-Strukturfondsförderung 2007 bis 2013 rund 374 Mio. Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Der EFRE kommt in diesem Zeitraum im ganzen Land zum Einsatz, damit ergeben sich auch für die strukturstarken Regionen in Schleswig-Holstein neue attraktive Fördermöglichkeiten, ohne dass dadurch die wirtschaftlich schwächeren Regionen vernachlässigt werden. Die EFRE-Förderung ist in das Zukunftsprogramm Wirtschaft des Landes integriert worden (siehe Ziffer 3).

Schleswig-Holstein verfügt in weiten Teilen über eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur, die an die steigen-

den Verkehre angepasst werden muss. Herausragende Verkehrsinfrastrukturprojekte sind u. a. die Fehmarnbeltquerung, die geplante neue Elbquerung mit nördlicher Umfahrung von Hamburg im Verlauf der Autobahn A 20.

Schleswig-Holstein vollzieht einen Strukturwandel hin zu einem technologieorientierten Wirtschaftsstandort. Diese Entwicklung ist für die Kompensation der strukturellen Nachteile des Landes von großer Bedeutung. Gute Rahmenbedingungen, Aufbau und Pflege wichtiger Forschungsfelder, aktive Beratungs- und Förderinstitute sowie geeignete Förderinstrumente tragen dazu bei.

Das Hochschulsystem umfasst in Schleswig-Holstein neun Hochschulen mit Standorten in Kiel, Lübeck, Flensburg, Heide und Wedel. Die Hochschulen müssen sich angesichts des nationalen und internationalen Wettbewerbs positionieren und ihre Profile in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Technologietransfer schärfen.

13.5 Förderergebnisse

Im Zeitraum 2000 bis 2008 wurden in Schleswig-Holstein insgesamt 658 Einzelmaßnahmen mit insgesamt 292 Mio. Euro aus der GRW gefördert.

Davon entfielen 146 Mio. Euro auf 138 Infrastrukturmaßnahmen (37 touristische Infrastrukturmaßnahmen, 35 Gewerbegebieterserschließungen, 27 Fördermaßnahmen für Regionalflughäfen, 24 Maßnahmen für Berufsbildungsstätten, 10 Hafenmaßnahmen, 5 Technologie- und Gewerbezentren), mit denen Investitionen von rd. 350 Mio. Euro realisiert werden.

126 Mio. Euro wurden für 373 betriebliche Investitionsvorhaben bewilligt, 15 Mio. Euro für 124 nicht-investive Maßnahmen von kleinen und mittleren Unternehmen. Das damit realisierte Investitionsvolumen lag bei über 1 200 Mio. Euro. Es wurden rd. 4 500 neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 15 600 Arbeitsplätze gesichert.

5 Mio. Euro wurden für 23 Maßnahmen aus den Bereichen Regionalmanagement, Clustermanagement, Projektstudien und Beratungsleistungen eingesetzt, damit wurden Impulse in die regionale Entwicklung und zur Vernetzung von Unternehmensaktivitäten gesetzt.

13.6 Verwendungsnachweiskontrolle und Evaluierung

Nach Abschluss der Förderung werden die Förderfälle anhand von Verwendungsnachweisen geprüft. Sofern die in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Auflagen und Bedingungen (Arbeitsplatzeffekte, Investitionskosten usw.) nicht erfüllt sind, wird geprüft, ob Rück- und Zinsforderungen auf Basis der maßgeblichen GRW-Regelungen bzw. der Landeshaushaltsordnung vorzunehmen sind. Insgesamt wurden im Zeitraum 1991 bis Ende 2008 Verwendungsnachweise für 768 Vorhaben (von insgesamt 1 088 bewilligten Projekten) geprüft (Ist-Quote = 71 Prozent).

Eine Evaluierung der GRW-Förderungen und der damit verbundenen Wirkungen erfolgt in Schleswig-Holstein auf Ebene des „Zukunftsprogramms Wirtschaft“ im Rahmen der dort vorgesehenen Untersuchungen.

13.7 Sonderprogramm

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ ein GRW-Sonderprogramm aufgelegt, mit dem langfristig Wachstumsimpulse sowie kurzfristig konjunkturelle Impulse ausgelöst werden sollen. Das Programm ist auf die Jahre 2009 bis 2011 begrenzt. Auf Schleswig-Holstein entfallen zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 14,77 Mio. Euro, die vom Land in gleicher Höhe kofinanzieren sind. Es ist vorgesehen, die Mittel des Sonderprogramms im Rahmen des „Zukunftsprogramm Wirtschaft“ zu bewilligen. Damit können der Wirtschaft und den kommunalen Trägern kurzfristig abrufbare Förderbeiträge für zusätzliche Projekte zur Verfügung gestellt werden.

13.8 Weitere Informationen

Unter dem Dach des „Zukunftsprogramm Schleswig-Holstein“ werden die eigenständigen Programme für Wirtschaft, Arbeit, ländlichen Raum und Fischerei abgewickelt:

<http://www.zukunftsprogramm.schleswig-holstein.de>.

Das Verzeichnis der Begünstigten wird seit August 2008 unter folgender Seite veröffentlicht:

<http://www.ib-sh.de/nc/zukunftsprogramm-wirtschaft/>.

13.9 Ansprechpartner

Rüdiger Balduhn

Leiter des Referates EU-Angelegenheiten, EFRE, GRW, Konversion

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Postfach 7128 | 24171 Kiel

Tel.: 0431/988-4526 | Fax: 0431/988-6174526

mailto: ruediger.balduhn@wimi.landsh.de

14. Kurzdarstellung Thüringen

14.1 Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst das gesamte Gebiet des Freistaats Thüringen. Der Freistaat Thüringen hatte per 31. Dezember 2007 eine Fläche von 16 172 km² und 2 289 219 Einwohner. Die Verwaltungsstruktur gliedert sich in sechs kreisfreie Städte und 17 Landkreise.

Mit einer Bevölkerungsdichte von 141 Einwohnern je km² liegt Thüringen unter dem Bundesdurchschnitt (230 Einwohner/km²). Gleichzeitig differiert die Bevölkerungsdichte sowohl zwischen Landkreisen (112 Einwohner/km²) und kreisfreien Städten (674 Einwohner je km²) als auch innerhalb der Landkreise (Daten Stand 2008).

Über 40 Prozent aller Einwohner Thüringens leben im Einzugsbereich der Hauptsiedlungsachse zwischen Eisenach und Altenburg. Der für Thüringen überdurchschnittliche Agglomerationsgrad und die vergleichsweise gut ausgebauten Infrastruktur erklären die in weiten Teilen entlang der Bundesautobahnen A4 und A9 positive wirtschaftliche Entwicklung. Trotz dieser guten Verkehrsanbindung weisen die entlang dieser Hauptsiedlungsachse gelegenen Städte sowie weite Gebiete in den Regionen Nord-, Süd- und Ostthüringens weiterhin Funktionsdefizite hinsichtlich ihrer technischen und sozialen Infrastruktur auf.

Das Thüringer GRW-Fördergebiet erstreckt sich gemäß der Abgrenzung aus dem Jahr 2006 auf die 17 Arbeitsmarkregionen Altenburg, Arnstadt, Eichsfeld, Eisenach, Erfurt, Gera, Gotha, Jena, Meiningen, Mühlhausen, Nordhausen, Pöbneck, Saalfeld, Sondershausen, Sonneberg, Suhl und Weimar.

14.2 Fördergebiet/Förderstatus

Das gesamte Gebiet des Freistaates Thüringen zählt zum A-Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 2007 bis 2013 (GRW) und ist originäres Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 lit. a) EG Vertrag (Ziel-1-Gebiet). Der Fördergebietsstatus hat für ganz Thüringen bis zum 31. Dezember 2013 Bestand.

Aufgrund des einheitlichen Fördergebietsstatus ist eine Förderung thüringenweit zu grundsätzlich einheitlichen Konditionen möglich.

14.3 Wirtschaftliche Situation

Die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der letzten zehn Jahre wurde in Thüringen an erster Stelle vom verarbeitenden Gewerbe getrieben, dessen Anteil an der gesamten Thüringer Bruttowertschöpfung sich seit Mitte der 90er Jahre mehr als verdoppelt hat. Dieser Anteil liegt

deutlich über dem Durchschnitt der neuen Länder und hatte mit Stand 2008 das Niveau des gesamtdeutschen Durchschnitts erreicht.

Zum Ausdruck kommt die gestiegene Wettbewerbsfähigkeit der Thüringer Industrie nicht zuletzt in zunehmenden Absatzerfolgen auf Auslandsmärkten. Rund ein Drittel der Industrieumsätze wird inzwischen im Ausland erwirtschaftet, in einigen Branchen mehr als die Hälfte (Stand 2008). Auch die Zahl der Industriebeschäftigten ist kontinuierlich gestiegen.

Die Zahl der Industriebeschäftigten je 1 000 Einwohner in Betrieben mit 20 und mehr Beschäftigten ist gegenüber dem Jahr 2000 um mehr als ein Viertel gestiegen (Stand 2008). Thüringen liegt mit diesem Wert zwar an der Spitze der neuen Länder, aber immer noch deutlich unter dem Niveau der westdeutschen Länder.

Kennzeichnend für die Thüringer Industrie ist ihre Branchenvielfalt. Mehr als die Hälfte der Thüringer Industrieumsätze entfällt auf den Fahrzeugbau, das Ernährungsgewerbe, die Herstellung von Metallerzeugnissen, die Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren und die Herstellung von Geräten zur Elektrizitätserzeugung und -verteilung. Dabei haben sich die Umsätze im Fahrzeugbau, in der Metallverarbeitung und im Bereich Gummi/Kunststoffwaren seit dem Jahr 2000 etwa verdoppelt (Stand 2008). Über hervorragende Potenziale verfügt Thüringen darüber hinaus in besonders zukunftssträchtigen Bereichen wie der Optischen Industrie, der Medizintechnik, dem Maschinenbau, der Logistik und der Solarwirtschaft.

Wichtigster Wachstumsträger neben der Industrie ist der Dienstleistungsbereich „Finanzierung, Vermietung, Unternehmensdienstleister“, der seit dem Jahr 2000 um ein gutes Drittel gewachsen ist. Die Bedeutung der produktionsnahen Dienstleistungen ist allerdings weiterhin deutlich geringer als in den westdeutschen Ländern. Umgekehrt verhält es sich mit dem Sektor „Öffentliche und private Dienstleister“. Dieser Bereich hat in Thüringen wie den anderen ostdeutschen Ländern ein überdurchschnittliches Gewicht. Im dritten großen Dienstleistungsbereich „Handel, Gastgewerbe und Verkehr“ gibt es keine gleichförmige Entwicklung. Ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Thüringen ist der Tourismus mit einem geschätzten jährlichen Bruttoumsatz von rund 2,7 Mrd. Euro, von dem insbesondere das Gast- und Beherbergungsgewerbe sowie der Einzelhandel profitieren. Insbesondere der Städtetourismus stellte sich in den vergangenen Jahren als wesentlicher Wachstumsmotor für die gesamte Branche dar. Der Anteil ausländischer Gäste ist jedoch immer noch unterdurchschnittlich im Vergleich zu anderen Bundesländern.

Die Thüringer Bauwirtschaft leistete seit Einsetzen des Schrumpfungsprozesses Mitte der 90er Jahre nun ab 2006 wieder einen positiven Beitrag zum Wirtschaftswachstum.

14.4 Arbeitsmarkt-/Beschäftigungssituation

Thüringen weist im Vergleich zum Durchschnitt in den neuen Ländern seit 1998 die niedrigste Arbeitslosenquote auf (11,3 Prozent im Jahresdurchschnitt 2008). Gemessen am Durchschnitt der Arbeitslosenquote in den alten Ländern (6,4 Prozent im Jahresdurchschnitt 2008) oder dem Bundesdurchschnitt (7,8 Prozent im Jahresdurchschnitt 2008) ist dieser Wert jedoch immer noch sehr hoch.

Die Arbeitslosenquote zwischen den einzelnen Arbeitsmarktregionen und Landkreisen innerhalb Thüringens weist erhebliche Unterschiede auf. Sie ist in Nordthüringen (Kyffhäuserkreis) und Ostthüringen (Altenburger Land) seit Jahren signifikant höher als in Südthüringen (Kreise Hildburghausen, Sonneberg), Westthüringen (Wartburgkreis) und dem Raum Jena. Die tatsächliche Unterbeschäftigung liegt zudem deutlich über den statistischen Arbeitslosenzahlen, da in der Arbeitslosenstatistik die Zahl der Kurzarbeiter und Teilnehmer in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nicht enthalten ist.

Die insgesamt positive Wirtschaftsentwicklung in Thüringen hatte in den Jahren 2005 bis 2008 zu einer deutlichen Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt geführt. Die Arbeitslosenquote ging im Jahresdurchschnitt von 17,1 Prozent in 2005 auf 11,3 Prozent in 2008 zurück. Allerdings haben die Auswirkungen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise seit Anfang 2009 wieder zu einem deutlichen Rückgang der Beschäftigung und damit zum Anstieg der Arbeitslosenzahlen geführt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation hat das Pendlerverhalten. Etwa jeder sechste Beschäftigte mit Wohnort in Thüringen hat einen Arbeitsplatz außerhalb der Landesgrenze. Die alten Länder stellen auch weiterhin für den Großteil der Thüringer Pendler die wichtigste Zielregion dar: Etwa drei Viertel (Stand 2008) der Auspendler sind in Westdeutschland beschäftigt. Die Mehrheit der Berufspendler hat einen Arbeitsplatz in den Kreisen entlang der Landesgrenze von Thüringen.

Die nach wie vor bestehenden strukturellen Probleme widerspiegeln sich auch im Zu- und Fortzugsverhalten der Menschen. Der Wanderungssaldo ist in Thüringen seit Jahren negativ, da deutlich mehr Personen ab- als zuwandern. Etwa drei Viertel der abwandernden Personen (Stand 2008) sind jünger als 35 Jahre.

14.5 Ziele und Schwerpunkte der Förderung

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, deren Angleichung an die Bedingungen der alten Länder sowie eine demographische Stabilisierung in allen Landesteilen ist zentrale Aufgabe der Landesentwicklungspolitik. Dabei sollen vor allem im ländlichen Raum Schwerpunkte für Infrastruktur und Gewerbe gesetzt werden, um die räumlichen Standortvoraussetzungen zur Steigerung der

Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze weiter zu verbessern und einer Abwanderung der Bevölkerung entgegenzuwirken.

Die jährlich zur Verfügung stehenden GRW-Mittel werden in Thüringen überwiegend zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung eingesetzt. Ein entwickeltes und wettbewerbsfähiges verarbeitendes Gewerbe ist Voraussetzung für die volle Entfaltung der Wachstumskräfte der lokalen und regionalen Anbieter sowie des tertiären Sektors. Die Erweiterung und Modernisierung des Kapitalstocks, vor allem in den Wirtschaftszweigen, die im überregionalen Wettbewerb stehen, erfordert auch weiterhin die Förderung gewerblicher Investitionen. Durch die Förderung dieser Wirtschaftszweige soll die immer noch zu schmale Exportbasis der Thüringer Wirtschaft mit dem Ziel eines stabileren und breiteren Wachstums gestärkt werden. Dies verringert die Abhängigkeit von der Entwicklung der eher regional tätigen Branchen. Daher genießt die Ansiedlung und Entwicklung von Produktionsunternehmen mit exportfähigen Gütern hohe Priorität. Durch eine gezielte Förderung von Projekten mit hohem Innovationspotenzial sollen vorhandene Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten weiter ausgebaut und neue Bereiche erschlossen werden.

Investitionen von gemeinnützigen, außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen werden aus GRW-Mitteln unterstützt, soweit nicht bereits im Rahmen des Programms „Thüringen-Technologie“ Fördermöglichkeiten dem Grunde nach zur Verfügung stehen.

Der Tourismus soll in den Gebieten gestärkt werden, die bereits über die naturräumlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen verfügen, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln.

Neben der investiven Förderung nutzt Thüringen weiterhin die ergänzenden Fördermöglichkeiten von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Steigerung der Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen sollen zusätzliche GRW-Mittel auch künftig einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der angewandten Forschung und Entwicklung leisten. Daher werden auch zur finanziellen Stärkung des Programms „Thüringen-Technologie“ GRW-Mittel eingesetzt.

Zudem werden auch weiterhin die Möglichkeiten der GRW zur Förderung von Kooperationsnetzwerken und Clustermanagement zur regionalen und überregionalen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zielgerichtet genutzt.

Die Bereitstellung einer leistungsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur bleibt eine wichtige Voraussetzung für unternehmerische Investitionen. Ein nachfrageadäquates Angebot an Flächen und Infrastruktureinrichtungen ist unabdingbar für wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung. Die Erschließungs- und Entwicklungsmaßnahmen stellen auf die vorhandenen Ressourcen unter Beachtung des Leitbildes der nachhaltigen Entwicklung gemäß Landesentwicklungsplan und den Vorgaben der Regionalpläne ab.

Das Förderkonzept der GRW-Infrastrukturförderung in Thüringen legt einen Schwerpunkt auf die Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbelände bzw. die infrastrukturelle Neuordnung von Altstandorten. Um dem vorhandenen Bedarf an größeren zusammenhängenden Industrieflächen entsprechen zu können, sind aber auch künftig Neuerschließungen weiter erforderlich.

Weitere Schwerpunkte der Förderstrategie betreffen die Förderung von Einrichtungen der beruflichen Bildung sowie Maßnahmen zur Aufwertung der touristischen Infrastruktur.

Zur Unterstützung regionaler Entwicklungsprozesse kommt das neue Modellvorhaben Regionalbudget zum Tragen. Voraussetzung für die Förderung eines Regionalbudgets ist das Vorhandensein eines Regionalmanagements.

Die Richtlinien zur einzelbetrieblichen GRW-Förderung bzw. zur GRW-Infrastrukturförderung können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://www.thueringen.de/de/tmwta/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/richtlinien>.

14.6 Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) Einsatz des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Im Förderzeitraum 2007 bis 2013 ist in Thüringen insgesamt ein Einsatz von EFRE-Mitteln in Höhe von 1,478 Mrd. Euro vorgesehen.

Die finanzielle Beteiligung des EFRE wird dabei auf folgende Handlungsfelder ausgerichtet:

- Förderung von Forschung und Entwicklung, Steigerung der FuE-Aktivitäten von KMU, Verknüpfung der Aktivitäten von Unternehmen und Forschungseinrichtungen,
- Ausbau der öffentlichen FuE- sowie der Bildungsinfrastruktur,
- Interregionale Zusammenarbeit,
- Förderung der Investitionstätigkeit der Unternehmen,
- Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur,
- Nachhaltige Entwicklung und Ressourcenschonung,
- Unterstützung nachhaltiger Stadtentwicklung in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern,
- Ausbau und Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur,
- Entwicklung von Konversionsflächen,
- Abbau umweltrelevanter Infrastrukturdefizite.

Für die GRW steht in der laufenden Förderperiode insgesamt ein EFRE-Mittelvolumen in Höhe von rund 377,1 Mio. Euro zur Verfügung (ca. 25 Prozent des EFRE-Gesamtansatzes).

b) Forschungs- und Technologieförderung

Mit dem Programm „Thüringen-Technologie“, das die Förderschwerpunkte Einzelbetriebliche Technologieför-

derung, Förderung von Verbundprojekten, Netzwerken und Clustern sowie Förderung von Personal in Forschung und Entwicklung ausweist, wird die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Thüringer Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen unterstützt und forciert. Die Förderung wird auf zukunftssträchtige und für Thüringen besonders aussichtsreiche Technologiefelder konzentriert (Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Informations-, Kommunikations- und Medientechnik einschließlich Software, neue Materialien und Werkstoffe, Optik und Optoelektronik, Produktionstechnik einschließlich Verfahrenstechnik, Mikro- und Nanotechniken, Biotechnologie, Medizintechnik, Umwelttechnik, Energietechnologien einschließlich regenerativer Energietechnik).

c) Mittelstandsförderung

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft werden neben der GRW durch ein umfangreiches Förderinstrumentarium seitens der EU, des Bundes und des Freistaates Thüringen unterstützt. Als wesentliche Basisförderung des Bundes stehen neben den steuerlichen Fördermaßnahmen Eigenkapitalprogramme sowie verschiedene Darlehensprogramme zur Verfügung.

Darüber hinaus hat der Freistaat Thüringen im Rahmen seiner Förderung für den Mittelstand ein umfangreiches Landesinstrumentarium in Form von Eigenkapital-, Fremdkapital- sowie Bürgschaftsprogrammen entwickelt.

d) Arbeitsmarktförderung

Anliegen der Arbeitsmarktpolitik ist es, zur Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze beizutragen und die Entstehung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze zu unterstützen. Durch geeignete Fördermaßnahmen sollen möglichst langfristige Beschäftigungseffekte erzielt werden.

In mittlerer Zukunft wird der demografische Wandel deutliche Konsequenzen für den deutschen Arbeitsmarkt haben. Es ist – regional differenziert – mit einer wachsenden Nachfrage nach speziellen Fachkräften zu rechnen. In Thüringen werden die Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf Thüringen regelmäßig analysiert und aufgezeigt, in welchen Bereichen Fachkräfte stark nachgefragt werden und welche Strategien für die Fachkräftesicherung in den Unternehmen im Freistaat eingesetzt werden.

Thüringen unterstützt die Berufswahlvorbereitung für Schüler ebenso wie die berufliche Erstausbildung und die Qualifizierung von Arbeitsuchenden und Beschäftigten in den Unternehmen.

14.7 Förderergebnisse

In Thüringen werden pro Jahr rund 350 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft sowie rund 30 wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben gefördert. Dafür werden jährlich rund 200 Mio. Euro eingesetzt. Die Förderergebnisse der Jahre 2000 bis 2008 nach kreisfreien Städten und Landkreisen sind nachfolgend dargestellt (Quelle: TMWTA, Basis bewilligte Vorhaben).

**Bewilligte GRW-Investitionsvorhaben in Thüringen
1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2008**

Kreise	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur			
	Anzahl d. Vorhaben	Inv. volumen ges. Mio. €	bewilligte GRW-Mittel Mio. €	Dauerarbeitsplätze		Anzahl d. Vorhaben	Inv. volumen ges. Mio. €	bewill. GRW-Mittel Mio. €	ha Br.
				gesichert	neue				
Altenburger-Land	155	457,8	86,1	8.248	1.421	21	37,4	29,6	116,53
Eichsfeld	346	604,1	130,1	9.339	1.609	19	48,0	36,9	199,02
Eisenach-Stadt*	44	189,3	16,2	4.082	248	3	2,3	1,6	0,00
Erfurt-Stadt*	209	610,2	103,4	4.493	3.216	19	91,0	55,0	100,80
Gera-Stadt*	138	271,7	51,7	3.255	1.416	17	33,2	27,2	85,20
Gotha	302	935,0	144,0	15.481	2.951	12	47,0	35,0	212,40
Greiz	218	376,7	72,4	7.290	1.336	18	17,2	14,2	23,84
Hildburghausen	186	537,5	116,1	7.981	1.645	12	11,5	10,1	53,77
Ilm-Kreis	499	1.019,0	211,1	10.379	2.981	31	86,0	61,6	248,89
Jena-Stadt*	213	964,3	139,4	5.639	1.988	5	20,6	16,7	18,40
Kyffhäuserkreis	139	319,6	60,0	5.013	1.083	14	11,2	8,8	0,00
Nordhausen	167	369,6	78,2	4.193	1.139	15	29,4	23,7	74,70
Saale-Holzland-Kreis	166	453,9	71,4	4.683	1.102	10	19,0	12,2	28,15
Saale-Orla-Kreis	265	435,1	85,5	9.960	1.312	16	26,2	20,0	128,86
Saalfeld-Rudolstadt	281	619,1	108,2	8.773	1.423	38	118,1	96,6	153,05
Schmalkalden-Meiningen	696	922,6	191,3	15.512	2.662	40	59,9	47,1	233,14
Sömmerda	147	627,8	126,8	5.900	1.922	18	36,0	29,1	142,06
Sonneberg	244	542,3	89,9	7.189	1.496	13	20,8	15,7	73,82
Suhl-Stadt*	102	208,4	49,6	2.951	675	7	16,8	13,9	75,88
Unstrut-Hainich-Kreis	214	267,3	53,4	6.418	1.157	19	21,8	17,2	97,66
Warburgkreis	324	842,7	135,8	11.414	2.602	23	33,3	27,6	94,17
Weimarer-Land	179	360,6	66,8	5.301	1.177	22	14,2	11,6	76,87
Weimar-Stadt*	68	52,3	9,0	1.102	176	3	4,9	3,6	0,00
Insgesamt	5.302	11.986,9	2.196,3	164.596	36.737	395	805,7	615,0	2.237,21

* kreisfreie Städte

Stand: Zeitpunkt der Bewilligung (keine Herausnahme von Projekten durch z. B. Insolvenz usw.)

14.8 Verwendungsnachweiskontrolle und Evaluierung

In Thüringen weisen Unternehmen die zweckentsprechende Verwendung erhaltener GRW-Fördermittel grundsätzlich in einem vereinfachten Verfahren (Verwendungsnachweisverfahren) nach. Um den in der Europäischen Union einheitlich geltenden Kontrollpflichten nachzukommen, werden im entsprechenden Umfang aber auch Originalbelege geprüft sowie Vor-Ort-Kontrollen vorgenommen.

Thüringen lässt die Wirksamkeit und Effizienz der GRW-Förderung regelmäßig wissenschaftlich untersuchen.

14.9 Weitere Informationen und Ansprechpartner

Die GRW-Förderung für gewerbliche Unternehmen und Tourismusvorhaben erfolgt durch die

Thüringer Aufbaubank (TAB)
99084 Erfurt,
Gorkistraße 9
Tel.: 03 61/7447-0;
Fax: 03 61/7447 271
E-Mail: info@aufbaubank.de

Für die wirtschaftsnahe Infrastrukturförderung ist zuständig das

Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA)
99423 Weimar,
Weimarplatz 4
Referat 500
Tel.: 0361/37 900;
Fax: 03 61/37 73 71 90,
E-Mail: Poststelle@tlvwa.thueringen.de

Die Programmsteuerung sowie die Fach- und Rechtsaufsicht über die GRW-Förderung in Thüringen erfolgen durch das

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit
Tel: 0361/37 97-999; Fax: 0361/37 97-990
E-Mail: mailbox@tmwta.thueringen.de

Unterstützung in allen Ansiedlungs- und Standortfragen gewährt die

Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen (LEG)
99084 Erfurt,
Mainzerhofstr. 12
Tel.: (03 61) 56 03 0
Fax: (0361) 56 03 333
E-Mail: post@leg-thueringen.de

Detaillierte Informationen zur GRW-Förderung sowie zu allen sonstigen Fördermöglichkeiten, Aktivitäten und statistischen Daten der Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik in Thüringen sind unter folgenden Internet-Adressen zu finden:

<http://www.thueringen.de/de/tmwta/>
<http://www.aufbaubank.de>

<http://www.leg-thueringen.de/>
<http://www.thueringen.de/de/tlvwa>

Eine Liste der Begünstigten der GRW-Förderung (1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2008) kann unter:

<http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmwta/wirtschaft/foerderung/beguenstliste-ga.pdf> eingesehen werden.

Grundgesetz Artikel 91a und Artikel 91b¹**VIII a. Gemeinschaftsaufgaben****Artikel 91a**

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
2. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.

(3) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den meisten Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

Artikel 91b

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:

1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;
2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen;
3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.

Vereinbarungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung der Länder.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

¹ Zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) vom 28. August 2006 (BGBl. I, S. 2034).

Anhang 2**Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW-Gesetz (GRWG)**

vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I, S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I, S. 2246)¹

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gemeinschaftsaufgabe**

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Investive Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. investive Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich ist,
3. nichtinvestive und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind,
4. Evaluierung der Maßnahmen und begleitende regionalpolitische Forschung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden in Gebieten mit erheblichen wirtschaftlichen Strukturproblemen durchgeführt, insbesondere in Gebieten, in denen Regionalbeihilfen nach Artikel 87 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährt werden können. Es können auch Gebiete gefördert werden, die vom Strukturwandel in einer Weise bedroht sind, dass negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang absehbar sind.

(3) Einzelne Maßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwer-

punkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, dass sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen

1. des Bundes und der Länder sowie
2. natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 1 gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

§ 3**Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen und Bürgschaften bestehen.

§ 4**Gemeinsamer Koordinierungsrahmen für die regionale Wirtschaftsförderung**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Koordinierungsrahmen für die regionale Wirtschaftsförderung aufgestellt.

(2) Der gemeinsame Koordinierungsrahmen ist nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung der Europäischen Kommission auszugestalten. Er ist regelmäßig weiterzuentwickeln.

(3) Der gemeinsame Koordinierungsrahmen umfasst insbesondere:

1. die Festlegung der Fördergebiete nach § 1 Abs. 2 nach einem sachgerechten Bewertungsverfahren,
2. die förderfähigen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1,
3. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung,
4. die sachgerechte Verteilung der Bundesmittel auf die Länder,
5. Regelungen über die Mittelbereitstellung und Rückforderungen zwischen Bund und Ländern,
6. Berichtswesen, Evaluierung und statistische Auswertungen.

¹ Das novellierte Gesetz ist am 14. September 2007 in Kraft getreten.

§ 5**Koordinierungsausschuss**

(1) Für die Beschlussfassung über den gemeinsamen Koordinierungsrahmen und Anpassungen nach § 4 Abs. 2 und 3 bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Koordinierungsausschuss. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Koordinierungsausschuss beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(3) Der Koordinierungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6**Durchführung und Unterrichtung**

(1) Die Durchführung der Maßnahmen des gemeinsamen Koordinierungsrahmens ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen des gemeinsamen Koordinierungsrahmens und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

(3) Der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses unterrichtet den Deutschen Bundestag über die Durchführung des gemeinsamen Koordinierungsrahmens und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 7**Finanzierung**

(1) Der Bund trägt vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91a Abs. 3 des Grundgesetzes die Hälfte der Ausgaben in jedem Land.

(2) Die Zahlungsabwicklung wird vom Koordinierungsausschuss nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vor-

schriften des Bundes im gemeinsamen Koordinierungsrahmen konkretisiert.

(3) Der Einsatz von Mitteln der Europäischen Strukturfonds für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 ist möglich.

(4) Die Länder können zusätzlich eigene Mittel nach Maßgabe des gemeinsamen Koordinierungsrahmens einsetzen.

§ 8**Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel**

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen durch das Land ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge einschließlich Zinsen an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 3,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 ab dem 31. Tag nach Eingang des Betrages beim Land.

§ 14**Inkrafttreten²**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

² Das novellierte Gesetz ist am 14. September 2007 in Kraft getreten.

Anhang 3**Ergänzende verbindliche Förderbedingungen für die Förderung von Investitionen von gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen nach Ziffer 2.9 (Teil II-A)**

Nicht anzuwenden auf o. g. Forschungseinrichtungen sind wegen der Besonderheiten dieses Tatbestandes die folgenden Regelungen des Koordinierungsrahmens:

- Der Primäreffekt nach Ziffer 2.1 Teil II-A als Förder Voraussetzung ist nicht einschlägig.
- Die Förderkriterien „Abschreibungskriterium“ und „Erhöhung der Dauerarbeitsplätze um 15 Prozent“ (jeweils Ziffer 2.2 Teil II-A) sind nicht abzu prüfen.
- Eine Einstufung der Investitionsvorhaben unter Ziffer 2.3.1 Teil II-A ist nicht erforderlich (d. i. Errichtung, Erweiterung, Diversifizierung der Produktion oder grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte oder Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor).

Anwendung finden hingegen die folgenden Regelungen:

- Die Regelungen der Ziffern 1.1 bis 1.4 Teil II-A sind anzuwenden. D. i.: die allgemeinen Grundsätze der Förderung (Ziffer 1.1 Teil II-A), bei denen die Anwendbarkeit auf die außeruniversitären Forschungsein-

richtungen sogar explizit in der Überschrift aufgeführt wird, das Förderverfahren (Ziffer 1.2 Teil II-A), die Berücksichtigung von Vorförderungen (Ziffer 1.3 Teil II-A) und die außerhalb der GRW liegenden Aspekte, die bei der Prüfung von Anträgen zu berücksichtigen sind, wie z. B. immissionsschutzrechtliche und baurechtliche Gesichtspunkte (Ziffer 1.4 Teil II-A).

- Die Regelungen der Ziffern 2.6 Teil II-A sind anzuwenden. Diese regeln die Anerkennung von Kosten als förderfähige Kosten des Vorhabens.
- Die Begriffsbestimmungen der Ziffern 2.8 Teil II-A sind anzuwenden. D. i.: „Betriebsstätte“, „gewerblich“, „Gründungsphase eines Unternehmens“, „Zahl der Dauerarbeitsplätze“ gegenüber „Zahl der Beschäftigten“, Bestimmung eines „Arbeitsplatzes“ bei Teilzeitarbeit, Saisonarbeit, Mehrschichtbetrieben, „KMU“, „Telearbeitsplatz“.
- Es finden Anwendung die „Förderausschlüsse“, die „Vorbeginsregel“, „beihilferechtliche Rückzahlungsverpflichtungen“ sowie die Regeln für den Widerruf des Zuwendungsbescheids (Teil II-A, Ziffern 3.3, 3.4, 4.).

Anhang 4

Ergänzende verbindliche Förderbedingungen für wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen nach Ziffer 3.2 (Teil II B), um deren Vereinbarkeit mit den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission sicherzustellen

Die nach Ziffer 3.2 (Teil II B) förderfähigen Infrastrukturmaßnahmen müssen mit dem zum Zeitpunkt der Gewährung der GRW-Förderung geltenden Beihilferecht der Europäischen Kommission vereinbar sein.

Die Europäische Kommission hatte für den Zeitraum 2004 bis 2006 die einzelnen GRW-Infrastrukturförderatbestände in einzelnen Beihilfeverfahren intensiv geprüft und unter Berücksichtigung ergänzender Zusicherungen erklärt, dass die GRW-Förderung für diese Maßnahmen keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt bzw. mit dem EG-Vertrag vereinbar ist. Sofern Beihilfeelemente enthalten sind, gelten die entsprechenden Höchstgrenzen.

Um ab 2007 weiterhin eine Vereinbarkeit der Maßnahmen nach Ziffer 3.2 mit den beihilferechtlichen Vorgaben sicherzustellen, sind die in Anlehnung an die o. g. Kommissionsentscheidungen aufgestellten Bedingungen für die einzelnen Infrastrukturmaßnahmen verbindlich bei der Bewilligung von GRW-Infrastrukturvorhaben zu berücksichtigen. Die Regelungen für die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke im Rahmen der Breitbandförderung sind von der Europäischen Kommission bis 2013 genehmigt worden.

Sollten bei den nachfolgenden Infrastrukturförderatbeständen Träger, Betreiber und Eigentümer der Infrastruktur auseinander fallen, ist eine Wertabschöpfungsklausel zu verankern, die sicherstellt, dass etwaige Gewinne oder Vorteile beim privaten Träger und/oder Betreiber der Infrastruktur abgeschöpft werden und nach Abzug der Aufwendungen nach Ablauf der Nutzungsbindungsfrist an den GRW-Zuwendungsgeber abgeführt werden.

1. Ziffer 3.2.1: Erschließung und Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebiete

Förderfähig sind die Erschließung und die Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebiete in den strukturschwachen Fördergebieten.

Eine Erschließung nach Maß, z. B. für ein Unternehmen, ist nach der EP/PIP Entscheidung der Europäischen Kommission (ABl. EG Nummer L 145 vom 20. Juni 2000) ausgeschlossen.

Zur Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebiete zählen insbesondere die Demontage von Altanlagen und die Beseitigung von Altlasten. Die Sanierung darf nur insoweit erfolgen, als sie für eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Folgenutzung des jeweiligen Geländes erforderlich ist.

Träger der Maßnahme ist eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband, welcher der Kommunal-

aufsicht untersteht. Darüber hinaus sind andere Fallgestaltungen im Sinne von Ziffer 3.1.3 möglich, sofern sie mit dem Beihilferecht vereinbar sind.

Das zu erschließende bzw. wiederherzurichtende Gelände befindet sich i. d. R. im Eigentum des Trägers. Ist der Träger in Ausnahmefällen nicht der Eigentümer des Geländes, so muss er über das Gelände gegenüber dem Eigentümer vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung besitzen. In diesen Fällen muss per Abschöpfungsvertrag zwischen dem Träger und dem Eigentümer des Grundstücks gewährleistet sein, dass eine etwaige Wertsteigerung des erschlossenen bzw. wiederhergerichteten Grundstücks bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten in Abzug gebracht wird und alle aus den Arbeiten entstehenden Vorteile vollständig an den Träger weitergereicht werden.

Die erschlossenen Flächen sind ausschließlich zum Marktpreis an den besten Bieter im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (ABl. EG Numer C 209/2 vom 10. Juli 1997) nach öffentlichen Verkaufsbemühungen zu veräußern. Ist der Träger Eigentümer des Grundstücks, sind beim Verkauf erzielte Überschüsse vom Träger an den GRW-Zuwendungsgeber zurückzuführen. Überschüsse ergeben sich als Differenz zwischen Verkaufspreis und der Summe der Kosten aus Grundstückserwerb bzw. Verkehrswert des unerschlossenen Grundstücks zzgl. Eigenanteil des Trägers an den Erschließungskosten.

2. Ziffer 3.2.2 – allgemein: Errichtung und Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz (außer Regionalflughäfen)

Förderfähig sind Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbegebiete und Gewerbebetriebe an das überregionale Verkehrsnetz angebunden werden. Ziel ist es, den Zugang zum Verkehrsnetz zu verbessern und auszubauen, z. B. um überregionale Absatzmärkte leichter zu erreichen und die regionalen Standortbedingungen zu verbessern.

Die Verkehrsanbindungen stehen allen interessierten Nutzern diskriminierungsfrei zur Verfügung. Die Förderung von Verkehrsanbindungen, die nur von einem Unternehmen genutzt werden können, ist ausgeschlossen.

Die geförderten Straßen werden öffentlich gewidmet, so dass keine Benutzungsgebühren erhoben werden.

Nicht förderfähig sind Betriebsstraßen und andere Verkehrsverbindungen, die sich im Eigentum von Unternehmen befinden.

3. Ziffer 3.2.2: Regionalflughäfen

Förderfähig sind die Errichtung, der Ausbau und die Modernisierung von Regionalflughäfen und Landeplätzen in den strukturschwachen Fördergebieten, die i. d. R. im öffentlichen Eigentum (Gemeinden, Gemeindeverbände oder Kreise) stehen.

Die Förderung umfasst nur Flughafeninfrastruktur, die dem gemeinsamen öffentlichen Interesse dient und allen interessierten Nutzern im Rahmen der dadurch geschaffenen Kapazitäten diskriminierungsfrei offen steht. Nur von einem einzigen Unternehmen zu nutzende Infrastruktur ist von der Förderung ausgenommen.

I. d. R. ist der Träger der Eigentümer des Regionalflughafens oder des Landeplatzes. Während der Bindefrist darf der Träger das Eigentum an der geförderten Infrastruktur nicht veräußern. Die Infrastruktur darf auch nicht für andere als in der Förderentscheidung angegebene Zwecke genutzt werden. In Ausnahmefällen, in denen der Träger nicht Eigentümer des Flughafens ist, wird ein Abführungsvertrag geschlossen, mit dem sichergestellt wird, dass etwaige Gewinne, z. B. aufgrund einer Wertsteigerung der geförderten Infrastruktur, bei Ablauf der Bindefrist vom Eigentümer an den Träger abgeführt werden. Für seinen Teil führt der Träger diesen Gewinn abzüglich seines Eigenanteils an den GRW-Zuwendungsgeber ab.

Förderfähige Investitionsbestandteile sind u. a. Start- und Landebahn, Rollwege, Vorfelder, Wasser- und Stromversorgung, Entsorgungseinrichtungen, Bereitstellung von Betriebsflächen, Sicherheitsausrüstungen, Lärmschutz, Navigations- und Fernmeldeausrüstung, Hangars, Werkstätten und Abfertigungs- sowie Betriebsgebäude. Betriebs- und Instandhaltungskosten sind nicht förderfähig.

Nicht auf den Luftverkehr bezogene Aktivitäten an Flughäfen sind nicht förderfähig. In Fällen von Mischinvestitionen, d. h. Infrastrukturvorhaben, die sowohl für auf den Luftverkehr bezogene Zwecke als auch für nicht auf den Luftverkehr bezogene Aktivitäten genutzt werden können, werden die Investitionskosten in förderfähige und nicht förderfähige Bestandteile aufgeteilt. Förderfähig ist nur der auf Luftverkehrsaktivitäten bezogene Anteil.

Spezifische Investitionen von Luftfahrtunternehmen, die einen Flughafen nutzen, sind ausgeschlossen. Für den Betrieb und die Verwaltung eines Flughafens werden keine Fördermittel gewährt.

4. Ziffer 3.2.3: Errichtung oder Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen

Förderfähig sind Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen zum Anschluss von Gewerbegebieten. Ziel der Förderung ist es, den Nutzern in den strukturschwachen Fördergebieten die zur Versorgung

notwendigen Einrichtungen zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung zu stellen.

Die Förderung erfolgt subsidiär nur insoweit, als sie dem allgemeinen öffentlichen Interesse der Region dient und für eine wirtschaftliche und sachgerechte Versorgung der Gewerbegebiete erforderlich ist.

Der Fördertatbestand kommt nur in Ausnahmefällen und unter besonderen Umständen in Betracht, in denen ein am Markt tätiges Unternehmen keiner rechtlichen Verpflichtung zur Bereitstellung der Leistungen unterliegt und kein wirtschaftliches Interesse zur Durchführung der erforderlichen Investitionen vorliegt. Dies ist z. B. der Fall, wenn aufgrund einer peripheren Lage bzw. einer zu kleinen Zahl potenzieller Endnutzer keine ausreichende Kostendeckung zu erwarten ist. Die Förderung soll in diesen Fällen dazu beitragen, die vom Träger/Eigentümer zu tragenden Investitionskosten auf ein Niveau abzusenken, das dem üblichen und vergleichbaren Kostenrahmen entspricht, d. h. es werden nur die zusätzlichen spezifischen Mehraufwendungen aufgrund des spezifischen Standorts ausgeglichen.

Förderfähig sind die Baukosten zur Heranführung der Versorgungsleitungen an die einzelnen Grundstücke. Es werden max. die Nettomehrkosten ausgeglichen, die erforderlich sind, um die Erschließung zu marktüblichen Preisen zu realisieren.

Hausanschlüsse und andere Maßnahmen innerhalb der Grundstücke zukünftiger Nutzer werden nicht gefördert.

Träger der Maßnahme ist eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband, welcher der Kommunaufsicht untersteht.

Der Träger und ggf. der mit der Durchführung beauftragte Betreiber garantieren die diskriminierungsfreie – d. h. vom Lieferanten der Versorgung unabhängige – Durchleitung der Lieferungen. Sofern der Leitungseigentümer gleichzeitig ein Versorgungsunternehmen ist, muss sichergestellt werden, dass durch die Förderung kein Vorteil für das Versorgungsunternehmen eintritt.

5. Ziffer 3.2.4: Errichtung oder Ausbau von Kommunikationsverbindungen (bis zur Anbindung an Netz bzw. nächsten Knotenpunkt)

Die Förderregeln der Ziffer 3.2.3 gelten insoweit analog auch für die Förderung der Errichtung oder des Ausbaus von Kommunikationsverbindungen. Für die Förderung der Breitbandversorgung gilt darüber hinaus:

I. Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten Regionen des GRW-Fördergebiets zu ermöglichen und damit zielgerichtet und vorrangig förderfähige Betriebe in den GRW-Fördergebieten zu unterstützen. Die Breitbanddienste sollen entsprechend den regionalen Bedürfnissen, die im

Rahmen einer Markterhebung/Bedarfserhebung vorab ermittelt wurden, zu erschwinglichen Preisen zugänglich sein. Hierbei soll es sich um „marktkonforme Entgelte“ handeln, die den Tarifen entsprechen, die von Diensteanbietern in Gebieten verlangt werden, in denen bei ähnlichen Bedingungen ein Anschluss ohne Förderung erfolgt. Im Hinblick auf eine möglichst kostengünstige Anbindung der Unternehmen soll auch der Bedarf umliegender nicht förderfähiger Betriebe und Haushalte berücksichtigt sowie in die Förderung mitbezogen werden.

II. Über die sonst für die Infrastrukturförderung geltenden Voraussetzungen hinaus gilt für die Förderung des Breitbandzugangs:

1. Der Zuwendungsempfänger hat zu erbringen:

- einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung von Gewerbegebieten. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die Netzbetreiber bereit sind, in absehbarer Zukunft die entsprechenden Breitbanddienste auch ohne staatliche Förderung bereit zu stellen. Kennzeichen für die Unterversorgung sind:
 - Downloadgeschwindigkeit beträgt weniger als 2 Mbit/s.
 - Es besteht ein für die Unternehmen unangemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis verglichen mit dem Preis-Leistungs-Verhältnis der Breitbandversorgung für Unternehmen in benachbarten Ballungsräumen.
- eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gewerbegebiet. Dabei sollten neben dem für Gewerbeunternehmen festgestellten Bedarf auch der private Bedarf von umliegenden Haushalten und nicht förderfähigen Unternehmen einbezogen werden.

2. Förderfähig ist die sog. Wirtschaftlichkeitslücke (A) oder die Verlegung von Leerrohren inklusive Kabeln (B), sofern sie im Zuge der Durchführung anderer Infrastrukturmaßnahmen erfolgt.

A. Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke

1. Auf Basis des ermittelten Bedarfs hat die Gemeinde/der Gemeindeverband zur Sicherstellung von Transparenz, Anbieter- und Technologieneutralität eine öffentliche, wettbewerbs-, technologie- und anbieterneutrale Ausschreibung im Hinblick auf die Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers durchzuführen. Die Veröffentlichung muss zumindest im offiziellen Amtsblatt sowie im Internetangebot der Gemeinde erfolgen. Dabei sind Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts zu beachten.
2. Die Auswahl des geeigneten Netzbetreibers oder im Falle eines Technologiemiixes der geeigneten Netzbetreiber erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus der der

Zuschussbetrag hervorgeht, den der/die Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält/halten. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot. Sollte das wirtschaftlichste Angebot nicht gleichzeitig das Angebot sein, für das die geringste staatliche Förderung benötigt wird, ist ausführlich darzulegen, warum das Angebot als wirtschaftlicher anzusehen ist.

3. Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).

4. Falls eine Ausschreibung erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann der Zuwendungsempfänger die Investitionen selbst durchführen. Förderfähig ist auch in diesem Fall nur der Teilbetrag der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Auf die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene kann aufgrund von technologischen Restriktionen bzw. wenn dies die Investition um mindestens 50 Prozent verteuern würde, verzichtet werden.
- Wenn ein Zuwendungsempfänger die Investition nach Ziffer 5 selbst durchführt und ausnahmsweise auf die Herstellung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene entsprechend Ziffer 6.1 verzichtet, dann ist die Nutzung der Netzinfrastruktur in einem offenen und transparenten Verfahren unter Beachtung des Vergaberechts zu vergeben.
- Bereits bei Antragstellung sind geeignete vorhabensspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.

B. Förderung von Leerrohren im Zuge der Durchführung anderer Infrastrukturmaßnahmen

1. Förderfähig ist die Verlegung inner- und außerörtliche Leerrohre einschließlich Kabeln im Zuge der Durchführung anderweitiger Infrastrukturmaßnahmen.
2. Gefördert werden ausschließlich Material- und Verlegungskosten für Leerrohre der Art „drei- oder mehrfach D 50“ einschließlich Kabeln. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Erschließung nach Maß, d. h. für einen speziellen Breitbandanbieter, erfolgt.
3. Die Nutzung der Leerrohrkapazitäten einschließlich Kabeln muss ausgeschrieben werden. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot.

6. Ziffer 3.2.5: Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall

Förderfähig sind Anlagen zur Reinigung von Abwasser.

Der Bereich der Abwasserreinigung ist eine klassische Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge und unterliegt hoheitlich den kommunalen Trägern. Der Markt ist nicht liberalisiert. Die Gebietskörperschaften entscheiden im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie, in welcher Form und Art sie diese Aufgabe wahrnehmen. Aufgrund steigender umweltrechtlicher Mindestanforderungen, auch ausgelöst von einheitlichen Anforderungen durch EU-Richtlinien, können die Kommunen die hierfür notwendigen Anlagen und Systeme oftmals nur mit Hilfe von Zuweisungen und Finanztransfers übergeordneter Länderministerien errichten. Die GRW-Infrastrukturförderung leistet insoweit einen Beitrag zur Finanzierung einer öffentlichen Aufgabe.

Infrastrukturvorhaben aus dem Bereich Entsorgung, Beseitigung und Verwertung von gewerblichen Abfällen sind vor deren Bewilligung bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

7. Ziffer 3.2.6: Geländeerschließung für den Tourismus und öffentliche Einrichtungen des Tourismus

Förderfähig sind folgende Vorhaben:

- die Geländeerschließung für öffentliche Einrichtungen des Tourismus. Das zu erschließende Gelände muss sich zum Zeitpunkt der Erschließungsentscheidung im Eigentum des Trägers befinden, oder der Träger muss über das Gelände auf der Grundlage einer vertraglichen Absicherung mit dem Eigentümer Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung besitzen.

Die Erschließung von Gelände zur Ansiedlung von gewerblichen Tourismusbetrieben erfolgt nach Ziffer 3.2.1. Eine Erschließung nach Maß, z. B. für ein Unternehmen, ist nach der EP/PIP-Entscheidung der Europäischen Kommission (ABl. L 145 vom 20. Juni 2000) ausgeschlossen.

- die Errichtung, der Ausbau und die Modernisierung solcher Einrichtungen. Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind. Dazu gehören u. a. Kurparks, Strandpromenaden, Häuser des Gastes und Informationszentren. Der diskriminierungsfreie öffentliche Zugang zu den Tourismusingfrastruktureinrichtungen ist für alle Nutzer zu gewährleisten.

Für Unternehmen im Sinne des Beihilferechts kommt nur eine einzelbetriebliche Investitionsförderung aufgrund von bereits von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilferegelungen in Betracht.

Sofern der Träger nicht Eigentümer des Geländes ist, muss durch Abschöpfungsvertrag zwischen dem Träger und dem Eigentümer gewährleistet sein, dass Gewinne durch eine etwaige Wertsteigerung des erschlossenen Grundstücks nach Ablauf der Nutzungsbindung vom Eigentümer an den Träger abgeführt werden. Der Träger seinerseits führt diesen Gewinn abzüglich seines Eigenanteils an den Erschließungs- und Baukosten an den GRW-Zuwendungsgeber ab.

8. Ziffer 3.2.7: Errichtung und Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung

Förderfähig ist die Errichtung und der Ausbau von Einrichtungen zur beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung. Träger der Einrichtungen sind:

- Gebietskörperschaften (Kommunen, Landkreise), z. B. von berufsbildenden Schulen;
- andere durch Gesetz vorgesehene Träger der beruflichen Ausbildung (Kammern, Innungen), z. B. von Meisterschulen;
- sonstige privatrechtliche Einrichtungen (beispielsweise gewerkschaftliche Vereine, Stiftungen), die zwar keinen öffentlich-rechtlichen Status besitzen, aber den gleichen Ausbildungszweck verfolgen und einen diskriminierungsfreien Zugang garantieren.

Für Unternehmen im Sinne des Beihilferechts kommt nur eine Förderung aufgrund von bereits von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilferegelungen in Betracht.

Die Ausbildungsgänge sind für alle Interessenten diskriminierungsfrei zugänglich. Eine unternehmensspezifische Ausbildung erfolgt nicht.

9. Ziffer 3.2.8: Errichtung und Ausbau von Gewerbezentren (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.)

Der GRW-Zuschuss, der den Trägern zur Errichtung eines Zentrums zur Verfügung gestellt wird, soll ausschließlich den Nutzern einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen.

Um sicherzustellen, dass kein Vorteil auf Ebene der Träger verbleibt, sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Für die Errichtung oder den Ausbau des Zentrums wird eine öffentliche Ausschreibung der Maßnahme entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften durchgeführt.
- Die Träger sind verpflichtet, den Nutzern den Besitz oder die Nutzung des Zentrums für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zu überlassen. Insofern erhalten die Träger während dieses Zeitraums von 15 Jahren, in dem die Gebäude als Zentrum genutzt werden müssen, keinen Vorteil.
- Nach Ablauf der 15 Jahre verbleiben die Gebäude i. d. R. im Eigentum der Träger. Um sicherzustellen, dass auf der Ebene der Träger kein Vorteil verbleibt

muss nach 15 Jahren eine Gewinnabschöpfung erfolgen. Dies geschieht entweder im Wege der Ertragswertmethode (z. B. Discounted-Cash-Flow-Methode) oder nach einer von der Europäischen Kommission anerkannten Methode (vgl. Strukturfondsdurchführungsverordnung). Dabei werden einschließlich des Gebäuderestwertes alle Gewinne und Verluste berücksichtigt, die dem Träger in den 15 Jahren des Betriebs des Zentrums entstanden sind.

Sofern der Träger mit der Durchführung einen Betreiber beauftragt, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere ist sicherzustellen, dass kein Vorteil auf der Ebene der Betreiber nach Ablauf von 15 Jahren verbleibt.

Durch die Träger der Zentren und die Betreiber werden die Nutzer (KMU), die die Räumlichkeiten in den Zen-

tren anmieten, indirekt durch staatliche Mittel begünstigt. Der Vorteil zugunsten der KMU besteht daher i. d. R. in der im Vergleich zu den Marktpreisen kostengünstigeren Nutzung der Räume des Zentrums einschließlich der Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen. Soweit die Miete und/oder die weiteren Angebote unter dem Marktpreis liegen, stellt die Maßnahme auf der Ebene der Nutzer eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

Die Beihilfe ist mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, soweit die Obergrenzen der Deminimis-Verordnung vom Beihilfeempfänger über einen Zeitraum von 3 Jahren eingehalten werden bzw. jegliche Beihilfen für Beratungsdienstleistungen (max. 50 Prozent der förderfähigen Kosten) zugunsten von KMU im Einklang mit der KMU-Freistellungsverordnung stehen.

Anhang 5

Garantieerklärung

Die Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (im folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

- a) der Errichtung,
- b) der Erweiterung,
- c) der Umstellung,
- d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zu Höhe von insgesamt

Land	Gewährleistungen in Euro
Bayern	31 000 000,00
Berlin	23 000 000,00
Brandenburg	148 000 000,00
Bremen	10 000 000,00
Hessen	36 000 000,00
Mecklenburg-Vorpommern	110 000 000,00
Niedersachsen	72 000 000,00
Nordrhein-Westfalen	89 000 000,00
Rheinland-Pfalz	51 000 000,00
Saarland	18 000 000,00
Sachsen	253 000 000,00
Sachsen-Anhalt	151 000 000,00
Schleswig-Holstein	36 000 000,00
Thüringen	200 000 000,00
Insgesamt	1 228 000 000,00

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Finanzen, übernimmt hiermit aufgrund des § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009) vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2899) geändert durch Nachtragshaushaltsgesetz 2009 vom 27. Februar 2009 (BGBl. I S. 406) in Verbindung mit den verbindli-

chen Erläuterungen zu Kapitel 32 08 Nummer 5.1 50 Prozent der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von

614 000 000 Euro
(in Worten: sechshundertvierzehn Millionen Euro)

zuzüglich 50 Prozent der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von

12 000 000 Euro
(in Worten: zwölf Millionen Euro)

nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,
 - a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantieerklärungen gegeben sind;
 - b) über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1972 bis 2007 (erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975, zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976, dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977, vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978, fünfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979, sechster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980, siebenter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981, achter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982, neunter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983, zehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984, elfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982

bis 1985, zwölfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986, dreizehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987, vierzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988, fünfzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989, sechzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990, siebzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991, achtzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992, neunzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993, zwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994, einundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995, zweiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996, dreiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997, vierundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1995 bis 1998, fünfundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1996 bis 1999, sechsundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1997 bis 2000, siebenundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1998 bis 2001, achtundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1999 bis 2002, neunundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2000 bis 2003, dreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2001 bis 2004; einunddreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2002 bis 2005, zweiunddreißigs-

ter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2003 bis 2006, dreiunddreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2004 bis 2007, vierunddreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2005 bis 2008, fünfunddreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2006 bis 2009, sechsunddreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2007 bis 2010) bzw. des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2010 bis 2013 und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis Dezember 2013 entschieden haben;

- c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war;
 - d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, dass es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplans bzw. Koordinierungsrahmens handelt.
2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 10 000 000 Euro (Hauptforderung) nicht übersteigen.

II.

3. Die Länder werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan bzw. Koordinierungsrahmen innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.
4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

- nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
- unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
- nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

6. Der Bund – vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und – bezüglich der zu verbürgenden Kredite – die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.
8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50 Prozent.
9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen ausdrücklichen Schadensbericht, ansonsten plausible Abrechnungen, sowie jeweils eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50 Prozent an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster. Der Erlösanteil des Bundes ist für jedes vorausgegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Halle, Konto 860 010 40 bei der Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig (BLZ 860 000 00), zu überweisen.
11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten bei Bürgschaften bis zum Betrag von 5 000 000 Euro 20 Prozent, bei Bürgschaften mit einem Betrag von mehr als 5 000 000 Euro 50 Prozent an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Halle, Konto 860 010 40 bei der Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig (BLZ 860 000 00), zu überweisen.

VI.

12. Die Garantie wird übernommen

- a) für Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990,
- b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991,
- c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1992,
- d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember

- ber 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993,
- e) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979 und in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1994,
 - f) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980 und in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1995,
 - g) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981 und in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1996,
 - h) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982 und in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1997,
 - i) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983 und in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1998,
 - j) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984 (1985) und in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1999,
 - k) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des elften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985 (1986) und in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2000,
 - l) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwölften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986 (1987) und in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2001,
 - m) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreizehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987 (1988) und in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2002,
 - n) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988 (1989) und in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2003,
 - o) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989 (1990) und in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1986 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2004,
 - p) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990 (1991) und in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2005,
 - q) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991 (1992) und in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2006,
 - r) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achtzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992 (1993) und in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2007,
 - s) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993 (1994) und in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1990 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2008,
 - t) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen

- Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994 (1995) und in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2009,
- u) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des einundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995 (1996) und in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2010,
 - v) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996 (1997) und in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2011,
 - w) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreiundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997 (1998) und in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012,
 - x) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1995 bis 1998 (1999) und in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013,
 - y) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1996 bis 1999 (2000) und in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2014,
 - z) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1997 bis 2000 (2001) und in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2015;
 - aa) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1998 bis 2001 (2002) und in der Zeit vom 01. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2016.
 - bb) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achtundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1999 bis 2002 (2003) und in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2017.
 - cc) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2000 bis 2003 (2004) und in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2018.
 - dd) für die Bürgschaften über die die Länder in Durchführung des dreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2001 bis 2004 (2005) und in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2019.
 - ee) für die Bürgschaften über die die Länder in Durchführung des einunddreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2002 bis 2005 (2006) und in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2020.
 - ff) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiunddreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2003 bis 2006 (2007) und in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2021.
 - gg) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreiunddreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2004 bis 2007 (2008) und in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2022.
 - hh) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierunddreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2005 bis 2008 (2009) und in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2023.
 - ii) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfunddreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2006 bis 2009 (2010) und in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2024.

jj) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsunddreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2007 bis 2010 (2011) und in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2027.

kk) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2010

bis 2013 und in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2031.

VII.

13. Diese Garantieerklärung gilt an Stelle der Garantieerklärung des Bundes G 5250/63 vom 4. März 1980 gegenüber den vorgenannten Ländern.

VIII.

14. Erfüllungsort und Gerichtstand ist Berlin.

Anlage 2

Land: ...

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;

Liste der Rückflüsse Nr.: ... (Rückflüsse in der Zeit vom ... bis ...)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf €	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten €	Anteil des Bundes (50 % von Spalte 5) €
1	2	3	4	5	6

Anhang 6

Richtlinie für ERP-Förderkredite an kleine und mittlere Unternehmen in den regionalen Fördergebieten – (GRW-Fördergebiete) – (ERP-Regionalförderprogramm)

Ziel des Programms ist die Förderung wirtschaftlich benachteiligter Regionen. Durch die Förderung von gewerblichen Investitionen sollen die wirtschaftliche Betätigung und das Arbeitsplatzangebot in den strukturschwachen Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Fördergebiete) gesichert und erweitert werden. Dazu zählen die Standorte in den neuen Ländern sowie die regionalen Fördergebiete in den alten Ländern und Berlin.

1. Verwendungszweck:

Das ERP-Regionalförderprogramm dient der Finanzierung von gewerblichen Investitionen, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen, z. B.

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- gewerbliche Baukosten (auch wenn Grundstück bereits vor Antragstellung erworben)
- Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen, Einrichtungen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Erwerb immaterieller Wirtschaftsgüter
- Kaufpreisfinanzierung im Rahmen von Firmenübernahmen

Ferner können mitfinanziert werden:

- Immaterielle Investitionen für Technologietransfer
- Management-Hilfen und Beratung
- Ausbildungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherstellung einmaliger Informationsanfordernisse bei der Erschließung neuer Märkte oder der Einführung neuer Produktionsmethoden (z. B. Marktforschung und -information)

Ausgeschlossen sind Umschuldungen und Nachfinanzierungen sowie Betriebsbeihilfen (z. B. Liquiditätshilfen).

2. Antragsberechtigte:

- In- und ausländische kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handel, Handwerk und sonstiges Dienstleistungsgewerbe) sowie
- Freiberuflich Tätige, die ein Investitionsvorhaben im GRW-Fördergebiet durchführen.

Die Antragsteller müssen die KMU-Kriterien der Europäischen Gemeinschaft erfüllen (KMU-Definition der EU).¹

¹ Definition gemäß Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124/36 vom 20. Mai 2003, K[2003]1422 endg.).

3. Umfang der Förderung:

Das Darlehen beträgt:

- in den Regionalfördergebieten der alten Länder: bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten
- in den neuen Ländern² und in Berlin: bis zu 85 Prozent der förderfähigen Kosten

4. Darlehenskonditionen:

a) Zinssatz:

Es ist ein risikogerechter Zinssatz in Abhängigkeit von der Zuordnung in die entsprechenden Preisklassen zu entrichten. Der Zinssatz ist fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit, danach gilt für die Restlaufzeit der bei Ablauf der Zinsbindungsfrist maßgebliche ERP-Zinssatz für Neuzusagen.

b) Laufzeit:

- Erwerb oder Errichtung von Grundstücken/Gebäuden: bis zu 20 Jahre
- Andere Investitionen: bis zu 15 Jahre

Die tilgungsfreie Zeit kann höchstens 5 Jahre betragen

c) Auszahlung: 100 Prozent

d) Bereitstellungsprovision: keine

e) Höchstbetrag: 3 000 000 Euro.

5. Antragsverfahren:

Anträge können bei jedem Kreditinstitut eingereicht werden. Die Antragsteller erhalten die ERP-Darlehen nicht unmittelbar von der KfW, sondern jeweils über das von ihnen gewählte Institut, das gegenüber der KfW die volle Haftung für den durchgeleiteten Kredit übernimmt.

6. Sonstige Vergabebedingungen:

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

² Das heißt in den Ländern: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

³ Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. PAngV) sind der Förderdatenbank des Bundes oder der KfW-Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Telefax-Nr. 069 7431-4214 oder im Internet unter www.kfw-foerderbank.de abgerufen werden kann.

Anhang 7

Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung¹

1. Allgemeines

1.1

An		<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen.</i>
		Eingangsstempel (falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)
		Datum des Eingangs
		Datum der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit
		Datum der Bewilligung
		Projekt-Nr.

➔ Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten.

Rechtsgrundlage ist § 5 Nr. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 06. Oktober 1969 (BGBl I S. 1861), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den Regelungen des jeweiligen Koordinierungsrahmens (Teil II-A). Die in Ihrem Bundesland geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Antragsformular.

Zutreffendes bitte ankreuzen

1.2 Antragsteller

Firma (Name und Anschrift, ggf. Gemeindekennziffer)	
Bundesland	Regierungsbezirk / Kreis
Bearbeiter: Telefon/Telefax/ E-Mail-Adresse:	
Bankverbindung Bank:BLZ: Kontonummer:	

¹ sowie an gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen nach Ziffer 1.5 Teil II-A des GRW-Koordinierungsrahmens
1/2009

1.3 Rechtsform

Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt
	Postleitzahl/Ort
	Steuer-Nr.

Ich/wir beantrage(n)

- die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)
 - als sachkapitalbezogener Zuschuss,
 - als lohnkostenbezogener Zuschuss.
- die Gewährung von Finanzierungshilfen aus Landesmitteln
 ➔ gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

1.4 Zuletzt wurde(n) für die unter Punkt 2.1 angegebene(n) Betriebsstätte(n) öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt:

<i>Investitionszeitraum</i>	<i>Datum des Antrags sowie Datum und Aktenzeichen des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides</i>	
Beginn Monat Jahr		Frühere Anträge werden von der Bewilligungsbehörde zur Erfolgskontrolle und zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag herangezogen.
Beendigung Monat Jahr		

1.5 Prüfung der Beteiligungsverhältnisse bei kleinen und mittleren Unternehmen

- Gehört die Betriebsstätte zu einem Unternehmen, das zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen ist?
- Hält das Unternehmen Anteile von 25 % oder mehr an anderen Unternehmen?
- Erstellt das Unternehmen eine konsolidierte Bilanz oder ist es im Abschluss eines anderen Unternehmens enthalten?

- nein
- ja ➔ Geben Sie bitte die einzelnen Beteiligungsverhältnisse an (ggf. Anlage beifügen):

1.6 Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte im Unternehmen, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme

Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte im Unternehmen	<input type="checkbox"/>	bis 49
	<input type="checkbox"/>	50 bis 249
	<input type="checkbox"/>	über 249
Jahresumsatz	<input type="checkbox"/>	unter 10 Mio. €
	<input type="checkbox"/>	10 Mio. € bis 50 Mio. €
	<input type="checkbox"/>	über 50 Mio. €
Jahresbilanzsumme	<input type="checkbox"/>	unter 10 Mio. €
	<input type="checkbox"/>	10 Mio. € bis 43 Mio. €
	<input type="checkbox"/>	über 43 Mio. €

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

KMU i.S.d. VO EG Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EG L 214 vom 9.8.2008)

<input type="checkbox"/>	ja ^[AK1]	falls ja:	<input type="checkbox"/>	kleines Unternehmen	<input type="checkbox"/>	nein ^[AK2]
			<input type="checkbox"/>	mittleres Unternehmen		

1.7 Angaben zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Vorjahren, wirtschaftliche Situation des Unternehmens²

Befindet sich das Unternehmen derzeit in wirtschaftlichen Schwierigkeiten?

nein ja → Bitte erläutern (ggf. Anlage):

Falls ja, befindet sich die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe noch in der Umstrukturierungsphase?

nein ja → Bitte erläutern (ggf. Anlage):

Wurde für die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe in den vergangenen zehn Jahren eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe gewährt?

nein ja → Bitte erläutern (ggf. Anlage):

² Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG C 244/2 vom 1. Oktober 2004) 1/ 2009

2. Angaben zum Investitionsvorhaben

2.1 Investitionsort

Postleitzahl	Ort/Ortsteil	Straße und Hausnummer	
Gemeindekennziffer	Kreis	Bundesland	
BA-Betriebsnummer der zu fördernden Betriebsstätte <input type="checkbox"/> bekannt (<i>Ggf. bei der Bundesagentur für Arbeit, Eschberger Weg 68, 66121 Saarbrücken erfragen</i>) BA-Betriebsnummer: <input type="checkbox"/> nicht bekannt, da es sich um eine neue Betriebsstätte handelt; Hinweis: ist innerhalb von 2 Monaten nach Bewilligung nachzumelden			

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

- nein
 ja → Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebsstätte(n) an:

Wirtschaftszweig:
Anschrift:

2.2 Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2. bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte (z.B. die Absatzperspektive) sind in einer **Anlage** darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z.B. Beteiligungen, Bezug von Rohstoffen und Vorprodukten, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen.

2.3 Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte**Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik**

--

Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben, z.B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz (erforderlichenfalls in einer **Anlage**).

--

Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebsstätte erstellten Produkte und Leistungen

Bitte nähere Angaben: z.B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland, erforderlichenfalls in einer Anlage. Diese Angaben sind erforderlich, falls der Nachweis des überregionalen Absatzes im Einzelfall erfüllt werden muss. Sie sind ggf. in geeigneter Form nachzuweisen.

--

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Die zu fördernde Betriebsstätte erfüllt die Merkmale des Primäreffekts:

- gemäß Positivliste

ja nein

- gemäß Einzelfallnachweis (vgl. geltenden Koordinierungsrahmen)

ja nein

3. Angaben zu den Arbeitsplatzzielen und den Abschreibungen

3.1 Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze vor Antragstellung

Dauerarbeitsplätze		Ausbildungsplätze	Summe
für Frauen	(1) für Männer	(2)	(1) + (2)

3.2 Zahl der Arbeitsplätze nach Abschluss der Investition

- Anzahl der geplanten **zusätzlichen** Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der unter Punkt 4 genannten Investitionen:

Dauerarbeitsplätze		Ausbildungsplätze	Summe
für Frauen	(1) für Männer	(2)	(1) + (2)

- Anzahl der geplanten **gesicherten** Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der unter Punkt 4 genannten Investitionen:

Dauerarbeitsplätze		Ausbildungsplätze	Summe
für Frauen	(1) für Männer	(2)	(1) + (2)

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Zahl der zusätzlichen			Zu Investitionsbeginn vorhandene Arbeitsplätze	Erhöhung in %
Dauerarbeitsplätze	Ausbildungsplätze x 2	Summe		

3.3 Angaben zu Verlagerungsinvestitionen

Werden in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu dem in Punkt 2 bezeichneten Vorhaben in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte Arbeitsplätze abgebaut?

- nein ja → Geben Sie bitte die Anzahl der Arbeitsplätze und die Anschrift der betreffenden Betriebsstätte an:

Anzahl der abgebauten bzw. noch abzubauenen Arbeitsplätze:
Anschrift der Betriebsstätte:

3.4 Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren vor Investitionsbeginn in vollen Euro ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen

Jahr	Betrag (€)

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Jahresdurchschnitt der verdienten Abschreibungen in €	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in €	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in % der jahresdurchschnittlichen Abschreibungen	

4. Investitionen

4.1 Investitionsvolumen

		Betrag (€)
Gesamtinvestitionen		
1.	Anschaffungskosten immaterielle Wirtschaftsgüter	
2.	Anschaffungs- / Herstellungskosten zum Investitionsvorhaben zählender Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens	
	davon:	
	a) Grundstücke	
	b) Investitionen der Ersatzbeschaffung	
	c) Anschaffungs- und Herstellungskosten für Fahrzeuge	
	d) Gebrauchte Wirtschaftsgüter	
3.	Anschaffungskosten zu leasender, zu mietender/zu pachtender Wirtschaftsgüter	
4.	Sonstige Kosten	
	Gesamt 1. – 4.	
5.	Veräußerungserlöse bei Betriebsverlagerung	
6.	Entschädigungsbeträge bei Betriebsverlagerung	

➔ Hinweis: Die Summe der Gesamtinvestitionen muss der Summe der Gesamtfinanzierung entsprechen.

Wurden Grundstücke oder Bauten von der öffentlichen Hand erworben?

nein

ja

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Investitionskosten bezüglich neu geschaffener Dauerarbeitsplätze	
Investitionskosten bezüglich gesicherter Dauerarbeitsplätze	
Gesamt	
Förderfähige Kosten	

4.2 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn

Tag	Monat	Jahr

Beendigung

Tag	Monat	Jahr

4.3 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (max. 36 Kalendermonate)

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (€)

5. Lohnkostenbezogene Zuschüsse

Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze	
• Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze, die eines der Kriterien nach Ziffer 2.6.6 Teil II-A des Koordinierungsrahmens erfüllen	
• Summe der Lohnkosten und gesetzlichen Sozialabgaben der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze für den Zeitraum von 2 Jahren (€)	
Förderfähige Lohnkosten insgesamt (€)	

6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (€)
• Eigenmittel	
• Fremdmittel (zu Marktkonditionen; ohne Finanzierungshilfen)	
• öffentliche Finanzierungshilfen (z.B. zinsvergünstigter Kredit, über Bürgschaft abgesicherte Kreditsumme, Investitionszulage, Investitionszuschuss)	
• Gesamtfinanzierung (mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens – ggf. Bestätigung der Hausbank beifügen)	

➔ Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muss der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen:

Beihilfefreier Eigenbeitrag von mindestens 25 % der Bemessungsgrundlage: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

7. Öffentliche Finanzierungshilfen

In der **Gesamtfinanzierung** (Punkt 6) sind folgende öffentliche Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind oder beantragt werden sollen:

Herkunft der Mittel	<input checked="" type="checkbox"/> bitte ankreuzen ↓	Betrag (€)	Darlehen					Subventionswert in %
			(€)	Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinssatz in %	Effektiver Zinssatz in %	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe	<input type="checkbox"/>							
<ul style="list-style-type: none"> • Normalförderung <input type="checkbox"/> • Sonderprogramm' <input type="checkbox"/> Bezeichnung:								
Finanzierungshilfen des Bundes	<input type="checkbox"/>							
Bezeichnung:								
Finanzierungshilfen des Landes	<input type="checkbox"/>							
Bezeichnung:								
Mittel des ERP-Sondervermögens	<input type="checkbox"/>							
Bezeichnung								
Investitionszulage	<input type="checkbox"/>							
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen	<input type="checkbox"/>							
Bezeichnung:								
			Darlehenshöhe (€)	Laufzeit in Jahren		Zinszuschuss in %		
Zinszuschuss	<input type="checkbox"/>							

		Darlehenshöhe (€)		Bürgerschaft in %		
Bürgerschaft	<input type="checkbox"/>					
					insgesamt	

¹⁾ Kurzbezeichnung des Sonderprogramms

8. Erklärungen:

- 8.1 Ich/Wir erkläre(n), mit dem Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (Datum des Antragsingangs) und vor Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch die Bewilligungsbehörde begonnen zu haben. Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu verstehen. Mir/uns ist bekannt, dass der Grunderwerb (mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) und bei Baumaßnahmen die Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens angesehen werden.
- 8.2 Ich/Wir erkläre(n), dass Abwasser und Abfälle, die bei den unter Punkt 4. genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und dass sich die gegebenenfalls entstehenden Luftverunreinigungen in den zulässigen Grenzen halten werden.
- 8.3 Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:
- Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.2) ggf. Angaben in der vorzulegenden Nutzungs- bzw. Leasingvereinbarung (siehe Erläuterungen zu Ziffer 1.2),
 - Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (Ziffer 1.3),
 - Vorförderungen der Betriebsstätte (Ziffer 1.4) bzw. der erworbenen gebrauchten Wirtschaftsgüter, Angaben zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Vorjahren (Ziffer 1.7),
 - Beteiligungsverhältnisse (Ziffer 1.5, Ziffer 8.8),
 - Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, zum Jahresumsatz, zur Jahresbilanzsumme (Ziffer 1.6),
 - Investitionsort und weitere Betriebsstätten (Ziffer 2.1),
 - Angaben zum Investitionsvorhaben, soweit sie als Tatsachen bereits heute sicher feststehen (Ziffer 2.2),
 - Wirtschaftszweig, Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit (Ziffer 2.3),
 - Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze bei Investitionsbeginn (Ziffer 3.1),
 - Angaben zu Verlagerungsinvestitionen
 - Abschreibungen in den letzten drei Jahren (Ziffer 3.4),
 - Beginn des Vorhabens (Ziffer 4.2 und Ziffer 8.1),
 - Angaben zu anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Ziffer 7),
 - Angaben zum Erwerb von Grundstücken oder Bauten von der öffentlichen Hand sowie zum Kaufpreis.

Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

- 8.4 Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt, insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.
- 8.5 Mir/Uns ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden. Mir/Uns ist bekannt, dass zur Erhöhung der Transparenz der Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem Land bzw. das Land Angaben über den Empfänger der Zuwendung, über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlichen kann.
- 8.6 Mir/Uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Falle die VO (EG) 1083/06 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABl. EG Nr. L 210 ff vom 31. Juli 2006) in Verbindung mit der VO (EG) 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. EG Nr. L 210, S. 1 ff. vom 31. Juli 2006) in Verbindung mit VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl. EG L 371/1 vom 27. Dezember 2006) Anwendung findet.
Nach Art. 72 der VO (EG) 1083/06 vergewissert sich die Kommission, dass die Mitgliedstaaten über Verwaltungs- und Kontrollsysteme verfügen, die den Artikeln 58 bis 62 entsprechen.

Im Falle einer Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an den beantragten Finanzierungshilfen finden folgende Vorschriften des Gemeinschaftsrechts Anwendung: VO (EG) Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005 (ABl. EU vom 21.10.2005); VO (EG) Nr. 1974/2006 vom 15. Dezember 2006 (ABl. vom 23.12. 2006); VO (EG) Nr. 1975/2006 vom 7. Dezember 2006 (ABl. EU vom 23.12.2006); VO (EG) Nr. 259/2008 vom 18. März 2008 (ABl. EU vom 19.3.2008).

Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission vor Ort überprüfen, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren, wobei sie auch Vorhaben im Rahmen des operationellen Programms prüfen können. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, vor Ort das wirksame Funktionieren der Systeme und die ordnungsgemäße Durchführung eines oder mehrerer Vorgänge zu prüfen. An solchen Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission teilnehmen.

Nach Art. 69 der VO (EG) 1083/06 informieren der jeweilige Mitgliedstaat und die für das operationelle Programm zuständige Verwaltungsbehörde über die Vorhaben und die kofinanzierten Programme und sorgen für deren Bekanntmachung. Die Informationen richten sich an die Bürger der Europäischen Union und an die Begünstigten und sollen die Rolle der Gemeinschaft betonen. Nach Art. 7 Nr. 2d der VO (EG) Nr. 1828/2006 kann die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Verzeichnis der Begünstigten, die Bezeichnung der Vorhaben und des Betrags der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen in elektronischer oder anderer Form veröffentlichen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Sofern eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

8.7 Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Förderdaten, Datenverarbeitung und Auskunfterteilung

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz von Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land oder das jeweilige Land den Namen des Empfängers der Zuwendung sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht.

Mir/Uns ist bekannt, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle (vgl. Punkt 1.1. der Erläuterungen) zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden. Die zuständigen Behörden und die sonstigen Annahmestellen sind berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschl. der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung und der fachlichen Beurteilung dieses Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und, wenn sich an den beantragten Finanzierungshilfen der EFRE beteiligt, den für die Verwaltungs- und Kontrollsystem der Strukturfonds zuständigen Dienststellen der EU-Kommission zur Verfügung zu stellen.

Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach Beendigung des Investitionsvorhabens zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

8.8 Erklärung zum Beteiligungsbesitz bei KMU

Ich/Wir gehe(n) aufgrund der Kapitalstreueung nach bestem Wissen davon aus, dass die Betriebsstätte zu einem Unternehmen gehört, das nicht zu 25 % oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen ist. Mir/Uns ist bekannt, dass maßgeblich für die Beurteilung, ob ein kleines oder mittleres Unternehmen vorliegt, der Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die GRW-Förderung ist. Da sich die Angaben in Ziffer 1 auf den heutigen Zeitpunkt beziehen, sichere ich/sichern wir hiermit zu, sämtliche Veränderungen in Bezug auf den in den Ziffern 1.2, 1.3, 1.5, 1.6 abgefragten Sachverhalt unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wird.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Erläuterungen zu den Ziffern im Antragsformular

1. Auf *einem* Antragsvordruck kann der Antragsteller die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für *ein* Vorhaben in *einer* Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Steuerpflichtigen innerhalb derselben politischen Gemeinde liegen.

Der Antragsteller kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V. mit dem Rechtsberatungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

Der Antrag ist vor Beginn des Investitionsvorhabens zu stellen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel der antragsannahmenden Stelle (vgl. Ziff. 1.1).

Vor dem Beginn des Investitionsvorhabens ist die schriftliche Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch die Bewilligungsbehörde abzuwarten.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb (mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) nicht als Beginn des Vorhabens.

- 1.1 Der Investor kann seinen Antrag nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes einreichen.

Die Anträge nehmen entgegen:**In Bayern**

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540,
84028 Landshut
Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8/9,
93047 Regensburg
Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20,
95444 Bayreuth

In Berlin

Investitionsbank Berlin, Bundesallee 210, 10719 Berlin

In Brandenburg

InvestitionsBank des Landes Brandenburg,
Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam.

In Bremen

BIG Bremer Investitions-Gesellschaft mbH, Kontorhaus
am Markt, Langenstraße 2-4, 28195 Bremen
BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung
und Stadtentwicklung GmbH, Am Alten Hafen 118,
27568 Bremerhaven.

In Hessen

InvestitionsBank Hessen AG (IBH)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Niederlassung Kassel: Kurfürstenstr. 7, 34117 Kassel

In Mecklenburg-Vorpommern

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Hauptsitz
Schwerin, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, Tel.: 0385-
6363-0, Fax: 0385-6363-1212, E-Mail: info@lfi-mv.de.

In Niedersachsen

Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH,
Günther-Wagner-Allee 12 – 14, 30177 Hannover,
Tel.: 30031-0, Email: info@nbank.de.

In Nordrhein-Westfalen

NRW.Bank, Johannerstraße 3, 48145 Münster, Tel:
0251/91741-0, E-Mail: info-westfalen@nrwbank.de

In Rheinland-Pfalz

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
GmbH, Holzhofstraße 4, 55116 Mainz.

Im Saarland

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Franz-Josef-
Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

In Sachsen

Sächsische Aufbaubank – Förderbank, Pirnaische
Straße 9, 01069 Dresden.

In Sachsen-Anhalt

Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12,
39104 Magdeburg

In Schleswig-Holstein

Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31,
24103 Kiel,

In Thüringen

Thüringer Aufbaubank (TAB), Gorkistraße 9, 99084 Erfurt,
mit ihren Regionalbüros:
Regionalbüro Suhl, Am Bahnhof 3, 98529 Suhl.
Regionalbüro Gera, Friedrich-Engels-Str. 7, 07545 Gera.
Regionalbüro Nordhausen, Hüpedenweg 52,
99734 Nordhausen.

- 1.2 Im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft ist der Antrag neben dem Antragsteller auch von den Beteiligten zu unterzeichnen. Im Falle einer Betriebsaufspaltung oder einer Mitunternehmerschaft ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

Bei sonst fehlender Identität zwischen Investor und Nutzer wird der Antrag vom Nutzer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluss eines Nutzungsvertrages gestellt. In diesem Vertrag sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts, die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt sowie etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen anzugeben.

Im Falle von geleasten oder gemieteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber bzw. Vermieter aktiviert werden, ist der Antrag auf Gewährung des Zuschusses vom Leasingnehmer bzw. Mieter unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers bzw. Vermieters auf Abschluss eines Leasing- bzw. Mietvertrages zu stellen. In Leasing-, Mietkauf- bzw. Mietverträgen sind anzugeben:

- Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag für bewegliche Wirtschaftsgüter muss vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden.
- Miet- bzw. Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens haben. Ferner sind Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten anzugeben.

- 1.3 Eine nähere Erläuterung ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Rechtsform (z.B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR -, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus dem Namen der Firma (siehe 1.2) ergibt. Bei den steuer- bzw. gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen ist im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft auf die Verhältnisse zwischen der Besitz- und der Betriebsgesellschaft, des Mitunternehmers und der Personengesellschaft bzw. des Organträgers und der Organgesellschaft näher einzugehen. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes ist vorzulegen.

- 1.5/ Maßgeblich ist die Situation im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Bewilligung einer GRW-Förderung; Änderungen sind daher der zuständigen Behörde mitzuteilen (Ziffer 8.8).

Sofern das Unternehmen zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer Unternehmen oder Unternehmer steht, ist vom Antragsteller anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger sind. Handelt es sich bei den Unternehmen oder Unternehmern um öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger, ist auch anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer einzeln oder aber gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben.

Ist aufgrund der Kapitalstreuung nicht zu ermitteln, wer die Anteile hält, ist durch den Antragsteller die unter 8.8 aufgeführte Erklärung abzugeben.

- 2.1 Eine Förderung ist nur innerhalb der *Fördergebiete* möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Koordinierungsrahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegten Gebiete. Gegebenenfalls sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z.B. bei Namensänderung infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.
- 2.2 Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

Werden in der Anlage der vorgesehenen Investitionen gebrauchte Wirtschaftsgüter ausgewiesen, so ist anzugeben, ob die Investitionen im Rahmen des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte erfolgen, oder ob es sich bei dem erwerbenden Unternehmen um ein Unternehmen in der Gründungsphase handelt. Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestition. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder Unternehmen stehen. Weiterhin ist anzugeben, ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen zu Marktbedingungen angeschafft werden sollen, oder ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter bereits früher mit öffentlichen Hilfen gefördert wurden.

Wird ein Grundstück erworben oder eingebracht, so ist anzugeben, ob es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt. Der Marktwert des Grundstücks ist nachzuweisen.

- 2.3 Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils gültigen Ausgabe des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.

3.1 Hier sind anzugeben:

- In jedem Falle die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze, ggf. anteilig ihrer gegenüber einem Vollzeitarbeitsplatz regelmäßigen Besetzung, in der oder den Betriebsstätte(n), in der oder in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird, darunter
 - Arbeitsplätze für Vollzeitbeschäftigte und BA-Studenten sowie Ausbildungsplätze vollständig,
 - Arbeitsplätze für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte zeitanteilig im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes,
 - Arbeitsplätze für Arbeitskräfte mit Altersteilzeitreduzierung zeitanteilig ihrer Besetzung im Rahmen der Arbeitsphase,
 - Arbeitsplätze für Leiharbeiter zeitanteilig ihrer durchschnittlichen Besetzung in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung, solange die Arbeitskraft im Antrag stellenden Unternehmen eingesetzt wird und die Leiharbeiter über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem verleihenden Unternehmen verfügen.
- Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluss des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.
- Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

3.2 „Dauerarbeitsplätze“ müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

3.3 Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität führen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung nicht, kann maximal der im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte zulässige Fördersatz gewährt werden, mindestens in Höhe der in C-Fördergebieten geltenden Förderhöchstsätze.

Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden oder erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge sind von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

4.1 Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 2 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Die Beträge sind in Euro auszuweisen. Gegebenenfalls sind hier die Plandaten einzusetzen. Unvorhergesehene Investitionskostenerhöhungen können unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich geltend

gemacht werden; sie sind in jedem Fall unverzüglich nach Bekanntwerden der antragsannahmenden Stelle bekannt zu geben. Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens sind ggf. sämtliche Einzelpositionen betragsmäßig auszuweisen.

- Immaterielle Wirtschaftsgüter sind: Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse.
- Die Angabe der Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens erfolgt an dieser Stelle ohne Einbeziehung der Anschaffungs-/Herstellungskosten etwaiger immaterieller und zu leasender Wirtschaftsgüter.
- Gegebenenfalls sind an dieser Stelle die vom Antragsteller einberechneten Kosten des Grundstückserwerbs auszuweisen.
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, gehören nicht zu den förderfähigen Kosten. Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.
- Von den förderfähigen Kosten sind Fahrzeuge ausgenommen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen (beispielsweise Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, aber auch Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge).
- Es sind nicht nur die tatsächlichen Veräußerungserlöse anzugeben, sondern auch diejenigen Veräußerungserlöse, die erzielbar wären (s. 3.3).
- Entschädigungsbeträge können beispielsweise nach Baugesetzbuch oder aus restitutionrechtlichen Gründen entstehen. Bei der Ausweisung sind alle im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung erhaltenen Entschädigungsbeträge anzugeben. Hat der Investor zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Entschädigung erhalten, so hat er die voraussichtlichen Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung aufzuführen (s. 3.3).

4.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

7. Hier sind in jedem Fall *sämtliche* öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht beantragt oder bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.

Anhang 8

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur, Regionalmanagement, Kooperationsnetzwerke, Clustermanagement, Regionalbudget und Experimentierklausel

1. Allgemeines

An

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>
Eingangsstempel
Datum des Eingangs
Datum der Bewilligung
Projekt-Nr.
Bewilligter GRW-Zuschuss in €

Ich/wir beantrage(n) die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

Zutreffendes bitte ankreuzen

1.1 Antragsteller

Name und Anschrift des Projektträgers/ggf. Gemeindekennziffer	
Kreis	Regierungsbezirk
Bearbeiter:	
Telefon/Telefax/ E-Mail-Adresse:	
Bankverbindung	
Bank:BLZ::	
Kontonummer:	

- Gemeinde oder Gemeindeverband¹
- steuerbegünstigte juristische Person²
- nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Person; in diesem Fall ist die Gesellschaftsstruktur anzugeben:
- Sonstige (u.a. Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement); in diesem Fall ist die Gesellschaftsstruktur anzugeben:

¹ Gemeinden und Gemeindeverbände werden als Träger von Infrastrukturmaßnahmen vorzugsweise gefördert.
² Es müssen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vorliegen.
 01/2009 ...

Gesellschafter	Anteil

1.2 Bezeichnung und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Bezeichnung des Vorhabens:	
Kurzbeschreibung des Vorhabens: (z.B. Lage, Gesamtgröße in qm, Netto-Nutzfläche: Flächenangaben für GE-, GI- Flächen und sonstige gewerblich zu nutzende Flächen wie SO oder MI)	

2. Art des Vorhabens³ (für unterschiedliche Vorhaben ist jeweils ein gesonderter Antrag zu verwenden)

2.1 Investitionsvorhaben

- Erschließung und/oder Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebiete^{4, 5};
- Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben oder Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz;
- Errichtung oder Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen;
- Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall;
- Geländeerschließung für den Tourismus sowie öffentliche Einrichtungen des Tourismus⁶;

³ Soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich.

⁴ Zu der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind. Zur Wiederherrichtung gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist; Grunderwerb kann nicht gefördert werden.

⁵ Angaben zu den Betrieben, die angesiedelt werden sollen, sind unter Ziffer 8 zu erläutern.

⁶ Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Tourismus dienen; Grunderwerb kann nicht gefördert werden.

- Errichtung oder Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung;
- Die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen Unternehmen⁷ in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u.ä.).
- Errichtung oder Ausbau von Kommunikationsverbindungen (bis zur Anbindung an das Netz bzw. nächsten Knotenpunkt)

2.2 Nichtinvestive Maßnahmen

- Integrierter regionaler Entwicklungskonzepte
- Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung oder Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen
- Regionalmanagement
- Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement
- Regionalbudget

2.3 Maßnahmen im Rahmen der Experimentierklausel

- _____
(Art des Vorhabens, bitte unter 4. ausführlich beschreiben)

3. Investitionsort/Sitz des Trägers einer nichtinvestiven Maßnahme

PLZ	Ort/Gemeindekennziffer
Kreis	

⁷ Sofern die Unternehmen einem innovativen Wirtschaftszweig (z. B. High-tech-Branche) angehören, können sich auch mittlere Unternehmen ansiedeln; kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden Definition der EU-Kommission; Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend der Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003).

4. Beschreibung und Begründung des unter Ziffer 2 bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Maßnahmen sowie die damit bezweckten Ziele sind in einer **Anlage** zum Antrag gesondert darzustellen.

5. Investive/nichtinvestive Maßnahmen

Maßnahmen	Träger	Betrag (€)
Gesamtausgaben:		

5.1 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn⁸

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

Beendigung

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

5.2 Falls die Maßnahme in mehreren Kalenderjahren durchgeführt wird:

Aufteilung der Maßnahmen	
Jahr	Betrag (€)

5.3 Folgekosten

für	Betrag (€)
<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltung Gebäude • Unterhaltung Einrichtung • Betriebskosten (einschließlich Personal abzüglich evtl. Einnahmen) 	
Summe	

⁸ Anträge sind vor Maßnahmebeginn zu stellen. Unter Beginn der Maßnahme wird grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages verstanden. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb wird, mit Ausnahme bei Einrichtungen nach Teil II-B Ziffer 3.2.7 und 3.2.8 des GRW-Koordinierungsrahmens, nicht als Beginn des Vorhabens angesehen.

6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (€)
Eigenmittel davon Kredite	
<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i> Mittel der Gemeinschaftsaufgabe • sog. Normalförderung • Sonderprogramm ⁹	
• sonstige öffentliche Finanzierungshilfen oder • Beiträge von Unternehmen oder • sonstige Beiträge Dritter (z.B. von Verbänden, anderen Institutionen etc.) Bezeichnung:	
Berechtigung zum Vorsteuerabzug <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Summe	

7. Kumulation von Zuwendungen, frühere Förderungen für dieses Vorhaben:

- Sind für das gleiche Vorhaben bei einer anderen öffentlichen Stelle ebenfalls Zuwendungen beantragt oder sollen Zuwendungen beantragt werden? ja nein
- Wurden von einer anderen Stelle bereits Mittel bewilligt oder in Aussicht gestellt? ja nein
- Wurden bereits früher Mittel gezahlt? ja nein
- Wurden frühere Anträge abgelehnt? ja nein

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Höhe, von welcher Stelle

- Ergänzend für Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement:
Wurden an beteiligte Unternehmen in den letzten drei Jahren „De-minimis“-Beihilfen gewährt?¹⁰ ja nein

Wenn ja, an welches Unternehmen, Zeitpunkt, Höhe, von welcher Stelle?

⁹ Kurzbezeichnung des Sonderprogramms.
¹⁰ VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG L 379/5 vom 28. Dezember 2006).

8. Bei Erschließung oder Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebäude

Angaben zu den Betrieben, die neu angesiedelt werden sollen¹¹:

Firma	Sitz der Firma derzeit/künftig	Produktionsprogramm bzw. Gegenstand des Unternehmens	Gelände Bestand/ Bedarf/ Optionen in qm	Beschäftigte derzeit (dav. weibl.)	Beschäftigte zusätzlich neu (dav. weibl.)	Neugründungen (N) Erweiterung (E) Verlagerung (V) Zweigbetrieb (Z)

9. Erklärungen

- a) Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt (Grundstückserwerb ist, mit Ausnahme bei Einrichtungen nach Teil II-B Ziffer 3.2.7 und 3.2.8 des GRW-Koordinierungsrahmens, nicht förderfähig).
- b) Ich/Wir erkläre(n), dass die Finanzierung der unter Ziffer 5.3 aufgeführten mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist.
- c) Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar; entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beigefügt.
- d) Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden berücksichtigt; entsprechende Unterlagen sind beigefügt (z.B. wasserrechtliche Genehmigung, emissions-/immissionsrechtliche Genehmigung u.ä.).
- e) Mit dem Vorhaben wurde nicht vor Antragstellung begonnen.
- f) Es ist beabsichtigt, die Industrie- und Gewerbeflächen, die mit Hilfe des beantragten Zuschusses erschlossen werden sollen, zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen.
- g) Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende im Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:
 - Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.1),
 - Investitionsort / Sitz des Trägers einer nicht-investiven Maßnahme (Ziffer 3),

- Beschreibung und Begründung des unter 2 bezeichneten Vorhabens, soweit die Angaben als Tatsachen feststehen (Ziffer 4),
- Beginn des Vorhabens (Ziffer 5.1 und Ziffer 9e),
- Angaben zur Finanzierung, soweit sie als Tatsachen feststehen (Ziffer 6),
- Angaben über gegebenenfalls bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Träger, Betreiber und Nutzer (Ziffer 10.k).

Mir/Uns ist weiterhin bekannt, dass eine Entstellung oder Unterdrückung dieser Tatsachen ggf. als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

- h) Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz von Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land oder das jeweilige Land den Namen des Empfängers der Zuwendung sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht.
- i) Mir/Uns ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle (vgl. Übersicht letzte Seite) zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen

¹¹Ggf. Anlage beifügen.

Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden.

- j) Mir/Uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Falle die VO (EG) 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABl EG L 210/25 ff vom 31. Juli 2006) in Verbindung mit der VO (EG) 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. EG Nr. L 210/25 ff vom 31. Juli 2006) in Verbindung mit VO (EG) 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl. EG L 371/1 vom 27. Dezember 2006) Anwendung findet.

Nach den EU-Strukturfonds-Vorschriften veröffentlicht die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ein Verzeichnis, das Auskunft über die Begünstigten, die geförderten Vorhaben und die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt. Ich bin/Wir sind mit der Aufnahme der vorgenannten Angaben in das Verzeichnis einverstanden.

Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission vor Ort überprüfen, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren, wobei sie auch einzelne Vorhaben prüfen können. Im Falle einer Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an den beantragten Finanzierungshilfen finden folgende Vorschriften des Gemeinschaftsrechts Anwendung: VO (EG) Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005 (ABl. EU vom

21.10.2005); VO (EG) Nr. 1974/2006 vom 15. Dezember 2006 (ABl. vom 23.12. 2006); VO (EG) Nr. 1975/2006 vom 7. Dezember 2006 (ABl. EU vom 23.12.2006); VO (EG) Nr. 259/2008 vom 18. März 2008 (ABl. EU vom 19.3.2008).

10. Dem Antrag sind beizufügen*)

- a) Flächennutzungsplan, Lageplan, Bebauungsplan für das Vorhaben (soweit vorhanden); sonst Bescheinigung der zuständigen Behörde über die voraussichtliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit raumordnungs- und landesplanerischen Zielen,
- b) Grundbuchauszug/Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis oder sonstiger geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse,
- c) Baubeschreibung,
- d) Investitions- und Finanzierungsplan; Grunderwerbskosten sind gesondert auszuweisen,
- e) Ggf. Stellungnahme von Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer,
- f) Erklärung der zuständigen Stelle über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Umweltschutzbelangen,
- g) Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung,
- h) Prüfvermerke der fachtechnischen Dienststellen,
- i) ggf. Nachweis über den Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht,
- j) ggf. Nachweis über die steuerrechtliche Begünstigung nach § 51 ff. Abgabenordnung,
- k) Angaben über ggf. bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Träger, Betreiber und Nutzer.

***) Hinweis:**

Die Bewilligungsbehörde kann ggf. weitere Unterlagen nachfordern, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigefügten Unterlagen.

<u>Ort/Datum</u>

<u>Unterschrift/Stempel</u>

Die Anträge nehmen entgegen:**In Bayern**

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540,
84028 Landshut
Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8/9,
93047 Regensburg
Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20,
95444 Bayreuth

In Berlin

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und
Frauen, Martin-Luther-Straße 105, 10820 Berlin

In Brandenburg

InvestitionsBank des Landes Brandenburg,
Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam

In Bremen

BIG Bremer Investitions-Gesellschaft mbH,
Kontorhaus am Markt, Langenstraße 2-4, 28195
Bremen,
BIS Bremerhavener Gesellschaft für
Investitionsförderung und Stadtentwicklung GmbH,
Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven

In Hessen

für Vorhaben der Errichtung oder des Ausbaus von
Einrichtungen der beruflichen Ausbildung,
Fortbildung und Umschulung:
InvestitionsBank Hessen AG (IBH), ESF-Consult
Hessen, Abraham-Lincoln-Straße 38-42,
65189 Wiesbaden

für sonstige Vorhaben:
über die Regierungspräsidien Kassel, Darmstadt und
Gießen
an Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung, Kaiser-Friedrich-Ring 75,
65185 Wiesbaden

In Mecklenburg-Vorpommern

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern,
Hauptsitz Schwerin, Werkstraße 213,
19061 Schwerin, Tel.: 0385-6363-0,
Fax: 0385-6363-1212,
Email: info@lfi-mv.de

In Niedersachsen

Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH,
Günther-Wagner-Allee 12 – 14, 30177 Hannover,
Tel.: 30031-0, Email: info@nbank.de

In Nordrhein-Westfalen

über die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster,
an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen,
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf

In Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft
und Weinbau, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Im Saarland

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Franz-
Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken

In Sachsen

Landesdirektion Leipzig, Abteilung Wirtschaft und
Arbeit, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
Landesdirektion Chemnitz, Abteilung Wirtschaft und
Arbeit, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz,
Landesdirektion Dresden, Abteilung Wirtschaft und
Arbeit, Stauffenberg Allee 2, 01099 Dresden
Für Kooperationsnetzwerke, Clustermanagement,
Regionalbudget und Experimentierklausel:
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und
Arbeit, Referat 33, Postfach 10 03 29, 01073
Dresden

In Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2,
06112 Halle
Für Clustermanagement:
Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12,
39104 Magdeburg

In Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und
Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Postfach
7128,
24171 Kiel

In Thüringen

Für Vorhaben im Bereich der touristischen
Infrastruktur, Kooperationsnetzwerke und
Clustermanagement:
Thüringer Aufbaubank (TAB) Gorkistraße 9,
99084 Erfurt, Postanschrift: TAB Postfach 900244,
99105 Erfurt.
Für sonstige Vorhaben: Thüringer
Landesverwaltungsamt (TLVwA), Referat 500
Infrastrukturförderung, Weimarplatz 4, 99423
Weimar

Anhang 9**Positivliste zu Ziffer 2.1.1 Teil II-A des Koordinierungsrahmens**

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Güter (Nummer 1 bis 34) hergestellt oder Leistungen (Nummer 35 bis 50) erbracht werden:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie) 2. Kunststoffe und Kunststoffserzeugnisse 3. Gummi, Gummierzeugnisse 4. Grob- und Feinkeramik 5. Kalk, Gips, Zement und deren Erzeugnisse 6. Steine, Steinerzeugnisse und Bauelemente 7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung 8. Schilder und Lichtreklame 9. Eisen, Stahl und deren Erzeugnisse 10. NE-Metalle 11. Eisen-, Stahl- und Temperguss 12. NE-Metallguss, Galvanotechnik 13. Maschinen, technische Geräte 14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen 15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör 16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung 17. Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik, Rundfunk-Fernseh- und Nachrichtentechnik 18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse, Chirurgiegeräte 19. Uhren 20. EBM-Waren 21. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren 22. Holzserzeugnisse 23. Formen, Modelle, Werkzeuge 24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe und die entsprechenden Erzeugnisse 25. Druckerzeugnisse 26. Leder und Ledererzeugnisse | <ol style="list-style-type: none"> 27. Schuhe 28. Textilien 29. Bekleidung 30. Polstereierzeugnisse 31. Nahrungs- und Genussmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind 32. Futtermittel 33. Recycling 34. Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz 35. Versandhandel 36. Import-/Exportgroßhandel 37. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen) 38. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen 39. Veranstaltung von Kongressen 40. Verlage 41. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft 42. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung 43. Markt- und Meinungsforschung 44. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft 45. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft 46. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen 47. Logistische Dienstleistungen 48. Tourismusbetriebsstätten, die mindestens 30 Prozent des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen 49. Film-, Fernseh-, Video- und Audioproduktion 50. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen <p>Betriebsstätten des Handwerks, in denen überwiegend die in den Nummern 1 bis 50 aufgeführten Güter hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden, sind grundsätzlich förderfähig.</p> |
|---|---|

Bedingungen für die Förderung von gemieteten- bzw. geleasten Wirtschaftsgütern, die beim Vermieter bzw. Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von gemieteten oder geleasten Wirtschaftsgütern, die beim Vermieter bzw. Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Miet- bzw. Leasingobjektes.
2. Der Miet- bzw. Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag von beweglichen Wirtschaftsgütern muss vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. D. h., förderfähig sind gemietete bewegliche Wirtschaftsgüter nur dann, wenn sie Gegenstand eines Mietkaufvertrages oder im Falle des Leasings, wenn eine Klausel in den Vertrag aufgenommen wird, wonach das geleaste bewegliche Wirtschaftsgut vom Leasingnehmer am Ende der Vertragslaufzeit erworben wird.
4. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Vermieter bzw. Leasinggeber und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters bzw. Leasinggebers kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden.
5. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Mieter bzw. Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Vermieters bzw. Leasinggebers auf Abschluss eines Miet- oder Leasingvertrages zu stellen. In dem Miet- oder Leasingvertrag sind anzugeben:
 - a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Miet- bzw. Leasingraten sowie der vereinbarte Kauf und/oder Mietverlängerungsoptionen des Mieters bzw. Leasingnehmers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
 - b) In Fällen des Immobilien-Leasing und der Immobilienmiete Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.
6. Miet- oder Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens haben.
7. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - Durch eine Neukalkulation des Miet- oder Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Miet- oder Leasingobjektes und damit der Miet- oder Leasingraten verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

Anhang 11

Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 2005 bis 2008
Alle mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe geförderten Vorhaben in den Bereichen
der gewerblichen Wirtschaft und Infrastruktur

kreisfreie Stadt/ Landkreis	gewerbliche Wirtschaft						Infrastruktur							
	Anzahl der Vor- haben	Investi- tions- volu- men in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €	zusätz- liche Dauer- arbeits- plätze	darun- ter zus. DAP Frauen	gesü- cherte Dauer- arbeits- plätze	darun- ter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vor- haben	Investi- tions- volu- men in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €
1. Regionales Förderprogramm „Bayern“														
Cham	33	185,6	19,4	14,8	4,6	482	119	3 065	739					
Coburg Lkr.	1	1,3	0,1	0,1		3		30	18					
Freyung-Grafenau	26	84,5	11,0	8,5	2,5	148	38	2 220	372					
Hof Lkr.	17	104,8	7,7	7,2	0,5	344	124	3 793	1 139					
Hof St.	5	61,7	3,7	3,7		54	22	882	186					
Kronach	20	117,5	10,3	10,0	0,3	326	108	2 769	773					
Kulmbach	9	72,4	4,3	4,3		75	10	785	145					
Neustadt a.d. Waldnaab	9	126,1	10,6	10,5	0,1	352	233	2 213	344					
Passau Lkr.	50	277,6	26,9	22,5	4,4	873	166	3 796	517					
Passau St.	8	61,6	5,3	3,2	2,1	76	28	312	110					
Regen	27	215,8	24,2	20,2	3,9	181	33	5 131	1 236					
Schwandorf	14	154,8	11,2	10,7	0,6	247	69	2 665	588					
Tirschenreuth	20	104,1	12,1	11,5	0,5	275	19	3 820	547					
Weiden i.d. Opf.	3	5,9	0,4	0,4		47	20	354	151					
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	18	90,4	10,8	9,9	0,9	197	25	1 792	576					
Summe	260	1 664,1	157,8	137,5	20,3	3 680	1 014	33 627	7 441					
2. Regionales Förderprogramm „Berlin“														
Berlin (Ost)	426	671,2	93,4	78,8	14,6	3 552	1 195	6 418	1 715	158	257,8	210,6	175,9	34,7
Berlin (West)	536	1 219,7	153,7	131,7	22,0	7 360	3 000	16 634	6 046	107	107,4	92,5	90,3	2,3
Summe	962	1 890,9	247,1	210,6	36,5	10 912	4 195	23 052	7 761	265	365,2	303,1	266,1	37,0

noch Anhang 11

kreisfreie Stadt/ Landkreis	gewerbliche Wirtschaft						Infrastruktur							
	Anzahl der Vor- haben	Investi- tions- volu- men in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €	zusätz- liche Dauer- arbeits- plätze	darun- ter zus. DAP Frauen	gesi- cherte Dauer- arbeits- plätze	darun- ter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vor- haben	Investi- tions- volu- men in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €
3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“														
Barnim	71	106,0	27,4	14,2	13,2	358	63	1 756	452	7	10,1	6,3	1,6	4,7
Brandenburg	84	235,3	69,6	49,5	20,0	663	177	1 503	201	10	64,2	51,3	15,3	36,0
Cottbus	40	118,3	32,6	15,9	16,7	1 011	668	885	561	4	7,9	5,0	1,7	3,3
Dahme-Spreewald	107	295,4	63,4	37,7	25,7	1 289	507	1 938	551	13	10,9	5,0	2,9	2,1
Elbe-Elster	95	248,5	63,2	41,2	21,9	741	252	3 147	1 003	21	10,6	7,5	6,3	1,2
Frankfurt/Oder	30	722,9	64,2	55,0	9,3	2 445	1 017	1 137	682	4	11,0	7,6	6,4	1,2
Havelland	102	325,3	77,5	39,2	38,4	701	114	2 727	714	6	5,7	4,2	2,1	2,0
Märkisch-Oderland	57	190,4	22,6	10,3	12,3	375	127	1 190	317	3	7,2	4,3	4,3	
Oberhavel	93	195,8	41,4	21,5	19,9	824	253	2 617	638	7	33,9	26,0	17,1	8,8
Oberspreewald-Lausitz	86	204,9	48,3	24,7	23,6	830	323	2 065	654	8	34,3	11,0	11,0	
Oder-Spree	118	198,1	53,0	26,2	26,8	636	203	3 004	748	9	57,8	44,6	41,7	2,9
Ostprignitz-Ruppin	82	172,2	53,0	35,2	17,7	458	126	2 088	535	6	2,3	1,7	1,6	0,1
Potsdam St.	73	235,8	50,6	26,5	24,0	2 001	796	1 963	1 029	18	56,8	40,8	40,8	
Potsdam-Mittelmark	101	256,2	56,1	28,8	27,3	864	271	3 131	1 024	11	16,3	10,4	8,6	1,8
Prignitz	91	203,7	51,1	30,2	20,9	616	189	2 923	983	11	7,4	5,3	4,3	1,0
Spree-Neiße	94	330,0	56,4	30,7	25,8	512	124	1 782	547	6	47,5	37,2	37,1	0,1
Teltow-Fläming	122	603,1	138,4	98,6	39,8	1 766	377	4 758	1 217	10	54,3	29,0	19,1	10,0
Uckermark	56	274,6	56,7	47,8	9,0	501	109	2 871	889	9	10,2	8,2	7,7	0,5
Summe	1 502	4 916,3	1 025,3	633,1	392,2	16 591	5 696	41 485	12 745	163	448,1	305,3	229,7	75,6
4. Regionales Förderprogramm „Bremen“														
Bremen	9	61,6	5,9	5,9		158	50	60	18	6	15,3	10,2	10,2	
Bremerhaven	8	31,4	5,1	5,1		178	36	102	7	1	4,3	3,4	3,4	
Summe	17	93,0	10,9	10,9		336	86	162	25	7	19,6	13,7	13,7	

noch Anhang 11

kreisfreie Stadt/ Landkreis	gewerbliche Wirtschaft						Infrastruktur							
	Anzahl der Vor- haben	Investi- tions- volu- men in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €	zusätz- liche Dauer- arbeits- plätze	darun- ter zus. DAP Frauen	gesü- cherte Dauer- arbeits- plätze	darun- ter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vor- haben	Investi- tions- volu- men in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €
5. Regionales Förderprogramm „Hessen“														
Fulda	1	0,7	0,1	0,1		4	2							
Hersfeld-Rotenburg	11	33,6	5,7	4,9	0,8	234	51	1 346	559	3	2,7	1,0	1,0	0,0
Kassel Lkr.	31	75,0	7,8	3,8	4,1	387	47	350	45	4	7,9	4,6	4,6	
Kassel St.	27	88,8	10,8	7,8	3,0	312	141	318	31	3	1,5	0,8	0,8	
Schwalm-Eder-Kreis	23	95,7	11,3	8,0	3,3	362	50	563	160					
Vogelsbergkreis	10	7,6	0,7	0,7		51	15	157	40	1	0,3	0,1	0,1	
Waldeck-Frankenberg	14	15,8	1,6	1,2	0,3	97	20	212	33	9	9,2	4,7	4,6	0,1
Werra-Meißner-Kreis	30	67,6	10,9	7,6	3,3	339	75	779	201	3	0,3	0,2	0,2	0,0
Summe	147	384,7	48,8	34,0	14,8	1 786	401	3 725	1 069	23	21,9	11,2	11,1	0,1
6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“														
Bad Döberan	103	130,5	38,1	31,6	6,5	568	193	1 738	470	15	9,4	6,0	1,9	4,1
Demmin	32	73,6	15,4	12,6	2,8	221	56	1 083	302	6	7,2	6,0	2,7	3,3
Greifswald	19	31,2	14,6	10,6	4,0	884	428	680	235	1	0,0	0,0		0,0
Güstrow	61	209,9	44,2	37,3	6,9	669	169	2 379	470	5	12,6	10,2	5,5	4,7
Ludwigslust	126	396,9	85,9	59,8	26,1	1 853	499	4 393	1 405	8	10,5	7,5	3,2	4,3
Mecklenburg-Strelitz	44	58,7	16,9	13,6	3,3	267	49	483	145	6	2,0	1,2	0,1	1,1
Müritz	59	117,8	25,8	17,1	8,6	416	146	2 246	847	15	36,9	24,6	5,1	19,6
Neubrandenburg	40	70,2	24,3	22,4	1,9	1 219	586	1 977	876	3	3,2	2,5	1,7	0,9
Nordvorpommern	75	119,7	38,6	34,2	4,4	615	280	1 142	312	9	8,4	6,8	6,3	0,5
Nordwestmecklenburg	93	305,5	74,5	57,9	16,6	1 036	338	1 774	450	15	44,7	36,8	10,9	25,8
Ostvorpommern	97	267,4	65,0	49,6	15,4	1 574	695	1 962	505	18	22,8	14,7	9,1	5,6
Parehim	66	152,0	40,4	31,8	8,6	670	235	1 985	810	7	5,5	4,0	2,3	1,6
Rostock	108	500,8	127,8	94,8	32,9	3 648	861	4 768	1 313	16	76,5	52,1	24,1	28,0

kreisfreie Stadt/ Landkreis	gewerbliche Wirtschaft						Infrastruktur							
	Anzahl der Vor- haben	Investi- tions- volu- men in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €	zusätz- liche Dauer- arbeits- plätze	darun- ter zus. DAP Frauen	gesich- erte Dauer- arbeits- plätze	darun- ter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vor- haben	Investi- tions- volu- men in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €
Rügen	84	167,9	56,9	50,1	6,8	985	506	706	281	16	26,8	16,6	6,9	9,8
Schwerin	57	153,5	37,7	14,7	23,0	1 748	1 073	2 798	919	8	29,2	23,3	4,2	19,1
Stralsund	30	72,4	24,1	16,2	8,0	907	410	1 633	258	7	96,5	47,2	21,9	25,2
Uecker-Randow	30	92,3	24,2	19,3	4,9	847	118	1 445	207	7	3,7	1,4	0,6	0,8
Wismar	41	175,1	32,8	28,3	4,5	851	262	1 825	341	7	23,5	19,3	9,8	9,5
Summe	1 165	3 095,5	787,2	601,9	185,3	18 978	6 904	35 017	10 146	169	419,3	280,0	116,1	163,9
7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“														
Ammerland	46	93,5	11,3	10,1	1,2	414	147	271	68	2	5,4	1,9	1,2	0,6
Aurich	40	96,3	10,9	6,7	4,1	405	77	978	275	4	13,0	6,6	2,0	4,6
Braunschweig	25	17,2	2,0	1,7	0,3	164	32	15	6	1	1,0	0,5	0,5	
Celle	60	146,9	19,4	13,8	5,6	563	104	3 506	516	1	0,3	0,2	0,2	
Cloppenburg	76	99,0	12,4	10,2	2,2	634	97	534	66	7	9,5	2,6	1,5	1,1
Cuxhaven	39	94,7	12,2	7,7	4,6	273	72	530	95					
Delmenhorst	3	1,1	0,2	0,1	0,0	37	21			1	3,7	1,1	1,1	
Emden	9	89,3	8,9	4,5	4,4	357	83	18	4	1	0,7	0,6	0,5	0,1
Emsland	53	108,7	12,2	9,0	3,2	494	45	27	6	2	7,0	2,7	2,4	0,3
Friesland	13	24,4	2,7	2,4	0,3	54	9	275	23	3	8,9	4,2	1,6	2,6
Goslar	45	73,4	13,6	9,0	4,6	349	70	871	141	8	3,6	1,8	1,7	0,1
Göttingen	59	87,1	13,1	8,9	4,2	533	99	934	235	5	11,2	4,8	2,8	2,0
Grafschaft Bentheim	71	124,9	14,7	11,6	3,1	597	126	643	118	5	10,7	4,1	2,9	1,2
Hamel-Pyrmont	55	197,7	19,0	10,0	9,0	646	186	1 831	357	2	0,6	0,4	0,2	0,3
Helmstedt	18	38,4	8,2	4,3	3,9	174	26	344	68	1	0,3	0,2	0,2	
Hildesheim	48	76,1	7,9	7,9		331	80	1		1	0,7	0,2	0,2	
Holzminde	31	121,0	13,4	10,6	2,8	313	72	3 204	740					

noch Anhang 11

kreisfreie Stadt/ Landkreis	gewerbliche Wirtschaft								Infrastruktur					
	Anzahl der Vor- haben	Investi- tions- volu- men in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €	zusätz- liche Dauer- arbeits- plätze	darun- ter zus. DAP Frauen	gesü- cherte Dauer- arbeits- plätze	darun- ter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vor- haben	Investi- tions- volu- men in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €
Leer	49	74,0	7,8	4,3	3,5	272	36	753	68	5	6,2	2,7	1,3	1,4
Lüchow-Dannenberg	27	139,8	27,5	21,0	6,5	531	117	1 459	284					
Lüneburg	47	166,5	20,7	17,5	3,2	503	134	2 210	443	2	3,6	1,4	0,9	0,6
Nienburg (Weser)	7	10,0	1,0	0,8	0,3	50	5	141	26					
Northeim	50	87,1	12,2	7,6	4,6	362	97	1 059	252	1	0,2	0,1	0,1	
Oldenburg Lkr.	29	32,2	2,6	1,8	0,8	123	20	335	49					
Oldenburg St.	27	23,0	2,8	1,7	1,1	107	31	168	50	1	0,8	0,3	0,3	
Osterholz	15	14,0	1,6	1,6		95	34	7	5					
Osterode (Hartz)	37	104,8	14,4	8,6	5,8	296	43	1 170	191	4	4,0	2,2	0,8	1,4
Peine	7	12,0	1,3	1,3	0,0	46	13	137	42					
Salzgitter	6	6,6	1,0	0,5	0,5	52	32							
Schaumburg	11	10,9	1,2	0,8	0,4	49	6	258	45					
Soltau-Fallingb.ostel	23	39,6	4,2	2,8	1,4	245	68	344	89	2	5,9	2,4	1,1	1,3
Uelzen	48	117,5	18,7	14,8	3,9	461	117	808	204	1	0,1	0,1	0,1	
Wesermarsch	19	70,1	7,6	4,6	3,0	257	30	516	46	2	2,0	0,5	0,2	0,3
Wilhelmshaven	16	35,3	4,6	2,4	2,2	184	61	185	14					
Wittmund	10	28,5	3,8	2,1	1,7	173	36	150	38	1	11,9	4,8	0,8	4,0
Wolfenbüttel	5	2,1	0,3	0,2	0,1	26	4	3	1					
Summe	1 124	2 463,3	315,2	222,6	92,6	10 170	2 230	23 685	4 565	63	111,2	46,7	24,7	22,0
8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“														
Botrop	14	19,8	2,9	2,9		93	28	246	48					
Dortmund	34	40,3	5,7	5,7		362	124	579	92	6	113,8	68,3	43,3	24,9
Duisburg	13	13,3	1,6	1,6		62	13	72	7	2	64,0	48,4	27,5	20,9
Gelsenkirchen	17	71,1	8,8	8,8		329	164	349	44	1	16,4	7,7	4,5	3,2

noch Anhang 11

kreisfreie Stadt/ Landkreis	gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur						
	Anzahl der Vorhaben	Investitions- volumen in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €	zusätz- liche Dauer- arbeits- plätze	darun- ter zus. DAP Frauen	gesich- erte Dauer- arbeits- plätze	darun- ter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vor- haben	Investi- tions- volu- men in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €
Hagen	14	27,1	2,9	2,9		101	33	361	36	2	2,1	1,1	0,4	0,7
Hamm	19	17,0	2,0	2,0		130	38	199	60					
Heinsberg	25	88,0	11,7	11,7		498	107	208	72					
Herne	8	8,3	1,3	1,3		58	8	169	39					
Höxter	14	11,0	1,1	1,1		48	13	366	82					
Krefeld	7	13,3	0,4	0,4		73	15	6	1					
Lippe	18	11,3	0,9	0,9		61	15	397	95					
Mönchengladbach	4	2,8	0,2	0,2		7		154	9					
Oberhausen	1	14,8	1,5	1,5		203	51							
Recklinghausen	54	127,2	16,4	16,4		404	100	897	87	2	4,0	2,5	2,5	
Unna	43	75,9	8,1	8,0	0,0	510	143	983	242	2	1,6	1,1	1,1	
Wesel	21	35,4	3,2	3,2		287	54	199	42					
Summe	306	576,6	68,7	68,7	0,0	3 226	906	5 185	956	15	201,9	129,1	79,4	49,7
9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“														
Bad Kreuznach	6	21,5	1,5	1,5		58	13	5	2					
Birkenfeld	20	29,4	4,6	3,5	1,1	119	22	548	154					
Donnersbergkreis	14	68,1	9,2	6,0	3,1	252	20	242	38					
Kaiserslautern Lkr.	26	132,2	23,9	16,0	7,9	352	58	386	103					
Kaiserslautern St.	19	85,3	8,0	4,7	3,4	108	38	1 006	181					
Kusel	9	33,0	3,8	2,7	1,1	59	8	134	17					
Pirmasens	22	41,3	4,9	3,1	1,8	126	31	726	178					
Südwestpfalz	26	22,9	3,3	2,5	0,8	86	27	352	93					
Zweibrücken	13	43,8	3,7	2,3	1,5	282	43	132	8					
Summe	155	477,6	62,9	42,3	20,6	1 442	260	3 531	774					

noch Anhang 11

kreisfreie Stadt/ Landkreis	gewerbliche Wirtschaft						Infrastruktur							
	Anzahl der Vor- haben	Investi- tions- volu- men in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €	zusätz- liche Dauer- arbeits- plätze	darun- ter zus. DAP Frauen	gesi- cherte Dauer- arbeits- plätze	darun- ter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vor- haben	Investi- tions- volu- men in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €
10. Regionales Förderprogramm „Saarland“														
Merzig-Wadern	4	78,1	11,4	11,4		298	133	257	113	1	5,5	1,5	1,5	
Neunkirchen	10	7,8	1,0	1,0		36	17	227	91					
Saarlouis	14	107,5	11,9	11,9		433	84	646	94					
Stadtverband Saarbrücken	10	122,6	10,9	10,9		377	28	703	57					
Summe	38	316,0	35,1	35,1		1 144	262	1 833	355	1	5,5	1,5	1,5	
11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“														
Aue-Schwarzenberg	8	2,9	0,7	0,3	0,4	15		172	58					
Bautzen	279	814,2	147,4	106,4	41,1	3 043	720	9 875	2 484	27	85,1	75,9	75,9	
Chemnitz St.	129	262,2	46,1	34,1	12,0	1 164	165	4 569	707	6	19,9	12,5	12,5	
Dresden St.	183	3 042,3	141,5	85,6	55,9	3 406	602	10 960	2 006	5	14,3	8,7	8,7	
Erzgebirgskreis	476	710,7	139,8	88,1	51,8	3 449	907	14 706	3 921	88	84,8	64,2	64,2	
Görlitz	198	427,2	101,2	57,9	43,2	1 828	399	6 267	1 243	25	13,1	11,3	11,3	
Leipzig Lkr.	132	229,0	43,7	18,9	24,7	843	182	3 832	918	37	50,6	38,9	35,3	3,6
Leipzig St.	134	409,0	87,7	61,9	25,8	2 232	614	3 957	991	13	77,3	39,2	39,2	
Löbau-Zittau	2	0,3	0,1	0,0	0,0	3		6	2					
Meißen	221	728,7	129,8	92,4	37,4	2 717	560	10 379	2 798	20	12,6	9,5	9,5	
Mittelsachsen	320	1 291,4	180,1	132,8	47,4	3 704	927	15 038	4 085	35	23,1	18,8	18,5	0,3
Nordsachsen	93	647,0	138,8	118,5	20,3	2 645	242	3 179	731	33	28,3	23,5	23,1	0,4
Sächsische Schweiz	2	0,5	0,1	0,1	0,1	3	1	6	3					
Sächsische Schweiz- Ostergebirge	209	473,9	82,8	37,4	45,4	1 742	447	8 467	2 403	26	16,5	13,9	13,9	
Vogtlandkreis	206	543,0	110,8	63,8	47,0	1 923	468	7 641	2 296	41	67,0	52,3	52,3	
Weißeritzkreis	3	2,1	0,7	0,1	0,5	8	2	47	11					

kreisfreie Stadt/ Landkreis	gewerbliche Wirtschaft								Infrastruktur					
	Anzahl der Vor- haben	Investi- tions- volu- men in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €	zusätz- liche Dauer- arbeits- plätze	darun- ter zus. DAP Frauen	gesich- erte Dauer- arbeits- plätze	darun- ter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vor- haben	Investi- tions- volu- men in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €
Zwickau	234	620,3	107,0	70,7	36,3	2 674	363	8 712	1 775	19	13,8	10,8	10,8	
Summe	2 829	10 204,4	1 458,1	968,9	489,2	31 399	6 599	107 813	26 432	375	506,3	379,4	375,0	4,4
12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“														
Altmarkkreis Salzwedel	54	145,8	27,4	17,0	10,4	740	244	1 907	475	2	3,9	3,4	2,7	0,8
Anhalt-Bitterfeld	102	1 134,7	155,8	126,3	29,5	3 065	1 020	2 464	653	14	44,3	36,2	14,6	21,6
Börde	77	428,7	56,5	24,1	32,4	1 103	246	4 085	617	11	34,1	30,0	26,6	3,4
Burgenlandkreis	87	423,3	86,7	70,9	15,8	1 379	391	2 913	772	21	35,6	29,1	13,6	15,6
Dessau-Roßlau	47	139,3	31,2	23,4	7,8	489	152	1 129	194	2	3,5	2,3	0,7	1,6
Halle (Saale)	51	126,5	44,5	33,4	11,1	2 301	1 131	1 198	315	9	64,7	53,1	46,6	6,5
Harz	114	272,8	55,4	24,2	31,2	1 023	325	3 161	851	20	25,9	19,5	14,1	5,4
Jerichower Land	68	957,8	76,7	41,5	35,2	1 197	229	1 575	335	3	4,6	3,9	1,2	2,7
Magdeburg	85	369,9	44,7	27,5	17,3	1 438	463	1 711	551	10	21,5	17,8	12,4	5,4
Mansfeld-Südharz	54	201,3	41,4	38,7	2,7	533	155	1 141	199	10	24,2	20,6	12,0	8,7
Saalekreis	86	758,1	76,0	48,1	27,8	1 255	280	1 653	373	16	30,5	24,8	21,4	3,4
Salzlandkreis	121	599,6	105,7	54,4	51,3	1 595	304	3 278	695	11	37,2	25,3	24,7	0,6
Stendal	37	140,3	20,8	8,6	12,1	375	75	1 004	227	11	15,1	12,6	7,0	5,6
Wittenberg	72	281,0	53,7	32,1	21,6	1 417	489	1 819	502	8	8,0	5,9	2,4	3,5
Summe	1 055	5 979,2	876,5	570,3	306,2	17 910	5 504	29 038	6 759	148	353,0	284,5	199,8	84,7
13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“														
Dithmarschen	18	77,5	10,0	8,8	1,2	144	24	424	112	6	13,3	7,2	1,6	5,6
Flensburg	19	60,3	8,3	5,2	3,1	245	46	733	160	3	0,9	0,6	0,4	0,1
Plön	7	5,5	0,6	0,6		12	3	181	98	4	3,0	1,4	1,4	
Herzogtum Lauenburg	10	4,4	0,6	0,6		29	7	24	7	2	0,6	0,3	0,3	
Kiel	12	8,1	0,9	0,9		39	9	51	21	3	23,5	4,6	4,6	

noch Anhang 11

kreisfreie Stadt/ Landkreis	gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur						
	Anzahl der Vor- haben	Investi- tions- volu- men in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €	zusätz- liche Dauer- arbeits- plätze	darun- ter zus. DAP Frauen	gesü- cherte Dauer- arbeits- plätze	darun- ter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vor- haben	Investi- tions- volu- men in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €
Lübeck	41	148,4	22,7	19,6	3,1	664	244	1 922	522	3	7,2	3,2	3,2	
Neumünster	3	13,2	1,9	1,9		16	1	180	24					
Nordfriesland	45	137,9	18,3	15,4	2,9	445	159	808	220	11	17,9	9,7	3,6	6,1
Ostholstein	41	62,6	7,6	6,0	1,6	251	99	355	131	9	26,2	12,4	6,5	5,8
Pinneberg (Insel Helgoland)	1	1,1	0,1	0,1		3	3	9	8					
Rendsburg-Eckernförde	19	20,4	2,1	2,1		106	14	105	18	6	24,7	16,9	16,9	
Schleswig-Flensburg	38	98,9	15,4	11,9	3,5	467	119	904	142	3	0,4	0,3	0,1	0,1
Steinburg	1	0,8	0,1	0,1		3	1	4	2					
Summe	255	639,0	88,4	73,0	15,4	2 424	729	5 700	1 465	50	117,6	56,4	38,5	17,9
14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“														
Altenburger Land	43	193,4	29,7	16,9	12,8	684	132	3 888	722	4	10,0	8,7	8,1	0,7
Eichsfeld	79	215,5	40,4	28,7	11,7	581	120	3 586	745	8	33,9	28,8	28,4	0,4
Eisenach	8	112,9	3,4	3,3	0,1	47	9	2 414	264	2	2,0	1,4	0,7	0,7
Erfurt	28	175,5	26,6	16,0	10,6	475	136	1 610	362	8	26,9	21,1	14,7	6,3
Gera	29	53,2	9,2	5,9	3,2	596	324	1 006	312	8	20,9	16,9	14,5	2,3
Gotha	86	310,4	38,3	31,0	7,3	1 119	355	7 304	1 776	6	25,7	17,8	16,7	1,1
Greiz	51	130,4	21,7	15,1	6,6	472	107	2 581	808	8	7,1	5,8	5,1	0,7
Hildburghausen	44	170,1	32,1	19,1	12,9	560	133	2 850	683	3	0,8	0,7	0,5	0,2
Ilm-Kreis	115	577,9	108,4	81,2	27,2	1 706	431	4 514	987	17	59,3	51,0	26,8	24,2
Jena	45	502,4	68,6	64,2	4,4	934	225	1 575	374	1	2,6	2,1	1,3	0,8
Kyffhäuserkreis	21	117,8	18,4	13,4	5,0	402	139	2 242	772	6	4,3	3,4	2,9	0,5
Nordhausen	38	210,1	32,7	24,8	7,9	605	129	1 954	261	5	5,5	4,0	3,0	1,0
Saale-Holzland-Kreis	45	79,4	10,8	9,6	1,2	333	115	1 919	704	1	0,5	0,3	0,3	
Saale-Orla-Kreis	77	183,7	31,6	22,6	9,0	563	145	3 540	947	6	4,0	3,2	2,9	0,3

noch Anhang 11

kreisfreie Stadt/ Landkreis	gewerbliche Wirtschaft								Infrastruktur					
	Anzahl der Vor- haben	Investi- tions- volu- men in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €	zusätz- liche Dauer- arbeits- plätze	darun- ter zus. DAP Frauen	gesi- cherte Dauer- arbeits- plätze	darun- ter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vor- haben	Investi- tions- volu- men in Mio. €	bewil- ligte GRW- und EFRE- Mittel in Mio. €	davon reine GRW- Mittel in Mio. €	davon EFRE- Mittel in Mio. €
Saalfeld-Rudolstadt	67	140,7	23,7	20,4	3,3	452	149	3 297	876	17	13,2	11,7	11,6	0,1
Schmalkalden-Meinungen	175	381,3	65,4	44,4	21,0	1 152	293	6 286	1 592	18	31,1	24,0	20,6	3,4
Sömmerda	39	187,5	26,8	22,3	4,5	526	167	2 171	572	5	3,6	3,0	1,7	1,4
Sonneberg	55	162,1	24,8	17,5	7,3	510	174	2 451	717	3	1,8	1,5	1,1	0,4
Suhl	23	67,6	12,7	8,9	3,8	178	50	749	213	4	15,5	12,9	9,7	3,2
Unstrut-Hainich-Kreis	46	96,4	16,4	9,9	6,5	586	73	1 931	253	9	8,5	7,3	6,7	0,6
Wartburgkreis	82	229,2	31,1	22,5	8,6	783	159	3 731	817	5	7,6	5,7	4,8	0,9
Weimar St.	15	22,7	3,6	2,6	1,0	83	16	367	57	1	0,1	0,1	0,0	0,1
Weimarer Land	45	97,7	15,5	10,8	4,7	390	139	1 607	538	15	9,6	7,7	6,9	0,8
Summe	1 256	4 417,9	691,8	510,9	180,9	13 737	3 720	63 573	15 352	160	294,4	238,8	188,8	50,0
insgesamt	11 071	37 118,4	5 873,8	4 119,8	1 754,0	133 735	38 506	377 426	95 845	1 439	2 864,2	2 049,5	1 544,4	505,1

Stand: 14.04.2009

Anhang 12**Fördergebietskarte ab 1. Oktober 2008
(Gebietsstand 1. August 2008)****A-Fördergebiete nach Teil II–A, Ziff. 2.5.1****Brandenburg***Kreisfreie Städte*

Brandenburg a. d. Havel¹
Cottbus
Frankfurt/Oder
Potsdam

Landkreise

Barnim
Dahme-Spreewald
Elbe-Elster
Havelland
Märkisch Oderland
Oberhavel
Oberspreewald-Lausitz
Oder-Spree
Ostprignitz-Ruppin
Potsdam-Mittelmark
Prignitz
Spree-Neiße
Teltow-Fläming
Uckermark

Mecklenburg-Vorpommern*Kreisfreie Städte*

Greifswald
Neubrandenburg
Rostock
Schwerin
Stralsund
Wismar

Landkreise

Bad Doberan
Demmin
Güstrow
Ludwigslust
Mecklenburg-Strelitz
Müritz
Nordvorpommern
Nordwestmecklenburg
Ostvorpommern
Parchim
Rügen
Uecker-Randow

Niedersachsen*Landkreise*

Lüchow-Dannenberg
Uelzen

Sachsen*Kreisfreie Städte*

Chemnitz
Dresden
Leipzig

Landkreise

Bautzen
Erzgebirgskreis
Görlitz
Leipzig
Meißen
Mittelsachsen
Nordsachsen
Sächsische Schweiz/Osterzgebirge
Vogtlandkreis
Zwickau

Sachsen-Anhalt*Kreisfreie Städte*

Dessau-Roßlau
Halle/Saale
Magdeburg

Landkreise

Altmarkkreis Salzwedel
Anhalt-Bitterfeld
Börde
Burgenlandkreis
Harz
Jerichower Land
Mansfeld-Südharz
Saalekreis
Salzlandkreis
Stendal
Wittenberg

Thüringen*Kreisfreie Städte*

Eisenach
Erfurt
Gera
Jena

¹ Höchstförderstatus nach Art. 87.3a EG-Vertrag wird bei diesen vom sog. „Statistischen Effekt“ betroffenen Regionen im Jahr 2010 von EU-KOM überprüft und ggf. ab 1. Januar 2011 abgesenkt.

Suhl
Weimar

Landkreise

Altenburger Land
Eichsfeld
Gotha
Greiz
Hildburghausen
Ilm-Kreis
Kyffhäuserkreis
Nordhausen
Saale-Holzland-Kreis
Saale-Orla-Kreis
Saalfeld-Rudolstadt
Schmalkalden-Meiningen
Sömmerda
Sonneberg
Unstrut-Hainich-Kreis
Wartburgkreis
Weimarer Land

C-Fördergebiete nach Teil II-A. Ziff. 2.5.1

Bayern

Kreisfreie Städte

Hof²
Weiden, teilweise²

davon:
Bahnhof/Moosbürg, Fichtenbühl, Hammerweg,
Mooslohe, Neunkirchen, Rothenstadt, Scheibe, Wei-
den-West

Landkreise

Cham, teilweise²

davon:
Arnschwang, Arrach, Blaibach, Cham, Chamerau,
Eschlkam, Falkenstein, Furth i. W., Gleißenberg,
Grafenwiesen, Hohenwarth, Kötzing, Lam, Loh-
berg, Michelsneukirchen, Miltach, Neukirchen b.
Hl. Blut, Pemfling, Pösing, Reichenbach, Rim-
bach, Roding, Rötzing, Runding, Schönthal, Schorn-
dorf, Stamsried, Tiefenbach, Traitsching, Treffel-
stein, Waffenbrunn, Walderbach, Waldmünchen,
Weiding, Willmering, Zandt, Zell

Coburg, teilweise²

davon:
Neustadt, Sonnefeld

Freyung-Grafenau²
Hof²
Kronach
Kulmbach
Neustadt a. d. Waldnaab, teilweise²

davon:

Altenstadt, Eschenbach, Eslarn, Etzenricht, Floß,
Flossenbürg, Georgenberg, Kirchdemenreuth,
Leuchtenberg, Luhe-Wildenaub, Mantel, Moosbach,
Neustadt a.d. Waldnaab, Parkstein, Pirk, Pleystein,
Pressath, Püchersreuth, Schwarzenbach, Störn-
stein, Tännenberg, Trabit, Vohenstrauß, Waidhaus,
Waldthurn, Weierhammer, Windischeschenbach,
Grafenwöhr, teilweise (davon Hütten, Hammer-
gmünd, Dorfgmünd, Bruckendorf, Josephs-
tal, Grub, Gaismannskeller)

Passau, teilweise

davon:

Büchlberg, Eging am See, Fürstenstein, Hauzen-
berg, Hofkirchen, Huthurm, Oberzell, Thymau,
Tittling, Witzmannsberg, Vilshofen teilweise (da-
von Albersdorf)

Regen²

Tirschenreuth²

Schwandorf, teilweise²

davon:

Altendorf, Bodenwöhr, Bruck, Dieterskirchen,
Fensterbach, Gleiritsch, Guteneck, Nabburg, Neu-
kirchen-Balbini, Neunburg vorm Wald, Nieder-
murach, Oberviechtach, Pfreimd, Schmidgaden,
Schönsee, Schwarzach, Schwarzenfeld, Schwarz-
hofen, Stadlern, Stulln, Teunz, Thanstein, Traus-
nitz, Wackersdorf, Weiding, Wernberg-Köblitz,
Winklarn, Schwandorf teilweise: Büchelkühn,
Charlottenhof, Dachelhofen, Freihöls, Fronberg,
Höflarn, Klardorf, Stegen (einschl. Ober- und Un-
terweiherhaus, Zielheim), Kronstetten (einschl.
Holzhaus, Bössellohe), Lindenlohe, Münchshöf,
Nattermoos, Niederhof, Prissath

Wunsiedel²

Berlin

Stadtbezirke

Mitte, teilweise³

davon Verkehrszellen:

001 1, 001 2, 002 1, 002 2, 003 1, 003 2, 004 1,
005 1, 005 2, 006 1, 008 1, 009 1, 009 2, 010 1,
010 2, 098 1, 098 2, 098 3, 099 1, 099 2, 099 3,
100 1, 100 2, 101 1, 101 2, 102 1, 103 1, 103 2,
104 1, 104 2, 105 1

Friedrichshain-Kreuzberg, teilweise³

davon Verkehrszellen:

012 1, 013 1, 014 1, 015 1, 016 1, 016 2, 017 1,
113 1, 115 1, 116 1, 116 2, 117 1, 117 2, 118 1,
119 1

³ Das Straßenverzeichnis zum Fördergebiet ist über den Link www.businesslocationcenter.de/foerdergebieteiskarte oder www.gewerbeflaechenatlas.berlin.de/foerdergebieteiskarte abrufbar

² Es gelten abweichende Förderbedingungen, vgl. Teil II-A, Ziff. 2.5.1.

Pankow, teilweise³

davon Verkehrszellen:

106 1, 107 1, 108 2, 109 1, 109 2, 110 1, 110 2,
111 1, 111 2, 112 1, 153 1, 153 2, 153 3, 154 1,
154 2, 155 1, 156 1, 158 1, 159 1, 160 2, 160 3,
161 1, 161 2, 161 4, 162 1, 163 1, 165 1, 166 1,
167 1, 167 2, 168 1, 169 1, 170 1, 171 1

Charlottenburg-Wilmersdorf, teilweise³

davon Verkehrszellen:

019 1, 019 2, 020 1, 020 2, 021 1, 022 1, 022 2,
023 1, 023 2, 023 3, 024 1, 024 2, 025 1, 025 2,
025 4, 025 5, 026 2, 040 1, 041 2, 042 1, 043 1,
044 1, 044 2, 045 1, 046 1, 046 2, 046 3, 047 1

Spandau, teilweise³

davon Verkehrszellen:

027 1, 028 1, 029 1, 029 2, 029 3, 030 1, 030 2,
031 1, 033 1, 034 1, 035 1, 036 1, 037 1, 037 3

Steglitz-Zehlendorf, teilweise³

davon Verkehrszellen:

049 1, 049 3, 050 1, 051 1, 051 2, 051 3, 052 1,
053 1, 053 2, 053 3, 062 2, 063 1, 063 2, 063 3,
064 1, 064 2, 065 1, 066 1, 066 2, 066 3, 066 4,
067 1, 067 2, 067 3, 067 4

Tempelhof-Schöneberg, teilweise³

davon Verkehrszellen:

054 1, 055 1, 056 1, 057 1, 058 1, 059 1, 061 1,
068 1, 068 2, 068 3, 069 1, 069 2, 070 1, 071 1,
072 1, 073 1, 073 2, 073 3, 074 1

Neukölln, teilweise³

davon Verkehrszellen:

075 1, 076 1, 077 1, 077 2, 078 1, 078 2, 079 1,
080 1, 080 2, 080 3, 080 5, 081 1, 081 2, 083 1,
083 2

Treptow-Köpenick, teilweise³

davon Verkehrszellen:

120 1, 121 1, 122 1, 123 1, 124 2, 125 1, 126 1,
127 1, 128 1, 128 2, 129 1, 130 1, 131 1, 132 2,
133 1, 134 1, 135 1, 136 1, 137 1, 139 1, 140 1,
141 1, 141 2, 142 1, 143 1, 144 1

Marzahn-Hellersdorf, teilweise³

davon Verkehrszellen:

180 1, 181 1, 182 2, 182 3, 182 4, 183 1, 183 2,
185 1, 186 1, 186 2, 187 1, 189 1, 190 1, 191 1,
192 1, 193 2, 195 1, 195 2, 195 3

Lichtenberg, teilweise³

davon Verkehrszellen:

145 1, 145 2, 146 1, 147 3, 148 1, 150 1, 151 1,
172 1, 173 1, 174 1, 175 2, 176 1, 176 2, 177 1,
177 2, 178 1, 179 1, 179 2, 179 3

Reinickendorf, teilweise³

davon Verkehrszellen:

084 1, 085 1, 085 2, 086 1, 087 1, 088 1, 088 2,
089 1, 089 2, 089 6, 091 1, 094 1, 096 1, 096 2,
096 3, 096 4, 097 1

Bremen*Kreisfreie Städte*Bremen, teilweise²

davon:

Fördergebiet I: Vegesack, Grohn, Fähr-Lobbendorf,
Blumenthal, Werderland, Industriehäfen, Seehausen,
Strom, Neustädter Hafen/Hohentorshafen, Rabling-
hausen, Handelshäfen

Fördergebiet II: Neuenland, Huckelriede, Haben-
hausen, Hemelingen, Arbergen, Mahndorf

Fördergebiet III: Hohweg, In den Hufen, Lehe,
Lehesterdeich, Horn

Bremerhaven⁴**Hessen***Landkreise*

Werra-Meißner-Kreis

Niedersachsen*Kreisfreie Städte*

Emden

Wilhelmshaven

Landkreise

Aurich

Celle

Cuxhaven

Friesland

Göttingen, teilweise

davon:

Bilshausen, Duderstadt, Flecken Bovenden, teil-
weise (davon Bovenden westlich der Bahntrasse,
Emmenhausen, Harste, Lenglern), Friedland, Göt-
tingen, teilweise (davon Weststadt, Grone, Groß
Ellershausen, Hetjershausen, Knutbühen, Ellie-
hausen, Esebeck, Holtensen), Jünde, Hann. Mün-
den, teilweise (davon Bonaforth, Gimte, Hann.
Münden, Hedemünden, Laubach, Lippoldshausen,
Mielenhausen, Oberode, Volkmarshausen, Wiers-
hausen), Rosdorf, Staufenberg,

Goslar

Hameln-Pyrmont, teilweise

davon:

Aerzen, Bad Münder a. D., Bad Pyrmont, Emmer-
tal, Hameln, Hessisch Oldendorf

⁴ Einschl. stadtbremisches Überseehafengebiet.

Helmstedt
Holzminden
Leer
Lüneburg
Northeim
Osterode
Wittmund

Nordrhein-Westfalen

Kreisfreie Städte

Bottrop
Dortmund

Duisburg, teilweise

davon:

Walsum, Hamm, teilweise (ohne Röttgersbach-Nord), Meiderich-Beek, Homberg-Ruhrort-Baerl, teilweise (ohne Hochheide), Mitte, Rheinhausen, teilweise (ohne Bergheim-Süd, Rumeln-Kaldenhausen), Süd, teilweise (ohne Bissingheim, Rahm, Mündelheim)

Gelsenkirchen
Herne

Kreise

Recklinghausen, teilweise

davon:

Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Waltrop

Unna, teilweise

davon

Bergkamen, Bönen, Lünen, Schwerte, Unna, Werne

Rheinland-Pfalz

Kreisfreie Städte

Pirmasens
Zweibrücken
Kaiserslautern, teilweise

davon:

Innenstadt Nord/Kaiserberg, Grübentälchen, Kaiserslautern-West, Erzhitzen, Einsiedlerhof, Morlautern, Erlenbach, Siegelbach, Erfenbach

Landkreise

Birkenfeld, teilweise

davon:

Baumholder, Berglangenbach, Berschweiler b. Baumholder, Eckersweiler, Fohren-Linden, Frauenberg, Hahnweiler, Heimbach, Idar-Oberstein, Leitzweiler, Mettweiler, Reichenbach, Rohrbach, Rückweiler, Ruschberg, Abentheuer, Achtelsbach, Birkenfeld, Börfink, Brücken, Buhlenberg, Dambach, Dienstweiler, Elchweiler, Ellenberg, Ellweiler, Gimweiler, Gollenberg, Hattgenstein, Hoppstädten-Weiers-

bach, Kronweiler, Leisel, Meckenbach, Niederbrombach, Niederhambach, Nohen, Oberbrombach, Oberhambach, Rimsberg, Rinzenberg, Rötweiler-Nockenthal, Schmißberg, Schwollen, Siesbach, Sonnenberg-Winnenberg, Wilzenberg-Hußweiler, Allenbach, Berschweiler b. Kirn, Dickesbach, Fischbach, Gerach, Herborn, Herrstein, Hettenrodt, Hintertiefenbach, Kirschweiler, Mackenrodt, Mittelreidenbach, Niederwörresbach, Oberreidenbach, Oberwörresbach, Veitsrodt, Volmersbach, Wirschweiler

Donnersbergkreis, teilweise

davon:

Bolanden, Dannenfels, Kirchheimbolanden, Gehrweiler, Gundersweiler, Imsweiler, Ruppertsecken, Würzweiler, Rockenhausen, Falkenstein, Gonbach, Höringen, Imsbach, Lohnsfeld, Münchweiler a. d. Alsenz, Schweisweiler, Wartenberg-Rohrbach, Winnweiler

Kaiserslautern, teilweise

davon:

Enkenbach-Alsenborn, Mehlingen, Neuhemsbach, Sembach, Otterbach, Heiligenmoschel, Otterberg, Ramstein-Miesenbach, Mackenbach, Rodenbach, Weilerbach

Kusel, teilweise

davon:

Altenglan, Elzweiler, Erdesbach, Horschbach, Nieralben, Rammelsbach, Rathweiler, Ulmet, Welchweiler, Bedesbach, Blaubach, Dennweiler-Fronbach, Ehweiler, Körborn, Konken, Kusel, Oberalben, Ruthweiler, Thallichtenberg, Buborn, Deimberg, Glanbrücken, Grumbach, Hausweiler, Herren-Sulzbach, Homberg, Kirrweiler, Lauterecken, Lohnweiler, Nerzweiler, Offenbach-Hundheim, Sankt Julian, Wiesweiler, Aschbach, Hinzweiler, Oberweiler im Tal, Wolfstein

Südwestpfalz, teilweise

davon:

Stadt Dahn, Erfweiler, Hauenstein, Hinterweidenthal, Wilgartswiesen, Lemberg, Obersimten, Ruppertsweiler, Trulben, Vinningen, Bottenbach, Clausen, Donsieders, Leimen, Merzalben, Münchweiler a. d. Rodalb, Rodalben, Höheischweiler, Höhrfröschchen, Nünschweiler, Petersberg, Thaleischweiler-Fröschen, Maßweiler, Reifenberg, Rischweiler-Mühlbach, Heltersberg, Schmalenberg, Geiselberg, Steinalben, Höheinöd, Waldfischbach-Burgalben, Herschberg, Saalstadt, Schauerberg, Biedershausen, Schmidtshausen, Wallhalben, Winterbach (Pfalz), Althornbach, Battweiler, Contwig, Dellfeld, Dietrichingen, Großbundenbach, Großsteinhausen, Hornbach, Käshofen, Kleinbundenbach, Kleinsteinhausen, Mausbach, Walshausen

Saarland

Stadtverband Saarbrücken, teilweise

davon:
Stadt Völklingen, Großrosseln

Landkreise

Neunkirchen, teilweise

davon:
Merchweiler, Eppelborn, teilweise (davon Eppelborn, Macherbach, Bubach-Calmesweiler, Habach, Hierscheid, Humes, Wiesbach), Illingen, teilweise (davon Illingen, Uchtelfangen), Schiffweiler, teilweise (davon Heiligenwald, Landsweiler-Reden)

Saarlouis, teilweise

davon:
Saarlouis, Dillingen, Ensdorf, Saarwellingen, Überherrn, Lebach, teilweise (davon Lebach, Knorscheid, Eidenborn, Falscheid, Landsweiler)

Schleswig-Holstein

Kreisfreie Städte

Flensburg, teilweise

davon:
Altstadt, Neustadt, Nordstadt, Westliche Höhe, Friesischer Berg, Weiche, Südstadt, Sandberg, Jürgensby, Fruerlund, Mürwik, Engelsby

Lübeck, teilweise

davon:
Buntekuh, Innenstadt, Kücknitz, Sankt Gertrud teilweise (ohne statistische Bezirke 100020, 100064, 100070, 100071, 100073 bis 100079, 100081, 100082, 100084 bis 100086), Moisling, Sankt Jürgen teilweise (ohne statistische Bezirke 100021 bis 100027, 100091, 100092), Schlutup, Sankt Lorenz Süd, Sankt Lorenz Nord, Travemünde

Landkreise

Dithmarschen

Nordfriesland

Ostholstein

Pinneberg, teilweise²

davon:
Hochseeinsel Helgoland
Schleswig-Flensburg

Steinburg, teilweise

davon:
Äbtissinwisch, Bahrenfleth, Beidenfleth, Bekdorf, Bekmünde, Borsfleth, Blomesche Wildnis, Breitenburg, Brokdorf, Büttel, Dägeling, Dammfleth, Ecklak, Glückstadt, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Hodorf, Hohenaspe, Hohenlockstedt, Huje, Itzehoe, Kellinghusen, Kleve, Kremperheide, Krempermoor, Krummendiek, Kudensee, Lägerdorf, Landrecht, Landscheide, Lohbarbek, Moorhusen, Mühlenbarbek, Münsterdorf, Neuenbrook, Neuendorf-Sachsenbande, Nortorf, Nutteln,

Oelixdorf, Oldendorf, Ottenbüttel, Rethwisch, Sankt Margarethen, Schlotfeld, Stördorf, Vaalermoor, Wewelsfleth, Wilster, Winseldorf

D-Fördergebiete nach Teil II-A, Ziff. 2.5.1

Bayern

Kreisfreie Städte

Amberg
Bayreuth
Coburg
Passau

Weiden, teilweise

davon:
Altstadt, Weiden-Ost I, Weiden-Ost II, Stockerhut, Lerchenfeld, Rehbühl, Weiden-Land

Landkreise

Amberg-Weizbach
Bad Kissingen
Bayreuth

Cham, teilweise

davon:
Rettenbach, Wald

Coburg, teilweise

davon:
Ahorn, Bad Rodach, Dörfles-Esbach, Ebersdorf, Großheirath, Grub am Forst, Itzgrund, Lautertal, Meeder, Niederfüllbach, Rödental, Seßlach, Untersiema, Weidhausen, Weitramsdorf

Lichtenfels

Neustadt a. d. Waldnaab, teilweise

davon:
Bechtsrieth, Grafenwöhr, teilweise (ohne Hütten, Hammergmünd, Dorfgmünd, Bruckendorfgmünd, Josephstal, Grub, Gaismannskeller), Irchenrieth, Kirchenthumbach, Kohlberg, Neustadt am Kulm, Schirmitz, Schlammersdorf, Speinshart, Theisseil, Vorbach

Passau, teilweise

davon:
Aicha vorm Wald, Aidenbach, Aldersbach, Bad Füssing, Bad Griesbach, Beutelsbach, Breitenberg, Fürstzell, Haarbach, Kirchham, Kößlarn, Malching, Neuburg, Neuhaus, Neukirchen vorm Wald, Ortenburg, Pocking, Rothalmünster, Ruderting, Ruhstorf, Salzweg, Sonnen, Tettenweis, Tiefenbach, Untergriesbach, Vilshofen, teilweise (ohne Albersdorf) Wegscheid, Windorf

Hassberge
Rhön-Grabfeld
Rottal-Inn

Schwandorf, teilweise

davon:
 Burgenlengenfeld, Maxhütte-Haiddorf, Nittenau, Steinberg, Teublitz, Schwandorf, teilweise: Bubach a. d. Naab, Dauching, Diestlhof, Ettmannsdorf (Ost und West), Göggebach, Haselbach und Matthiaszeche I, Irlaching, Irlbach, Kernstadt Schwandorf, Kreith und Matthiaszeche II, Krondorf, Naabeck, Spielberg, Alte Ziegelhütte, Naabsieghofen, Neukirchen, Richt, Strießendorf, Waltenhof, Wiefelsdorf

Berlin

Stadtbezirke

Mitte, teilweise³

davon Verkehrszellen:
 007 1, 011 1, 011 2

Friedrichshain-Kreuzberg, teilweise³

davon Verkehrszellen:
 114 1

Pankow, teilweise³

davon Verkehrszellen:
 106 2, 107 2, 108 1, 157 1, 160 1, 161 3, 164 1

Charlottenburg-Wilmersdorf, teilweise³

davon Verkehrszellen:
 018 1, 025 3, 026 1, 041 1, 043 2, 048 1

Spandau, teilweise³

davon Verkehrszellen:
 027 2, 027 3, 027 4, 032 1, 032 2, 032 3, 032 4, 037 2, 038 1, 038 2, 039 1

Steglitz-Zehlendorf, teilweise³

davon Verkehrszellen:
 049 2, 050 2, 050 3, 052 2, 052 3, 062 1, 063 4, 064 3

Tempelhof-Schöneberg, teilweise³

davon Verkehrszellen:
 060 1, 070 2, 070 3, 070 4, 074 2

Neukölln, teilweise³

davon Verkehrszellen:
 079 2, 080 4, 080 6, 082 1, 082 2, 083 3

Treptow-Köpenick, teilweise³

davon Verkehrszellen:
 120 2, 124 1, 132 1, 138 1

Marzahn-Hellersdorf, teilweise³

davon Verkehrszellen:
 181 2, 182 1, 184 1, 184 2, 184 3, 188 1, 193 1, 194 1, 194 2

Lichtenberg, teilweise³

davon Verkehrszellen:
 147 1, 147 2, 149 1, 149 2, 152 1, 175 1

Reinickendorf, teilweise³

davon Verkehrszellen:
 089 3, 089 4, 089 5, 090 1, 091 2, 092 1, 092 2, 093 1, 093 2, 095 1

Hessen

Kreisfreie Städte

Kassel

Landkreise

Fulda

Gießen

Hersfeld-Rotenburg

Kassel

Schwalm-Eder-Kreis

Vogelsbergkreis

Waldeck-Frankenberg

Niedersachsen

Kreisfreie Städte

Braunschweig

Oldenburg

Landkreise

Ammerland

Cloppenburg

Gifhorn

Göttingen, teilweise

davon:

Flecken Adelebsen, Bodensee, Flecken Bovenden, teilweise (davon Ortsteile Bovenden östlich der Bahntrasse, Billingshausen, Eddigehausen, Reyershausen, Spanbeck), Bühren, Stadt Dransfeld, Ebergötzen, Flecken Gieboldehausen, Gleichen, Stadt Göttingen, teilweise (davon Stadtbezirke Innenstadt, Oststadt, Südstadt, Nordstadt, Weende östlich der Bahntrasse, Nikolausberg, Geismar, Herberhausen, Deppoldshausen, Roringen), Kreckbeck, Landolfshausen, Stadt Hann. Münden, teilweise (davon Ortsteil Hemeln), Niemetal, Obernfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Scheden, Seeburg, Seulingen, Waake, Wollbrandshausen, Wollershausen

Grafschaft Bentheim

Hameln-Pyrmont, teilweise

davon:

Cloppenburg, Salzhemmendorf

Nienburg

Oldenburg

Peine

Rothenburg (Wümme)

Schaumburg

Soltau-Fallingb. b. B. b. B.

Wesermarsch, teilweise

davon:

Brake, Elsfleth, Nordenham, teilweise (davon Ortsteile Abbehauser Groden, Abbehauser Hörne, Abbehauserwisch, Atens, Atenserfeld, Blexen, Blexersande, Blexerwurf, Bulterweg, Butterburg, Einswarden, Enjebuhr, Esenshamm, Esenshammer Altendeich, Esenshammer Oberdeich, Esenshammergroden, Friedrich-August Huette, Grebswarden, Großensiel, Havendorf, Heering, Hoffe, Kloster, Moorseersand, Oberdeich, Phiesewarden, Rahden, Sarve, Schockumerdeich, Schütting, Tettens, Treuenfeld, Volkers, Inseln Langlütjen I und Langlütjen II), Berne, Butjadingen, Jade, Lemwerder, Ovelgönne, Stadland

Wolfenbüttel

Nordrhein-Westfalen

Kreisfreie Städte

Bielefeld
Bochum
Hagen
Hamm
Mönchengladbach

Kreise

Heinsberg
Herford
Höxter
Lippe

Recklinghausen, teilweise

davon:

Gladbeck, Haltern am See, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen

Unna, teilweise

davon:

Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Selm

Rheinland- Pfalz

Landkreise

Bad Kreuznach

Birkenfeld, teilweise

davon:

Bergen, Breienthal, Bruchweiler, Griebelschied, Kempfeld, Langweiler, Mörschied, Niederhosenbach, Oberhosenbach, Schmidhachenbach, Sensweiler, Sien, Sienhachenbach, Sonnschied, Weiden, Wickenrodt, Asbach, Bollenbach, Bundenbach, Gösenroth, Hausen, Hellertshausen, Horbruch, Hottenbach, Krummenau, Oberkirm, Rhaunen, Schauern, Scherwibach, Stipshausen, Sulzbach, Weitersbach

Südwestpfalz, teilweise

davon:

Bobenthal, Busenberg, Erlenbach bei Dahn, Fischbach bei Dahn, Hirschthal, Ludwigswinkel, Niederschlettenbach, Nothweiler, Rumbach, Schindhard, Schönau (Pfalz), Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Darstein, Dimbach, Lug, Schwanheim, Spirkelbach, Eppenbrunn, Hilst, Kröppen, Schweix, Hermersberg, Horbach, Hettenhausen, Weselberg, Knopp-Labach, Krähenberg, Obernheim-Kirchenarnbach, Bechhofen, Riedelberg, Rosenkopf, Wiesbach

Schleswig-Holstein

Kreisfreie Städte

Flensburg, teilweise

davon:

Wasserlos, Friedheim, Engelsby-Süd, Vogelsang, Tarup, Fruerlund-Hof

Kiel

Lübeck, teilweise

davon:

St. Jürgen teilweise (Statistische Bezirke 100021 bis 100027, 100091, 100092), St. Gertrud teilweise (Statistische Bezirke 100020, 100064, 100070, 100071, 100073 bis 100079, 100081, 100082, 100084 bis 100086)

Neumünster

Landkreise

Herzogtum Lauenburg

Plön

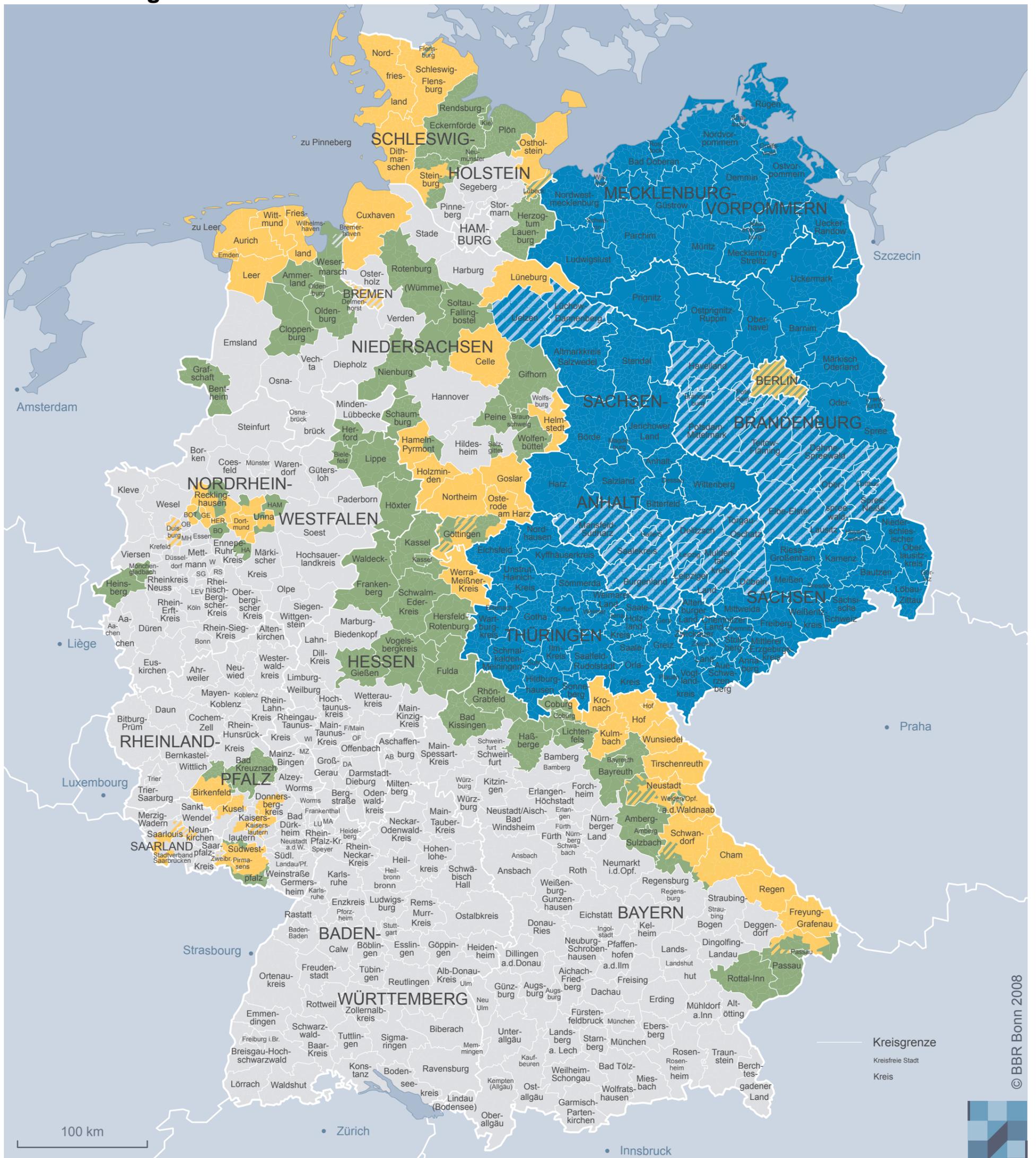
Rendsburg-Eckernförde

Steinburg, teilweise

davon:

Aasbüttel, Agethorst, Altenmoor, Auufer, Besdorf, Bokelrehm, Bokhorst, Breitenberg, Brokstedt, Christinenthal, Drage, Elskop, Engelbrechtsche Wildnis, Fitzbek, Grevenkop, Gribbohm, Hadenfeld, Hennstedt, Herzhorn, Hingstheide, Hohenfelde, Holstenniendorf, Horst (Holstein), Kaaks, Kaisborstel, Kiebitzreihe, Kollmar, Kollmoor, Krempe, Kremppdorf, Kronsmoor, Lokstedt, Looft, Mehlbek, Moordorf, Moordiek, Neuendorf b. Elmshorn, Nienbüttel, Oeschebüttel, Oldenborstel, Peissen, Pöschendorf, Poyenberg, Puls, Quarnstedt, Rade, Reher, Rosdorf, Sarlhusen, Schenefeld, Siezbüttel, Silzen, Sommerland, Störkathen, Süderau, Vaale, Wacken, Warringholz, Westermoor, Wiedenborstel, Willenscharen, Wittenbergen, Wrist, Wulfsmoor

GRW-Fördergebiete 2007 – 2013



Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" 2007 – 2013 in gemescharfer Abgrenzung

Gemeinden, Stand 31.12.2007

- | | | | |
|--|---|--|---|
|  | A - Fördergebiet |  | D - Fördergebiet |
|  | A - Fördergebiet ("statistische Effekt-Region") |  | D - Fördergebiet (davon Städte/Gemeinden teilweise) |
|  | C - Fördergebiet |  | Teilweise C -, teilweise D - Fördergebiet |
|  | C - Fördergebiet (davon Städte/Gemeinden teilweise) |  | Nicht-Fördergebiet |

